Wetzlarische Beyträge

Zu einer
Pragmatischen allgemeinen
Rechtsgelehrsamkeit,
aus der
Reichs-Praxi
dasigen Höchsten Reichs-Gerichts,
zum Besten dererjenigen,
die der Rechte beflissen, und selbige in Gerichten auf vorkommende Fälle anzuwenden haben,
in kurtzen Anmerckungen verfaßt,
von
Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer,
Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore.

Vierter Theil.

WETZLAR,
In der Wincklerischen Buchhandlung.

Inhalt.

I.

OB aus der Handlung eines *Factors*, der von verschiedenen *Sociis* bestellet worden, jeder *Socius in solidum* belanget werden könne? Und ob das Buch eines Handwercks-Mannes eben so vielen *Fidem*, als das Handels-Buch eines Kauffmanns habe? Pag. 1.

II.

Ob die Vorlesung zu einem schrifftlichen *Testament* einer blinden Mutter unter ihren Kindern nöthig seye? Pag. 37.

III.

Ob sich die Erben des *Principal-Debitoris* des *Beneficii Excussionis prævaliren* können, oder vielmehr dem *Creditori* freystehe, von einem Erben zum anderen, und von einem Unterpfands-Stücken zum anderen

deren *etiam post Litis contestationem* sich so offt und viel zu wenden, biß und dann Er seine völlige Zahlung erhalten. Ingleichem ob ein *Hæres Hæredis ad conficiendum Inventarium vel juratam Specificationem* gehalten seye? Pag. 42.

IV.

Ob wann eine Kayserliche *Austrægal - Commission* auch nur *interloquendo fines Commissorii* überschreitet, an die Höchste Reichs-Gerichte, besonders *stante pede & viva voce appelliret*, und von *Appellatischem* Theil sothaner *Appellation adhæriret* werden könne? Pag. 73.

V.

Von der denen *Agnaten*, wegen von ihrem *ConVasallo ex Pacto Familiæ pro rata* zu entrichtenden Lehen-Waare, auf dessen Haab und Vermögen, so ein *Creditor immissus* besitzet, zustehenden *Hypotheca tacita cum Jure Prælationis.* Pag. 81.

VI.

Ob einer bloß deswegen ein wahrer Reichs-Stand, folgsam für den Reichs-Gerichten zu erscheinen verbunden seye, weil Er einer Herrschafft wegen zu einem Creyß *collectiret* wird? Pag. 92.

VII. Exem-

VII.
Exempel einer *Cassatoriæ Promotorialium*, und wie solche zu erhalten stehe? Pag. 103.

VIII.
Ob die Abstechung der Weine ein *Annexum* des Zunfft-Rechts der Faß-Bänder-Zunfft seye? Pag. 110.

IX.
Ob eine *Adcitatio* bey dem Unter-Gericht nicht verfangener Personen, von den höheren *Instantz*-Richtern verfüget werden möge? Pag. 121.

X.
Ob ein frey durchschlächtig eigen Guth nothwendig ein *Allodium*, oder wenigstens *Feudum Hæreditarium* andeute? Pag. 130.

XI.
Von der Selbst-Hülffe, welche der Reichs-Stadt Franckfurth, besonders wegen Erhebung des sogenannten Leinwands-Hauß-Geldes, zustehet. Pag. 155.

XII.
Von dem heutigen Gebrauch des Abfalls der Regul, *Actore non probante reum absolvendum esse*, auch *in Civilibus*. Pag. 166.

XIII.

Bestättigung der Rechts-Regul, daß *Retentio ex diversa Causa*, und *pro invicem competente Actione adhuc in Judicium deducenda*, nicht statt habe. Pag. 181.

XIV.

Von einer *Investitura nova*, die als eine *Reviviscentia* der alten anzusehen, und deren Rechtlichen Würckung in Ansehung der von dem Lehen entkommenen *Pertinentien*. Pag. 186.

XV.

Ob ein *Minor contra omissam Appellationem & contra Rem judicatam in integrum restituiret* werden möge, in Fällen, da *Restitutio prosecutionem pœnæ* zum Endzweck hat? Pag. 194.

XVI.

Wann in *Appellations*-Sachen *loco desertoriæ absolutoria à Citatione* zu ertheilen? Pag. 196.

XVII.

Ob wann Unterthanen mit aller *Jurisdiction* und Herrlichkeit an andere durch einen *Contract* überlassen worden, wie bey der *Concessione Feudali*, auch die *Criminal*-*Jurisdiction* darunter begriffen? Pag. 199.

I. Ob

I.

Ob aus der Handlung eines *Factors*, der von verschiedenen *Sociis* bestellet worden, jeder *Socius in solidum* belanget werden könne? Und ob das Buch eines Handwercks-Mannes eben so vielen *Fidem*, als das Handels-Buch eines Kauffmanns habe?

§. 1.

Die Meynungen der Doctorum bey dieser Frage, sind verschieden. Was vor eine in Camera Imperiali durchgehe, ist ab der Causa Jacob Bernus Appellanten, contra Christian Fischern Appellaten, Arbeits-Lohn betreffend, zu ersehen:

Es haben nemlich zwey in Franckfurth wohnhaffte- und vermuthlich von Aachen dahin gezogene Kauff-Leuthe und Brüder, Johann und Heinrich Bernus, wegen ihrer Compagnie-Handlung einen Factor oder Commissionaire, Nahmens Michael Schmitz von Eupen, mittelst Contracts vom 5ten Decembris 1700. dergestalt bestellet: Daß Er ihren Vortheil nach Vermögen schaffe, und alle Verwahrlosung und

Schaden ersetze. Dieser Contract wurde auf fünff Jahr bis ultimo Februarii 1706. geschlossen, jedoch beyden Theilen freygelassen, solchen noch auf fünff Jahr zu prolongiren. Welcher Theil diesem Contract zuwider lebet, solle dem andern Vier Hundert Reichsthaler bezahlen, und allen Schaden und Unkosten ersetzen.

§. 2.

Schmitz bliebe zu Eupen, bis er Anno 1705., wiewohl Anfangs mit Widerspruch der Aachischen Kauff-Leuthen seine Wohnung und Fabrique nach Aachen transferirte. Der Magistrat daselbst consentirte darin, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Er vor Niemanden, als vor die zwey alte Bernus, so lange Sie in Compagnie seyn würden, fabriciren lassen solle.

§. 3.

Schmitz fienge hierauf zu Aachen eine starcke Handlung vor die Brüdere Bernus an, gab die zu liefferende Tücher sehr vielen Färbern, Tuchscherern, und Pressern in die Arbeit, ließ solche unter der Bernus Handlungs-Zeichen verfertigen, und schickte solche nach Franckfurth. Denen Arbeits-Leuthen bezahlte Er dann und wann etwas auf Abschlag, gab ihnen auch wohl Frucht, Ochsen und Kühe auf ihren Lohn, blieb aber verschiedenen darauf schuldig. Besonders brauchte Er zu der Arbeit drey Tuchscherer, und respectivè Presser, Nahmens Borstenbley, Fischer, und Nierbeck, welche ihm von 1711. an gearbeitet. Seine Haushaltung aber war so übel bestellt,

daß

daß er zuletzt, ohngefehr Anno 1720. fallit wurde, mit der Flucht sich retten muste, und nachher ein Concurs über seine Effecten entstunde.

§. 4.

Den 6ten Novembris 1721. schlossen die Brüder Bernus die Rechnung mit Schmitzen, er blieb ihnen aber in einem Conto currant de eodem Dato 2478. Rthlr. 74. Marck 2. Gl. schuldig. Die Gebrüdere Bernus vermeynten sich wohl fürzusehen, und liesen sich Anno 1722. von verschiedenen Arbeits-Leuthen Liberations-Scheine dahin geben, daß Sie an Bernus nichts prætendiren wollten, weilen Sie den Arbeits-Lohn an den Bernusischen Tüchern dem Schmitz allein, ohne Wissen derer Bernus, fidiret hätten. Dannoch aber continuirte die von Schmitzen angefangene Bernusische Factorie zu Aachen, und wurde von deren zwey Bedienten, Elias Hansen, und Werner Dieterichs fortgesetzet. Bald hernach starb Heinrich Bernus, und hinterließ einen einzigen Sohn, Jacob Bernus. Dieser blieb mit seines Vatters Brudern, und nach dessen Absterben mit seiner Wittib noch einige Zeit in der Compagnie-Handlung.

§. 5.

Hatten nun gleich achtzehen Arbeits-Leuthe ihrer Forderung an Bernus renunciiret, so waren doch die übrige nicht so gutherzig, sondern Wilhelm Borstenbley, Christian Fischer, und Goswins Nierbecks Wittib formirten noch Prætensiones wegen ihrer vor den Bernusischen Fa-

ctor Schmitz gemachten und geliefferten Tücher. Diese klagten demnach bey dem Schöffen-Stuhl zu Aachen wider Jacob Bernus allein, weil Sie nach den Rechten, einen jeden Handlungs-Socium, ex Facto institorum communium, in solidum zu belangen sich befugt zu seyn erachteten. Nach angestellter Klage zoge Jacob Bernus von Aachen nach Franckfurth, und verkauffte ein Hauß, nebst einigen Güthern. Vorstenbley und Fischer legten einen Gerichtlichen Arrest auf die Kauff-Gelder. Jacob Bernus glaubte aber nicht, daß Er zu Aachen sich einzulassen schuldig wäre, weil die Bernusische Compagnie allenfalls vor diese Schuld zu stehen, in Franckfurth Forum Domicilii & propter Privilegia Cæsarea de non evocando, Judicium privilegiatum hätte. Hierzu kam, daß Jacob Bernus mit Johann Bernus Wittib Anno 1725. einen Cessions-Contract errichtete, und ihr die gantze Bernusische Compagnie-Handlung mit Activis und Passivis gegen 110000. Rthlr., und Abtrettung des Saal-Hofes zu Franckfurth à Dreysig Tausend Gulden völlig cedirte und überliese.

§. 6.

Die erstere Exceptiones Fori Declinatoriæ wurden Anno 1725. nomine der Compagnie, Johann und Heinrich Bernus übergeben. Klägere wollten sich aber mit denenselben nicht einlassen, sondern sich an Jacob Bernus, tanquam obligatum in solidum, lediglich halten, dieser muste also die Sache allein weiter fortsetzen, bliebe

jedoch bey seiner Exceptione Fori, disputirte mit Klägern super causalibus Arresti, handelte jedoch eventualiter in der Haupt-Sache, daß Schmitz Legem Præpositionis darinnen übertretten habe, da er die Arbeits-Leuthe juxta Contractum nicht baar bezahlet, noch die wochentliche Ausgaben ordentlich eingeschicket, auch seine Wohnung gegen den Contract von Eupen nach Aachen transferiret hätte. Nach vielen Handlungen wurden die Exceptiones Fori verworffen, und daß Beklagter die reservirte Exceptiones in causa principali zu übergeben schuldig seye, decretiret. Seine Exceptiones in der Haupt-Sache bestunden darinnen: 1.) Daß Lex Præpositionis überschritten seye, 2.) wäre Beklagter um so weniger in solidum obligiret, als die Bernusische Wittib in Aachen, interveniendo eingekommen, und daselbsten noch eine starcke Handlung habe, und 3.) wurde gegen die Richtigkeit der Rechnungen verschiedenes eingewendet.

§. 7.

Prævia examinatione Librorum und gezogenem Calculo ergienge Anno 1729. Sententia à qua dahin: Würden Klägere die Richtigkeit der Annotations-Bücher beschwören, daß solchenfalls derselben Forderungen für justificiret angenommen, und Beklagter dieselbe, Regressu contra Viduam Joannis Bernus, aut illius Hæredes, si quem habere putet, salvo, cum Interesse Judicialis moræ & Expensis zu entrichten schuldig seyn solle.

§. 8.

In allen drey Sachen wurde stante pede ad Cameram appelliret, und sind selbige bey der Introduction der Appellation ad constituendam Summam appellabilem vom Appellanten um deswillen zusammen genommen worden, weilen Actiones & Fundamentum trium Sententiarum in substantia einerley wären, und unum idemque Gravamen bey sich führten. Processus wurden auch erkannt, und Anno 1730. reproduciret. Pendente Processu Camerali supplicirte Appellant Jacob Bernus, contra seines Vaters Bruder Johann Bernus Wittib, daß dieselbe nach Maaßgabe des mit ihr getroffenen Vergleichs und Cession des gantzen Compagnie-Handels, cum activis & passivis, ad liberandum & indemnisandum se, citiret werden möchte, welche auch erkannt wurde. Weil aber Jacob Bernus gern von der gantzen Sache los seyn wollte, so vergliche Er sich anderweit Anno 1732. mit denen Erben des Johann Bernus, und dessen Wittib dahin, daß letztere diese Prætension der Arbeits Leuthen übernahm, dafür Red und Antwort geben, und wegen Schaden und Kosten an Jacob Bernus nichts fordern solle. Diesem Vergleich zufolge erschiene Matthæus Bernus & Consorten als Erben Johann Bernus Anno 1735., wollten die Sache mit denen Klägern ausmachen, und übergaben zwey Kauffmanns-Parere von denen Deputirten der Kauff-Leuthen zu Nürnberg und Leipzig, in welchen die Bernus von die-

ser

ser Forderung gantz losgesprochen wurden. Es wollten aber Appellaten von dem ersten Beklagten Jacob Bernus nicht abgehen, sondern vermeynten, daß diese neue Parthey sich deswegen nur in die Sache einmischte, um Sie um ihre zu Aachen erlangte Versicherung und Arrest zu bringen, ob es ihnen gleich einerley seye, ob Jacob Bernus die Sache selbst, oder durch andere führen wolle?

§. 9.

Nachdem es dann bey Entscheidung der Sache viel auf das Genus Actionis ankame, so war kein Zweiffel, daß Kläger actione institoria gegen Beklagten, ex Facto Institoris, geklagt haben. Es ist aber auch bekandt, daß diese Action nur adjectitiam Qualitatem, in so fern Sie gegen den Præponenten gerichtet ist, habe, und allezeit eine Actionem principalem aus demjenigen Contract, welchen der Kläger mit dem Institore selbst aufgerichtet, voraussetze, welches EYBEN (*a*) wohl bemercket hat. Da nun Appellaten und Klägere, als Handwercks-Leuthe, vor den Factor Schmitz Tücher gepresset, gefärbet und gerahmet, Er aber solche für einen gewissen Preiß an die Compagnie verkauffet hat; So ist ohne Widerspruch, daß Actio principalis ex Locato conducto scilicet Operarum, erwachsen. Weil nun Appellant niemahls in Actis geläugnet, daß Appellaten für den Schmitz Tücher bereiten lassen, so durffte wohl diese Actio principalis keinen

(*a*) *in Dissertat. de Factoribus Cap. 5. num. 2.*

weiteren Beweiß erforderen. Es kommt also auf Actionem institoriam an. Schmitz soll Institor der Bernusischen Compagnie gewesen seyn, und bey Appellaten, auf derselben Rechnung, Tücher haben bereiten lassen. Deswegen wurde gegen Appellanten, als Erben seines Vatters, welcher ein Socius dieser Compagnie gewesen, in solidum geklaget. Woraus nachstehende Fragen folgen:

a.) Ob Schmitz des Appellanten, oder vielmehr dessen Vatters Institor gewesen?

b.) Ob Appellaten und Klägere, mit ihm als Bernusischen Factor, in negociatione ipsi commissa, contrahiret?

c.) Ob derselbe Legem Præpositionis beobachtet? Und

d.) Ob Jacob Bernus denenselben in solidum obligiret seye?

§. 10.

Ob also ad a.) Schmitz ein Factor der Bernusischen Compagnie gewesen? war zuforderist auszumachen. Appellanten haben dieses allererst in secunda Instantia in Replicis zu bezweiffeln angefangen, und durch die Parere der Nürnberger und Leipziger Kauff-Leuthe sich darzu verleiten lassen. Sie vermeynten, daß Schmitz um deswillen ihr Factor nicht seyn können, weil Er ihre Negocia nur gegen eine gewisse Provision besorget, und also, wie andere Factores, keine gewisse Besoldung gezogen. Untersucht man demnach Qualitatem institoriam 1.) aus dem

zwischen

zwischen Bernus und Schmitzen Anno 1700. geschlossenen Contract 2.) aus Beklagter Appellanten eigenen Assertis, und 3.) aus anderen in Actis vorkommenden Umständen; „So ergiebt „ad 1.) der Contract, daß Schmitz für die Brü„der Bernus aus Spanischer, Portugiesischer, „und anderer Wolle, *NB.* auf ihre Kosten al„lerhand Tücher bereiten, und wie Heinrich und „Johann Bernus ordoniren würden, fabriciren, „färben, und zurichten lassen, 2.) für dieselbe „einen Tuchscherers Winckel in seinem Hauße, „auf derer Bernus Kosten, aufrichten, darinnen „die Gesellen halten, auszahlen, regieren, und „die Bereitung zum Nutzen und Vortheil der „Bernus besorgen solle. 3.) Was im Nothfall „nicht in des Bernus Tuchscherers Winckel könte „bereitet werden, dörffte Er ausserhalb bereiten „lassen. Es wird ihm 4.) erlaubt, von der Ber„nusischen Wolle oder Tüchern gegen andere me„lirte Tücher auf seine Gefahr, jedoch allezeit auf „specielle Ordre, zu vertauschen. 5.) Verspricht „Schmitz auf der Bernus Verlangen ein- oder „zweymahl auf ihre Kosten nach Amsterdam zu „reisen, und Wolle allda einzukauffen, inglei„chen 6.) so lange Er mit Bernus im Contract „stunde, weder für sich noch für andere fabrici„ren, oder zubereiten zu lassen, noch zu kauffen, „verkauffen, oder zu tauschen; Nichtweniger 7.) „in gefährlichen Läufften die Bernusische Waa„ren in Sicherheit zu bringen, und ihnen derge„stalt an Handen zu gehen, als wann der Nu-

„tzen sein eigen wäre. Dagegen 8.) wollen die „Brüder Bernus ihn mit Wolle und Geld zum „Arbeits-Lohn nach Nothdurfft und Zeit Beschaf-„fenheit versorgen, wie auch das nöthige Geld „zu denen Färbern und Tuchscherern, nach ge-„haltenen- und selbiger darüber empfangenen „Rechnung, zahlen, auch durch Niemand anders „fabriciren und bereiten- sondern Schmitzen diese „Provision allein geniesen lassen. Darauf wird „Schmitzen eine Provision von jedem Stück Tuch „nach Advenant und Unterschied, ob es in dem „Winckel, oder ausserhalb Hautzes, bereitet, „oder anderswo erkauffet, oder ertauschet wor-„den, zugestanden: 10.) Werden ihm ein Jahr „in das andere Vier Hundert Reichsthaler Pro-„vision verwilliget, jedoch solle bey dieser Hand-„lung das Hin- und Hersenden der Wolle und „Tücher nach Eupen, Aachen, und der Gegend, „item NB. das Bereiten und Färben auf Gefahr „der Bernus gehen, hingegen Schmitz vorsichtig „seyn, und allen ihren Schaden nach Vermögen „abwenden, oder, bey geschehener Vernachläs-„sigung, Sie Schadloß halten.

§. 11.

Hält man nun gegen diesen Contract diejenige Beschreibung, welche uns die Rechte von einem Institore an Hand geben, so bleibt kein Zweiffel übrig, daß der Schmitz ein Factor oder Institor der beyden Brüderen Bernus gewesen. Institor enim est, qui Tabernæ locove ad emendum vendendumve præponitur, quique sine

loco

loco ad eundem actum præponitur (*b*), & Institor appellatus est ex eo, quod Negocio gerendo instet, nec multum facit, Tabernæ sit præpositus, an cuilibet alii Negociationi (*c*). In strictiori autem sensu & magis proprie Institorem seu Factorem dicimus, qui in Terras exteras ablegatus, aut ibi alias residens, nostro Nomine Merces vendit, emit, permutat transmittit, Pretium accipit, solvit (*d*). **Da nun Schmitz vor die Brüdere** Bernus **Tücher** fabriciren **lassen, solche bezahlen, verkauffen, vertauschen, Wolle einhandeln, und sonst ihren Handel treiben sollen, so muß Er nothwendig ihr** Factor, **oder** Institor **gewesen seyn. Das** Argumentum **der** Appellanten: **daß Schmitz wegen empfangener** Provision **kein** Institor **seyn können: stehet daher nicht zu begreiffen.** Provisio **ist nichts anders, als** Merces vel Salarium, **welches dem** Factor **für seine Bemühung gereichet wird.** Provisio enim est Stipendium seu Merces, eæque datur quandoque ratione Laboris, quandoque ratione solius Periculi & quandoque ratione utriusque, nempe Laboris & Periculi (*e*). **Und daß insonderheit die** Provision **denen** Factoren loco Mercedis **gereichet werde, bezeuget** MEVIUS (*f*), **und** MARQUARD (*g*). **Es hat aber** Appel-

(*b*) *L. 18. de Institor. Act. §. 2. f. Quod quis al.* (*c*) *L. 3. eod.* (*d*) AB EYBEN *de Factoribus Dissertat. 1. cap. 2. num. 11.* ibique citat. Ddres. (*e*) SCACCIAS *de Commercio & Cambio §. 3. gloss. 3. num. 1.* (*f*) *ad Jus Lubec. Part. 3. tit. 7. artic. 21. num. 46.* (*g*) *de Jure Mercator. Lib. 1. Cap. 8. num. 41.* & *Lib. II. Cap. 11. num. 63.*

Appellant die so genannte Wechsel-Provision mit anderer Provision vermischet, welche unterschieden werden muß. Dann es hat bereits SIEGEL (*h*) angemercket, daß Provisio unter denen Handels-Leuthen in zweyerley Verstand gebrauchet werde. Einmahl heiset es so viel, als diejenige Satisfaction, die der Trassat von dem Trassirer bey Wechseln wegen der Tratte haben solle. Hernach wird es auch genommen vor die Ergößlichkeit, welche einer für seine Mühe in Empfah- und Bezahlung gewisser Gelder NB. zu Einkauffung der Waaren bekommet. Dahero heiset es in dem Amsterdammer Wechsel-Gebrauch (*i*):

> Ein Commissarius oder Factor wird derjenige genennet, der einen anderen in Wechsel oder Handlung in Commission nach dessen Ordre oder Provision bedienet.

Daß aber Institor und Factor einerley seye? daran dörffte wohl Niemand zweiffeln. Hierzu kommt aber ad 2.) daß Appellant den Schmitz in ante actis vielfältig vor den Institorem der Compagnie anerkennet. Man muste beynahe die gantze Acta priora abschreiben, wann man alle Loca vortragen wollte, in denen Appellanten den Schmitz einen Factor, Institorem und Præpositum, sich aber Præponentes, und den Contract Formam & Legem Præpositionis, und den Handel eine Factorie genennet haben. Endlich kommen ad 3.) einige Umstände in Actis vor,

(*h*) *in Corpore Juris Cambialis Part. I. pag. 15.* (*i*) *Cap. 25. §. 4.* apud SIEGEL *loc. citat. §. 4. Part. II.*

vor, welche Qualitatem institoriam des Schmitzens klar zu Tage legen, gestalten

α.) In dem Rechts-kräfftigen Decreto de 27. Januarii 1727. der Schmitz ausdrücklich als Bernusischer Institor erkläret wird, welchem Appellant niemahls mit einem Buchstaben widersprochen. Ferner gestehet

β.) Appellant so wohl in seiner nach Leipzig und Nürnberg geschickter Specie Facti, als auch sonst passim in Actis, daß die Tücher quæstionis mit dem Bernusischen Handlungs-Zeichen versehen gewesen. Nun aber ist in Kauffmanns-Rechten bekandt, daß diese Zeichen das Dominium der Waaren beweisen, und derjenige Kauffmann, dessen Signum an denen Ballen hänget, vor desselben Eigenthümer gehalten werde, wie solches umständlich ausführet Marquard (*k*). An diesem Eigenthum ist auch um so weniger zu zweifflen, als in denen von Appellaten selbst producirten Liberations-Scheinen von Eilff Aachener Tuchscherern gemeldet wird:

Daß die von Michael Schmitz in die Arbeit gegebene Tücher dem Heinrich und Johann Bernus zugehöret.

Haben also die Brüder Bernus das Dominium an denen Tüchern gehabt, so folget von selbsten, daß Schmitz selbige vor sie bestellet, und die Operas conduciret, folglich als ihr Institor gehandelt habe. Endlichen

γ.) Wurde in einer anderen Urtheil, so zu Aachen

(*k*) *de Jure Mercator. Lib. 3. Cap. 9. num. 63.*

Aachen den 14ten Decembris 1722. zwischen Mertens und Jardon ertheilet worden, erkannt,

Daß Schmitz die Bernusische Negociation, als Institor der Brüder Bernus verwaltet.

Nun gab zwar Appellant vor, daß diese Urtheil, als Res inter alios, ihn nichts angehe, ihm auch unbekandt geblieben. Er war aber nicht eingedenck, daß Er Triplicando selbst über den damahls auf seine Effecten gelegten Arrest, und deren Verganthung sich beschwehret, und damit nicht undeutlich auf diese Urtheil abgezielet, folglich deren Unwissenheit nicht vorschützen können. Es ware also die Ableugnung der Schmitzischen Factorie vor verwegen zu halten.

§. 12.

Ad b.) Ob Appellaten mit diesem Schmitz Factor derer Bernus in Ansehung der ihm anvertrauter Handlung contrahiret haben? muß schlechterdings affirmativè beantwortet werden. Dann ob zwar klagende Appellaten solches anders nicht als mittelst ihres Lohn-Buches mediante Suppletorio zu erweisen vermochten, so hat doch solches Appellant per tota Acta nicht in Zweiffel gezogen. Man referiret sich deshalb auf die erste Exceptiones, und mercket nur so viel daraus an, wie Appellant selbst ex ore des Schmitz anführet, daß diese Handwercks-Leuthe vieles über den ordinairen Lohn angesetzet hätten, und Sie ihm noch schuldig blieben. Sie hätten jedes Stück Tuch zu Ein à Zwey Reichsthaler höher, als andere Arbeiter übersetzet. Appellaten wird

objici-

objiciret, daß Sie dem Schmitz zu lange geborget, mit demselben heimliche Mauscheley getrieben, Legem Præpositionis übertretten, und bey der Compagnie sich bey Zeiten nicht gemeldet. Hieraus konte also ohnmöglich anders geschlossen werden, als daß Sie dem Schmitz in Ansehung seiner vor die Brüder Bernus angefangene Tücher-Fabrique und Factorey geborget, und mit ihm contrahiret haben.

§. 13.

Ad c.) Ob in dem zwischen Schmitz und Appellaten gepflogenen Handel Lex Præpositionis beobachtet worden? Darüber wird nicht nöthig seyn, grossen Zweiffel zu erwegen, weil die Bernusische Factorey in gantz Aachen Stadt-kündig gewesen, und Jedermann gewust, daß die Tücher nicht vor den Schmitz, sondern vor die Compagnie der Gebrüderen Bernus gefertiget wurden, auch ein jeder, welcher mit einem Institore zu handlen gedencket, vor allen Dingen nach denen Legibus Præpositionis sich auf das genaueste zu erkundigen, und anders nicht, als nach deren Punctlichen Maaßgabe an den Præponenten einigen Anspruch zu machen hat; Also hätten ja Klägere eben so leicht diese Formam Præpositionis bey ihrem mit Schmitzen getroffenen Contract, als nachhero bey angestellter Klage, da Sie dieselbe zu ihrer ersten Beylage gemacht, zu Gesichte bekommen können.

§. 14.

Der Appellant wollte zwar aus dem Con-

tract de 1700. behaupten, daß dem Schmitz alles Borgen untersaget, und hingegen baare Zahlung eingebunden worden. Sie zogen dahin die Worte:

> Daß Schmitz mit Wolle und Geldern zum Arbeits-Lohn nach Nothdurfft versorget, wie auch das nöthige Geld zu denen Färbern und Tuchscherern ihm gezahlet werden solle.

Nun aber seye 2.) das Creditum so excessiv bey denen Arbeits-Leuthen um so weniger nöthig gewesen, als Præponenten ihr Versprechen auf das genaueste erfüllet, und Schmitz mit denen Geldern dergestalt nach Nothdurfft versorget, daß Er ihnen bey der letzten Rechnung noch über 2478. Rthlr. schuldig geblieben. Daß also 3.) Appellaten dem Schmitz so viele Jahre ohne Noth geborget, seye ein augenscheinliches Merckmahl einer mit ihm getriebenen heimlichen Collusion, und, nach Appellantens Vocabulario, gespielter Muschelen, als welche besonders aus der Nierbeckischen Rechnung sich darinnen äusserte, daß dieser Nierbeck so gar Korn, Ochsen und Kühe an Zahlungs-Statt angenommen. Ueber dieses hätte Schmitz ohne Vorwissen der Compagnie, und gegen den Inhalt des Contracts seine Wohnung, und den vor dieselbe angelegten Tuchscherers Winckel zu Eupen verlassen, und die Fabrique nach Aachen transferiret, dadurch aber eben so viele Unordnungen verursachet, und den Contract selbst gebrochen und annihiliret.

§. 15.

§. 15.

Es konten aber diese Gründe nicht weit hinlangen, massen eine solche wichtige Manufactur und Fabrique nicht wohl ohne Credit geführet werden mag, zumahl da nach dem Contract die Tücher gantz perfectioniret nach Franckfurth übersendet, dagegen aber das Geld vor die Arbeiter und Tuchscherer nach Nothdurfft und Zeit-Beschaffenheit, auch NB. nach gehaltener und empfangener Rechnung überschicket werden sollen. Sollte nun die Zahlung nur nach Nothdurfft und Zeit-Beschaffenheit erfolgen, und zuvor eine Rechnung eingeschicket werden; So konte ja Appellant, gegen den deutlichen Buchstaben nicht vorschützen, daß Schmitz anders nicht, als gegen baare Zahlung und Zug für Zug handlen sollen. Und wie hätten Appellaten allezeit errathen können, ob es bey denen Præponentibus die Zeit-Beschaffenheit mit sich brächte, Geld vor die arme Tuchscherer zu übermachen? oder wie der Præponens und der Institor, wegen ihrer Rechnungen mit einander stünden? Wer mit einem Factor contrahiret, muß sich zwar nach denen Præpositions-Gesetzen erkundigen, er hat aber nicht darnach zu fragen, ob und wie solche von dem Institore oder Præponenten unter sich beobachtet werden? Ob zwar Schmitz nach dem §. 4. des Contracts die Wöchentliche Verrichtungen und Ausgaben des Geldes an die Compagnie einschicken sollen; So stehet doch ausdrücklich die Condition dabey: So offt es die *Compagnie* ver-

langen werde. Hat nun die Compagnie sich die Rechnungen ordentlich einschicken lassen, so können ihr ja die Credita nicht unbekandt geblieben seyn, und da sie doch zu Abzahlung derer Arbeits-Leuthen keine Anstalten gemacht, sondern das Debet dem Factor in der Rechnung passiren lassen; So haben Sie dadurch den so genannten excessiven und exorbitanten Borg selbsten approbiret, und Antheil daran genommen. Haben Sie aber diese Wochentliche Ausgaben sich nicht ordentlich einsenden lassen, so ist solches eine Negligentia maxime culpabilis & supina, welche Niemanden als Ihnen selbst zur Last fallen können.

§. 16.

Da nun diese Factorie ohne Credit nach selbst eigenen Worten des Contracts nicht bestehen konte, so ist und bleibet Rechtens: quod Institor etiam ad emendas saltem Merces præpositus, possit etiam mutuam Pecuniam accipere, quia scilicet absque ea Merces comparare nequit. Regulare enim est, ut qui vult consequens, necessarium quoque antecedens velle videatur (*l*). Man will hierbey nur zwey gantz deutliche Leges anführen: si pecuniam quis crediderit Institori ad emendas Merces Præposito, locus est institoriæ N.B. nisi prohibitus fuerit mutuari

L. 5. §. 13. de Instit. Act.

Der

(*l*) AB EYBEN *Dissertat. I. de Factoribus Cap. 10. §. 7.*

Der zweyte ist:

L. 1. §. 8. de Exercit. Act.

verbis: Quid si Exercitor Pecuniam mutuam sumserit, an ejus Rei Nomine videatur gestum? & Pegasus existimat, si ad usum ejus Rei, in quam præpositus est, fuerit mutuatus, dandam Actionem, quam Sententiam puto veram.

Woraus wenigstens der sichere Schluß folget, daß der, von dem Institore gemerckte Credit denen Præponenten zur Verbindlichkeit gereichet, wann solcher zum Behuff der dem Institori anvertrauten Handlung gemacht worden. In mehrerem Betracht nach vorheriger Ausführung die Tücher mit dem Bernusischen Compagnie-Zeichen bemercket, folglich vor die Bernus, als Dominos, gelieffert, in ihre Tabernam eingeführet, und in ihre Handlung gebracht worden. Dahero Sie um so weniger der Zahlung sich entbrechen können, als Versio in Rem suam sie ohnehin dazu verbunden (*m*). Da nun von baarer Zahlung in dem Præpositions-Contract kein Buchstaben, sondern vielmehr das Gegentheil, und daß die Zahlung nur nach der Zeit-Beschaffenheit erfolgen sollen, enthalten; So konten Appellanten mit demselben sich nicht schützen, sondern hatten sich vielmehr selbsten zu imputiren, daß Sie nicht bey Zeiten die Arbeits-Leuthe gewarnet, und mittelst Zahlung des Vergangenen vor das Zukünfftige dem weiteren Credit Inhalt gethan (*n*).

(*m*) *L. 1. 2. Cod. de Instit. & Exercit. Act.* (*n*) *L. 5. §. 15. de Instit. Act. L. 1. §. 1. & 5.* & *L. 17. §. 4. eod.*

§. 17.

Ob aber die Compagnie ihren Factor jederzeit mit baarem Geld versehen, und ihm noch dazu so viel in Vorschuß gegeben, daß Er Ihnen über Zwey Tausend Reichsthaler schuldig verblieben? gienge eigentlich Appellaten nichts an, indem Sie dieses Factum nicht wissen können, auch sich darnach zu erkundigen nicht nöthig gehabt. Genug, daß Lex Præpositionis den Credit verstattete und erforderte. Vor den Eventum aber hatten die Creditores nicht zu stehen. Es hätte auch die angebliche Collusion, zwischen dem Factor und denen Arbeits-Leuthen, als Res Facti, erwiesen werden sollen. Ob aber der Factor die Arbeits-Leuthe mit Geld oder Gelds Werth befriediget? dörffte auch nichts verschlagen, nach dem bekandten Lege, sed &, si in Pretiis rerum emtarum fefellit Magister, Exercitoris erit Damnum, non Creditoris (*o*).

Es beklagte sich Appellant nicht, daß ihm durch die an Zahlungs-Statt geliefferte Consumtibilia Schaden geschehen, oder der Preiß derselben unbillig angesetzet seye. Ueberhaupt aber kommt verdächtig vor, daß Appellant mit denen Schmitzischen Rechnungen nicht herausgerucket ist, da Er doch aus denenselben am zuverläßigsten den Grund oder Ungrund der Appellatischen Forderung hätte zeigen können. Er giebt zwar vor, daß der Stadt-Major zu Aachen alle Schmitzische Scripturen und Bücher zu sich genommen hätte,

(*o*) *L. 1. §. 10. de Exercit. Act.*

hätte, und, aller Erinnerungen, auch zweyer ergangenen Decreten ungeachtet, nicht extradiren wollen; gleichwohl gestunde Er, daß Er so wohl derer Appellaten, als der anderen Arbeits-Leuthen Rechnungen in Händen habe. Wollte Er nun die Appellaten einer Unrichtigkeit überzeugen können, so würde Er nicht so lange damit hinter dem Berg gehalten, oder doch um deren Herbeyschaffung sich mehrer Mühe gegeben haben.

§. 18.

Was endlich das Domicilium des Schmitzen zu Aachen betrifft, so thut solches gleichfalls nichts zur Sache: weilen α.) die Rechts-Regul hierbey statt findet: nec mutat causam Actionis Locus vendendi, emendive, cum utroque modo verum sit Institorem emisse aut vendidisse (*p*). Zudem wurde β.) in Contractu Præpositionis dem Factor freygelassen, diejenige Tücher, welche in dem Tuchscherers Winckel zu Eupen nicht verfertiget werden könten, im Noth-Fall ausserhalb bereiten, ingleichen diejenige Sorten Tücher, welche in Eupen nicht recht gemacht, gefärbet, oder zugerichtet werden könten, hingegen zu Mastricht, Verviers, und NB. Aachen käufflicher und besser zuwegen gebracht würden, an gemeldten Orthen NB. zu ihrem besten Vortheil fabriciren zu lassen. Wer wollte nun aber denen Arbeits-Leuthen zumuthen, daß sie bey jeder bestellter Arbeit sich erkundigen sollen, ob ein solcher Noth-Fall vorhanden, oder ob die Tücher zu Eupen eben so

 gut

(*p*) *L. 4. de Act. Instit.*

gut gemacht werden könten? Endlich hat Bernus γ.) nothwendig wissen müssen, daß Schmitz Anno 1705. von Eupen nach Aachen gezogen, die Factorie mit dahin gebracht, und dannoch ist der damahls eben zu Ende lauffende Contract bis 1721. mit demselben beständig erneuert, der Handel fortgesetzet, und die Factorie nach Schmitzens Falliment durch zwey neue Factors zu Aachen continuiret worden. Wie leicht hätte auch der zu Aachen selbst domiciliiret gewesene Jacob Bernus der Schmitzischen Factorie ein Ende machen können, wann ihm solche daselbst nicht anständig gewesen wäre. Bernus hatte also die Ueberkunfft der Factorie nach Aachen approbiret, und konte solche zu einem Argument gegen Appellaten nicht brauchen. Da nun Forma Præpositionis denenselben nicht im Weege stehen können; So blieb die Frage ad d.) ob Jacob Bernus in solidum allein obligiret seye? noch übrig.

§. 19.

Es entstunde nemlich die Quæstion: Ob aus der Handlung eines Factors, der von verschiedenen Sociis bestellet worden, jeder Socius in solidum belanget werden könne? Dieser Zweiffel ist in Jure so klar entschieden, daß man sich billig wundern muß, wie hierüber noch einiger Widerspruch vorkommen können? *L. 13. §. 2. de Instit. Act.* saget also:

Si duo pluresve Tabernam exerceant & servum, quem ex disparibus Partibus habebant,

Insti-

Institorem præposuerint, utrum pro dominicis Partibus teneantur, an pro æqualibus? an pro PortioneMercis? an vero in solidum? Julianus quærit. Et verius esse ait Exemplo Exercitorum & de Peculio Actionis, in solidum unumquemque conveniri posse. Et quicquid is præstiterit, qui conventus est societatis Judicio, vel communi dividundo consequetur, quam Sententiam & supra probavimus.

Damit man auch an der Qualitate servi sich nicht stoßen möge, so bestättiget diesen Satz der allhier deutlich angezogene

L. 1. §. 25. L. 2. & 3. de Exercit. Act.

Si plures Navem exerceant, cum quolibet eorum in solidum agi potest, ne in plures adversarios distringatur, qui cum uno contraxerit, nec quidquam facere, quotam quisque portionem in Nave habeat, cumque qui præstiterit, societatis Judicio à cæteris consecutarum.

auch gehöret

L. 4. eod.

hieher, da sich *L. cardin. 13. §. fin. de Instit. Act.* auf Materiam Peculii beziehet, so muß man den dahin gehörigen

L. 27. §. 8. de Pecul.

anziehen, verbis:

Si quis cum servo duorum pluriumve contraxerit, permittendum est ei, cum quo velit Dominorum in solidum experiri. Est enim

iniquum, in plures adversarios distigi eum, qui cum uno contraxerit.

Wir haben also hier in drey Legibus plane conformibus & ad se invicem referentibus, so wohl Dispositionem, als Dispositionis Rationem, daß nemlich jeder Socius, ex Negociatione Institoris, in solidum verbunden seye. Diese Rationem, ne cum uno contrahens in plures distrahatur, erkläret BALDUS (*q*) also:

> Si plures exerceant Negociationem ut unus, non ut plures, per unum Ministrum quilibet tenetur in solidum à derivativa Obligatione indivisibiliter formata in unius Persona, nam Radix unitive & insolidum derivatur in eos, nec credo, quod habeant Beneficium in solidum.

Zu weiterer Ausführung dieser Theseos beziehet man sich auf LAUTERBACH (*r*), und weiß demselben nichts zuzusetzen. Auch haben HULDER. AB EYBEN (*s*), und HOFMANN (*t*) diesen Satz so umständlich behauptet, daß sich dabey weiter nicht aufzuhalten ist. Wenigstens haben Sie gezeiget, daß dieses Opinio communis Doctorum & Consuetudo Mercatorum, auch in den grösten Handels-Städten, als zu Genua, Antwerpen, Ham-

(*q*) *in Rubr. Cod. de Instit. & Exerc. Act. num.* 26.
(*r*) *Dissertat. de Socior. Obligat. quæ oritur ex Convent. Cap.* 3. *§.* 19. *d. Dissertat. de Jure in Causis Mercator. Thes.* 154. & *Dissertat. de Beneficio Divis. §.* 21.
(*s*) *Dissertat.* 2. *de Factoribus Cap.* 4. *num.* 11.
(*t*) *de Jure Individ. Cap.* 4. *aphorism.* 9.

Hamburg, Florentz, und in Franckreich Juris Statutarii seye. Da auch Appellanten beständig auf das Forum zu Franckfurth sich bezogen haben, so musten Sie sich nicht besonnen haben, daß juxtà

Reformat. Francofurt. Part. 2. Tit. 23. §. 9.

daselbst eben also gesprochen werde.

§. 20.

Inzwischen finden sich einige Doctores, welche die Obligationem in solidum völlig negiren, und andere, welche zwar Obligationem in solidum vor bekandt annehmen, jedoch Exceptionem vel Beneficium Divisionis unter diesen Sociis gestatten. Am ersten hat GROTIUS *(u)* eine Unbilligkeit und großen Nachtheil der Handlung zu finden vermeynet, wann jeder Schiffs-Rheder oder Handels-Mann von allen, die mit seinem Exercitore oder Institore contrahiret, in solidum belanget werden könte. Er ist aber so wohl von JOH. A FELDE *in Comment.* als von BARBEYRAC. *in Notis* ad hunc locum gründlich widerleget, und ihm entgegen gesetzet worden, daß es der Billigkeit- und dem der Handelschafft so unentbehrliche Credit noch nachtheiliger seyn würde, wann ehrliche Creditores eines Factors seinen öffters zerstreueten Præponenten in der gantzen Welt nachlauffen sollten. Jedannoch ist nicht zu läugnen, daß des GROTII Meynung bisher in denen Holländischen Gerichten zur Regul gedienet

(u) *de Jure Bell. & Pac. Lib. II. cap. 11. §. 13. num. 2.*

net habe (*x*). Daß aber diese Holländische Gesetze bey uns Teutschen keinen Ausschlag geben, und noch dazu solche, nur in dem Fall, wann die Præponenten sich weiter nicht, als nur vor ihr Antheil, und so hoch jedes Capital und Haupt-Summa sich erstrecke, eingelassen, statt finde, auch jeder Socius, wenigstens pro ea rata, quam in Societatem intulit, daselbst in solidum haffte, zeiget EYBEN (*y*), und LAUTERBACH (*z*). Wie sich aber hiervon in gegenwärtigem Contract keine Spuhr findet, also können nicht wohl ausländische Lehrer mit ihren besonderen Meynungen und Gewohnheiten dem, in Teutschland aufgenommenen, Römischen Recht, die Macht abschneiden.

Es hat ferner durch GROTII Ansehen auch MARQUARDUS (*aa*) sich dahin verführen lassen, daß Er in diesem Fall denen Sociis das Beneficium Divisionis verstattet. Er hat aber nebst GROTII Argumentis noch dieses hinzugesetzet, daß Actio Institoria nicht so wohl eine Action, als vielmehr eine Qualitas adjectitia seye, und also in der Haupt-Action, welche Divisionem zulässet, keine Haupt-Aenderung machen könne. Auf diese scheinbare Ration antwortet man aber mit LAUTERBACH (*bb*): Exer-

(*x*) VOETIUS *Comment. ad Pandect. Lib. 14. Tit. 1. §. 5.* & *Tit. 3. §. 2.* VINNIUS *ad §. 2. Institut. quod cum eo, qui in al. potest. num. 2.* (*y*) *Dissertat. 2. de Factoribus Cap. 4. num. 11.* (*z*) *Dissertat. allegat. Cap. 3. §. 27.* (*aa*) *de Jure Mercator. Lib. I. Cap. 8. num. 38.* (*bb*) *Dissertat. de Socior. Obligat. ex Conventione cum Extraneis Cap. 3. §. 23. num. 8. & 10.*

Exercitoria & Institoria proprie loquendo non sunt nudae Actionum Qualitates, sed verae Actiones & quidem illae ipsae, quae ex Contractibus, cum Praeposito initis, competunt, sed novis Qualitatibus & Nominibus auctae & in alias Personas derivatae. Deinde nulla est sequela: Institoria & Exercitoria sunt Actionum Qualitates, ergo Sociis Praeponentibus competit Beneficium Divisionis. Haec quomodo cohaereant, Rationem videmus nullam.

Wenigstens scheinet MARQUARDI *Ratiocinatio* nicht so bündig, als der in Legibus enthaltene Schluß: Quod, qui cum uno contraxit, ad plures non debeat distrahi. MARQUARD macht sich auch selbst ex OLDENDORP (*cc*) eine wichtige Objection, und kan nicht läugnen, daß dieser die Actionem Institoriam nicht so wohl vor Actionis adjectionem, als vielmehr als eine Actionem adjectam, sed in solidum competentem, ausgiebet, und die ex Glossa Accursii entstandene Auslegung der Qualitatis adjectitiae nicht ohne Schein verwirfft. Am meisten aber verliese sich Appellant auf auctoritatem GAILII (*dd*), welcher spricht:

An omnes Socii in solidum teneantur, an vero pro ea quantitate quam in Societatem intulerunt? vid. *L. 1. pro Socio.* ubi probatur: Periculum Sociorum debere esse commune etiamsi

(*cc*) *Progymn. Act. Forens. Class.* 4. *Artic.* 4. *num.* 7.
(*dd*) *Lib.* 2. *Observat.* 24. *num.* 8.

etiamsi omnes Socii unum negociationi præposuissent. Unde patet eos in solidum non teneri.

Man kan auch hieher rechnen GRÆVEUM (*ee*), welcher zwar die Obligationem Sociorum in solidum in Thesi annimmt, in Hypothesi aber so viele Limitationes beyfüget, daß von der Thesi nicht viel übrig bleibet. Nicht einmahl WEHNERS (*ff*) und SPEIDELS (*gg*) zu gedencken, welche ihren Grund scheinen gesetzt zu haben auf *L. 1. L. 24. pro Soc.*

Prior jam à GAILIO verbotenus est inserta. Sed posterior ita se habet:

Si ambo Socii servum alterius præposuerint, non tenebitur Dominus ejus nomine, nisi duntaxat de Peculio. Commune enim periculum esse, oportet, cum ambo præponamus.

Es hat aber bereits so wohl LAUTERBACH (*hh*), als der daselbst allegirte BACHOV (*ii*) wohl angemercket, daß GAILIUS nur von dem Casu, wann einige Socii aus ihren Mitteln einen zum Institore bestellet haben, und *L. alleg. 24. pro Soc.* von denen unter den Sociis selbst habenden Ansprüchen, quæ ex Factis Institorum oriuntur, rede und handle, folglich auf die Forderung eines auswärtigen Creditoris, welcher mit dem Institore einer

---

(*ee*) *Lib. 2. conclus. 24. num. 5.* (*ff*) *in Observat. sub voce:* Nahmen-Träger. (*gg*) *in Speculo sub voce: Factor.* (*hh*) *Dissertat. citat. de Obligat. Soc. Cap. 3. §. 20.* (*ii*) ad TREUTLER. *Volum. I. Disputat. 27. Thes. 10. lit. C.*

einer Societät contrahiret hat, sich nicht appliciren lasse.

§. 21.

Ferner suchet Appellant in der bekandten *Novell. 99. Cap. 1. & Authent. Cod. de duobus Reis* ein grosses Gewicht, und glaubet, daß durch selbige die Jura Pandectarum allenfalls abgeändert, und das Beneficium Divisionis in diesem Fall geordnet seye. Wir wollen nur diesen essentiellen Passum daraus nehmen:

Si non convenerit specialiter, unumquemque teneri in solidum, ex æquo sustinebunt onus. Sed & si convenerint ut uterque eorum sit obligatus, si ambo præsentes sint & idonei simul cogendi sunt ad solutionem.

Beyde Constitutiones aber stehen nicht im Weege: daß *Novell. 99.* bloß von Fidejussoribus rede, zeigen die erste Worte derselben:

Si quis enim alterna Fidejussione obligatos sumat aliquot.

Um aber diesen Legem novam wohl zu verstehen, muß man aus dem Prœmio desselben bemercken, daß selbiger eine Declaratio und Extensio eines vorhergehenden gewesen. Der Imperator saget: Novimus pridem, ponentes Legem de Electione Mandatorum & Fidejussorum & Sponsorum. In præsenti vero & aliud nobis visum est, agere quadam Explanatione & Incremento. Und hierauf folget Dispositio de Beneficio Divisionis inter Fidejussores, concesso etiam correis. Diejenige Sanctio aber, welche

welche der Imperator quadam Explanatione & Incremento mediante erläutern wollen, findet sich *Novell. 4. cap. 1.* darinnen Er NB. denen Fidejussoribus, Mandatoribus & Sponsoribus das Beneficium Excussionis mittheilet. Ueber dieses hat Ihnen noch der Imperator *in dicta Novell. 99. cap. 1.* das Beneficium Divisionis zugestanden. Ratione dieser Erläuterung, welche ohnehin in den Worten beyder *Novellarum* deutlich enthalten ist, beziehet man sich auf BALDUIN (*kk*). Was nun also in beyden Novellis bloß von denen Fidejussoribus, Mandatoribus & Sponsoribus sanciret ist, kan von denen Institoribus & Præponentibus ohnmöglich verstanden, noch daraus eine Abrogatio Legis Pandectarum, in aliis plane Casibus erzwungen werden. So viel aber

Authent. Hoc ita Cod. de duobus Reis.

anbelanget, so wird solche hoffentlich Niemand weiter, als die *Novell. 99. cap. 1.* daraus sie genommen ist, erstrecken wollen. Es hat auch BALDUINUS *citat. loc.* gar artig gewiesen, daß diese Authentica bloß aus unrechtem Verstand des Wortes ἀλληλεγγύων, welches Confidejussorem bedeutet, und à vetere interprete Novellarum de duobus Reis promittendi zur Ungebühr erkläret worden, in den *Tit. Cod. de duobus Reis* eingeflossen, und als eine Abänderung des

L. 2. Cod. de duobus Reis.

ange-

(*kk*) *Comment. ad Novell. 4.* in HEINECCII *Jure Roman. & Attico Volum. I. pag. m. 1211.*

angesehen werden wollen. Dahero HALOANDER die Inscription dieser *Authenticæ* gantz recht also gesetzet:

De duobus Reis, qui mutua vice Fidejussores accepti sunt.

mithin *Authent. allegat.* weiter nicht, als von dem Casu: ubi duo Fidejussores pro uno aliquo Reo debendi & rursus invicem alter pro altero fidejubet, zu verstehen seye. Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so zeiget nicht nur der gantze Context, und die Verbindung dieser *Authent.* mit dem vorhergehenden *L.* 2. *Cod. de Fidejussor.*, daß solche bloß von Correis promittendi vel stipulandi, welche beyderseits mit dem Creditore mutuo Consensu contrahiret haben, disponire; und also auf andere Contractus, noch weniger aber auf Actionem Institoriam sich extendiren lasse (*ll*).

§. 22.

Es ist auch ein großer Unterschied unter beyden Contrahenten. Wer mit einem Institore handelt, hat nur einen Contrahenten vor sich, mithin ist es unbillig, quod qui cum uno contraxit, in plures distrahatur. Wer aber mit zweyen Personen, als dem Debitore, und seinen Fidejussoribus, oder mit verschiedenen Correis debendi

(*ll*) LAUTERBACH. *Dissertat. allegat. de Obligat. Socior. Cap.* 3. *§.* 23. ibique allegat. BARTOL. *ad Authent. Hoc ita Cod. allegat. num.* 23. FRANZK. *Exercit. Instit.* 10. *quæst.* 3. BRUNNEMANN. *Comment. ad Cod. Lib.* 8. *Tit.* 40. *ad L.* 2. *&* *Authent. de Fidejussor.*

debendi handelt, und schlüsset, der weiß vorher, daß Er mit verschiedenen Personen in Verbindlichkeit stehe, und muß sich also gefallen lassen, daß Er seine Forderung von denen, die ihm gleich Anfangs annehmlich gewesen, gantz oder zertheilt erhalten. Tunc, quod ab initio fuit Voluntatis, postea fit Necessitatis. Wolte man aber, in so weit unterschiedenen Fällen von einem auf den anderen die Application machen, so dörffte selbige ziemlich ungereimt ausfallen. Gesetzt aber auch, daß *Novell. 99. cap. 1.* hier etwas gelten sollte, so enthält doch selbige diese ausdrückliche Limitation:

> Si quidem idonei sint & in eo loco & præsentes inveniantur.

& paulò post

> §. 1. Si in iisdem commorentur utrique aut omnes locis.

Folglich muß kein Socius à Judicio abwesend, und also difficilioris Conventionis, als der andere seyn. Nun aber ist vorhero dargethan worden, daß Beklagter Jacob Bernus Zeit angestellter Klage, allein zu Aachen wohnhafft, die andere aber zu Franckfurth gesessen waren, und dahero Appellaten, daß sie einen Procesſs an zweyen so weit entlegenen Orthen führen sollen, nicht zuzumuthen gewesen. Fällt demnach Exceptio Divisionis selbst nach der von Appellanten so günstig angesehenen *Novell. 99.* weg, so blieb ihm nichts übrig, als eine Auctorität aus LAUTERBACH *(mm)*, allwo Er die deducirte Thesin: Socios

(*mm*) *Colleg. Theoret. Pract. Lib. 14. Tit. 3. §. 22.*

Socios ex Facto Institoris in solidum obligari annimmt, und ex Legibus & JurisConsultis darthut, gleich aber beysetzet: Quod tamen hodie non observatur. Solchemnach macht man billig den Schluß, daß Klägern und Appellaten den Grund der Klage aus denen Rechten sattsam dargethan haben.

In eben dieser Sache kam auch die fernerweite Frage für.

Ob das Buch eines Handwercks-Mann eben so vielen *Fidem*, als das Handels-Buch eines Kauffmanns habe?

§. 23.

Es findet sich dabey einiger Dissensus Juris-Consultorum. ROESNERUS (*a*) negiret solche, und hält dafür, daß so wenig ein Handwercks-Mann für einen Kauffmann könte gehalten werden, so wenig auch beyde Bücher einerley Recht geniesen könten, da zumahlen der ersteren Manualia und Notata gar nicht, oder doch selten die bey ordentlichen Kauffmanns-Büchern erforderliche Eigenschafften und Formalia haben.

Um aber auf den rechten Grund zurückzugehen, so muß man voraussetzen, daß durch alle und jede Kauffmanns-Bücher die Schuld-Forderung nicht selbst, sondern nur Pretium & Quantitas zu erweisen seye, da ehe und bevor ein sol-

(*a*) de Libris Mercator. Cap. 4. num. 27.

ches Buch zum Beweiß dienen kan, die Schuld an und für sich selbst keinem Zweiffel mehr unterworffen seyn muß. Wie solches wohl anmercken DE LEYSER (b), und GROENEWEGEN (c) verbis:

Hoc quod de Mercatorum Libris adhibenda fide dixi tunc demum procedit, cum constat de substantia debiti, puta cum in confesso est, aut aliunde constat Mercatorem alicui dedisse Merces; tunc enim, si de pretio aut quantitate Quæstio moveatur, Mercatoris Libro standum est. Is enim, qui Mercem se emisse confitetur, nec Emtionis Instrumentum scribi curavit, tacite venditori, ut hoc negocium in rationum Librum redigat, mandasse eique fidem adhibuisse videtur.

Aus des Appellantens eigenem Geständnüß ist nun vorhin klar gezeiget worden, daß Er die von denen Appellaten gethane Tücher-Liefferungen nie bezweiffelt, sondern so gar, daß dieselbe unterm Bernusischen Handlungs-Zeichen dem Institori gebracht worden, eingestanden habe. Mithin hat die Schuld selbst ihre Richtigkeit, und es mangelt nur bloß der Beweiß ratione Pretii & Quantitatis.

§. 24.

Solchergestalt haben die Kauff-Leuthe und Opifices einerley Fundamentum Juris vor sich, und

(b) *Volum. 4. Specim. 279. Meditat.* (c) *de Legibus abrogatis ad L. 5. Cod. de Probat. num. 2.*

und können beyde ihr Recht auf die abgehende schrifftliche Versicherung, und von beyden Theilen eingegangene Conto - Rechnung besteiffen, mithin erfordert die Billigkeit, daß der Käuffer in beyden Fällen dem creditirenden Kauff- oder Arbeits-Mann eben so wohl als diese ihm trauen, und den Conto aus den Büchern agnosciren müsse, widrigenfalls Er durch baare Zahlung allem Streit hätte vorbauen können.

Aus diesem Grund findet man, daß Doctorum communis opinio die Kauffmanns- und Handwercks-Bücher einander hierinnen gleichgesetzet (*d*). Gleichwie demnach die gantze Lehre de fide semiplena Librorum Mercatorum auf Praxin & Doctrinam JurisConsultorum gebauet ist; also dörffte wohl diese den eintzigen Roesnerum um so mehr überwiegen, als derselbe nur auf ein Leipziger Statutum sich fußet, und noch dazu ein Præjudicium des dasigen Schöffen-Stuhls, so er aus Irrthum für sich anführet, gerad in der That gegen sich allegiret.

§. 25.

Man bescheidet sich aber wohl, daß die Arbeits-Bücher eben diejenige Eigenschafften haben müssen, als die Kauffmanns-Bücher. Eben deswegen ist die Frage, ob solche Bücher, mittelst

 eines

(*d*) Ludovici *Doctrina Pandect. de fide Instrument.* §. *9.* Schoepfer. *Synops. Pandect. eod. Tit. num. 31.* Lauterbach. *Colleg. Theoret. Pract. Lib. 22. Tit. 4.* §. *50.* Stryck. ad Lauterbach. *loc. citat.* Klein. *de Probat. quæ fit per Libr. Mercat. Cap. 1. num. 90.*

eines Suppletorii respectivè de Credulitate einen hinlänglichen Beweiß ausmachen, zu bejahen; Jedoch auch nicht zu läugnen, daß einige Rechts-Lehrer diese Erfordernüsse so weit erstrecket, und dergestalt vervielfältiget, daß wenig Bücher nach selbigen würden bestehen können. Die mehreste JurisConsulti aber kommen darinnen überein, daß der Scribent eines guten Ruffs und Nahmens, das Buch ordentlich eingerichtet, die Data und Accepta unter ihre Jahre und Tage richtig eingetragen, die Causæ debendi verzeichnet, und keine Merckmahle des Betrugs und Verfälschung darinnen anzutreffen seyen. (*e*).

Allein aber diese erforderliche Nothwendigkeiten in denen Büchern quæstionis anzutreffen, hatte weder Beklagter noch Judex à quo beurtheilen können, weilen selbige niemahls Gerichtlich produciret, noch recognosciret, noch darüber gehandelt worden. Appellaten haben sich daher wohlbedächtig dahin declariret:

Daß die Rechnungen (folglich auch die Bücher) nach Belieben, sowohl durch den Factor, als andere Verständige untersucht werden möchten.

Appellant hatte aber niemahlen die Production dieser Bücher verlanget, noch über die darinnen erforderliche Formalia je ein Wort verlohren.

§. 26.

Solchemnach, und da man von vorläuffiger Producirung derer Annotations-Bücher um so mehr

(*e*) KLEIN. *citat. loc. Cap.* 2. CARPZOV. *Lib.* 6. *Respons.* 121. *&* *Part. I. Constitut.* 17. *Definit.* 35.

mehr abstrahiret, als Appellantes den Empfang derer verarbeiteten Tücher, in keine Abrede zu stellen vermochten; mithin allenfalls, daß der Arbeits-Lohn davon bezahlet, hätten dociren sollen, wurde simpliciter ad confirmatoriam concludiret.

Sententia d. 17. Octobris 1753. publicata.

In Sachen Jacob Bernus an einem, wider Johann Christian Fischer und Consorten am andern Theil, Appellationis, nec non Citationis ad liberandum & indemnisandum wider Wittib Bernus: Ist mit Verwerffung der eingewandten Exception Desertionis & non-Devolutionis allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appelliret, dahero solche Urtheilen zu confirmiren und bestättigen seyen; Als Wir hiermit confirmiren und bestättigen, Appellanten in die Gerichts-Kösten, an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, denen Appellaten nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Dann ist gedachten Appellaten zu Ausschwörung deren in vorigen Urtheln auferlegten Eyden entweder in eigener Person, oder durch einen hierzu specialiter bevollmächtigten Anwald Zeit Zwey Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, und bleibet denen Appellanten der ihnen von dem ad indemnisandum & liberandum citirten Theil nicht bestrittene Regress, jedoch der Haupt-Sache, und der Execution ohnaufhaltlich, nochmahlen hiermit vorbehalten.

II.

Ob die Vorlesung zu einem schrifftlichen *Testament* einer blinden Mutter unter ihren Kindern nöthig seye?

§. 1.

LUDOVICI will behaupten (*a*), daß ein Blinder kein schrifftlich Testament errichten, sondern bloß nuncupativè testiren könne. Er ist aber diesfalls bereits von LEYSERN widerleget worden (*b*), welcher des Rechtlichen Dafürhaltens ist: cæcum Testamentum scriptum offerre posse, dummodo id ei coram Testibus vel Judice prælegatur. Insbesondere aber führet er auch aus (*c*), Testamentum Patris cæci sine prælectione non valere.

Welches dann auch ex paritate rationis von der Mutter gilt.

Gleichwohl ist in Sachen derer Gebrüdere Richter contra Freiesleben pro & contra judiciret worden.

Die Juristen-Facultät zu Würzburg erklärte Testamentum quæst. de Anno 1732. pro valido.

Als aber die Sache per Appellationem ad Cameram Imperialem gediehen, wurde Anno 1754. den 30ten Aprilis bereits von damahligen mehresten Herren Testamentum quæstionis pro invalido gehalten.

Damahlen ergieng aber in bloßen Incident-Puncten ein Urtheil.

Anno 1762. den 12ten, 13ten Januarii kam die Sache in puncto Principali von neuem in Deliberation, und wurde dermahlen Sententia Herbi-

---

(*a*) *Doctrina Pandectar. Lib. 28. Tit. 1. §. 13.* (*b*) *Meditat. ad Pandect. Specim. CCCLIII. Meditat. I. II.* (*c*) *Specim. CCCLXVII. Meditat. VIII.*

Herbipolensis cassiret, und Testamentum quæstionis pro invalido per Sententiam declariret.

§. 2.

Die Haupt-Quæstion bestunde darinnen, ob das der Beklagten Mutter, und derer Klägere respectivè Groß-Mutter inter Filios primi & secundi Thori errichtete Testament gültig seye, oder nicht? Es ist auch bekandt, quod Testamenta Parentum inter Liberos sint valde privilegiata, propter reverentiam & pietatem, quam Liberi Parentibus debent, propter quam videtur noluisse Legislator, ut Liberi temere rescindere possent Paternum Judicium, sed qualecunque esset, amplecterentur, juxtà *Novell. 107. in princ.*, adeoque hic sufficiant Solennia Juris Gentium. Ex qua ratione apparet, hoc Privilegium non Patribus tantum datum, sed etiam Matri applicandum esse (*d*).

§. 3.

Allein es ist dieses de Jure ad Parentes cæcos nicht zu extendiren, quia Legislatores non locuti sunt de Testatore cæco, sed potius de vidente, quoniam in Testamento cæci plura Solennia requiruntur, quæ non videntur exclusa per hanc Legem specialem: In dem Zeugen-Verhör aber haben beyde Testaments-Zeugen juratò ausgesaget, daß die Frau Testatrix Vier Jahre ante conditum Testamentum & mortem blind, und nicht mehr im Stand gewesen, allein

(*d*) L. 21. §. 1. *Cod. de Testament.* GAIL. *Lib.* 2. *Observat.* 112. *num.* 20.

aus dem Hauß, und über die Straßen zu gehen, und wann sie auch annoch einen wenigen Schein gehabt, nicht mehr im Stand sich befunden, Jemand zu erkennen, und zu distinguiren, ob sie eine Manns- oder Weibs-Person vor sich gehabt, vielweniger zu lesen, oder zu schreiben vermocht, wie die Testatrix auch in dem von ihr coram tribus Testibus errichteten Testament ihre Blindheit selbsten zu erkennen gegeben, mit denen Worten: Indeme ich von GOtt, mit Augen- und Gesicht-Mangel heimgesuchet, von dem Stadt-*Syndico* die Hand führen, auch mein Pittschafft vordrucken, und mir die *Disposition* verschlossen, in meinem Gewahrsam, bis nach meinem GOtt gebe Seel. Ableben erstlich zu eröffnen, zustellen lassen;

Daß nun Testatrix denen Testibus bey oder vor der Unterschreibung mit verständlichen Worten ihr Gemüth und letzten Willen eröffnet, oder daß die Schedula in Beyseyn der Testatricin und Drey Zeugen öffentlich vorgelesen worden, und die Contenta mit einem Ja beantwortet, hiervon ist kein Jota bey dem Testament zu finden.

Ueber dieses gestunden die Testaments-Gezeugen selbsten in Actis prioribus, und haben ad Articulum Probatorialem quartum eydlich ausgesaget, daß die Schedula Testamenti der Testatricin nicht, noch ihnen Gezeugen öffentlich vorgelesen worden, & dicebat Testis primus, er habe solches nur vor sich obiter eingesehen, und nicht öffentlich verlesen, & Testis secundus ad

eundem Articulum quartum, er habe weder gehöret, noch gewust, noch lesen hören, was in dem Testament enthalten, er habe solches ohne einige Reflexion nur inspiciret, und demnächst unterschrieben.

§. 4.

Was war also vernünfftiger, als LEYSERS Lehren hier zu bestättigen, da sie ja nicht nur mit dem *L. 8. Cod. qui Testament. fac. poss.*, sondern auch insonderheit mit folgendem, was Kayser MAXIMILIANUS in der Ordnung der Notarien zu Cölln Anno 1512. aufgerichtet, *Tit. I.* von *Testamenten §. 8.* verordnet, vollkommen übereinstimmen: Doch so mag der, so das *Testament* machen will, eben in derselben Handlung seines *Testaments* vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeucht, davor durch einen anderen, wen er wollet, seinen Willen und *Testament* begreiffen, und schreiben lassen, und darnach, vor den Zeugen und *Notarien*, die zuvor, wozu sie beruffen worden seynd, wissend gemacht werden, denselben Begriff und Schrifft vor ihm und den Zeugen eröffnen lassen; und so der Inhalt desselben allen geoffenbaret worden ist, derselbe *Testi*rer bekennen, daß solches sein *Testament* und Wille seye, und daß er, was also vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meynung und Gemüth habe also setzen lassen, und am Ende sollen darauf folgen, die Unterschreibungen und Bezeichnüssen aller und jeder Zeugen, und des *Notarien* (e).

(e) Conf. BOEHMERI *Dissertat. de Testament. non Prælect.*

§. 5.

Diesemnach ergieng

Sententia d. 15. Januarii publicata.

In Sachen Gebrüderen Richter Appellanten eines, wider N. Freiesleben Appellaten anderen Theils: Ist die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, darauf mit Aufhebung der den 22ten Septembris 1736. publicirten Würtzburgischen Urtheil allem An- und Vorbringen nach fernerweit zu Recht erkannt, daß das von deren Appellanten respectivè Mutter und Groß-Mutter im Jahr 1732. errichtete Testament vor ungültig zu erklären, diesemnach es zwar so viel die Mertzische Erb-Portion betrifft, bey denen deshalb mit einigen Mit-Erben getroffenen Vergleichen zu belassen; was aber die Appellatisch-Freieslebenische Special-Ratam anbelanget, solche von denen Appellanten nach dem Statu Bonorum immobilium ab intestato ihme Appellaten, sammt Jährlichen Abnutzungen von Zeit Absterbens der gemeinsamen Mutter und Groß-Mutter abzutretten, und die Sache zu dessen Vollstreckung an Richtern voriger Instantz zu remittiren, und weisen seye; Als Wir hiermit vor ungültig erklären, respectivè belassen, und abzutretten aufgeben, auch remittiren und weisen; die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgelauffene Kosten, gegeneinander compensirend und vergleichend.

III.

Ob sich die Erben des *Principal-Debitoris* des *Beneficii excussionis prævali*ren können, oder vielmehr dem *Creditori* freystehe, von einem Erben zum andern, und von einem Unterpfands-Stücken zum andern *etiam post Litis contestationem* sich so offt und viel zu wenden, bis und dann er seine völlige Zahlung erhalten. Ingleichem ob ein *Hæres Hæredis ad conficiendum Inventarium vel juratam Specificationem* gehalten seye?

Ich

Ich könte zwar hier von dem Beneficio excussionis, Inventario, und Jurata specificatione vieles, wie insgemein zu geschehen pfleget, præmittiren. Weil aber dieses meine Gewohnheit nicht ist, sondern ich mich bloß an Special-Fragen halte, und weiter nichts als solche gründlich zu erörteren suche, auch keine gantze Tractate über jede Materie zu schreiben intendire, noch Zeit habe, so werde obgestellte Quæstionen, so fort in Application auf Causam Schmids Erben contra Kloppenburgs Erben mit Beybringung der nöthigen Legum und Doctorum abhandeln.

§. 1.

Orttgies Schmidt, wohnhafft zu Kuhlen, in der Grafschafft Delmenhorst hat Anno 1699. den 1ten Novembris von seiner Schwester Beecke Kloppenburg Zwey Tausend Reichsthaler Capital aufgenommen, und dagegen seine sämmtliche Haab und Güther bewegliche und unbewegliche zum Unter-Pfand verschrieben.

§. 2.

Anno 1712. den 29ten Maji liesse Creditrix bey dem Delmenhorstischen Land-Gericht, in Gefolg Königlichen Concurs-Ordnung in vim obtinendi Pignus publicum legale besagtes Capital ingrossiren, und in eben diesem Jahr, nemlich den 27ten Septembris 1717. hat Orttgies Schmid seinem einigen Sohn Johann Frantz Schmid seine Güther dergestalten cediret, daß Er solche mit allen Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten, als sein Eigenthum besitzen sollte, jedoch, wofern Er ins-

künff-

künfftige von seinem Sohn ausziehen würde, sollte der Sohn schuldig seyn, dem Vatter verschiedene in dem Contract specificirte Stück an Viehe, Hauß- und Acker-Geräthschafft verabfolgen zu lassen, insbesondere aber hat sich der Vatter seine erworbene Mittel, davon nach Belieben zu schalten, und zu disponiren vorbehalten.

§. 3.

Anno 1720. den 13ten Augusti hat Orttgies Schmid erstgedachten Uebergabs-Contract Gerichtlich insinuiren lassen, woraus noch diese Formalia zu bemercken seyn.

„Daß Er diese Güther mit aller Activ- und „Passiv-Gerechtigkeit, auch Schuld und Un-„schuld erblich und eigenthümlich übertrage.

§. 4.

Anno 1721. hat mehrerwähnter Orttgies Schmid sich zum zweytenmahl verheyrathet, und ist von Kuhlen hinweg auf seiner neuen Frauen Guth Siubkelhaußen in dem Budjodinger Land gezogen, welches Guth damahls durch die vorhergegangene Wasser-Fluth sehr ruiniret, und besonders von dem Vieh gantz entblöset, auch die Gebäue in ziemlich schlechtem Stand gewesen.

§. 5.

Inzwischen ist des Debitoris Schwester gestorben, die Zinß-Zahlung von obgedachtem Capital hat sich gestecket, und daher haben der Beecke Kloppenburgs Erben sich gemüßiget erachtet, das quæstionirte Capital der Zwey Tausend Reichsthaler Anno 1727. vor dem Königlich-Dähni-

schen

schen Ovelgönnischen Land-Gericht, als in Foro Domicilii des Debitoris Principalis Orttgies Schmiden Gerichtlich loszukündigen.

Da aber Beklagter weder das Capital bezahlet, noch Gerichtlich sich eingelassen, so ist auf weitere Instantz der Kläger sub dato 8. Februarii 1729. erkannt worden, daß Beklagter die losgekündigte Gelder nunmehr nach verflossenem Termino innerhalb Vier Wochen, sammt Zinßen und Kosten, bey Vermeydung Rechtlichen Hülffs-Mittel bezahlen sollte.

Den 20ten Martii d. A. 1729. wurde um Execution angeruffen, auch den 22ten ejusdem solche würcklich erkannt, und nebst deme die Schuld quæstionis auf Orttgies Schmid Nahmen und Güther auch zu Ovelgönne ingrossiret, den 28ten Martii 1729.

§. 6.

Eben nun zu der Zeit, als die Execution geschehen wollte, ist Orttgies Schmid Todes verfahren; daher dessen Wittib pro sistenda Executione interveniendo eingekommen, mit der Anzeige, daß sich ihr Mann bloß bey ihr eingefreyet, alle vorhandene Güther von Ihr herkämen, und da Er nun gestorben, die Execution und Pfandung in ihren Güthern zu suspendiren.

Klägere regerirten, ihre Schuld-Forderung hätten Sie ingrossiren lassen, es seye falsch, als ob alle vorhandene Güther der Intervenientin gehöreten, daher Sie gebetten haben wollten, in dem Sterb-Hauß alle vorhandene Mobilien,

Moventien, und Einguther inventiren, und mit Arrest belegen zu lassen.

Die Wittib aber replicirte, wie Sie sich wundere, daß Klägere an Sie einige Forderung machen wollten, da Sie doch auf des Orttgies Schmiden Güther zu Kuhle, so dessen Sohn besitze, eine Special-Hypotheque hätten, mit Bitte, Klägere nach ihrem Unter-Pfand zu verweisen. Allein Klägere insistirten auf der Edition eines Inventarii, oder Eydlichen Specification von dem Nachlaß des Debitoris um so mehrers als sämtliche des Debitoris Güther generaliter zum Unter-Pfand verschrieben seyen, folglich Sie befugt wären, des Debitoris Güther, wo sie gelegen, anzutasten.

Endlich ist eine Interlocutoria den 9ten Novembris 1731. dahin ergangen, daß Klägere den Beweiß, was Orttgies Schmid in seiner Frauen Güther an Mitteln eingebracht, und verwandt hätte fordersamst beybringen sollten.

§. 7.

Mitlerweil hat sich die Wittib an Heinrich Hayessen geheyrathet, und ein Kind mit Ihme erzeuget, es ist aber selbige 1731. gestorben, und das Kind bald darauf nachgefolget, Hayessen aber der Haupt-Erb sämtlicher Verlassenschafft geworden, gegen welchen also Klägere gegenwärtigen Proceß weiters fortgesetzet, den auferlegten Beweiß auch würcklich übernommen, und durch ein Zeugen-Verhör dergestalten vollführet haben, daß non obstante reprobatione ulterio-

teriorique Deductione sub dato 19. Januarii 1738. weiters erkannt worden:

„Daß nachdeme Supplicanten dem Vorbescheid „vom 9ten Novembris 1731. ein nothdürff„tiges Genügen gethan, nunmehro Interve„nienten ein beglaubtes, oder in dessen Er„mangelung eine Eydlich zu bestärckende Spe„cification von demjenigen, so Weyland Ortt„gies Schmid an Mitteln in seiner Frauen „Gütheren eingebracht, und verwandt, auch „an Mobilien und Moventien bey seinem Ab„sterben nachgelassen habe, herauszugeben „schuldig und gehalten seyen.„

„Alsdann zu fernerer Erörterung und Erkännt„nüß verstellt bleibe, ob und wie weit Suppli„canten ihrer wider Orttgies Schmid einge„klagten Forderung halber davon die Obliga„tion ad Acta zu bringen, vor Intervenienten „Anspruch daran zu machen, und ihre Be„friedigung daraus zu suchen, befugt seye.

§. 8.

Von dieser Urthel des Ovelgönnischen Land-Gerichts hat Heinrich Hayessen & Consorten an die Königliche Regierung zu Oldenburg appelliret, und Processus erhalten, allwo diese Sache wiederum sehr weitläufftig verhandelt worden, hauptsächlich aber kommet hierbey anzumercken, daß pendente hac lite in appellatorio des Orttgies Schmiden Sohn Johann Frantz Schmid zu Kuhle Anno 1740. verstorben, und eine Citatio edictalis an dessen sämtliche Creditores von dem

Delmenhorstischen Land-Gericht ergangen seye, da sich dann die Kloppenburgische Erben mit ihrer Capital-Forderung und Zinß-Rückstand auch allda angemeldet haben.

Solchemnach nahmen hiervon Appellantes Heinrich Hayessen ꝛc. Anlaß in Triplicis hauptsächlich Exceptionem exactionis denen Appellaten zu opponiren, und daß Sie fördersamst bey der Schmidischen Massa, und auf denen Schmidischen Güthern zu Kuhl ihre Befriedigung zu suchen hätten: Deme aber ohngeachtet ist sub dato 21. Maji 1743. in Appellatorio der Ovelgönnische Land-Gerichts-Bescheid purè bestättiget worden.

§. 9.

Von dieser Urthel haben der Wittib Orttgies Schmids Erben ad Cameram Imperialem appelliret, wo Anfangs Processus sub dato 17. Aprilis 1744. purè abgeschlagen, so fort aber solche auf weitere Vorstellung in specie ratione obmotæ Exceptionis excussionis adhuc in ipsa Executione locum obtinentis den 20ten Septembris 1746. auf jetz- und vorige Narrata erkannt worden.

§. 10.

Die in Libello deducirte Gravamina bestunden kürtzlich in folgenden:

Gravamen I.) Es seye ohnmöglich, de illatis & in rem versis Mariti primi Thori ein Inventarium zu ediren. Und obgleich

Gravam. II.) ipsa Vidua angehalten werden mögen, von des verstorbenen Mannes Nachlaß an Mobilien und Moventien eine Eydliche

Speci-

Specification vorzulegen, so könten doch Hæredis Hæredes darzu nicht angehalten werden, wo zumahlen die Wittib nicht einmahl Erb ihres Mannes geworden.

Gravam. III.) Hätte Judex à quo Appellanten das Beneficium Excussionis nicht angedeyhen lassen, da gleichwohl Johann Frantz Schmid unicus Hæres Patris gewesen, dessen Güther mit Schuld und Unschuld cediret erhalten, die Appellaten ihre Schuld auf solchen Anno 1717. und 1729. ingrossiren lassen, folglich per Modum Delegationis den Sohn quà Debitorem Principalem angenommen: es könne auch nirgendswo anderst die Liquidation, als zu Kuhl geschehen, da der Sohn des Vatters Hauß-Buch in Händen habe, und selbst post Annum 1717. Zinß abgetragen hätte. Ueber das alles hätte Orttgies Schmid seiner Frauen Güther nicht verbessert, sondern vielmehr noch mit Schulden beschwehret, mithin der Wittib Erben allenfalls an dessen Vermögen einen vorzüglichen Anspruch zu machen.

Demnach wurde gebetten zu erkennen, und zu sprechen, daß die denen Appellanten injungirte Eydliche Specification der von Weyland Orttgies Schmid in seiner Frauen zu Synbkelhausen eingebracht, und verwandter Mitteln, auch nachgelassener Mobilien und Moventien gantz unzuläßig und widerrechtlich, auch Appellaten mit ihrer Forderung gegen Appellanten aus der Beecke Kloppenburgischen Obligation gäntzlich abzuweisen, oder wenigstens, daß Ap-

pellaten derentwegen zuerst ihren Principal-Debitorem Johann Frantz Schmid, und nunmehr dessen Erben auszuklagen, und weilen sie solches bey Johann Frantz Schmid Leben nicht gethan, wegen der gegen sie militirenden Præsumtionen das Juramentum Calumniæ zu præstiren schuldig und gehalten seyen, und wann dieses alles geschehen, ratione residui ordentlich zuvor selbst specificè anzeigen sollten, was Orttgies Schmid von Mitteln in der Frauen Gütheren verwandt, und an Mobilien und Moventien nachgelassen habe, idque cum refusione Expensarum.

§. 11.

Appellati beharrten auf der bereits generaliter erwiesenen Illation, dessen Quantum mediante jurata Specificatione zu berichtigen stehe, dergleichen Edition à quolibet, cujus interest, auch von des Erbes-Erben anverlanget werden könne: und da Appellati nichts anderes, als ihres Debitoris Bona zu persequiren suchten, welche Appellanten, da Sie keine Erben von Ihme seyn wollten, nullo Juris Titulo detinirten, so könte Ihnen auch das Beneficium Excussionis nicht zu statten kommen, daher simpliciter pro confirmatoria angeruffen worden.

§. 12.

Inzwischen wurde nicht weniger auch seit Anno 1740. die gegen Johann Frantz Schmiden ad emanatam Citationem edictalem dieser Schuld-Forderung halber angestellte Klage fortgesetzet, und solche gegen die Amts-Schreiberin Rottermundin,

mundin, als des Frantz Schmiden Stieff-Schwester und Testaments-Erben vor dem Land-Gericht zu Delmenhorst instituiret. Allein diese excipirte, sie seye nicht Erbin des Orttgies Schmiden, sein Sohn Frantz Schmid habe diese Schuld niemahlen agnosciret, und das angebliche Jus Hypothecæ habe in re aliena nicht statt, maßen die so genannte Kuhlen von ihrer Mutter hergerühret, und ihr Stieff-Vatter nur usufructuarie detiniret, Sie auch solches Guth selbsten in Camera Imperiali als Mütterliches Erbe ausgewonnen hätte: Das andere Guth Treesen, oder Deterische Guth aber wäre Ihr tacitè hypotheciret, maßen der Stieff-Vatter große Schulden auf die Güther gemacht, Sie aber solche liberiret hätte. Ueber das aber seye über eben diese Schuld Lis præventa zu Ovelgönne, und nunmehr in supremo Judicio, wo mithin zweyerley Erben super uno eodemque objecto Lite in alio Foro jam desuper pendente nicht belanget werden möchten, cum petito, Klägere von hier ab- und an des Orttgies Schmids Erben, und bereits darüber obversirenden Procefs zu verweisen.

§. 13.

Demnächst erfolgte in prima Instantia sub dato 28. Novembris 1742. die Urthel dahin, daß Imploranten Gesuch noch zur Zeit keine Statt hätte: Sie könten dann erweisen, daß diese ihre Forderung mit derjenigen, wobey dem Ovelgönnischen Land-Gericht gemacht, keine Statt hätte. Von dieser Urthel haben die Kloppenburgische

Erben an die Königliche Regierung zu Oldenburg appelliret, woselbst aber sub dato 30. Maji 1748. eine Reformatoria, des Inhalts erfolget: Daß Appellanten des zwischen Ihnen und Weyland Orttgies Schmids, auch verstorbenen Wittwen Erben annoch Rechts-anhängigen Processes ohngeachtet, sich an die von Weyland Johann Frantz Schmid hinterlassene- und von Weyland Orttgies Schmid herrührende Güther zu halten, wohlberechtiget seyen, demnächst Appellatin ihre etwan habende fernere Nothdurfft wider die von Appellanten gesuchte Zahlung beyzubringen schuldig seyn solle.

§. 14.

Von dieser Urthel hat die Rottermundin hieher ad Cameram Imperialem appelliret, und sämtliche Fatalia wohlgewahret, daß also auch diese Acta facta submissione ab utraque parte mit und nebst jenen obgedachten durchaus ängest verknüpfften Actis zugleich zu referiren, und zu erörtern gewesen.

§. 15.

So gering nun an und vor sich gegenwärtiges Objectum Litis zu seyn anscheinet, derentwegen auch Referens extrajudicialis, die Processus Appellationis Anfangs abgeschlagen, so weitläufftig seynd jedoch die gegenwärtige Acta angewachsen, und insbesondere bey der fernerweiten Supplication pro decernendis plenariis Appellationis Processibus deducitet worden, daß es hierbey fördersamst auf die Erörterung einer Praejudicial-

dicial - Frage ankame, nemlich: Ob nicht die Kloppenburgische Erben den Sohn des Orttgies Schmids, und dessen Erbens-Erben als Principalem Debitorem fördersamst zu executiren schuldig und verbunden seyen?

Gestalten dann auch das Petitum in Libello Gravaminum Actorum Cameralium dahin gehet, Appellaten mit ihrer Forderung gäntzlich abzuweisen, oder doch wenigstens, daß Sie zuerst ihren Principalem Debitorem auszuklagen schuldig seyen, anzuweisen, auch weilen Sie solches bey seinem Leben nicht gethan, wegen der gegen sich habender Præsumtion zu Præstirung des Juramenti Calumniæ anzuhalten.

§. 16.

Es wollte demnach die Nothdurfft erforderen, diese obmovirende Exceptionem Beneficii Excussionis um so mehr præjudicialiter zu erörteren, als juxtà *Novell. 4. Cap. 1. & 2.* denen minus principaliter obligatis Reis die Rechts-Wohlthat verstattet worden, daß selbige nicht eher cum effectu belanget werden mögen, biß zuvor der Principal - Debitor, und dessen Erben plenarie excutiret worden. (*a*):

Gestalten auch die Wittib Orttgies Schmid so gleich nach ihres Mannes Tod, in der den 22ten Augusti 1729. eingebrachter Erklärung die Erinnerung gethan, wie sie sich über diese gegen ihr als Wittib fortsetzende Klage um so mehr wundere, da doch Klägere wegen ihrer Forderung an

D 3 des

(*a*) LAUTERBACH. *de Beneficio Excussionis.* §. 5.

des Orttgies Schmids Güther zu Kuhle, so dessen Sohn besitze, eine Special - Hypothec hätten, mit Bitte, selbige nach ihrem Unter-Pfand zu verweisen. (*b*).

Atqui hæc Exceptio Excussionis omninò est dilatoria, & regulariter ante Litis contestationem eo fine opponenda, ut differat Judicium, usque dum Principalis Debitor prius sit excussus, & ut interim liberentur, qui pro Debitore Principali in molestia fuerunt (*c*); unde quoque Formula pronunciandi: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe, oder daß sich Beklagter auf angestellte Klage noch zur Zeit einzulassen nicht schuldig (*d*). Und obgleich der Wittib Orttgies Schmids Erben diese bereits eingebrachte Exception weiter nicht urgiret, sondern facta jam submissione coram Regimine Oldenburgensi in Appellatorio in Triplicis solche wiederum herfürgebracht, so hätte Judex à quo nicht nur der Ursachen wegen solche attendiren sollen, weilen Appellantes mitlerweil allererst in Erfahrung gebracht, daß die Kloppenburgische Erben pendente hac Lite Anno 1740. gegen des Principalis Debitoris Sohns Johann Frantz Schmids Testaments-Erbin zu agiren von selbsten unternommen, sondern auch in weiterem Betracht, daß eben diese Exceptio Excussionis von vielen Rechts-Lehrern pro mixta ad peremtorias Exceptiones magis

(*b*) STRYCK. *de Beneficio Excussionis*. (*c*) ZANGER. *de Exceptionibus Lib. 2. Cap. 26. num. 1.* (*d*) citat. LAUTERBACH. *46.*

magis inclinante, indeque post Litem contestatam opponenda imo pro anomala atque in ipsa Executione adhuc locum habente gehalten wird, si quidem in Casu, quo Principalis Debitor solvendo repertus fuerit, vim perimendi actualiter habet. (*e*).

§. 17.

Gleichwie nun aber in denen Rechten versehen, quod Reus excipiendo fiat Actor, eique onus probandi incumbat: als hatte es kein geringes Ansehen, daß gegenwärtige Appellantes den Beweiß des Ihnen hierunter zustehenden Beneficii allerdings zu Recht dargethan hätten. (*f*).

Dann so bewähret nicht nur a.) die in Anno 1699. allschon errichtete Obligation, daß Orttgies Schmid währender ersterer Ehe Zwey Tausend Reichsthaler von seiner Schwester Beecke Kloppenburg aufgenommen, und sein Vermögen generaliter zum Unter-Pfand eingesetzet, welches demnach hauptsächlich in derjenigen Immobilar-Güthern bestanden, welche derselbe hernachmahls b.) auf seinen Sohn Frantz Schmid Anno 1717. mit Schuld und Unschuld, und mit sämtlichen darauf hafftenden Passivis cediret und abgetretten; Sondern es ergabe sich auch aus der Einsicht gedachten Schuld-Briefs noch weiters, und c.) daß die Creditrix Kloppenburgin gedachtes Capital Anno 1717., und in specie

 Anno

(*e*) BERGER. *Oeconom. Jur. Lib. 3. Tit. 3. §. 12. not. 7.* (*f*) ROTERMUND. *in Dissertat. de Beneficio Excussionis Hypothecarum Possessoribus competente Cap. 3. §. 7.*

Anno 1729. nach des Haupt-Schuldners Absterben auf ermeldten Sohn Frantz Schmid ingrossiren lassen, folglichen eine Delegatio, wo nicht expressa, doch wenigstens tacita daben vorgegangen seye: Wo zumahlen d.) aus des Sohns Schreiben de dato 9. Martii 1724. erhellete, daß Er in specie auch diese Schuld, als auf denen cedirten Gütheren hafftend, agnosciret, und nur darüber sich beschwehret, daß Er vorjetzo ohnmöglich zahlen könte, und vorerst liquidiret werden müste: gestalten Er dann auch die bezahlte Posten aus dem in Handen habenden Hauß-Buch daselbst specificiret: Also daß auch eben daher e.) um so mehr die Nothdurfft der Excussion dieses Principalis Debitoris sich damit zu Tage legen wollen, da diese Liquidation nicht wohl füglicher anderwärts als bey solchen Principal-Schuldnern geschehen könne, welche die Abrechnungen und Hauß-Bücher in Händen haben, und mithin die beste Wissenschafft von der gantzen Schuld haben, und zugleich die eigentliche Special-Unter-Pfand besitzen: idque vigore *L. 2. Cod. de Pignor. & Hypothec.* tenoris: quamvis constet specialiter quædam & universa Bona generaliter adversarium tuum pignori accepisse, & æquale Jus in omnibus habere, Jurisdictio tamen temperanda est: ideoque si certum est posse eum ex his, quæ nominatim ei pignori obligata sunt, universum redigere debitum, ea quæ postea ex iis-

dem

dem bonis pignori accepisti interim tibi non auferri, Præses Provinciæ jubebit: (g).

Will geschweigen, wo noch darzu der Possessor hujus Hypothecæ specialis, Successor universalis ipsius Principalis Debitoris ist, und dieser wiederum seinen Erben, wie allhier Frantz Schmid seine Testaments-Erbin die Amts-Schreiberin Rottermundin nahmentlich in seinem Testament sub pœna Revocationis verbunden hat, alle auf denen Güthern hafftende Schulden zu zahlen. Ueber das alles aber schiene f.) auch der Ursachen wegen die angestellte Action gegen Orttgies Schmids Wittib Erben nicht fundiret zu seyn, weilen Orttgies Schmid bey dieser seiner zweyten Frau Anno 1721. nach völliger Uebergab seiner Güther an seinen Sohn erster Ehe eingefreyet, folglich von seinen Illatis quid quale & quantum, gar nicht constiret, der Zeugen-Aussage auch hierunter nichts gewisses determinirte, nebst deme aber seine zweyte Ehe-Frau durch ihn nicht gebessert, vielmehr aber verschlimmert worden, so fort selbsten annoch Ansprach an ihres Mannes Illata præferentialiter haben mögen. Aus welchem allem endlich und g.) sich also viel zu Tag legen wollte, daß da ohnehin Kläger ihre Action contra Hæredem Principalis Debitoris, nemlich gegen die Rottermundin in Foro competente würcklich prosequiret, solchemnach dieser

 Process

(g) Conf. RECHENBERG. *Dissertat. Credit. Hypothec. æquale Jus in Bonis Debitor. generaliter & specialiter obligatis. ubi Analysis citatæ Legis.*

Proceſs gegen Orttgies Schmids Erben ſchlechterdings calumniose fortgeſetzet werde, mithin Delatio Juramenti Calumniæ allhier um ſo mehr ſtatt finde, als es ſehr unbillig zu ſeyn ſcheinet, ob unum idemque Debitum an zweyerley Orthen Proceſs zu führen, und ſolches gedoppelt einzuforderen, quod Bona fides non patiatur, ut idem bis exigatur.

§. 18.

Dem aber allem ohnangeſehen, waren Domini der Meynung, daß die obmovirte Exceptio Excuſſionis in dem gegenwärtigen Fall nicht ſtatt finde: Dann ſo wollte 1.) förderſamſt nöthig ſeyn, unter dem weitläufftigen und verwirrten Vortrag den Statum primordialiter motæ Litis richtig zu formiren.

Die Kloppenburgiſche Erben haben Weyland Orttgies Schmid als Principalem Debitorem ex Inſtrumento Obligationis de Anno 1699. in loco Domicilii & Foro competente zu Ovelgönne bey ſeinen Lebzeiten Anno 1727. annoch ſelbſt belanget, und demſelben das Capital quæſtionis von Zwey Tauſend Reichsthaler losgekündiget, worauf den 5ten Decembris 1727. das Decretum de ſolvendo ergangen, welchem den 8ten Februarii 1729. ein Inhæſivum ſub pœna Executionis nachgefolget: Den 20ten Martii d. A. wurde pro Executione angeruffen, und den 22ten ejusdem ſolche erkannt, bey derer würcklichen Vollziehung aber iſt Orttgies Schmid den 29ten ejusdem verſtorben.

Ob nun zwar die Wittib interveniendo eingekommen, und Klägere so gleich an des Orttgies Schmids Sohn erstere Ehe, als Besitzern der Vätterlichen Güther zu Kuhle verweisen wollen, mit dem Anhang, daß Weyland Orttgies Schmid nur mit leerer Hand bey ihr eingefreyet, mithin alle vorhandene Güther von ihr herrührten, und Sie keine Erbin von ihrem Manne zu seyn verlange, so haben Klägere gleichbalden erkläret, daß Sie an die Wittib selbst, und ihre Güther keine Anspruch machten, sondern bloß allein an die Illata Mariti, und in so weit Sie solche absque ullo Titulo detinire, zu dem Ende Sie auch den auferlegten Beweiß derer Illatorum übernommen, und daraufhin vorerst an die Wittib selbst, und so fort nach ihrem Anno 1731. erfolgtem Absterben an ihren nachmahls eingefreyten, und zum Erben eingesetzten zweyten Ehe-Mann gegenwärtigen Appellanten editionem Inventarii vel juratæ Specificationis anverlanget haben.

Aus diesem kürtzlich wiederholten Facto ergiebt sich demnach Sonnen-klar, daß wir allhier in keinem solchen Casu versiren, wo ein Tertius bona fide dieses oder jenes Stück von Orttgies Schmiden justo Titulo an sich gebracht, oder wo die Wittib ein speciale Jus Hypothecæ liquidum auf ihres Mannes Güther prætendiret, als welcherley Supposita in obangeführten Sätzen zum Grund geleget worden, sondern daß hier Klägere bloß und einig, und allein die Illata ipsius Principalis Debitoris lite eo vivente jamdum mota prose-

prosequiret, und da die Wittib keine Erbin ihres Mannes seyn wollen, jener Separation und Specification an Sie, und nunmehro ihre Erben verlanget haben.

Es schlägt demnach allhier an, was *in L. 16. ff. de Pignorat. & Hypothec.* statuiret wird, verbis: In vindicatione pignoris quæritur, an rem possideat is, cum quo actum est: Si non possideat nec dolo fecerit, quo minus possideat, absolvi debet: si vero possideat, & aut pecuniam solvat, aut rem restituat, æque absolvendus est, si vero neutrum horum faciat, condemnatio sequatur.

§. 19.

Daß nun aber 2.) der Haupt-Schuldner Orttgies Schmid einige Mittel in seiner zweyten Frau Güther Anno 1721. würcklich eingebracht habe, darüber ist Klägeren gleich in erster Instantz der Beweiß auferleget, und auch solcher von Ihnen vollzogen worden.

Sämtlicher producirter Zeugen, ja so gar derer Testium Reprobatorial-Aussage gehet in Compendio dahin, daß Orttgies Schmid zwar in das Guth seiner zweyten Frau eingefreyet, solches aber wegen erlittenen Wasser-Schadens damahls noch in schlechtem Stand, und besonders von dem Vieh entblößet gewesen, da dann der Maritus Kühe, Pferde, und Hauß-Geräthe, und sonstige Mittel eingebracht hätte, obgleich Zeugen nicht eigentlich zu sagen wusten, wie viel es gewesen, gleichwohl aber meldeten, daß das Guth

gebes-

gebesseret, und bey seinem Absterben voll Viehe und Hauß-Geräth ohngefehr bey Achtzig Stück hinterlassen worden.

Nebst deme hatten Appellantes selbsten in Appellatorio coram Regimine Oldenburgensi den Uebergabs-Contract des Orttgies Schmids an seinen Sohn Frantz Schmid von dem Jahr 1717. produciret, woraus gleicher maßen zu ersehen, wie sich der Vatter verschiedenes Viehe, ingleichen die erworbene Mittel, nicht weniger den dritten Theil der Meubles nahmentlich vorbehalten, folglichen auch solche in seine zweyte Ehe inferiret habe.

§. 20.

Nach diesem vollführten Beweiß, nach gethaner Producirung der Obligation quæstionis, und der darinnen verschriebenen General-Hypothec hatten ja wohl 3.) Klägere fundatissimam Intentionem ad exhibendum Inventarium vel juratam Specificationem zu agiren. Inventarium enim petere possunt omnes quorum interest, juxta *L. 15. ff. de Rebus aut. Jud. possid.* Designatio Bonorum Debitoris, quæ tenentur, etiam à Creditore potest peti, etsi alter neque Hæres sit, neque Bona pro Hærede possideat, cum talem Designationem exhibere teneatur quilibet Possessor rerum alienarum, ideo & Creditor, qui pignoris aut alio nomine cum vel sine Titulo tenet res alienas: probare quidem tenetur Actor, quod Reus res alienas teneat, & si tenere constat, quid quam tumque teneat,

non

non eget probatione ſed exhibitione, cujus Cauſa ad exhibendam aut præſtandam Deſignationem actio eſt. (*h*).

Und geſetzt auch den Fall, die Wittib hätte allhier in rebus illatis Mariti das Jus Retentionis exerciren wollen, oder eine tacitam Hypothecam darauf erforderen, ſo kan jedoch damit dieſe Actio tantum præparatoria ſalvis de cœtero quibuscunque Juribus nicht vernichtet werden, ſi quidem etiam Vidua Improlis Creditoribus ad edendum Inventarium tenetur, etiamſi Jure Retentionis utatur. (*i*).

§. 21.

Und ſolchemnach möchte auch 4.) die obmota Exceptio Excuſſionis um ſo weniger pro præjudiciali angeſehen werden, als allhier kein anderes Inventarium als ſuper illatis ipſius Debitoris Principalis des Orttgies Schmiden prætendiret worden, es möchten hernach dieſe Illata vieles oder wenig beſagen, und der Creditor ſeine Befriedigung davon erlangen können, oder nicht: Jus enim pignoris tranſit per omnes res, ita ut non attendatur, an Creditor ex quibusdam ſuum conſequi poſſit, ſed tantum unde velit. (*k*).

Und eben aus der Urſache iſt auch dem Creditori an einer ſolchen editione Inventarii vel juratæ Deſignationis vieles gelegen, damit Er hernachmahls finito hoc Judicio tantum præparatorio mit deſto mehrerer Zuverläßigkeit überlegen und

(*h*) MEV. *Part. V. Deciſ. 249.* (*i*) FUCHS. *de Inventar. Cap. 3. num. 154. & 157.* (*k*) MEV. *Part. VII. Deciſ. 183.*

und berathschlagen könne, ob Er von solcher Mobilar-Verlassenschafft seine Befriedigung erlangen, oder sich an anderweite seines Debitoris Güther halten wolle.

Creditoris enim arbitrio permittitur ex pignoribus sibi obligatis, *quibus velit*, distractis ad suum pervenire commodum, per *L. 8. ff. de Distract. Pignor.*

§. 22.

Hingegen konte nun ferner auch und 5.) nichts irren, daß gleichwohlen diese Schuld allschon Anno 1669. contrahiret worden, und eigentlich auf denen damahls von dem Debitore zu Kuhle besessenen Güthern gehafftet, da diese General-Hypothec sämtliche des Debitoris Güther so wohl gegenwärtige als ex post erst erworbene Güther afficiret, und da nun die Wittib Orttgies Schmid nicht Erbin ihres Mannes seyn wollen, so ware ja dieselbe bloß als eine Detentrix rei alienæ anzusehen, welcher das Beneficium Excussionis keines weeges zu statten kommen mag.

§. 23.

So thate auch 6.) nichts zur Sache, daß dessen Sohn Frantz Schmid die eigentliche Vätterliche Bona immobilia annoch bey des Debitoris Leb-Zeiten cediret erhalten, und diese Schuld darauf ingrossiret worden, und die Kloppenburgische Erben nunmehr auch die Erbin und Besitzerin dieser Güther Rottermundin gleichmäßig actioniret hatten.

Dann so war eines theils ungegründet, daß von

von diesen Creditoribus jemahls des Debitoris Sohn, als Haupt-Schuldner angenommen, und eine Delegation vorgegangen: Die Ingrossation hat nach denen Hollsteinischen Rechten vim Judicialis Hypothecæ, und bewürcket à tempore Ingrossationis ein Jus Prælationis: Da auch die Klägere ipsum Debitorem Principalem Anno 1727. annoch selbst belanget, und eben diese Schuld auch zu Ovelgönne Anno 1729. ingrossiren lassen, so verfällt damit die angebliche Delegatio tacita.

Gleichermaßen ist in dem angeführten Hauß-Buch nicht enthalten, daß der Sohn Frantz Schmid einige Zahlungen post Annum 1717., und in specie Anno 1722. gethan habe, sondern es wird nahmentlich gemeldet, der Vatter habe bezahlet: Demnächst ist es in dieser Creditorum freyen Willen gestanden, ob selbige gegen des Haupt-Schuldners Person und Güther zu Ovelgönne in loco Domicilii, oder in loco rei sitæ derer Güther zu Kuhle vorerst klagen wollen, da Sie aber ihre erstere Klage Anno 1727. gegen den Haupt-Schuldner selbsten instituiret, und sich noch Dato an die Illata ihres Debitoris, mithin an dessen hier eingebrachtes und gewonnenes Vermögen halten wollten, so stunde Ihnen in alle Weege die freye Wahl zu, ihre Action allhier zu prosequiren, und ohnbenommen, auch anderwärts ihres Debitoris Güther in subsidium aufzusuchen, und deren Possessores ein- und anderer Seits so lang zu persequiren, biß ihnen an Capital und Zinßen völlige Zahlung geschehen: Quoad

Quoad remedia enim pro consequendo credito concurrentia illorum unius adversus vel unum vel diversos electione non excluduntur reliqua, sed licet mutare illa, & variare variis modis *(l)*: ita ut omninò liceat Creditori plures Judices adire, donec executionem consequatur realem *(m)*, & si contra personas diversas ejusdem crediti Causa agatur, liberius adhuc videtur competere arbitrium variandi ab uno ad alium: hic enim secundo deest excipiendi Jus nondum facta ab altero integra solutione. Non prohibetur ergo Creditor etiam post Litis contestationem, imo condemnationem appellatione interposita, vel non, contra alium venire, quamdiu integrum creditum consecutus non sit. *(n)*.

Und was auch hiergegen ex *L. 2. Cod. de Pignor. & Novell. 4. Cap. 1. & 2.* angeführet worden, solches alles ist hieher nicht applicirlich, maßen wir nicht in dem Fall versiren, wo ein Creditor posterior die Excussionem principalis Debitoris, vel specialis Hypothecæ verlanget, sondern wo des Orttgies Schmids Wittib, da Sie keine Erbin ihres Mannes zu seyn verlanget, dessen Illata & constante secundo Matrimonio acquirirte Bona nullo Juris Titulo bloß detiniret: Dann entwe-

(l) FROMMANN. *de Jure Variandi num.* 365. *(m)* MERLINUS *de Pignor. L. V. T. 2. L.* 59. *(n) L. F. Cod. de Fidejuss. L. F. Cod. de duobus Reis.* citatus FROMMANN. *num.* 369. *&* 370. SCHOEPF. *Decis.* 342. *&* 348.

der ist Sie die Erbin von ihres Mannes Illatis, oder nicht: Casu priori kan ihr Dispositio *L. 2. Cod. de Pignor.* nicht zu statten kommen, als welcher Lex nicht in favorem Debitoris ejusque Hæredum, sondern posterioris Creditoris ertheilet ist. (o).

Nicht weniger stehet einem jeden Creditori frey, inter plures Hæredes auch nur gegen einen oder anderen Erben actione reali zu agiren: Juxtà *L. 2. Cod. si unus ex pluribus Hæredibus.* ibi: Actio personalis inter Hæredes pro singulis portionibus quæsita, scinditur: pignoris autem Jure multis obligatis rebus, quas diversi possident, cum ejus vindicatio personam non obliget, sed rem sequatur, qui possident, tenentes non pro modo singularum rerum substantiæ conveniuntur, sed in solidum, ut vel totum debitum reddant, vel eo, quod detinent, cedant. Casu posteriori hatte die Wittib einiges Jus retinendi, oder sonstiges Jus Hypothecæ in Bonis Mariti noch zur Zeit nicht im mindesten dargethan, und auch solches würde nicht hinderen, daß editio Inventarii, & juratæ Specificationis vorher geschehen müste, um zu sehen, wie hoch sich das Vermögen des Debitoris Mariti belauffe, ob nicht beyde davon befriediget werden könten, oder welchem von beyden der Vorzug gebühre?

ja

(o) RECHENBERG. *in citat. Dissertat. Credit. Hypothec. æquale Jus in Bonis Debitoris &c. per tot.* LEYSER. *Specim. 225. Meditat. 5. & 6.*

ja eben diese Editio Inventarii konte die Creditores Kloppenburg belehren, ob Sie besser thun würden, ihre Action allhier fortzusetzen, oder nach dem dießfalls Ihnen zuständigen libero eligendi arbitrio von gegenwärtiger Klage freywillig abzustehen, und sich an des Debitoris Sohn Frantz Schmiden Erbin allein zu halten.

Die Beschwehrlichkeit bey künfftiger Liquidation thate auch nichts zur Sache, und war noch zur Zeit de Liquidatione Debiti nicht die Frage, wo zu seiner Zeit in alle Weege die Creditores schuldig zu erachten, die Liquidation gehörig vorzunehmen.

Gleicher maßen schluge obgedachte *Regula Juris. 57. ff. quod idem bis peti non possit*, allhier um so weniger an, da offenbar zu Tage lage, daß Kläger weder an einem noch dem anderen Orth die mindeste Befriedigung noch zur Zeit erlanget, nebst deme daß gegen die Rottermündin noch zur Zeit die rückständige Capital-Zinße mit Tausend Reichsthaler eingeklaget, von Orttgies Schmids Erben aber die Zahlung des Haupt-Stuhls so weit die Illata & Acquisita Defuncti langen, und jene ceu rem alienam bloß detiniren, prætendiret worden.

§. 24.

Ex hactenus deductis erhellet demnach deutlich, daß die obmovirte Exceptio Excussionis allhier nicht statt gefunden, folglichen fiel auch das Delatum Juramentum Calumniæ mit hinweg.

§. 25.

Ausser dieser Exception Excussionis aber hatte Appellant gegen die auferlegte editionem Inventarii vel juratæ Specificationis annoch ein und andere Gravamina weiters hin opponiret, welche dann auch noch kürtzlich zu untersuchen stehen.

§. 26.

Es behauptete nemlich Appellans, es seye Ihme ohnmöglich de illatis & in rem versis, noch sonsten auch von dem Zeit Absterbens des Orttgies Schmids vorhanden gewesenen Vermögen ein Inventarium, oder juratam Specificationem zu begreiffen, da Er als ein Extraneus bey der Wittib eingeheyrathet, mithin nicht wissen könne, was sein Ehe-Vorfahrer an Mobilien und Moventien eingebracht, oder hinterlassen habe, überhaupt auch ein Hæres Hæredis ad conficiendum Inventarium vel juratam Specificationem nicht gehalten seye. (*p*).

Diese Obmota seynd von geringem Werth. Dann obgedachte JurisConsulti reden eigentlich nur von dem Casu, quod Hæres Hæredis ad Juramentum veritatis non possit adstringi. Quod sine dubio Hæredis Hæres præstare haud tenetur. Hoc autem non impedit, quo minus de credulitate Juramentum ipsi injungi possit, ut nempe Specificationem Hæreditatis proxime defuncti edat, ac in eadem simul res ad illius Auto-

(*p*) Juxtà trad. CARPZOV. *Lib. 6. Tit: 7. Respons. 66.* RICHTER. *Decis. 58.* FUCHS. *de Inventar. Cap. 3. num. 102.*

Autorem pertinentes indicet. (*q*). Nebst deme limitiren auch die jenseitige Doctores jene Thesin selbsten dahin, quod & in tantum teneatur Hæres Hæredis ad juratam Specificationem, in quantum rerum notitiam habet (*r*): Welche Rechts-Lehren um so mehr allhier anschlagen, da Appellans gestanden, daß Er über seiner Frauen Vermögen ein Inventarium würcklich errichtet habe, nicht weniger selbiger pendente Lite zu der Wittib eingefreyet hat, und mithin eben so gute Wissenschafft, als die Wittib selbst von denen Illatis primi Mariti erlangen können, wo benebens Er ferner die Brieffschafften von dem Defuncto in Handen hatte, und von dessen Passivis die specielleste Nachricht ad Acta gegeben, folglich selbiger nicht nur de Credulitate, sondern auch wenigstens in tantum de Veritate schwören können, und allenfalls gegen Ihn das Juramentum in Litem statt finden würde.

Man fand demnach alle diese Gravamina vor ohnerheblich, und concludirte ad confirmatoriam.

§. 27.

Diese Principia, welche in Causa Wittib Orttgies Schmids Erben gegen die Kloppenburgische Erben zum Grund geleget worden, recurrirten

(*q*) Wernher. *Part.* 2. *Observat.* 394. Lauterbach. *Dissertat. de Jurament. Credulitat.* (*r*) Brunnemann. *ad L. F. C. de Jur. Delib.* Modest. Pistor. *Part.* 3. *Quæst.* 127. *num.* 2. Lyncker. *Decis.* 876. & 581. Berger. *Decis.* 113. & 114.

guten Theils wiederum auch in Sachen Wittib Rottermunds contra die Gebrüdere Kloppenburg: maßen sich die Wittib Rottermund der Ursachen nicht auf die Klage einlassen wollte, weilen

1.) Um einerley Forderung willen zweyerley Erben nicht wohl belanget werden könten, auch Lis cœpta derentwegen allschon gegen Orttgies Schmiden, als Principalem Debitorem in loco Domicilii vorhanden seye: Demnächst und

2.) Hätte ihr Erblasser Frantz Schmid die Schuld quæstionis niemahls agnosciret, und das Capital quæstionis sammt Zinßen wären vermög des Orttgies Schmiden Hauß-Buch schon längst getilget: Endlich und

3.) Wäre Appellantin nicht des Orttgies Schmids, sondern des Frantz Schmiden Erbin, und die Güther rühreten eigentlich von ihrer Mutter her, wie solches durch Rechts-kräfftige Urtheln in Camera Imperiali selbsten anerkannt worden seye.

§. 28.

Allein es ist quoad Gravamen I.) allbereits oben dargethan, daß sich die Erben des Principalis Debitoris des Beneficii Excussionis nicht prævaliren können, sondern dem Creditori allerdings freystehe, von einem Erben zum andern, und von einem Unter-Pfands-Stück zum andern etiam post Litis contestationem sich so offt und viel zu wenden, biß und dann Er seine völlige Zahlung erhalten: cum electio unius remedii non inferat abdicationem alterius, in specie, ubi

ubi per semel electum non licet consequi, quod petitur, ita ut contra objectionem factæ jam electionis, semper locus sit replicæ; nondum mihi ex primo electo satisfactum est (s).

Dessen nicht zu gedencken, daß Klägere eine erhebliche Ursache anführten, warum Sie nicht den Frantz Schmiden so gleich actioniret hätten, nemlich eines Theils dessentwegen, weilen dessen Vatter als Haupt-Schuldner vorerst in Anno 1727. selbsten belanget worden, so dann anderen Theils, weilen die Rottermundin mit Frantz Schmiden über das Eigenthum der Güther im Process gelegen, mithin fast zu besorgen gewesen, daß die Action inanis seyn möchte, welches alles aber sich ex post, und da Appellantin als Erbin ex Testamento die Hæreditatem des Frantz Schmiden angetretten, und die Creditores edictaliter citiren lassen, gar sehr verändert habe.

§. 29.

Quoad IIdum.) Gravamen ist in Facto richtig, daß Frantz Schmid sämtliche Vätterliche Kuhlische Güther mit Schuld und Unschuld Anno 1717. übernommen hat, worauf auch in allweeg diese Schuld juxta supra deducta gehafftet, und Frantz Schmid in seinem eigenen Schreiben anerkannt hat.

Ob und wie viel aber nach dem Hauß-Buch und Quittungen der Beecke Kloppenburg an diesem Capital und verfallenen Zinßen bezahlet seyn möchte, solches muste sich bey künfftiger Liquidation

(s) Mev. *Part. V. Decis.* 198.

dation ergeben, und bliebe Appellantin alle weitere Handlung derentwegen nach gethaner Einlassung in die Haupt-Sache allerdings bevor.

§. 30.

Endlich und quoad Gravamen III.) konte Appellantin nicht behaupten, daß beyde Güther von ihrer Mutter herrührten, maßen Orttgies Schmid das Deterische Guth Anno 1704. in einem Concurs erkauffet, und Appellantin solches um Vierzehen Tausend Reichsthaler wiederum verkauffet hatte.

Ueber das fielen propter aditionem Hæreditatis Frantz Schmiden alle diesfallsige Obmota hinweg, angesehen der Testator in suo Testamento nahmentlich verordnet, daß dessen Erbin die Rottermundin alle auf denen Güthern hafftende Schulden sub pœna privationis abzuführen verbunden seyn solle, und da Sie sich nun in Gefolg dieses Testamenti mit allen übrigen Creditoribus abgefunden, so war nirgendswo abzusehen, wie und auf was Weiße Sie sich von Zahlung dieser Schuld loshalffteren könne: Da bevorab zu bewunderen, daß die Kloppenbürgische Erben nur die Zinße mit Tausend Reichsthaler gegen die Rottermundin eingeklaget, da Ihnen nach dem oben deducirten Jure variandi competente keines weeges verwehret werden mögen, wann solche von der Orttgies Schmiden Erben noch dato völlig abgiengen, und ihre gantze rückständige Forderung an Capital und Zinßen einig und allein von der Rottermundin forderen wollen.

§. 31.

§. 31.

Es wurde daher auch hier ad confirmatoriam concludiret, und ergiengen beyde Confirmatoriæ juxtà Formulam consuetam d. 4. Julii 1754.

IV.

Ob wann eine Kayserliche *Austrægal-Commission* auch nur *interloquendo fines Commissorii* überschreitet, an die Höchste Reichs-Gerichte, besonders *stante pede & viva voce appelliret*, und von *Appellati*schem Theil sothaner *Appellation adhæriret* werden könne?

§. 1.

Daß von Kayserlichen Commissionen ad Austrægas nicht nur an den Reichs-Hof-Rath, sondern auch an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht appelliret werden könne, ist bereits *Observatione DCCLX.* von mir bemercket worden. Ob es aber auch in obangeregtem Fall geschehen könne, und was dabey insonderheit wegen der Adhæsion zu beobachten, ist in Sachen Bamberg contra von Würtzburg zur Untersuchung gekommen.

§. 2.

Es hat nemlich Hanß Veit von Würtzburg in Anno 1668. sein Guth Rothkirchen an Bamberg, als ein Bambergisches Mann-Lehen, so dem Heimfall nahe stunde, vor Achtzehen Tausend Gulden Fränckisch verkauffet, um durch diesen

Kauff-Schilling mittels Fürstlicher Assistentz eine noch so hoch gestiegene, von seinen Groß-Eltern herrührende Schulden-Last, welche auf der Execution gestanden, zu tilgen.

Kurtz nachhero aber wollte er solch Guth wieder reluiren, und zwar vermög eines angeblich bedungenen Vorbehalts bey dem Contract, wovon aber im Kauff-Brief selbst vom 7ten Martii 1668. noch in einem diesfalls errichteten Interims-Receß de 2. Januarii dict. Ann. mit keinem Wort was gedacht worden. Annebst hielte er sich ultra dimidium lædiret, so daß endlich die Sache vor eine Kayserliche, auf den Herrn Bischoff zu Würtzburg, und Herrn Hertzog zu Sachsen-Meinungen von Kayserlicher Majestät erkannte Commission ad Austrægas gekommen. Es wurde dieselbe des Reluitions-Puncts halber gebetten, und erkannt. Gleichwohl sprach Anno 1698. Commissio nicht nur puncto Reluitionis vor Bamberg, und sprach dem von Würtzburg dieselbe ab, sondern auch puncto prætensæ læsionis ultra dimidium legte sie dem von Würtzburg besseren Beweiß ob.

Es appellirten demnach so wohl Bamberg als der von Würtzburg ad Cameram Imperialem: Letzterer aber introducirte seine Appellation nicht intra quadrimestre, sondern adhærirte bloß der Bambergischen Appellation bey Reproducirung der Processe.

§. 3.

Solchemnach war die erste Frage:

Ob

Ob die Bambergische Appellation vor desert zu halten?

Es wurde dieselbe impugniret, weil sie ab interlocutoria interponiret wäre.

Allein zu geschweigen, daß Sententia partim definitiva nempe quoad punctum Reluitionis, partim interlocutoria quoad puncto læsionis injunctam meliorem probationem, so ist es allein intuitu hujus Puncti Sententia competentiæ, dum Commissio Austrægalis eo ipso se competentem Judicem etiam in puncto læsionis ultra tenorem commissorii pronunciavit: à qua Sententia Appellatio admissibilis est, per ea quæ *Observat. CCCLXXXIII.* latius deduxi.

§. 4.

Wann ferner Blum. der Meynung ist (*a*), daß à Sententia competentiæ, wie ab omni mere interlocutoria, præcise in scriptis zu appelliren seye, so hier nicht geschehen; so hat bereits Ludovici angemercket (*b*), daß heut zu Tag auf diesen Unterscheid nicht mehr gesehen werde: immassen auch Gail. und Fabricius *ad eundem* (*c*), bezeugen: in Camera in recipiendis Appellationibus super competentia vel incompetentia istam differentiam tam accurate non servari, sed indistincte Appellationes viva voce in continenti factas recipi. Daher Lauterbach. Blumio widerspricht (*d*).

§. 5.

(*a*) *Tit. 48. num. 36.* (*b*) Einleitung zum *Civil-Proceß Cap. XXXIV. §. V.* (*c*) *Observat. CXXX. num. ult.* (*d*) *Colleg. Theoret. Pract. Lib. 49. Tit. 4. §. 2.*

§. 5.

Die Zweyte Frage war:

Ob die Würtzburgische Appellation vor desert zu halten.

Dem von Würtzburg schiene desertio Appellationis puncto Reluitionis nicht entgegen zu stehen: gestalten er Ausweiß Instrumenti Appellationis intra decendium appelliret, Acta requiriret, und Appellationem in Camera introduciret.

Allein es ist letzteres nicht intra quadrimestre geschehen. Dann vermög besagten Instrumenti Appellationis ist die Appellation coram Notario den 29ten Aprilis 1698. interponiret, und erst den 23ten Novembris 1698. introduciret worden, und zwar adhærendo reproductis d. 23. Novembris 1698. Processibus Appellationis pro Episcopo Bambergensi decretis.

Qui vero negligendo fatalia Appellationem deserit, Jus adhærendi non habet (*e*): uti etiam Schaumburg sentit, verb.: si qui olim ipse remedio ordinario utebatur, idque deserebat, jam remedio alterius adhuc adhærere velit, id ipsi neutiquam permittitur. (*f*).

In iis quoque Sententiæ Capitibus, quæ ab adversa parte in Schedula Appellationis acceptata sunt, adhæsio exulat. (*g*).

Nun ist aber Sententiæ Caput Reluitionis von Bamberg acceptiret, und dessentwegen nicht appelli-

(e) BERGER. *E.D.F.Tit.* 35. *Observat.* 8. *not.* 2. *pag.* 978. & *Oeconom. Jur. pag.* 1129. (*f*) *Princ. Pr. Jud. pag.* 346. (*g*) BERGER. *Part. I. Supplement. Tit.* 35. §. 7.

appelliret worden. Wie konte alſo in hoc Capite eine Adhæſio des von Würtzburg ſtatt haben?

In Anſehung des anderen Capitis, læſionis nempe hatte Bamberg appelliret, dieſes Caput aber der von Würtzburg acceptiret; wie konte alſo auch in Anſehung dieſes eine Adhæſio Platz ergreiffen? ob es gleich ſonſten heiſſet: quod Appellatio ſit communis. Appellatio in Capitulis diverſis non ſit communis. (*h*).

Adhæſio ſupponit Gravamen commune. (*i*). Wo iſt aber hier dergleichen anzutreffen? Ueber dieſes hatte der von Würtzburg die Bambergiſche Appellation als deſert impugniret, und für deſert zu erklären, in Exceptionibus und Duplicis gebetten.

Qui autem opponendo Exceptionem Deſertionis, Appellationem cui adhæret, impugnat, commodo Adhæſionis privatur. (*k*).

Wie alſo ad Quæſt. I. concludiret wurde, daß die Bambergiſche Appellation vor deſert nicht zu halten, alſo fiel ad Quæſt. II. das Concluſum dahin aus, daß die Würtzburgiſche Appellation für deſert zu erklären.

Zudeme hatte dieſe Appellations-Sache einen ſchlechten Odorem.

Dann obzwar bey den Tractaten von einer Clauſula Reluitionis Meldung geſchehen, ſo iſt doch kein Wort davon in Contract gekommen: und

(*h*) STRYCK. *de Commun. Appellat. Cap.* 3. *num.* 71. *ſeqq.*
(*i*) SCHAUMBURG. *citat. loc. Lib. I. Sect. II.* §. 16.
(*k*) FRANTZ. *de Adhæſ. Appellat. Cap.* 5. §. 1.

und obgleich der von Würtzburg sich über Fraudes beschwehret, die bey der Expedition vorgegangen seyn sollen, so militiret doch dagegen gar sehr, daß er den Kauff-Brief ohne diese Clausul unterschrieben und besiegelt, und dem Ueberbringer zurückgelassen, und zwar Drey Jahr über. Daß er den Kauff-Brief nicht sollte eingesehen, und den Defectum Clausulæ erst so spat wahrgenommen haben, ist gar nicht wahrscheinlich, wäre auch propriæ culpæ zu imputiren, daß er sich nicht wenigstens Copiam davon geben lassen. Wie dann auch die angegebene Verwirrung, worinnen er sich befunden haben solle, um so unwahrscheinlicher, als er ja auch den vorherigen Interims-Receß ohne ein eingedingtes Pactum reluendi errichten lassen.

§. 6.

Ad Quæst. III.

Ob puncto prætensæ læsionis Commissio Austrægalis fines Commissorii überschritten; mithin in Ansehung dieses Puncts reformatorie zu sprechen seye?

Ist Commissio bloß puncto prætensæ Reluitionis ausgebetten, erkannt, auch vollstrecket worden, wie die Adjuncta meiner obangezogenen *Observat. CCCCCCCLX.* mit mehrerem ausweisen: und ist nirgends nur ein Wort de puncto Læsionis ultra dimidium anzutreffen.

Reluiret man aber ein Guth ex *L. 2. Cod. de Rescind. Vendit.*? Und ist eine Reluitions-Sache, wie sie selbst in Protocollo Commissionis

sionis genannt wird, einerley mit einer Læsions-Sache?

Zwar ist das Petitum Libelli auf den Punctum Læsionis mitgerichtet worden.

Allein in Replicis und Triplicis, reservirte sich Kläger die Læsions-Klage bloß zu allenfallsiger separaten Ausführung, und versprach sich, daß ihm die Gerechtigkeit bloß ex Capite reservatæ Reluitionis widerfahren werde, so daß er à cumulatione Actionum in Libello hierdurch abgegangen, und bloß über den Reluitions-Punct gesprochen haben wollte: verbis: Es seye unnöthig *ad punctum Læsionis ultra dimidium* sich einzulassen, sondern es bleibe bey der *eventualen Reservation*, und wollte diesfalls *tacendo* nicht nachgegeben, noch *præjudiciret*, und eingeraumet haben. Es würde darauf nicht ankommen, sondern die Gerechtigkeit Klägern *ex Capite reservatæ Reluitionis* wiederfahren.

Ist nicht aber ein Richter genau ad Actionem institutam gebunden? Kan er eine andere substituiren oder admisciren, contra voluntatem & petita partium?

Bamberg prorogirte die Jurisdiction keineswegs, ja es declarirte in Exceptionibus, daß es erwarten könte, wie der von Würtzburg seiner Zeit die Action ex *L. 2. Cod. NB. mutato Libello* zu fundiren gedencke, und verwahrte sich noch ante Sententiam gegen die allenfallsige Erkänntnüß über den punctum prætensæ Læsionis deutlich genug.

Wer

Wer wollte demnach zweiffeln, daß die Rechts-Lehre ihre Anwendung hier gefunden, Judicem qui fines Commissorii egreditur, pro privato habendum, nullamque ejus Sententiam esse. (*Cap.* 32. *X. de Offic. & potest. Jud. deleg.*)

§. 7.

Zwar könte es noch das Ansehen gewinnen, als wann punctus Læsionis mit dem puncto Reluitionis connex wäre, ein Judex aber ausserdem in Judicium deducirten Punct auch über die Connexe sprechen könte.

Allein es sind plane diversa Capita, Caput Reluitionis & Læsionis: indem Decisio unius à decisione alterius nicht dependiret; daher auch Kläger sich die Hoffnung gemacht, solo puncto Reluitionis obzusiegen, und den Punctum Læsionis selbst davon separiret, um jenen durch diesen nicht aufzuhalten, weil er bey diesem sich nicht viel Gutes versprochen, wie er auch in der That nicht viel Gutes davon sich versprechen können, da revera keine Læsio ultra dimidium vorhanden: Anerwogen juxtà *dict. L.* 2. *Cod.* selbige alsdann vorhanden, si nec dimidia pars veri pretii soluta aut data sit (*l*).

Nun hatte Venditor von Würtzburg das verum Pretium selbsten bey dem angetragenen Verkauff auf 35308. Gulden æstimiret, wovon das Dimidium 17654. Gulden sind.

Es hat ja aber Bamberg Ihme würcklich Achtzehen Tausend Gulden, nebst Hundert Reichs-

(*l*) Conf. *Opusc. m.* XXII. *Tom.* III. *Opusc.*

Reichsthaler Schlüssel-Geld, und ein Fuder Wein Beykauff gegeben. Wie sollte also Læsio ultra dimidium herauskommen?

§. 8.

In Gefolg dessen ergieng

Sententia publicata die 15. Januarii 1762.

In Sachen derer zur Fürstlich-Bambergischen Regierung verordneten Vice-Cantzlar, und Räthen, Appellanten eines, wider Weyland Johann Veit von Würtzburg, jetzo dessen Erben in Actis benannt, Appellaten anderen Theils, & vice versâ: Ist die von Weyland Veit von Würtzburg, in puncto Reluitionis introduciret werden wollende Appellation für desert erkläret, da hingegen die super prætensa Læsione ultra dimidium von Seiten Fürstlich-Bambergischer Regierung eingeführte Appellation betreffend, allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instantz übel geurtheilet, wohl davon appelliret, dahero solche Urtheil zu reformiren seye, jedoch dergestalten, daß Appellaten, wofern sie Appellantischen Theil Spruch und Forderung puncto vorbemeldter Læsion zu entlassen nicht Willens, solches coram competente ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten bleiben solle; Als Wir hiermit respectivè desert erklären, und reformiren, die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgeloffene Gerichts-Kösten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

V.

Von der *Agnaten*, wegen von ihrem *Con-Vasallo ex Pacto Familiæ pro rata* zu entrichtenden Lehen-Waare, auf dessen Haab und Vermögen, so ein *Creditor immissus* besitzet, zustehenden *Hypotheca tacita cum Jure Prælationis.*

§. 1.

DEr Lehen-Waare legen CARPZOV. (*a*), und RIVINUS (*b*), nur ein Jus tacitæ Hypothecæ bey, nach RICHTERN (*c*), und MARTINI (*d*) aber competiret derentwegen Jus Prælationis: Wohingegen derselben keine tacitam Hypothecam, geschweige Jus Prælationis, BARTH. (*e*), BERGER. (*f*), und WERNHER. (*g*) einräumen.

Was nun bey solchem Conflictu Doctorum, in Camera Imperiali vor eine Meynung Platz ergreiffe, zeiget Causa Niemeyer contra Donop mit mehrerem.

§. 2.

Bey der Donoppischen Familie sind Drey Häuser Donop, Wöbbel und Borckhausen, wovon der Reichs-Hof-Rath von Donop Zwey, nemlich Wöbbel und Borckhaußen besessen hat.

In Ansehung eines jeden wird zu denen Lehens-Kosten bey sämtlichen Belehnungen der Familie von Donop, die ein jedesmahliger Senior so wohl bey Antritt des Seniorats, als bey Veränderung eines derer Sieben Lehens-Herren, von denen die Donoppische Familie-Güther zu Lehen träget, Ein Drittheil, vermög eines solennen Pacti

---

(*a*) *Part. I. Constitut. 28. Definit. 53.* (*b*) *ad Ordin. P. S. Tit. 45. En. 1.* (*c*) *de Privileg. Credit. Cap. 2. Membr. 5. num. 11.* (*d*) *ad Ordinat. P. S. Tit. 42. §. 7. num. 73. seq.* (*e*) *Hodog. Forens. in Append. ad Cap. 3. §. 22. ibique Lit. G. pag. 846.* (*f*) *E. D. F. Tit. 42. Observat. 8. not. 2. pag. 1406. & Part. II. Supplement. Tit. 42. §. 10.* (*g*) *Part. II. Observat. 328.*

Pacti Familiæ de Anno 1587. beygetragen, daß also Zwey Drittheil dieser Onerum auf den Reichs-Hof-Rath von Donop gefallen.

Das eine von diesen Gütheren, nemlich Borckhaußen, verkauffte erwehnter Reichs-Hof-Rath 1729., zwar mit Consens des Lehens-Herrn, nemlich des Grafen zu Lippe-Dettmold, allein wider Willen seiner Agnaten an einen sicheren Ober-Amtmann Hornhard, welcher auch von dem Gräflich-Lippe-Dettmoldischen Lehen-Hof so wohl mit dem Guth selbst, als auch von Corvey mit denen dazugehörigen von Corvey Lehen-rührigen und caducirten Pertinentien ex nova gratia, nebst seinem Vetter dem Ober-Amtmann zu Sternberg Christian Niemeyer Anno 1745. belehnet worden.

Das andere Guth Wöbbel aber pfachtete einer Nahmens Niemeyer, welcher auch in Gefolg Cammer-Gerichtlichen Urtheile, nebst einer Frau von Marenholtz wegen an den Reichs-Hof-Rath von Donop habenden Forderungen, davon dieser ihre 11168. des letzteren seine aber Sieben Tausend Reichsthaler betragen, Gerichtlich darein immittiret worden, und brachte nachhero Niemeyer auch die Marenholtzische Forderung puncto Dotis an sich.

Wie nun 1744. der damahlige Donoppische Senior Familiæ verstorben, und des neuen Senioris Ernst Christian von Donop, Substitutus Adolph Moritz von Donop, Drost zu Gottentrup, bey sämtlichen Lehen-Höfen die Belehnung empfangen wollte, weigerte sich der Amtmann Nie-

meyer zu denen dazu erforderlichen ad Drey-Hundert Reichsthaler angeschlagenen Kosten Zwey Drittheil, als die Zwey Tertien von dem Guth Wöbbel und Borckhaußen zu contribuiren.

Dannenhero ermeldter Substitutus Senioris bey der Gräflich-Lippe-Dettmoldischen Cantzley einkame, und ein Mandatum de solvendo auswürckte. Worauf Niemeyer damahls Zwey Hundert Reichsthaler zahlete.

Allein wie sich gefunden, daß die zugedachter Belehnung erforderliche Kosten ein mehreres, nemlich 399. Reichsthaler betragen, und der Senior Familiæ gestorben, mithin verlanget wurde, daß Niemeyer nicht nur von wegen des von der vorigen Belehnung herrührenden Rückstandes 66. Rthlr. 24. Mgl., sondern auch von wegen der von dem neuen Seniore Familiæ zu empfangenden General-Belehnung Zwey Hundert Reichsthaler contribuiren sollte, weigerte Er sich dessen schlechthin, und wie von der Gräflich-Lippe-Dettmoldischen Cantzley der von Ihme gethanen Vorstellungen, ohngeachtet per Decretum de 20. Decembris 1746. erkannt wurde, daß Er die Borckhausische Lehens-Quotam aus denen Wöbbeler Revenües bezahlen, und deshalb nicht allein den Rückstand à 66. Rthlr. 24. Mgl., sondern auch zu der neuen Belehnung Zwey Hundert Reichsthaler bezahlen sollte, wandte Er davon Appellationem ad Cameram Imperialem ein: Da auch kurtz darauf der damahlige Senior Familiæ verstarbe, und statt des Reichs-Hof-Raths von Donop,

nop, welcher es der Ordnung nach hätte seyn sollen, denen Agnaten aber nicht anstunde, des gewesenen Senioris zeitheriger Substitutus der Drost Adolph Moritz von Donop von denen Agnaten dazu erwählet wurde, welchen auch die Gräflich-Lippe-Dettmoldische Regierungs-Cantzley, hernach 1748. Gerichtlich confirmirte- und zu abermahliger Empfangung sämtlicher Donoppischer Lehen wiederum Drey Hundert Reichsthaler erfordert wurden, so erfolgte ein Inhæsiv-Decret an erwehnten Niemeyer, daß, wann Er dem Decreto de 20. Decembris 1746. zufolge die Borckhausische und Wöbbelische Quote zu denen erforderlichen Belehnungs-Kösten so wohl, als die nachständige Sechszig Reichsthaler von der vorigen Belehnung binnen acht Tägen aus denen Wöbbelischen Einkünfften nicht bezahle, die gebettene Executions-Commission erkannt seyn solle.

Wovon derselbe abermahl appellirte.

Daher beruhete die Haupt-Quæstio darauf, ob Appellantischer Niemeyer die Quotam der von wegen des Donoppischen Guths Borckhaußen zu entrichtenden Lehens-Waare, nemlich Tertiam auch aus denen Revenües des von Ihm in Besitz habenden Guths Wöbbel, worein Er als Creditor immittiret, ausser der von demselben abzuführenden Tertz zu bezahlen angehalten werden könne, oder nicht?

§. 3.

Die Petita Libelli primæ & Exceptio secundæ Instantiæ giengen dahin, den Appellati-

 schen

schen Amtmann Niemeyer, als Besitzern des Guths Wöbbel zu Bezahlung derer Zwey Drittheil Lehens-Gelder quæstionis anzuhalten, und wurden beyde darinnen fundiret, daß der Familien-Vertrag de Anno 1587. so wohl den Reichs-Hof-Rath von Donop, als dessen gereitestes Vermögen, welches eben die Wöbbelische Conductions-Gelder seyen, dergestalt afficire, daß die Agnaten wegen sothaner Lehen-Gelder, qua oneris notorii feudalis, Hypotheca legali muniti seyen.

Gleichwie nun Actio qua omnes Creditores Hypothecarii res sibi oppignoratas adversus quoscunque Possessores persequntur, Actio Hypothecaria ist (*h*); Also war dieses diejenige, quæ in casu præsenti instituta erat.

§. 4.

Es erhellet auch so fort, daß das vorangeregte Fundamentum Actionis præsentis zu Recht-beständig: gestalten allerdings das Pactum Familiæ de Anno 1587. pro reali zu halten, so daß wegen der zu entrichtenden Lehen-Waare des Vasalli Haab und Vermögen mit dem Nexu Hypothecæ dermassen afficiret, daß in Concursu jene aus diesem vorzüglich anderer Schulden zu berichtigen (*i*), und um so mehr, quod laudemia ad tributa, collectas & onera realia fundo inhærentia referantur, decimisque æquiparentur quorum Jurium intuitu Hypotheca tacita cum Jure Prælationis competit (*k*), adeo ut transeat

(*h*) LAUTERBACH. *Lib. XX. Tit. 1.* (*i*) SCHILTER. *de Bon. Laudemial. §. 46.* (*k*) BOEHMER. *Consil. Tom. II. Consil. CXCI. num. 17.*

transseat Privilegium hoc ad eos quoque qui pro Debitore ea exsolverunt (*l*); mithin die Agnaten auch wegen derer Lehen-Gelder oder Kosten quæstionis ex Moribus Germaniæ Hypothecam tacitam vor sich haben, und vor allen anderen Creditis, dessen der sie schuldig ist, das Jus Præferentiæ haben, æque ac is, qui ad conservationem & administrationem feudi impendit quid, hujus nomine non modo reliquis Chirographariis sed & Creditoribus, Hypothecam expressam habentibus, præferri debet (*m*).

§. 5.

Vermöge dessen konten erwehnte Agnaten in Ermangelung des Guths selbsten, an des von Donop gereiteste Mittelen ja dem unico adhuc superstite objecto solutionis, nemlich denen Revenües des Haupt-Guths Wöbbel tanquam surrogato, sich so lang und viel erholen, als Sie keinen anderen wegen Borckhaußen, dann den Reichs-Hof-Rath von Donop, und desselben Männliche Descendenten, qua Con-Vasallos zu agnosciren gehalten waren, in mehrerem Betracht, daß dieselbe wider die anmaßlich-vorgenommene Veräusserung des Guths Borckhaußen solenniter protestiret, und angezeiget, wie Sie von sothanem Lehen keinen anderen Besitzer, als den Reichs-Hof-Rath von Donop erkennen werden; mithin dieser duas Tertias aus dem Guthe Wöbbel abzuführen, so lange übernehmen müsse,

 bis

(*l*) RIVIN. *ad O. P. S. Tit.* 42. *En.* 30. (*m*) CARPZOV. *Part. II. Constitut.* 25. *Definit.* 1. *num.* 9. 10.

bis die Sache wegen des Guths Borckhaußen gäntz-lich ausgemacht: Wie dann auch der Reichs-Hof-Rath von Donop sich ausdrücklich dazu anheischig gemacht, und Appellant die bisherige Observantz, daß die duæ Tertiæ von dem Haupt-Guth Wöb-bel præstiret worden, nicht negiret, sondern nur vermeynet hat, daß dieselbe anjetzo nach Veräus-serung des Guths Borckhaußen cessiren müsse; welcher zufolge doch in Anno 1732. der Reichs-Hof-Rath von Donop durch einen Rechts-kräff-tigen Bescheid condemniret worden, zu mehrge-dachtem Behuf Zwey Drittheil zu contribuiren, ja Appellant selbst in Anno 1733. würcklich Zwey Hundert Reichsthaler zu gedachtem Behuf bezah-let, und nur den nachher sich geäusserten Rück-stand à 66. Rthlr. 24. Mgl., imgleichen die zur neuen Belehnung erforderliche Kosten contra paritatem rationis zu zahlen verweigert hat.

§. 6.

Wie nun aber solchemnach Actio pro pro-bata zu halten wäre; so fielen die in Actis ob-movirte Exceptiones von selbsten dahin:

Dann ad 1.) daß nicht erwiesen seyn sollen, welchermaßen Wöbbel und Borckhaußen jedes just Ein Drittheil contribuiren müssen, gab das Pactum Familiæ de Anno 1587. den Ausschlag pro affirmativa, und hatte es der Reichs-Hof-Rath von Donop selbsten gestanden;

Ad 2.) Borckhaußen seye mit Consens des Lehens-Herrn alieniret worden, und extra Fa-miliam gekommen; mithin nicht mehr schuldig,

zu

zu denen Donoppischen Lehens-Kosten beyzutragen: immassen dann der Emtor Hornhard so wohl mit dem Guth selbst von Lippe-Dettmold, als auch von Corvey mit denen dazu gehörigen von Corvey Lehen-rührigen Pertinentien belehnet worden; so beruhet in confesso, daß die Agnaten in die Alienation nicht consentiret; quibus tamen liberum est velint consentire, necne (n), einfolglich hat des Lehens-Herrn Consens bloß demselben, nicht aber denen Agnatis præjudiciret; gestalten Sie auch von Lippe-Dettmold nach wie vor mit Borckhaußen belehnet worden, und der Emtor Hornhard Vierzehen Tausend von dem Kauff-Schilling einbehalten, weil der Venditor derer Agnaten Consens nicht schaffen können.

§. 7.

Ad 3.) wann nemlich auch Borckhaußen noch schuldig gewesen wäre, zu gedachten Donoppischen Lehens-Kosten seine Ratam beyzutragen, weil die Agnaten in alienationem nicht consentiret; so hafften dieselbe auf dem Guth Borckhaussen selbsten, und müsten Sie dessen Besitzer die Hornhardische Erben bezahlen; mit nichten aber könne dieses Onus alienum dem Guth Wöbbel, so gantz separat wäre, aufgehalßet werden; wann nicht die Hornhardische Wittib, nomine des Niemeyers Borckhaußen mitbesitze, gleich auf diesen auch der Corveyische Lehen-Brief eingerichtet, so wäre das Suppositum, ob wären die Hornhar-

(n) STRUV. *citat. loc. pag.* 497. *num.* 3.

dische Erben Besitzere des Lehens Borckhaußen, zu negiren: Angerwogen die Agnaten, wider deren Willen dessen Veräusserung geschehen, von sothanem Lehen keinen anderen Besitzer, civilem nemlich, als den Reichs-Hof-Rath von Donop zuerkennen hatten, an dessen paratesste Revenües des Guths Wöbbel also auch dieselbe vi supra deducti Juris Hypothecæ cum prælatione, Sie sich halten können; und zwar um so mehr, als die Hornhardische Erben Tertiam von dem, was sie vor ein erkaufftes Eigenthum ausgaben, zu bezahlen sich weigerten; folglich dieses Oneris realis halber die Agnaten mit Ihnen Proceſs zu führen genöthiget, mithin deterioris Conditionis durch die beschehene Veräusserung, ohne ihr Verschulden, solo facto alienantis geworden wären.

§. 8.

Wann auch gleich ad 4.) Appellant qua Creditor immissus zu consideriren gewesen, so ist doch bekandt, quod immissio salvo Jure Tertii decreta & facta intelligatur (*o*), respiciendumque sit in immissione ad Jus potius, quale Agnatorum est intuitu oneris & debiti feudalis privilegiati prius Contracti, in cujus præjudicium nullum est aliorum, ex solo facto Con-Vasalli Jus quæsitum. (*p*).

Gesetzt also ad 5.) es wäre dem Besitzer des Guths Wöbbel höchst-nachtheilig gewesen, wann Er auch noch die Tertiam des Guths Borckhausen

(*o*) MEV. *Part. I. Decis. 141.* (*p*) IDEM *Part. IV. Decis. 83.* & *Part. V. Decis. 38.*

sen übernehmen müssen, indeme dieses Guth, so ehemahls Siebenzehen Hundert Reichsthaler rentiret, jetzt durch des Judicis à quo Schuld kaum Ein Drittheil auswürffe, und der Creditor sehr langsam bezahlet würde, so hätte Er sich doch den Schaden, dergleichen Er doch revera nicht gelitten, selbsten zu imputiren gehabt, weilen Er sich zuforderist nach denen Umständen des Guths Wöbbel, und um dessen Onera realia erkundigen, und die Hände daraus lassen, oder gedencken sollen, daß die Agnaten von Donop schon eher als Er, oder vor seiner Immission an dem Guth Wöbbel wegen vorher beschehener Alienation des Lehens Borckhaußen ein Jus quæsitum & in re gehabt; mithin vor Ihnen einen Vorzug hätten, und Ihme zugefallen, unam Tertiam nicht weniger nehmen, oder dieser halb mit Hornhards Erben in Proceß sich einlassen würden. Dann in der That, wann es nach des Appellanten Principiis gehen sollen, wäre es so gut, als wann die Familie um eine Tertz derer Lehens-Jurium contra Pactum Familiæ gebracht werden können, wenigstens ist es billiger, daß Er sich seiner Forderung, oder der von Ihm zu zahlenden einen Tertz halber an Hornhards Erben halten müssen, wie Er dann derentwegen von denen an den Borckhäußer Kauff-Gelderen ex notorio Actorum einbehaltenen etliche Tausend Reichsthalern sich allenfalls vollkommen erholen können.

Ad 6.) war es Exceptio de Jure Tertii, wann Appellant um das Seniorat in der Donoppischen Fami-

Familie sich bekümmeren, und gegen den constituirten Seniorem Familiæ excipiren wollen.

§. 9.

Solchemnach ergieng den 17ten Julii Anno 1753. Sententia confirmatoria, juxtà Formulam consuetam.

VI.

Ob einer bloß deswegen ein wahrer Reichs-Stand, folgsam für den Reichs-Gerichten zu erscheinen verbunden seye, weil Er einer Herrschafft wegen zu einem Creyß *collect*iret wird.

§. 1.

Es kommt diese Frage bey denen Höchsten Reichs-Gerichten öffters vor, wann pro Salvo Conductu suppliciret wird: quoniam Judicis superioris non est, in præjudicium inferioris illum decernere; sicque is nonnisi in Causis ad suprema Imperii Tribunalia devolutis, decerni potest.

Woher die Formul rühret: Ist der gebettene Salvus Conductus, jedoch nur zum Rechten erkannt, id est, ad ventilandam Causam ad suprema Judicia devolutam: dergleichen in Causa Clemence contra Herrn Fürsten zu Basel gebraucht worden. (Conf. *Observat. Jur. Univers. CXXXVII.*) Die Præjudicial-Frage aber de devolutione Causæ erfordert die Erörterung obgesetzter, wie in Sachen Ichely contra Herrn Abten zu Salmansweiler sich geäussert.

§. 2.

§. 2.

Es schiene das extrajudicialiter pro decernendo Salvo Conductu von Imploranten beschehene Begehren keinem Zweiffel unterworffen zu seyn, weil

Eines Theils es das Ansehen hatte, daß auf bloße Denunciation des Eggerhofes, der das wegen der Geist-Erscheinung des abgelebten Geray von der Abtey Salmansweiler so getauffte Falsum juxta confessa & notoria begangen, und welcher die ratione Pacti Diabolici aus denen ab Impetrante in Carcere zu ihm geführten Reden, hergenommene Muthmassungen dem Ober-Amt Schemmelberg allein angezeiget hatte, absque ulterioribus Indiciis inattenta continua diffessione denunciati, gegen Impetranten Icheln mit dem langwierigen Kercker, schmertzhafften Marter, und demnächst des Prangers, und der ewigen Relegations-Strafe, inattento quod Inquisitus media Tortura se purgaverit, gar zu hart, und wider die Peinliche Rechte verfahren worden; Auch

§. 3.

Zweyten Theils, so viel wenigstens aus der jenseitig selbst übergebenen Facti Specie ersichtlich, dem Inquisito Icheln keine ordentliche Defension verstattet, oder ex officio zugeordnet, noch die wider selbigen ausgefallene Erkänntnüsse und Urtheile von ordentlichen Gerichts-wegen ertheilet, daher durchgehends verschiedene unheilbare Nullitäten begangen worden;

§. 4.

§. 4.

Fort Drittens Impetrant zu Widerlegung der in der à parte Impetrata denen Exceptionibus ad informandum beygelegten Facti Specie enthaltener gravirlichen Umstände, und Erzehlungen, Gegen-Beweiß, Bescheinigungen und Attestata aus dem Land, und aus denen Orthen, wo er sonst seßhafft gewesen, zu nehmen, und herzuholen allerdings nöthig haben mag, welches ihm aber von dem Impetratischen Abten, besonders da er Jurisdictionem Cameræ Imperialis nicht agnosciren wollen, auch hierunter von der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck unterstützet und vertretten worden, nicht gestattet worden, da vielmehr Impetrans in Gefahr lieffe, von neuem ergriffen, und mißhandlet zu werden. Hingegen

§. 5.

Viertens, in solchen Fällen das Cammer-Gericht von denen Cameral-Partheyen mit dem nachgesuchten Salvo Conductu zum Rechten, id eſt, ad ventilandam causam suam in Judicio Camerali nicht ausser Handen gehen kan. Dann ob man gleich de hocce Jure Cameræ Imperialis in impertiendo Salvo Conductu Parti gravatæ contra Judicem à quo keine Spuren findet, auch die Interpretes Juris Cameralis in diesem Stück wenigen Fleiß bezeiget haben (*a*), sondern alles, was *in Ordinatione Part. II. Tit. II. §. 1. seqq.* & In-

(*a*) Blum. *de Processſ. Camer. Tit.* 70. Roding. *Lib.* 1. *Tit.* 3.

& Interpretibus sich findet, nur von demjenigen Salvo Conductu disponiret, welchen dem Reo der Actor v. gr. in Processibus Austrægarum, oder das Cammer-Gericht selbst v. gr. in Pacifragiis, zu ertheilen schuldig ist, cum nemo comparere teneatur nisi in Judicio tuto, wohin sich auch alles concentriret, was in Materia Salvi Conductus bey dem GAILIO (*b*) angetroffen wird: So ist doch auch nicht zu läugnen, wie b. DE LUDOLFF (*c*) wohl anmercket, daß ein jeglicher Richter cujus est Jurisdictio in Causis ad se pertinentibus vel devolutis, dergleichen Salvos Conductus ad Actus Judiciales secure peragendos, folglich auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Causis ad supremum hocce Judicium delatis, vi Jurisdictionis suæ ertheilen könne, ubi insimul provocat ad GYLMANN. (*d*), & perstringit RULANDUM (*e*), qui pariter hac de re, sed ex erroneo principio tractasset.

Idque procedit non tantum de Causis in prima Instantia, ad Cameram spectantibus, sed & in Causis Appellationum, & aliis ad illam devolutis, ita ut Judex superior semper in præjudicium Judicis inferioris sive contra illum Salvum Conductum decernere queat, si Causa ad superiorem legitime sit devoluta.

§. 6.

(*b*) *Lib.* 1. *Observat.* 53. (*c*) *in Comment. Jur. Camer. Sect. I.* §. 12. *Rubrica de Salvo Conductu.* (*d*) *Symphorem. Tom. III. Rubr. Salv. Conduct.* (*e*) *de Commissar. Part. I. Lib.* 3. *Cap.* 12. *num.* 5. adde MEV. *Part.* 3. *Decis.* 169. & *Part.* 4. *Decis.* 211.

§. 6.

Allein aber auch so wäre Quæstio, an Causa præsens ad Cameræ Imperialis Jurisdictionem sit devoluta? Weilen Impetratischer Abt solches beständig in Abrede stellet, die Præjudicial-Frage derjenigen, so super decernendo Salvo Conductu entstanden, und hatte dahero in letzterer extrajudicialiter nichts verfüget, sondern Causa integra zuvor ad Relationem ansgestellet werden müssen.

§. 7.

Zu Behauptung der negativæ hujus Quæstionis præjudicialis, wendete gedachter Implorat zweyerley ein, nemlich 1.) daß die Herrschafft Schemmelberg sub cujus Jurisdictione Processus criminalis prætense nullus agitatus & decisus, quoad omnimodam Jurisdictionem Centenam altam & Territorialem, imo quoad omnia Regalia ein Oesterreichisches Lehen, und denen Oesterreichischen Landen dergestalt incorporiret seye, daß alle Appellationes & Recursus tam in Criminalibus quam Civilibus bloß an den Oesterreichischen Lehen-Hof und Regierung gehörten, noch vor die Reichs-Gerichte gezogen werden können, provocando desuper ad inserta Inhibitorialium in Adjuncto sub Lit. A. ad Exceptiones sub [12.], und wogegen das Jus Collectandi, so darüber der Schwäbische Creyß hergebracht, keine Subjection oder Unterwürffigkeit derselben quoad Circulum importire, weil verschiedene Stücke v. gr. bey der Reichs-Ritterschafft anders-

wohin

wohin collectiret werden, und doch eo ipso dem Collectanti nicht unterwürffig wären, mithin 2.) daß die Eigenschafft der Sache qua Criminalis an und vor sich nach Anweisung klarer Reichs-Gesetzen und der Kayserlichen Wahl-*Capitulation* an die Reichs-Gerichte nicht erwachsen könne.

§. 8.

Ersteres Obmotum dörffte anfänglich für erheblich angesehen werden, in Erwegung, wann es der Wahrheit gemäß, und die quæstionirte Herrschafft, oder das Pfleg-Amt Schemmelberg nicht allein ein Oesterreichisches Lehen, als welches nichts zur Sache thut, cum Dominus directus in causis Vasalli, quæ Feudum non concernunt, sibi perperam Jurisdictionem asserat, sondern auch ein wahres denen Oesterreichischen Schwäbischen Landen incorporirtes, seu ad Ducatum Sueviæ gehöriges Pertinentz wäre, und von selbigen in seiner gantzen Wesenheit, id est, quoad omnimodam Jurisdictionem, Territorium & Regalia abhangen thäte, wohl kein Zweiffel seyn würde, daß in attento Jure collectandi, quod Circulus Suevicus in hoc Feudo per observantiam exercet, die Jurisdiction über gedachtes Pfleg-Amt nicht in secunda vel ultima Instantia ad Cameram gehöre. Dann gleichwie

§. 9.

Der Herr Abt zu Salmannsweiler ratione suæ Jurisdictionis in der Herrschafft, oder dem Pfleg-Amt Schemmelberg nicht anders, als ein

ohnmittelbarer Reichs-Stand intuitu hujus Dynastiæ seu Districtus vor die Reichs-Gerichte gezogen werden möge, oder zu stehen schuldig seye; So war allerdings voraus zu wissen nöthig, ob derselbe in Absicht auf diese Herrschafft, und die darin exercirende Jurisdiction ein wahrer Reichs-Stand, folgsam desfalls für denen Reichs-Gerichten zu erscheinen verbunden seye.

§. 10.

Zu Erörterung dergleichen Fragen pflegen ab Auctoribus Juris Publici nostri 4. Requisita angegeben zu werden, neimlich a.) ut talis Status Imperii sit in Matricula descriptus & quidem Authentica, quæ non solum Nomen, sed & quotam solvendam, den Anschlag, contineat b.) ut citetur ad Comitia, ibique Votum ac Sessionem habeat. *Recess. Imper. de Anno* 1547. §. 56. c.) Ut Indictiones & Collectas Imperiales immediate pro sua rata solvat *Recess. Imper.* mox citatus *loc. citat.* & d.) ut Territorium cum omnimoda Jurisdictione & Regalibus immediate ab vel sub Imperio possideat. (*f*).

§. 11.

Die drey erstere Requisita wurden von Seiten des Schwäbischen Creyßes per [10.] ziemlich beschienen, indeme darin bezeuget worden, daß der Abt zu Salmansweiler wegen der Herrschafft Schemmelberg zum Creyß collectiret werde, ut hinc indubie in Matricula Imperii seu Circuli, quod

(*f*) REINKINGK. *de Regim. Secular. & Ecclesiast. Lib.* 1. C.4. c.1. *num.*4. RODING. *Pandect. Camer. Lib.* 1. *Tit.*17. §.9.

quod idem est quoad Status minores, descriptus esse & hujus Dynastiæ intuitu insimul Jus comparendi in Comitiis Circularibus exercere præsumatur, ac Collectas immediate Imperio seu Circulo solvat.

§. 12.

Das vierte Requisitum aber fiele durch die Behauptung der Oesterreichischen Regierung hinweg, wann solche genüglich dargethan gewesen wäre. Es ist aber dieser Einwurff ein bloßes Assertum, und dessen alleiniger Anführung halber die Kayserliche Gerichtsbarkeit nicht zu hemmen gewesen, vielmehr ließ sich ab dem richtig- und nicht diffitirten Satz, daß der Herr Abt zu Salmansweiler wegen der Herrschafft Schemmelberg die Collectas Imperii & Circuli zum Schwäbischen Creyß abführe, allerdings, daß derselbe dieser Herrschafft wegen ein Mit-Glied des Creyßes, und also ein ohnmittelbarer Reichs-Stand seye, so lange schlüssen, biß erwiesen: Dynastiam sæpe dictam conficere partem integrantem Ducatus Austriaci & ab illo in omnibus quoad Jurisdictionem & Territorium dependere, hincque à Jurisdictione Imperii exemtam esse, nam sola etiam Matriculæ inscriptio & Collectarum, vi ejus ad Imperium vel Circulum, solutio, qualitatem Status Imperii denotat (g), & fortissime

(g) LIMNÆUS *Lib. 1. Cap. 7. num. 86. & 91.* IDEM *Tom. II. in Addit. ad d. num. 91.* SCHÜTZIUS, SPRENGER. & alii apud SCHWEDER. *in Introduct. ad Jus Publicum Sect. II. Cap. I. num. 6.*

me arguit, cum Census & Collectæ vigore sublimioris Dominii & Eminentiæ exigantur, ejusque Symbola ac notæ recte dicantur (*b*), & probans præstationem Collectarum fundatam habeat contra illum qui præstat quoad Jurisdictionem Territorialem intentionem. (*i*).

§. 13.

Man konte demnach diesem blößlichen Asserto Partis & Regiminis Austriaci, und denen darin fürnemlich begründeten Exceptionibus Fori um so weniger Platz geben, als zuvor, wann die Oesterreichische Regierung darauf, und auf die behaupten wollende Exemtionem der Herrschafft Schemmelberg in Schwaben, ohngeachtet derselben wegen die Collectæ Imperii zum Creyß gehen, und daraus fortissima præsumtio Subjectionis & Jurisdictionis Imperii juxta præmissa entstehet, inskünfftige weiter insistiren, auch desfalls mehrere Proben und Bescheinigungen beybringen solten, der Kayserliche Fiscal in puncto hujus prætensæ Exemtionis gehöret werden müssen, und kam die gantze Sache darum verdächtig vor, weil der Herr Abt anfänglich in seinem Bericht dem Durchläuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich nur Jurisdictionem Centenam, seu altam, in offtgedachtem Pfleg-Amt eingeräumet, woraus

(*b*) KNICHEN. *de Sublim. Territor. Cap. 3. num. 314.*
(*i*) MEICHSNER. *Tom. II. Lib. 1. Decis. 8. num. 11.* GAIL. *Lib. 1. Observat. 21. num. 2.* item *num. 9.* LUDOLFF *in Symphorem. Volum. III. num. 3. seu Relat. prima habita pro Statu in Causa Bentheim contra Münster in Quæstione Secunda pag. 374.*

woraus ſändtlich keine Exemtio à Jurisdictione Imperii gefolgeret werden mag; Hiernächst aber, wie das Oesterreichische von ihm veranlaste Inhibitions-Schreiben eingelanget, Höchst-Demselben alles mit dem Territorio und Regalibus eingeräumet, und es leicht seyn kan, daß diese Herrschafft, als Sie schon ohnmittelbar dem Reich unterworffen, und zum Schwäbischen Creyß geschlagen gewesen, hiernächst dem Ertz-Hauß Oesterreich forsan majoris Protectionis gratia in Feudum offeriret, oder, daß darin in denen folgenden Belehnungen mehrere Jura, und in specie omnimoda Jurisdictio Territorialis cum Regalibus eingeräumet worden, wodurch aber der vorhin festgestellten- und per Collectas agnoscirten Jurisdictioni Imperii kein Abbruch hat zugefüget werden können, wie solches in dem Kayserlichen Commissions-Decret apud Faber (k) stattlich ausgeführet wird.

§. 14.

Von gleicher und noch stärckerer Unerheblichkeit wurde jenes erachtet, was in Exceptione secunda angeführet worden. Dann obschon in sich richtig ist, und die des Endes angeführte Constitutiones Imperii nicht verabredet werden, in Causis Criminalibus, coram Statibus Imperii ventilatis locum non esse Appellationibus vel Recursibus ordinariis ad suprema Imperii Tribunalia ob clarum Textum *in Concept. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. XXXI. §. 14.* So sind doch

(k) Staats-Cantzley *Tom. II. pag.* 825.

die Causæ Nullitatum in Processu Criminali insanabiliter commissarum vel per Sententiam contra Leges latam vel in Processu quoad ejus Substantialia (*l*), deren in gegenwärtigem Fall sehr viele begangen zu seyn, es das Ansehen hatte, von dieser Verordnung und Kayserlichen Inhibition gantz ohnstreitig exemt (*m*), also zwar, daß die Reichs-Gerichte, die in Criminalibus ergangene nichtige Urtheile wieder aufheben, und den Processum entweder ad Judicem gravantem remittiren, oder ad Impartiales ausstellen lassen, (*n*), oder, wo noch kein Urtheil gesprochen, die begangene Nullitäten corrigiren, und denen Reichs-Ständen, wie Sie in Causa procediren sollen, vorschreiben können. (*o*).

§. 15.

Es ergienge demnach den 10ten Aprilis 1750. folgende Urtheil:

In Sachen Jacob Ichelii, wider Herrn Abten des GOttes-hauses Salmansweiler und Consorten, Citationis ad videndum deduci principaliter Nullitates insanabiles &c. Seynd mit Verwerffung der von Herrn Beklagten [12.] eingewandter Exceptionum Fori, Compulsoriales ad edendum Acta erkannt, und Lt. Brandt zu deren Reproducirung Zeit Sechs Wochen sub solito præjudicio

---

(*l*) BLUM. *Process. Camer. Tit. 56. num. 4. & 8.* (*m*) Citat. TEXT. *Ordinat. Camer.* (*n*) DECKHER. *in Process. Inform. pag. 37.* LAUTERBACH. *Colleg. Theoret. Pract. Lib. 49. Tit. 8. §. 4.* (*o*) BLUM. *Tit. 43. num. 13.* ITEM *in Sentent. Camer. 982.* LUDOLFF *in Sentent. Camer. 632.* ITEM *in Append. 8. num. 151.* DECKHER. *in Sentent. Camer. 126. 201. & 837.* MEVIUS *Part. II. Decis. 272. & 322.* ITEM *Part. VIII. Decis. 216.*

judicio angesetzet. Dann ist die von Klägern unterm 4ten Martii jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicam ad Acta zu registriren verordnet, und darauf der gebettene Salvus Conductus in optima Forma ertheilet.

VII.

Exempel einer *Cassatoriæ Promotorialium*, und wie solche zu erhalten stehe?

§. 1.

Heinrich Kees von Ginsweiler, Zweybrückischen Ober-Amts Meissenheim, hat wegen verschiedener von der Gemeinde Ginsweiler gegen ihn unternommenen Pfändungen sich an gedachtes Ober-Amt klagend gewendet, und um Restitution derer Spoliorum so wohl, als Ersetzung des zugefügten Schadens und Unkösten nachgesuchet.

Von Seiten des Ober-Amts ist demselben auferleget worden, eine specificirliche Rechnung mit Vermeldung der Zeit, auch wie ihme abgepfändet worden, einzubringen, und solchergestalt seine Forderungen zu liquidiren. Weil aber Klägern dieses nicht angestanden, indem der Pfändungen gar viel geschehen seyen, wo ihme die Gemeinde alles entweder ruiniret, oder gepfändet, er auch als ein des Schreibens ohnerfahrner Mann es nicht aufzeichnen können; so recurrirte er an die Regierung; welche dem Ober-Amt befohlen, das Gericht zu Odembach und Gemeinde Ginsweiler zu Ablegung der Rechnung anzuhalten.

§. 2.

Wie nun diesem zufolge die Gemeinde eine Verantwortung mit beygefügter specificirten Rechnung übergeben, wollte sich Kläger darauf nicht einlassen, weil er der Gemeinde nichts schuldig; mithin eine Rechnung in diesem Fall gantz ohnstatthafft wäre, sondern er ad Juramentum in Litem hätte gelassen werden müssen; Es ist aber sothane Rechnung demselben sub Termino Drey Wochen, mit dem Anfügen communiciret worden, daß er, wofern ihme ein mehreres, als darinnen gemeldet und berechnet, abgepfändet worden seye, zu behaupten vermeyne, specificirlich, worinnen solches bestehe, und wann es ihme abgepfändet worden, auch welchergestalten er es erweisen wollte, anzeigen, und seine sonstige Einreden punctatim ad Acta bringen solle; und als er abermahl dieserwegen bey der Regierung Beschwehrde angebracht; mit Bitte, ihn ad Juramentum ad Litem zu admittiren, wurde er damit cum comminatione pœnæ arbitrariæ abgewiesen. Dannenhero er sich ad Cameram Imperialem gewandt, und ex hisce causis pro Promotorialibus ut & admittendo ad Juramentum & Jura pauperum suppliciret.

§. 3.

Hierauf wurde den 20ten Julii 1753. decretiret: Erkannt, und ist Supplicantens Principal ad Juramentum & Jura pauperum gelassen.

Den 22ten Octobris d. Anni sind erwehnte Promotoriales durch Lt. Besserer, mittels beygebrach-

gebrachter legaler Vollmacht reproduciret worden;

Den 24ten ejusdem hingegen hat Lt. Weylach ebenmäßig mittels beygebrachter legaler Vollmacht einen verschlossenen Bericht von der Regierung zu Zweybrücken übergeben; der dann den 23ten Novembris d. An. per Sententiam publiciret und communiciret worden.

§. 4.

Die Regierung berufte sich darinnen, auf angelegten Extractum Actorum, als woraus eines Theils das gantze Klag-Werck, anderen Theils aber auch sich ergebe, daß unbefugter Querulant mit seinen frivolen Klagen nicht nur genüglich gehöret, sondern ihme auch jedesmahl stracke Justitz administriret worden seye.

Die eingelangte Berichte beweisen auch sattsam, daß ihme das Ober-Amt Meissenheim nach der Sachen Beschaffenheit habe Recht widerfahren lassen.

Es seye aber bey diesem müßig gehenden Mann der Pruritus litigandi einmahl so tieff eingewurtzelt, daß er alle Bescheide, so nicht nach seinem Dünckel und vorgesetzten Meynung eingerichtet, für partheyisch und ungerecht ausschreye. Weshalben man ihn auch nach vorher vergebens vielfältig beschehenen Verwarnungen ad Serenissimum auch approbirtem und adjungirtem Voto auf einen Monath lang mit der Schub-Karn-Strafe belegen lassen.

An statt nun, daß er sich diese gelinde Strafe

zur Correction hätte dienen lassen sollen; habe er sich so gar erfrechet, mit seinen nichtsnutzigen und schon längst abgethanen Klagen hiesiges Judicium zu molestiren; ja so gar in Supplica gegen alle Wahrheit einfliessen zu lassen, daß er von Serenissimo die Resolution ausgebracht, daß er gegen die beklagte Gemeinde ad Juramentum in Litem gelassen, und ihme alsdann die ausgepfändete und spoliirte Effecten und Güther restituiret werden sollen.

§. 5.

Darauf hat Lt. Besserer den 10ten Junii h. A. extrajudicialiter pro decernenda Citatione super denegata vel protracta Justitia, una cum Compulsorialibus ad edendum Acta, & præfixione Termino legalis utrique parti communis suppliciret.

Worinnen er das Factum, nebst denen Beschwehrden über widerrechtliches Verfahren völlig auf obstehende Arth vorgetragen, und das falsche Vorgeben wegen erhaltener Fürstlichen erstgedachter Resolution, wiederholet.

Wobeneben er anführet, daß man ihn, zur Strafe, daß er zu hiesig Höchstem Gericht seine Zuflucht genommen, da er die zu Betreibung seines Processes ihm übrig gelassene nothwendige Stücke von Hauß zu holen Willens gewesen, im Januario A. c. zu Zweybrücken mit einer Viertel-Jährigen Schub-Karn-Strafe, bey Darreichung Wasser und Brod angesehen.

Diese Supplica ist ad Judicium verwiesen worden.

§. 6.

§. 6.

Wann man nun den gantzen Acten-Verlauff der Sache, wie solcher selbsten in jetztangeregter Supplica vorgestellet, betrachtete, so war nicht abzusehen, daß klagender Kees Rechtloß gelassen worden. Wann auf Restitutionem pignorum geklaget, so ist das Verfahren gantz legal, dann Actori eine specificirliche Rechnung dererselben einzubringen auferleget worden. Und wann er die Unmöglichkeit vorgeschützet, ist nichts widerrechtliches dabey zu finden, wann Pignorans zu Ablegung der Rechnung, und prævia hujus communicatione er Kläger zum Beweiß, daß ihme ein mehreres, als darinnen gemeldet und berechnet abgepfändet, wie nicht weniger seine sonstige Einreden punctatim ad Acta zu bringen, angehalten wird.

Daß auch Klägern sothaner Beweiß unmöglich gewesen; scheinet ein bloßer Vorwand zu seyn, da selbsten ab mehrgedachter Supplica ersichtlich, daß er seine angebliche Forderungen specifice an die Gemeinde, sehr vorzutragen gewust. Wenigstens hat er die Regul gegen sich, wann er vermeynet, daß ihn der Richter ad Juramentum in Litem admittiren müssen. Actor enim regulariter postulare nequit, ut ad Juramentum in Litem admittatur: cum hoc remedium subsidiarium sit, cui locus non est, quamdiu ordinarium suppetit:

LAUTERBACH. *Colleg. Theoret. Pract. Tit. de in Lit. Jur. Thes. 5.*

WERN-

WERNHER. *Observat. Forens. Part. I. Observat. 37. num. 2.*

Welches zu beurtheilen, arbitrio Judicis, utpote à quo Juramentum in Litem defertur, überlassen.

L. 4. §. 1. de Jurejurand. in Lit.
WERNHER. *Observat. Forens. Part. IV. Observat. 151. num. 309. & 311.*

Der aber in dem Fall, wie gegenwärtiger qualificiret, um so weniger dieses Jurament zu deferiren Ursache hat, da die Objecta Baquatelle concerniren, und bey denen meisten Forderungen mehr Boßheit, als Interesse herfürleuchtet.

Endlich wann auch einem Kläger bey Entscheidung seiner Beschwehrden zu viel geschehen, hat derselbe ein Rechts-beständiges Remedium dargegen zu ergreiffen: sonsten wann er solches unterlassen; kan er um Beförderung des Rechtens in abgethanen Sachen, wie hier geschehen, weiter nicht anruffen; mithin und da, wann anders ist, die Justitz versagen, oder sonst gefährlich verziehen, als dieselbe nicht nach eines seinem Dünckel und vorgefasten Meynung administriren; fiele der gantze Grund, worauf die erkannte Promotoriales fundiret, und warum sonsten avocatio causæ statt hat,

Recess. Deputat. 1600. §. 27. Conc. 11. 28. §. 3.

dahin.

§. 7.

Gleichwie nun zugleich darab sich ergiebt; daß, wann auch wahr gewesen, daß die Regierung

nach

nach insinuirten Promotorialien Supplicanten mit einer Viertel-Jährigen Schub-Karn-Strafe angesehen; solches doch nicht zur Strafe des hieher genommenen Recursus, sondern obangezogenen von der Regierung vor Grund-falsch declarirten boßhafften Vorgebens wegen geschehen;

Also war kein Bedencken Cassatoriam Promotorialium zu erkennen. Reproductis enim Promotorialibus si à Judice inferiore Literis informatoriis Justitia potius rite administrata quam denegata & protracta docetur, cassatoria Promotorialium ferenda, ipsi *Recess. Deputat. 1600. §. 27.* conformiter, verbis: Sollen Promotoriales zu Beförderung des Rechtens erkannt, und darin eine gewisse geraume Zeit nach Gestalt und Gelegenheit des Orths und der Sachen bestimmet werden. Da dann den Supplicanten innerhalb derselben nicht verholffen, sondern das Recht versaget, oder sonst gefährlich verzogen, und keine Administratio zu spüren; wollen Wir, daß alsdann, doch auf vorgebrachte Documenta, die Haupt-Sache, in dem Stande sie befunden, ad Cameram devolviret und erwachsen seyn, und daselbst gebührender maßen verfahren werden solle, und möge. *NB.* doch soll den Partheyen keine Gefahrde gestattet, und fürters vermöge der Ordnung *produci*ret werden: imo ipsi Formulæ Promotorialium: Was bey Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht rc. Wann nun Niemand im Heiligen Römischen Reich Recht-loß gelassen werden soll, und darum diese

Unsere

Unsere Kayserliche Promotoriales ihm heute Dato erkennt worden, als ersuchen Wir Euch von Römisch-Kayserlicher Macht, auch Gericht- und Rechts wegen, hiermit befehlend, daß ihr in Monaths-Frist den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, oberwehntem Supplicanten, vermög Unserer und des Heiligen Reichs Ordnungen und Abschieden, in angegebener Klage gebührlich Recht schleunig gedeyen und widerfahren lässet, solches länger nicht verweigeret, noch verziehet, damit in unzuverläßiger Verbleibung dessen die Noth nicht Ursach gebe, auf des Klägers ferner gewärtig Ansuchen, durch andere Mittel und Weege derselben zu seiner Beförderung zu verhelffen. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Gegeben.

§. 8.

Diesemnach ergieng

Sententia 1754. publicata.

In Sachen 2c. Ist die durch Lt. Besserer unterm 10ten Junii nuperi exhibirte Supplicam ad Acta zu registriren verordnet, darauf mit Aufhebung der erkannten Promotorialium die gebettene Citatio super denegata vel protracta Justitia abgeschlagen, und solle sich Kläger Zeit Drey Tägen von hier wegbegeben.

VIII.

Ob die Abstechung der Weine ein *Annexum* des Zunfft-Rechts der Faß-Bänder-Zunfft seye?

§. 1.

§. 1.

Worinnen das Haupt-Werck der Küffer-Zunfft bestehe, bestimmet JABLONSKI im allgemeinen *Lexicon* der Künste und Wissenschafften unter dem Wort Küffer gantz deutlich.

Ob aber das Abstechen des Weins dazu gehöre, davon gedencket er so wenig etwas als das große *Universal-Lexicon.*

Hingegen in Causa Florentin contra die Faß-Bänder zu Aachen kame die Frage zur Rechtlichen Erörterung, welche daher Anmerckungs-würdig ist.

Dieser Streit versirte zwischen der Faß-Bänder-Zunfft, oder Gesellschafft zu Aachen an einem, so dann einigen dortiger Wein-Händlern am anderen Theil. Erstere hatten sich Anno 1733. bey dortigem Magistrat über letztere um deswillen beschwehret, daß sie ihnen in ihren Zunfft-Sachen und Handthierungen schädliche Eingriffe thäten, mit Haltung Faß-Bänder-Gesellen, Verfertigung neuer Kieffer-Arbeit, Reparir- und Veränderung derer alten Fässer, und dergleichen, dahero sie um Remedur und Manutenentz bey ihrem hergebrachten Zunfft-Recht gebetten hatten.

Beklagte Wein-Händler haben sich vornemlich auf ihre hergebrachte Possession bezogen, und daß ihr Wein-Handel nothwendig Jemand erfordere; Nemlich einen solchen Jahr-Knecht, durch welchen sie zumahlen bey denen Frantzösi-

schen

schen Weinen dergleichen Keller-Arbeit verrichten lassen könten, mithin gebetten, sie bey diesem Besitz ihrer Handthierung zu manuteniren.

Von Verfertigung neuer Kieffer-Arbeit seynd sie ultrò abgestanden.

Als nun Anno 1734. die zwischen beyden Theilen ventilirte Acta nach Duisburg versendet worden; so fiele die Sentenz dahin aus, daß ihnen Beklagten durch ihre Jahr-Knechte 1.) die alte Fässer veränderen, und kleiner machen, desgleichen 2.) den Wein von einem Faß auf das andere abstechen zu lassen nicht gebühre 2c.

Hiervon appellirten die Beklagte Wein-Händler ad Cameram Imperialem: Woselbsten aber zuforderist ein Bericht erforderet, und hiernächst auf Bericht und Gegen-Bericht die nachgesuchte Appellations-Processus quoad Sententiæ Membrum Primum abgeschlagen, quoad Secundum aber nur erkannt worden.

Mit dem ersteren Punct der Veränderung derer alten Fässer, und dergleichen hatte man also nichts mehr zu thun, und konte man also, was diesertwegen in Actis prioribus weitläufftig vorkame, überschlagen. Dagegen das letztere Membrum in puncto des Wein-Abstechens von einem Faß auf das andere das damahlige einzige Objectum Appellationis ware.

§. 2.

Da auf Bericht und Gegen-Bericht in puncto des Wein-Abstechens Processus Appellationis restrictivè erkannt worden; So hatte man damit

damit allein zu thun: Ob hierinnen Sententia à qua zu confirmiren, oder zu reformiren seye?

Betrachtete man nun, wohin Appellatische Faß-Bändere ab initio Litis ihre Klage eigentlich gerichtet; So gienge das erstere Petitum dahin, „sie bey der wohlerworbenen Gerechtigkeit, „und Zunfft-Recht kräfftigst zu manuteniren, „allen anderen Bürgern in Machung des neuen „Wercks durch haltende Privat-Knechte zu in-„hibiren, und ihnen mit Bestraffung und Pfän-„dung dergleichen Uebertretter die Hand zu bie-„ten, mithin allen schädlichen Einschleichungen „abzuhelffen.

Dieses Petitum war nun ziemlich general, und betraff vornemlich, die Verfertigung neuer und Reparirung alter Fässer, als weshalb sich auf das hergebrachte Zunfft-Recht bezogen, mithin darauf Fundamentum Actionis gesetzet worden.

Es lág demnach ab initio hujus Litis, so gleich klar zu Tage, daß diese so genannte eigentliche Kieffer- oder Faß-Arbeiter, nemlich die Verfertigung und Veränderung derer Fässer, und dergleichen zu der Klage die Haupt-Veranlassung gegeben habe, und sie Faß-Bänder wegen Abstechung oder Transportirung des Weines von einem Faß auf das andere wohl bloßhin nicht würden geklaget haben, wann ersteres ihnen nicht die Occasion darzu gegeben hätte.

Da nun solchergestalt ex post diese Abstechung derer Weinen ex eodem Fundamento des Zunfft-Rechts behaupten werden wollen; So

fragte sichs, ob Klägere modò Appellati solches hierbey genugsam erwiesen, oder nicht erwiesen hätten?

§. 3.

Sie Faß-Bänder berufften sich hierbey vornemlich

1.) Auf ihre hergebrachtes Zunfft-Recht, und daß diese Handthierung, nemlich die Abstechung derer Weinen von einem auf das andere Faß ex natura opificii sui herflöße, und sie eben deswegen

2.) Die Instrumenta darzu, als nemlich Balck- und Leder hergebracht, und mit vielen Kösten angeschaffet, und unterhielten; Dahero sie auch

3.) Laut ihrer Zunfft-Meisteren Handwercks-Bücher in unvordencklicher Possession seyen, dergleichen Arbeit auch bey denen Wein-Händlern zu verrichten; und die dargegen handelten, bey der Zunfft zu straffen.

4.) Werde alles dieses durch die benachbarte Stadt-Cöllnischen Faß-Bänder-Articulen, und andere mehr deutlich bestättiget; Also daß die Aachische nemliche Zunfft-Rechte hierdurch secundum Doctrinam JurisConsultorum wohl expliciret und interpretiret werden möchten; Berufften sich auch auf Præjudicia, so juxta allegata in Rationibus Decidendi bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in simili erörtert worden.

§. 4.

Dargegen Beklagte und Appellantes behaupteten, und respectivè excipirten: 1.) Daß

1.) Daß das hierbey angebliche Zunfft-Recht in non ente bestehe, allermaßen derer Faß-Bänder-Articulen, oder so genannte Rollen kein einziges Wort von dieser Abstechung besagen, vielweniger ihnen dieselbe privativè beylegen, mithin wäre diese Verrichtung in naturali libertate geblieben, und flösse gantz und gar nicht ex natura opificii her, zumahlen bey denen fremden Frantzösischen Weinen, als welche gantz besonders handthieret, und bald hier bald dorthin an die Lufft, und dergleichen geleget werden müssen, welche Verrichtung nach ihrer wahren Beschaffenheit mehr zum Wein-Handel selbst, als zur Faß-Bänderey gehörete, und ihnen Wein-Händlern allzubeschwehrlich fallen würde, alle dergleichen kleine Keller-Arbeiten durch einen Faß-Bänder-Meister absolutè & privativè machen zu lassen, wodurch ihr gantzer Handel expisciret, und hintertrieben würde. Sie dörfften ja diese Weine auf Bouteilles aus dem Faß ziehen, warum nicht auf gleiche Arth von einem Faß auf das andere?

2.) Wegen Balck und Leder als die Instrumenta darzu; so wäre gleichfalls hiervon in derer Faß-Bänder-Rollen nicht das geringste enthalten, und wäre also denen übrigen Bürgern dergleichen zu halten nicht verbotten.

Anbey brauchte man nicht einmahl solche Instrumenta bey denen Frantzösisch-Lotharingischen und anderen fremden Weinen, welche in kleineren Fässern lägen, und ohne Balck und Leder von einem in das andere Faß gebracht werden könten.

 3.) Könte

3.) Könte seyn, daß einige Faß-Bänder diese Arbeit bey Wein-Händler verrichtet hätten, wann letztere entweder keine Jahr-Knechte, oder der Arbeit zu viel gehabt, welches also in Actibus meræ facultatis bestanden, und auf eines jeden Willkühr ankäme; Daß sie aber in Contradictorio bey diesem Besitz, dergleichen kleine Arbeit durch Jahr-Knechte verrichten zu lassen, vor Viertzig Jahr, und darüber Gerichtlich geschützet worden, erweise der Casus mit der Wein-Händlerin Deckerin de Anno 1694. also Appellantes bey diesem so lange Zeit, und über Viertzig Jahr exercirten ruhigen Besitz ferner zu lassen.

4.) Von denen benachbarten Zünfften auf die Aachische wäre gar nicht zu argumentiren, dann diese differirten wiederum unter sich, zu Cöllen dörffte man auch nicht einmahl mit Frantzösischen Weinen handlen, und stünde wegen derer Einheimischen Rhein-Weinen die Abstechung solcher Weinen expressis verbis in denen Cöllnischen Faß-Bänder-Rollen, welches bey denen Aachischen ermangele.

Ferner so hätte die Aachischen Bierbrauer-Zunfft, so gar die Reparirung alter Fässer hergebracht, und könte also von einer Zunfft auf die andere nicht argumentiret, vielweniger von fremden Oerther etwas zu Aachen erläutert werden. Desgleichen auch die ex ANDLERO (*Jurisprud. Publ. & Privat. Tit. 4. Part. II. num. 37. seq.*) aliisque allegirte Præjudicia hieher nicht quadriren, und gantz andere Umstände præsupponireten.

§. 5.

§. 5.

Wann nun diese beyderseitige Argumenta und Fundamenta gegeneinander conferiret werden, prævaliren letztere vor denen ersteren gar sehr. Dann einmahl ist gewiß, daß klagende modò Appellatische Faß=Bänder diese Verrichtung in privativer Abstechung des Weines von einem Faß auf das andere nicht per se ex natura opificii sui prætendiren können: Gestalten ihnen genug seyn muß, daß sonsten Niemand keine neue Fässer, oder dergleichen Kieffer=Arbeit machen, oder alte *repariren* darff, als worinnen das Haupt=Werck ihrer Zunfft bestehet, daß aber Niemand anderes sothane Fässer brauchen, und darinnen Wein oder Bier aus=oder einthun, oder solche hierzu butzen und schwencken dörffe, dasselbe erforderet wohl eine besondere Verordnung, als wie zu Cölllen: Hinfolglich müssen sie Faß=Bänder ein solches entweder in ihren Articulis oder Rollen, oder doch per Possessionem diuturnam quietam bey ihrem Handwerck privativè hergebracht haben, dann sonsten nicht zu sehen, woher ihre Action gegründet werden möchte? Das erstere fehlte eingeständiger maßen, und kam es also lediglich ad Observantiam & Possessionem an. Und diese hatten sie auch nicht hinlänglicher massen erwiesen, gestalten als post publicatam Sententiam à qua die Frage entstunde: Quisnam pendente Appellatione in Possessione sit manutenendus? Und deshalb die Acta einem Juris-Consulto ad Referendum super hoc puncto in

specie zugestellet worden; so fande sich nach der Sachen reiffen Ueberlegung hierbey so viel, daß die Actus Possessionis vel Usurpationis, wie sie die Klägere nennen, respectu Appellantium gantz klar, und NB. die Urtheil à qua nicht in Possessorio, sondern in Petitorio scilicet super Jure gefället worden, dahero auch Beklagte und jetzige appellirende Wein-Händler bey sothanem hergebrachten Besitz gelassen worden.

Da nun solchemnach Possessio in contrarium dergleichen kleine Keller-Arbeit, ausgenommen vorerwehnter Special-Bänder-Arbeit, durch die Jahr-Knechte verrichten zu lassen, vorhanden, so per Decreta in Causa der Wein-Händlerin Deckerin contra die Faß-Bänder de Anno 1694. vornemlich bestärcket wird, das Petitorium aber destoweniger pro fundato angesehen werden mag, je weniger die Faß-Bänder hierzu Titulum in Articulis suis expressum vor sich haben, und gleichwohlen diese Verrichtung in anderen Zunfft-Articulen, als wie zu Cöllen sich exprimirt findet;

Als ist vielmehr zu schlüssen, daß wo diese Verrichtung denen Faß-Bändern nicht privativè zugeeignet worden, daselbst solche in libertate naturali geblieben seye: Quod enim, Lege speciali Collegii vel Opificii non expressum reperitur, id veterum Legum Constitutionumque Regulis omnes relictum intelligunt, & illud quod Collegio seu Opificio non est proprium redditum, seu Lege certa assignatum, id quoque sibi solis Opifices vindicare, & alios ab illo

arcere nequeunt: quoniam quod non mutatur, illud in naturali Lege stare non prohibetur, quia Privilegia sunt stricti Juris, & sic strictissime accipienda, sive interpretanda, ut quam minime tollant Jus commune (*a*); ita ut allegantibus incumbat probare ipsis solis datam facultatem, quam aliis ademtam volunt, nec satis sit, id aliqualiter doceri, sed oporteat perspicuis, & immotis Documentis atque Argumentis probari, spectata quæ pro parte alia militat præsumtione, possessione & libertate naturali, contra quos longe clarioribus, quam alias opus est probationibus. (*b*).

Wobey also keine andere etwaige Præjudicia releviren mögen: weilen solche, wie ANDLER selbst voraussetzet, ein Zunfft-Recht præsupponiren (*c*); so aber hier gäntzlich abgehet, und dahero der Magistratische Bericht nur auf die Kieffer-Arbeit, mit keinem Wort aber auf die hergebrachte *Possession* des Wein-Abstechens gehet.

§. 6.

Mit Balck und Leder ist es auf gleiche Arth beschaffen, dann eines Theils brauchet man diese nicht bey denen fremden Frantzösischen Weinen, womit doch gleichwohlen Appellantes vornemlich handlen, anderen Theils haben sie dieses Instrument auch nicht einmahl privativè in ihren Zunfft-Rollen, und concludiret nicht: Diese Instru-

(*a*) MEV. *in suis Responsis super Jure Lubec. Respons. 8. Rat. Decid. 3. 4. & 5.* (*b*) FRITSCH. *Opusc. Tractat. 7. Respons. 9.* (*c*) Conf. JOAN. WOLFFGANG. TEXTOR. *in Disputat. de Jure Opific. Part. 3. §. 4.*

menta gebrauchen Wir vornemlich bey Unserer Zunfft, oder Gesellschafft, ergo darff solche kein Mensch sonsten nicht gebrauchen zu seiner eigenen Privat-Verrichtung. Z. E. Die Zimmer-Leuthe haben die Axt, die Schmidte den Hammer, vornemlich zu ihren Handwercks-Gezeug, jedannoch dörffen andere Bürger dergleichen Instrumenten zu ihrem Privat-Gebrauch ebenfalls halten, und sich zu ihren Verrichtungen bedienen.

§. 7.

Solchemnach ergieng

Sententia d. 7. Septembris 1742. publicata.

In Sachen Florentin, und Lognay Appellanten eines, wider Greven und Vorsteher des Faß-Binder-Amts zu Aachen Appellaten anderen Theils: Ist in puncto des Wein-Abstechens von einem Faß auf das andere allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtere voriger Instantz übel gesprochen, wohl davon appelliret, dahero solche Urthel dahin zu reformiren, daß zwar Appellantes den Wein von einem Faß auf das andere durch ihre Knechte auch mit Balck und Leder abstechen zu lassen befugt, mithin dabey ferner zu manuteniren, jedoch mit dieser Restriction, wann zu Abstechung der Weine, welche in grösseren, als Demigten, und Feuillet-Fässeren bestehen, den Boden aus- und einzuthun, die Reiffe ab- und anzulegen, oder sonstige Kieffer-Arbeit dabey zu verrichten nöthig, hierzu die Kieffer zu adhibiren seyen; Als Wir hiermit reformiren, manuteniren, und respectivè limitiren, die Gerichts-Kösten an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

IX. Ob

IX.

Ob eine *Adcitatio* bey dem Unter-Gericht nicht verfangener Personen, von den höheren *Instanz*-Richtern verfüget werden möge?

§. 1.

Dieses war eine Haupt-Frage in Sachen Hamburger, Weiß-Faß-und Loß-Becker contra Rabe, welche die Rechts-Lehre *de Commissis*, so wie die Dritte und Vierte Abhandlung dieser Neben-Stunden *Part. XXVII.* nicht wenig erläutert.

Es ist nemlich in der Stadt Hamburg ein altes Herkommen, daß von dem zu vermahlenden Korn und Meel die Accise, oder so genannte Matten bezahlet werden müssen, welche Einkünfften von langen Zeiten her auf einige Jahr in dem öffentlichen Aufstreich verliehen, und derentwegen verschiedene Bedingnüsse von sothaner Matten-Verpfachtung voraus errichtet, fortan in Gefolg des Raths- und Bürger-Schlusses zu Vorkommung allen Unterschleiffs, und Verkürtzung so genannte Matten-Mandaten zu Jedermanns Känntnüß und Nachachtung in öffentlichen Druck erlassen zu werden pflegen.

§. 2.

Auf solche Weise haben die beyde Aemter der Weiß-Faß-und Loß-Becker die Matten-Einkünfften Anno 1753. auf Vier nacheinander folgende Jahre im Ausstreich erstanden, und dafür

ein Jährliches Pfacht-Quantum von 196700. Marcar. current [6.] [7.] Act. Camer. zugesaget, wogegen Ihnen nicht nur der gewöhnliche Accis, sondern auch alle wegen befindender Unterschleiffe, mittelst vorgängiger der Mühlen- und Matten-Herren Summarischen Erkänntnüß, oder allenfalls in zweiffelhafften Fällen Eines Raths Extrajudicial - Entscheidung erkennende Confiscationes und Geld-Bußen mit überlassen worden.

§. 3.

Von denen der Uebertrettungen halber in dem neuesten Matten-Mandat vom 27ten Aprilis 1753. enthaltenen Articulen sind hauptsächlich Artic. 7. und 8. in Erwegung zu ziehen. In jenem wird §. 1. verordnet, daß die Bürger, welche einzubringendes Meel nicht angezeiget, und ohnvermattet hereinschleiffen zu lassen gewillet, nebst Confiscation des Meels in Zehen Reichsthaler Strafe für jeden Scheffel verfallen seyn sollten: Item §. 2. Wann besagte Personen ihr zu Hamburg selbsten gemahlenes Korn entweder gantz oder zum Theil diesem Mandat gemäß nicht vermattet, sollte gleichergestalt mit der Confiscation und Bestrafung fürgefahren werden.

Dann folget Artic. VIII., welcher hauptsächlich zu bemercken stehet: „Zu desto besserer Verhütung des Unterschleiffs solle ein jeder das „Korn so wohl als das Meel auf seinen eigenen „und keines fremden oder anderen Nahmen bey „gleichmäßiger Strafe der Confiscation zu ver-

„matten,

„matten, auch die benöthigte Zettel selbst von
„dem Matten-*Comtoir* abholen zu lassen 2c.
„schuldig seyn.

§. 4.

Nun hat sich bey dem Verfluß des ersten Pfacht-Jahres ein starcker Verlust auf Seiten der Matten-Pfächter ergeben. Bey mehrer Aufmercksamkeit kam man auf den Grund, daß ein Stadt-Müller, Nahmens Otto vieles unterschlagen hätte. Es wurde ihme Obrigkeitlich anbefohlen, seine Bücher zu extradiren. Statt dessen ergriff er aber die Flucht, wurde indessen doch erwischt, und in das Zucht-Hauß gebracht. Bey angestellter Untersuchung kam heraus, daß über Dreyßig Personen gegen den Inhalt des Matten-Mandats die benöthigte Zettel von dem Matten-Comtoir nicht selbsten abgeholet, sondern ihr Accis-Quantum nach ehemahligem viele Jahre nachgesehenem Gebrauch, theils dem Meelführer, theils dem Müller selbsten zugestellet hatten. Da dann letzterer daher Anlaß genommen, das eingeführte Korn Nächtlicher Zeit heimlich abzumahlen, und die Accis-Gelder dem Matten-Comtoir zu unterschlagen.

§. 5.

Nachdeme dann die Matten-Pfächter aus des Müllers Otto Mühl-Buch Wissenschafft von einigen Personen erlanget, welche die Accise nicht selbsten gehörigen Orths abgegeben hatten, so belangten Sie Anfangs nur Vier der vornehmsten Personen, welche ein ansehnliches Quantum an

Korn

Korn hatten abmahlen lassen, nemlich Johann Christoph Rabe, Peter Rabe, Georgen Heinsen, und Michael Petersen. Diese Vier haben auch nach erfolgtem Bescheid der Matten-Herren das Supplications-Mittel an den Stadt-Rath ergriffen, und den auferlegten Beweiß, daß die Matten-Pfächter gewahrscheuet worden, geführet, fortan ein Decret vom 15ten Maji 1755. bewürcket, wovon dieselbe ad Cameram appelliret.

In Supplica pro Processibus wurde das Rubrum nur also gefaßt: In Sachen der beyden Aemter der Weiß-Faß- und Loß-Becker, als Matten-Pfächter in Hamburg, contra Johann Christoph Rabe und Consorten. Als aber die Processus auf Bericht und Gegen-Bericht erkannt worden, so wurde sub Nomine Consorten die Ladung auf 33. Personen als Appellaten ausgefertiget, auch durch den Cammer-Botten sämtlichen Citirten richtig insinuiret.

Facta Reproductione Processuum erschiene Lt. Loskant Nahmens Drey in prima Instantia belangter Appellaten, nemlich Nahmens Johann Christoph Rabe, George Heinsen, und Peter Rabe. So dann erschiene weiters Lt. Scheurer Nahmens Fünffzehen Personen, die alle in ersterer Instanß nicht belanget waren, davon Vierzehen keine Exceptionem Fori primæ Instantiæ opponiret, sondern sich in die Haupt-Sache der angeblichen Uebertrettung des Matten-Mandati simpliciter eingelassen haben. Dagegen aber hat Garlieb Meyer besondere Exceptiones durch

densel-

denselben übergeben, und vorstellen lassen, wie er quoad emanatam Citationem Exceptionem Fori primæ Instantiæ opponirte, und in Causa Principali nicht wie die übrige Mitcitirte Litem affirmative juncta excusatione erroris commissi, sondern simpliciter negative contestirte, maßen er die Accis vor sein Korn jedesmahl richtig abgeführet habe, das von dem Müller-Knecht geführte Register aber keinen Fidem meritirte, und da viele Nahmens Meyer zu Hamburg seyen, dessen Vor-Nahme Garlieb, wo nicht false, jedoch erronee angeführet wäre. Er habe als ein ehrlicher Mann mehr Fidem vor sich, als der betrügliche Müller, und seine Pursche, und wäre daher vor jenem ad Juramentum purgatorium vel in supplementum zu admittiren.

Eben daher werde die Exceptio Fori primæ Instantiæ um so mehr begründet, da er von denen Matten-Pfächter weder vor die erste Instantz der Mühl-Herren noch des Stadt-Raths vorgeladen worden. Es wäre was ohnerhörtes contra non citatum, nec auditur vel condemnatum ein Consortium Litis vorzubilden, und ihn in der Appellations-Instantz, als Appellaten mit anzugeben, da doch die vormahlige Handlungen Res inter alios Acta, und keine individua Connexitas & Consortium Litis nirgendswo vorhanden seye, auch nicht idem agendi Fundamentum anzutreffen wäre.

Jene seyen in confesso eines begangenen Versehens; Er negire aber vollkommen das gantze

Ange-

Angeben. Nirgendswo finde sich eine Correalitas, noch wären Personæ diversi, sondern unius ejusdemque Fori vorhanden, die alle eben so leicht als die Vier Appellati in Foro competente hätten belanget, ihre Exceptiones diversæ gehöret, und demnächst auch diversimode gehöret werden sollen. Dahero gebetten werde, Klägern ad Judicem competentem, dessen Jurisdiction mediante privata Prorogatione ohnehin nicht præjudiciret werden könte, refusis Expensis zu verweisen.

§. 6.

Auf gleiche Weise hat Lt. Bostell eine von der Wittib Bartels in Judicio à quo eingereichte Vorstellung übergeben, worinnen sich diese gleichermassen beschwehret, daß sie als eine ohnehin arme Wittwe in prima Instantia wäre vorbeygegangen, und ihro bis hieher noch nicht einmahl ein Klag-Libell, oder sonstige Information wegen deren an sie machenden Forderung communiciret worden, mit Bitte, ad excusandam contumaciam diese Umstände bey dem Höchsten Richter vortragen zu lassen.

§. 7.

Endlich kommet auch noch dieser Umstand hierbey zu bemercken, daß nach Abzug Achtzehen erschienener Personen annoch Fünffzehen ad emanatam Citationem gar ausgeblieben seyen, welche sämtlich in prima Instantia niemahls in Lite gewesen, und also weder gehöret, noch condemniret waren, nichts destoweniger aber ist gegen selbige

dige testante Protocollo Judiciali das Proclama und demnächst Litis contestatoria ergangen.

§. 8.

Ob nun gleich diese Umstände bey dem ersten Anblick keinen geringen Anschein haben, so hat doch die Adcitatio derer bey dem Unter-Gericht nicht verfangener Personen von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht gar wohl verfüget werden mögen.

In prima Instantia war überhaupt kein förmlicher Procefs geführet, es ware eine Summarische Extrajudicial-Handlung, es ist kein eigentlicher Gerichtlicher Bescheid, sondern ein blosses Decret ertheilet worden, und die Matten-Pfächteren dörfften gleich Anfangs die völlige Designation von allen Uebertretteren nicht wohl gehabt haben.

Da nun aber von diesem Decreto extrajudiciali ad Cameram Imperialem appelliret, und nun allererst dahin die Gerichtliche Handlungen eigentlich darüber eingeleitet worden, so ware diese Adcitation sämtlich vorgefundener Uebertretter des Matten-Mandats allerdings nöthig, und konte solche auch wohl bey dem höheren Instantz-Richtern annoch nachgesuchet werden.

Adcitatio dicitur Citatio Tertii cujusdam, in quem alteruter litigantium propter hanc ipsam Litem aliquid Juris sibi asserit, eo fine facta, ut utraque Lis simul decidatur. (*a*).

§. 9.

(*a*) Canz. *de Adcitatione Tertii ad Litem.*

§. 9.

Daß eine Continentia Causæ allhier fürgewaltet, daß einerley Streit wegen Uebertrettung des Matten-Mandats vorhanden, und daß es bey allen darauf angekommen, ob eine würckliche Accis-Defraudation vorgegangen, und wiefern die in dem Matten-Mandat auf den Uebertrettungs-Fall gesetzte Straffen statt finden mögen, solches ist ohnläugbar. Da nun per Appellationem tota Causa ad Judicem superiorem devolviret wird, wodurch eine Sache wiederum in den Stand kommet, wie solche Anfangs gewesen, so stehet allerdings in des Judicis superioris Mächten, eine solche Adcitation zu verfügen, und wird gleichsam ein duplex Processus dabey geführet, nemlich eines Theils Processus Appellationis inter Appellantem & Appellatos, respectu Deductionis Gravaminum per Decretum à quo illatorum; Anderen Theils aber wird contra tertios, qui nullam Sententiam hactenus contra se habent, modo ordinario verfahren, gleichwie auch sonsten bey dem Processu Interventionis zu geschehen pfleget, wobeneben auch einem jeden Adcitato seine etwa habende besondere Media Defensionis allemahl offen bleiben.

§. 10.

Wann also schon nicht eine individua Correalitas Delicti vorhanden, wann auch gleich diese Personen nicht diversi, sondern unius ejusdemque Fori sind, so bleibet jedoch Connexitas Causæ fest bestehen, wo Decisio Causæ ein gleiches Præjudi-

judicium bey allen etiam tertiis Transgressoribus bewürcket. Und hierzu kommet, daß der mehrere Theil derer auch in prima Instantia nicht belangter Transgressorum in hoc summo Judicio absque ulla contradictione sich würcklich eingelassen, und mithin auch in so weit diesseitige Jurisdictionem sponte prorogiret hatten.

§. 11.

Anlangend die Fünffzehen zwar ad Litem hieher citirte, aber gar nicht erschienene Personen, so wären diese in alle Wege verbunden gewesen, gleich denen anderen ad emanatam Citationem zu erscheinen, und ihre Nothdurfft vorzustellen: Da sie aber vermuthlich wegen geringen Betrags ihres Mehl-Quanti, oder sonsten Armuths halber die Kosten gescheuet, so mochten sie sich selbsten beymessen, wie nach erfolgtem Proclamate & Litis contestatoria die Urtheil in contumaciam auch dieselbe mit betraffe.

§. 12.

Es ergieng demnach

Sententia d. 26. Januarii 1761. publicata.

In Sachen derer beyden Aemter der Weiß-Faß- und Loß-Becker, als Matten-Pfächtern in Hamburg, wider Johann Christoph Rabe, und Consorten, Appellationis, una cum Citatione ad assistendum Liti, & indemnisandum, sicque condemnari: Ist mit Verwerffung der Exception non-Devolutionis, & respectivè Remissionis ad Forum primæ Instantiæ allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß das durch den Stadt-Rath unterm 15ten Maji 1755. ertheilte Decret zu reformiren

seye, dergestalten, daß so wohl die in erster Instantz Beklagte, und Appellaten, als auch sämtliche übrige hernachmahls an dieses Kayserlichen Cammer-Gericht adcitirte Uebertrettere des Matten-Mandats, Niemand als des Bartels Wittib alleinig ausgenommen, das völlige einfache Quantum des gewöhnlichen Matten-Geldes, oder Accises, von ihrem nach Ausweiß des Mühl-Registers [8.] Num. 3. Ordnungs-widrig vermatteten Frucht-Quanto an die Matten-Pfächteren, und Appellanten zu entrichten, und zu bezahlen schuldig, und darzu zu condemniren, dagegen aber von aller weiteren Confiscation und Straffen, wie auch nicht weniger die ad assistendum, & indemnisandum mitcitirte Cämmerey von anverlangter Indemnisation zu absolviren, und entledigen seyen; Als Wir hiermit solchergestalten reformiren, schuldig erkennen, respectivè condemniren, und absolviren, auch entledigen, die Gerichts-Kösten derentwegen allenthalben aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ermeldten Appellaten, und Adcitirten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit Drey Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angesetzet, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Straf Zehen Marck Löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum anderen halben Theil denen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen erkläret seyen, und der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle, was Recht ist.

X.

Ob ein frey durchschlächtig eigen Guth nothwendig ein *Allodium*, oder wenigstens *Feudum Hæreditarium* andeute?

§. 1.

§. 1.

MAn mag STRODTMANNI *Idioticon Osnabrugense*, oder RICHEY *Idioticon Hamburgense*, des DUFFLÆI *Etymologic. Teutonicæ Linguæ*, CRAMERS Holländisches Wörter-Buch, WALCHII und HALTHAUS *Glossar.*, nebst FRITSCHEN Teutsch-Lateinischem Wörter-Buch nachschlagen, so wird man doch nicht determiniren können, was das Wort dorschlachtig andeuten will. Wann man hingegen bedencket, was Ich von der Bedeutung der Worte schlacht nutz *Part. VIII.* Neben-Stunden, Abhandlung *I.* angeführet, so ist leicht darab zu entnehmen, daß es so viel als gantz, gäntzlich, omnino auf alle Arth und Weiße bedeute.

Daß es nicht an sich vi vocis ein Allodium anzeige, ist darab leicht begreifflich, weilen es verschiedentlich in Westphälischen Documentis heisset: Dorschlachtig und *Allodial*, wo also dorschlachtig nicht so viel als *Allodial*, sondern was anderes bedeuten muß: Wie dann in einem Hermansteinischen *Permutations*-Brief *de Anno 1664. de 26. Januarii* diese Worte anzutreffen: Doch alles für frey, durchschlächtig, und *Allodial*-Guth.

Es können zwar diese Benennungen qualitatem omnimodam Allodialem, oder ein gantz independentes Allodium bedeuten; Hingegen aber ist auch richtig, daß sie pro substrata Materia zu verstehen, als wie in dem Fall, wo bey Verkauffung eines Guths das Lehen-Recht vorbehalten worden.

Es ist dieser Casus in Causa Gahlen contra Valcke vorgekommen, da in einem über das Guth Bisping lautenden, auch von dem Herrn Reichs-Hof-Rath Baron von SENCKENBERG beygebrachten (a) Document de Anno 1422. zwar die Wörter: Erblicher Kauff, frey, durchschlächtiges, eigen Guth zu befinden: In dem nemlichen Document aber das Münsterische Lehen-Recht bey eben diesem Guth vorbehalten wird; Mithin nicht weniger klar ist, daß obberührte Enunciationes von einem Münsterischen Lehen-Guth gesaget worden.

§. 2.

Daß hierdurch qualitas Feudi Monasteriensis ordinaria, welche b. DE LUDOLFF *Observat. XIII.* beschrieben, in extraordinariam, scilicet Feudum mere Hæreditarium, ja gar in ein gantz independentes Allodium seye verwandelt worden; daran ist sehr zu zweiffeln,

1.) Weilen in angezogenem Document jedesmahl bey der Conferirung derer rechten Erben gedacht wird, wodurch alle rechtmäßige Lehens-Erben iterum pro substrata Materia verstanden werden.

2.) Heisset es nicht, daß die Vasallen mit diesem Lehen-Guth nach Gefallen, schalten und walten, und also pro lubitu darüber instar Allodii disponiren könten.

3.) Haben Episcopus & Capitulum nur ihre Recht

(a) *Tractat* von denen Erb- und Erb-Mann-Lehen *pag.* 21.

Recht und Anspruch, cum expressa reservatione Dominii directi des Lehen-Rechts verkauffet; also muß obiges Recht und Anspruch in etwas anders, als dem Dominio directo bestanden haben, weilen dieses expresse ausgenommen, und nicht mitverkauffet worden, hinfolglich müssen diese Ansprüche das Dominium utile afficiret haben, welche der Lehen-Hof gegen eine Summe Geldes schwinden lassen, wodurch natura Feudi nicht geändert worden.

4.) Weilen die in Actis Impetrantisch-Gahlischer Seits selbst producirte jüngere Lehen-Briefe von keinem Erb-Lehen, sondern wie andere Münsterische ordinaire Lehen-Brieffe lauten. Würden nur die vorherige anderster eingerichtet gewesen seye, so würde man Gahlischer Seits zu ihrem eigenen Besten wohl davor gesorget haben, daß die Ihrige auf gleiche Arth eingerichtet worden wären.

§. 3.

Auf diesen Gründen beruhet hauptsächlich folgende Urthel vom 10ten Novembris 1738.

In Sachen Weyland Catharinen Dieterich von Gahlen Hauß-Frauen, nachmahls Frantz Wilhelm von Gahlen Erben, wider auch Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben, allerseits in Actis benannt, decisæ Appellationis ab Interlocutoria nunmehro in der Haupt-Sache: Ist die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagter von Gahlen das Lehen-Guth Bisping, sammt denen von Zeit der in erster Instantz Anno 1607. auferlegter Kriegs-Befestigung daraus erhobenen Nutzungen klagenden Valckischen Erben zu

restituiren und abzutretten schuldig, und hierzu zu condemniren und verdammen, Beklagten zugleich in die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ferner von dem Jahr 1716., nebst denen vorigen aufgeloffenen Gerichts-Kösten nach Rechtlicher Ermäßigung denen Klägeren zu erstatten fällig ertheilend. Dann ist zu gehorsamer Gelebung dieser Urthel, so viel die Abtrettung des Guths selbsten belanget, dem Beklagten Zeit Zweyer Monathe zu Ersetzung der erhobenen Fructuum aber Vier Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß derselbe jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn Zehen Marck Löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum anderen halben Theil denen Klägeren zu bezahlen, hiermit erkläret seyn, und der Real-Execution halber ergehen solle, was Recht ist; Endlich wofern Beklagter Appellantischer Theil gegen Jemand eine Evictions-Klage zu haben vermeynet, bleibet ihme solches jedoch ohnabbrüchig der Execution dieser Urthel in separato ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

§. 4.

Wie nun dagegen Restitutio in integrum gesuchet worden, so wäre die Implorantische Intention dahin gerichtet, daß Visping ein Feudum mere Hæreditarium seye, und solche Qualitatem, mittelst dem Norrentinischen Kauff von dem Bischoff Ottone Anno 1422. solle erhalten haben, indem da Norrentin dasselbe von dem von Behlen erkauffet, er nicht nöthig gehabt, es noch einmahl von dem Bischoff Otto zu kauffen; mithin dieser Kauff von dem Bischoff die völlige Freyheit des Hofes, und daß selbiger ein Feudum mere Hæreditarium worden seye, inferiren müsse, welches die Verba frey durchschlächtig eigen anzeigen sollen.

§. 5.

Es wurde aber dieses Argument principaliter deswegen verworffen, daß man dafür gehalten, da von Vehlen das Hauß Bisping, welches Er für ein Stifft-Münsterisches Mann-Guth selbst anerkannt, sine Consensu Episcopi an den Norrentin verkauffet, der Lehen-Hof solches für eine Felonie gehalten, und dieserhalb caduciren wollen, daher Norrentin sich genöthiget gesehen, das Recht der Caducität mit Gelde abzukauffen.

Dannenhero die in dem Kauff-Brief de Anno 1422. befindliche Wörter: Alle Recht und Anspracke de Wy hebben an dem Hove tho Bispinck nur ad Jus Caducitatis restringiret werden, daß nemlich selbige abgekauffet worden: welches auch das Wort Anspracke zu erkennen geben will, da der Herr Bischoff, und das Stifft dermahlen keine andere Ansprache an das Guth Bisping, als ex Capite Feloniæ & Caducitatis hatte, ob neglectum Consensum bey dem Vehlenischen Verkauff an den Norrentin.

§. 6.

Solchemnach ergieng

Sententia d. 4. Aprilis 1742.

In Sachen Weyland Catharinen Dieterich von Gahlen Ehe-Consortin, nachmahls Frantz Wilhelm von Gahlen Erben, wider auch Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben, allerseits in Actis benannt, Appellationis decisæ, nunc petitæ Restitutionis in integrum: Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch Lt. Werner gesuchte Restitution abzuschlagen, und es bey der am 10ten Septembris 1738.

ergangenen Urthel zu belassen seye; Als Wir hiermit abschlagen, und belassen, die bey dieser Restitutions-Instantz aufgelauffene Gerichts-Kösten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend. Darauf ist besagtem Lt. Werner, daß ermeldter Urthel mit würcklicher Abtrettung des Lehen-Guths Bisping von seinem Principalen gehorsamlich gelebet seye, Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von-Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der denen Executorialibus einverleibten Strafe endlich bleiben, und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolget werden solle, jedoch bleibet Implorantischen Theil, wann Er wegen der von Clara von Freytag an ihre Schwester Maria wegen der Halbscheid des ermeldten Lehen-Guths bezahlten Sechs Hundert Sieben und Sechszig Gold-Gulden, so dann wegen abgeführten Lehen-Schulden, und sonsten gegen Imploraten Spruch und Forderung zu haben vermeynet, solches in Processu Liquidationis Fructuum perceptorum jedoch unaufhaltlich besagter Abtrettung des Guths bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

§. 7.

Dagegen wurde die zweyte Restitution gesuchet, und bezoge sich Implorantischer Theil.

1.) Auf den sub *A.* anliegenden Vehlischen Vergleich de Anno 1393., nach welchem Hermann von Vehlen & Consorten, an Friederich Norrentin verkauffet hat, das Hauß Bisping als ein Mann-Guth Unsers Herrn von Münster, und des Stiffts, und *NB.* weiter Unser frey durchschlachtig eigen Guth, so hernach mit mehrerem beschrieben stehet.

Da

Da aber nach den dürren Worten dieses Instruments, nicht nur das Hauß Bisping, sondern auch ein frey durchschlachtig eigen Guth, so hernach mit mehrerem beschrieben, verkauffet worden, so ergiebt sich nunmehro so gar, daß die Wörter frey, durchschlachtig und eigen, nicht von dem Mann-Guth Bisping, sondern von dem hernach beschriebenen zweyten Guth, so mitverkauffet worden, deprædiciret werden, folglich mit diesem Copeylichen Instrument nicht erwiesen werden könne, daß Bisping der Zeit ein Allodium gewesen seye.

Es constiret ab diesem Vehlenischen Verkauff-Brief auch nunmehro gantz klar, daß das Hauß Bisping als ein Mann-Guth Unsers Herrn von Münster, und des Stiffts simpliciter verkauffet worden, folglich von der Natur und Eigenschafft gewesen, wie die übrige Stifft-Münsterische- und Bischöffliche Mann-Güther daselbst; mithin kein Allodium noch Feudum Hæreditarium.

§. 8.

Das zweyte novum Documentum war ein Attestatum des Vice-Cantzlers zur Mühlen zu Münster vom 27ten Aprilis 1745. sub *Adjunct. B. Num. 1.*, welches dahin gehet, daß seines Wissens die *NB.* in alten *Obligationen* und Kauff-Brieffen benannte freye durchschlachtige eigene Güther für frey eigen behörige- und NB. nicht Lehen-rührige Güther jederzeit gehalten werden.

Dieses Attestatum aber kan bey alten Obli-

gationen und Kauff-Brieffen seine Richtigkeit behalten; allein ad Casum præsentem konte es nichts bewürcken, da nicht nur in dem Verkauff-Brief des Bischoffs OTTONIS de Anno 1422. ausdrücklich die Lehen-Rechte vorbehalten, sondern auch das Jus succedendi auf seine rechte Erben restringiret worden, und offenbar aus dem Vehlenischen Brief constiret, daß es als ein Stiffts-Mann-Guth an Johann Korrentin gekommen seye.

§. 9.

Das dritte novum Documentum war ein von dem Official Callencamp zu Münster den 27. Aprilis 1745. ausgestelltes- und *in Adjunct. B. Num.* 2. befindliches Attestat, daß in Contractibus die Wörter: frey durchschlächtig und eigen für frey alienable Güther inter Contrahentes in der Judicatur gehalten worden, welches eben wenig in Casu nostro etwas releviret, da die bey dem ersten Attestat angeführte Rationes auch hier obstiren.

§. 10.

Das vierte novum Documentum ist ein Attestatum eines Amts-Verwalters des Münsterischen Hof-Gerichts vom 26ten Aprilis 1745. in *Adjunct. B. Num.* 3., welches mehrere Attention erwecken könte, da es mit angeführten Exemplis bestärcket, so in beyden vorhergehenden, gar nicht anzutreffen, wobey am Ende gemeldet, daß das Guth, so NB. in einer Obligation frey durchschlachtig eigen zubehörig genannt, in einer anderen:

deren: frey eigenen zubehörig nicht Lehen-rührig benahmet worden.

Eben deswegen aber folget eines Theils, daß das Wort durchschlächtig nicht so viel als Allodial bedeute, weil man sonst nicht nöthig gehabt hinzuzufügen, nicht Lehen-rührig, und anderen Theils kan es ad Casum nostrum nicht appliciret werden, wo offenbar per supra deducta constiret, daß das Hauß Bisping von dem Herrn Bischoff und dem Stifft Münster Lehen-rührig seye.

§. 11.

Das fünffte novum Documentum ist ein Extract-Testaments Wilhelm von Quadt vom 1sten Julii 1701., so in Actis prioris Instantiæ Causæ von Heyden contra von der Reck vorgekommen, in welchem gedachter von Quadten seine Frau Mutter zur Erbin eingesetzet, in alle seine Güther und Nachlassenschafft, durchschlächtig oder *allodial*, auch die Lehen-Güther &c. die sie besitzen, und nach ihrem Gefallen und Gutdüncken verwalten solle.

Hier stehet nun zwar durchschlächtig oder *allodial*, und werden diese Güther von denen Lehen-Güthern separiret, daß man also dafür halten könte, durchschlachtig hiesse so viel als *allodial*.

Allein wer weiß ob nicht im Original die Particula und statt oder anzutreffen? allermaßen in einigen Documentis es heisset: durchschlächtig und *allodial*, daß also hier die Particulæ und oder promiscue genommen werden.

So dann kan dieses Document in Casu præsenti

senti um so weniger releviren; als hier das Guth Bisping von denen Lehen-Güthern nicht wie allda separiret, sondern von dessen Feudalität zuverläßig constiret.

§. 12.

Das sechste neue Document ist de Anno 1617., wo der Herr Ertz-Bischoff zu Cölln FERDINAND auf des von Reck Gesuch den Lehen-rührigen Zehenden zu Geißen für allodial erkläret, wogegen die von Reck ihr frey und allodial unbeschwehret erbe, das Gulden-Haupt genannt, dagegen Lehen-rührig gemacht, und zu Lehen empfangen haben, in welchem Document der Herr Ertz-Bischoff den gedachten halben Zehenden hinfüro, für ein frey und durchschlächtig Guth declariret, daß die von Reck damit, gleich anderen ihren freyen Gütheren, handlen, schaffen, thun und lassen sollen und mögen, ohne Uns und Unsere Nachkommen männigliche Behinderung, doch daß von der Reck dagegen obbesagtes Gulden-Haupt-Erbe zu Lehen empfange.

Da aber in diesem Instrument à Domino directo 1.) die Lehen-Rechte nicht reserviret, 2.) die Successio nicht auf die rechte Erben restringiret, vielmehr 3.) allhier denen von Reck die Gewalt gegeben worden, hinfüro mit dem halben Zehenden zu Geißen nach ihrem eigenen Gefallen, gleich anderen ihren Frey-Gütheren zu handlen, schaffen, thun, und zu lassen, ohne Behinderung des Domini directi, welche Clausula in dem OTTONISchen Brief nicht befindlich, dabeneben 4.) die Con-

Contenta dieses Instruments gantz klar und deutlich voluntatem Domini Archiepiscopi zu erkennen geben; so ist leicht ersichtlich, daß dieses Instrument denen Imploranten in ihrer Sache gar nicht zu statten kommen können, sondern sich maxima disparitas zu Tage lege, folglich damit die Allodialität des Haußes Bisping nicht erwiesen werden könne.

§. 13.

Das siebente novum Documentum ist ein Permutations-Schein des Bischoffs Henrici zu Münster de Anno 1447., in welchem gedachter Bischoff de Mole und Molenstede gelegen, vor Unser Stadt Werne ꝛc. so Uns und Unses Gestiffts von Münster Leen-Guth und Mann-Guth ist dem Johann von Lembecke to eynem vrey, dorschlachtigen egnen Gude, gegeven und gelaten haben, geven und laten, wogegen Wy von Johann von Lembecke to einer rechter weder Wessele in Stede der Molen und Molenstede entfangen haben, de Molen und Molenstede to Bulleren, mit eren ꝛ ꝛ Tobehöringen, de syn Fry-Guet gewesen is, und von Niemand vor dessen Daghn Dato deses Breves to Lene gehöret hevet, also dat de Mole und Molenstede to Bulleren mit eren Tobehörungen vort mehr Unser und Unser Nachkommlinge, unde Gestuhls von Münster Lene-Gut und Man-Guet syn und bliven soll, in Stede der Molen und Molenstede vor Werne ꝛc.

Da nun Bischoff Heinrich zu Münster in diesem Document bey der für eigen, frey, durchschlach-

schlächtig, eigen Guth erklärten Mühle und Mühlen-Stätte bey der Stadt Werne, nicht die Bedingung annectiret, die in dem Brief quæstionis des Bischoffs OTTONIS wegen des Haußes Bisping enthalten, nemlich ochtgeseget Lehen-Recht, und die Succession nur auf die rechte Erben restringiret; so ergiebt sich, daß auch aus diesem Document Implorantischer Theil nichts vortheilhafftes probiren können.

§. 14.

Endlich bezoge sich Implorant in Replicis auf das Zeugnüß des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Herrn Baron von SENCKENBERG, welcher *in Tractat* von Erb- und Erb-Mann-Lehen, vermög des beygebrachten OTTONIschen Briefs de Anno 1422. die Worte: Vor ein vry doschlechtig eghen auf ein pures Allodium ausdeute.

Allein eines Theils ist oben §. 1. 2. & 5. klar dargethan, daß dieser Bischöffliche Brief keinesweges Bisping vor ein pures Allodium erkläre, noch angezogene Worte dahin zu deuten, sondern pro substrata Materia auszulegen seyen, anderen Theils hat Implorantischer Theil selbst in Replicis sub [127.] Fol. 45. sich dieser Wörter bedienet: Zwar weiß man sich dahier wohl zu bescheiden, und hat toties quoties die Declaration dahin gethan, daß man den Hof zu Bisping nicht als ein gantz independentes Allodium zu venditiren suche: Gestalten dann in dem selbstigen Kauff-Contract das Lehen-Recht oder Recognitio, datis Casibus, sodann Zehend-Recht ausdrücklich vorbehalten ist;

mithin

mithin bekannte Implorant selbst, daß der Hof Bisping kein pures Allodium seye.

So dann ist das Hauß Bisping dem Johann Norrentin nur nach dem Vehlenischen Kauff-Brief gelassen worden, nach dessen Inhalt Norrentin es als ein Mann-Guth des Stifftes Münster, erhalten hat, auf welche Arth auch hinkünfftig die Belehnung des Hauses Bisping geschehen sollen.

Da auch Hermann von Vehlen den Hof Bisping nicht als ein Erb-Lehen-Guth, sondern als ein Stifft-Münsterisches Mann-Guth an den von Norting verkauffet, und nach dieser Hand seu qualitate Feudali das Hauß Bisping in Gefolg des Bischöfflichen Verkauff-Briefs von dem von Norrentin, und dessen Erben à Curia Feudali Monasteriensi zu Lehen empfangen werden sollen; So fällt hiermit zugleich alle angebliche Qualität eines Erb-Lehens hinweg.

Wie dann auch in diesem Verkauff-Brief sub [67.] nicht befindlich, daß dieses Guth erblich verkauffet worden, sondern das daselbst geschriebene Wort heisset: erstelicken oder ernstlich.

Daß auch das Wort durchschlächtig ein Feudum mere Hæreditarium anzeigen solle, kan ex natura vocis nicht eruiret werden, noch weniger harmoniret es mit den übrigen Contentis des Verkauff-Briefs de Anno 1422., auch in folgenden Lehen-Brieffen ist keines Erb-Lehens gedacht worden. (Vid. *Adjunct. sub C. & D.*)

§. 15.

Noch weniger erweiset sothaner Bischöffliche Ver-

Verkauff-Brief de Anno 1422., daß es solche eigenthümliche Lehen-Güther gebe, wovon dem Lehen-Herrn nur einige Dienstbarkeiten gebühren; da bekandt, daß die Münsterische Lehen von Dienstbarkeiten frey sind, und in diesem Kauff-Brief keine besondere Lehens-Dienstbarkeiten reserviret worden.

Wobeneben nichts hinderet, daß Caspar Freytag, und dessen Hauß-Frau Clara auf dem Hauß Bisping zwey Gült-Verschreibungen, ausgestellet, nemlich de Anno 1540. sine Consensu Domini: indem hierauf in ante actis nicht nur geantwortet worden, daß Vasallus de Fructibus Feudi libere sine Consensu Domini disponiren könne, ohne daß aus solcher constituirten Gülde in Fructibus Feudi ein Erb-Lehen erzwungen werden möge, welche Ratio auch bey dem ersten Restitutions-Gesuch von dem Senat für wohlgegründet angenommen worden, wie sie auch an sich ist, und dahero jetzo davon nicht abgegangen werden können, sondern auch Vasallus in Fructus Feudi gar wohl absque Consensu Domini eine Hypothecam constituiren kan, wie SCHWEDER (*b*), und andere mehr dafür halten, allermaßen dadurch Jus Domini nicht gekräncket wird; folglich kan daher ein Erb-Lehen unmöglich inferiret werden, sonsten alle Lehen zu Erb-Lehen gemacht werden könten.

Ueber dem hatte Implorantischer Theil mit denen Adjunctis sub [122.] [123.] dargethan, daß

(*b*) *de Fructibus Feudi §. 10. pag. 801.*

daß obwohl das Hauß tom Burvörde ein frey, dorschlechtig Hauß benannt, und darauf Gülden constituiret, jedannoch bey dessen Alienation in utilitatem Pupillorum, der Consensus Domini directi erforderet, und ertheilet worden, welches Imploratischer Theil zu destruiren nicht vermögend gewesen, woher sich noch mehr ergiebet, daß vox dorschlächtig, weder ein Allodium, noch ein Feudum mere Hæreditarium anzeigen können.

Endlich bezeuget das Instrumentum Notariale de Anno 1644. sub [124.], wie noch damahlen die von Gahlen das Hauß Bisping für Lehen anerkannt, und per Notarium die Zeugen, wegen dazugehöriger Lehens-rühriger Stücke abhören lassen, ohne es damahls ein Erb-Lehen zu benahmen, welches eben wenig abgelehnet worden.

§. 16.

Solchemnach wurde dahin concludiret, daß auch diese zweyte Restitution simpliciter abzuschlagen.

Sententia Mense Januarii 1762. publicata.

In Sachen Weyland Catharinen, Dieterich von Gahlen Ehe-Consortin, nachmahls Frantz Wilhelm von Gahlen Erben, wider auch Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben, allerseits in Actis benannt, Appellationis decisæ & denegatæ Restitutionis, nunc secundâ vice petitæ: Ist die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, darauf allem weiteren Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch Lt. Werner zum zweytenmahl gesuchte Restitution abzuschlagen, und es bey denen am 10ten Septembris 1738., 4ten Aprilis, 30ten Maji, und 20ten Septembris 1742. ergangenen Urthelen zu belassen seye; Als Wir hiermit abschlagen, und belassen, Implorantischen Theil die bey

dieser Restitutions-Instantz aufgeloffene Gerichts-Kösten an Imploraten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Darauf ist ermeldtem Lt. Werner glaubliche Anzeige zu thun, daß besagten Urthelen, alles ihres Inhalts, von seiner Principalschafft gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der denen Executorialien einverleibten Strafe endlich lediglich bleiben, und das bereits mehrmahl angedrohete Mandatum de Exequendo, ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolget werden solle.

A.

Wy Hermann van Velen de olde Knape, Wibbecke syne echte Vrowen, Bernd, Simon, Joan, Gertrud, Stine, und Netze, eure twyer echten Kindere, dot kündingh allen Lüden, und beckennen openbare in dessen Breve, dat Wy endrechtiglicke mit guden Willen vor Uns, und alle Unse Ervende hebbet verkofft, und verkopet enes vasten, steden, erfflicken Koper, vermiddes dessen Breve Fredericke Norrendinck, und sinen rechten Ervenden Unsen Hoff, de geheythen ys, de Hoff tho Byschopinick, mytt al syner olden Tobehoeringhe, mit Lande, mit Lüden, mit Torve, mit Twige, mit Watere, mit Wey-

Wir Hermann von Vehlen der Aeltere, Mechtildis seine Eheliche Frau, Bernhard, Simon, Johann, Gertrud, Christian, und Netze, ihrer zweyen Eheliche Kinder thun kund allen Leuten, und bekennen offenbar in diesem Brief, daß Wir einhelliglich mit gutem Willen vor Uns, und alle Unsere Erben haben verkauffet, und verkauffen eines festen, steten, erblichen Kauffs, vermittels dieses Briefs an Friederich Norrentin, und seinen rechten Erben Unseren Hof, der geheisen ist, der Hof zu Bisping, mit allen seinen alten Zubehörungen, mit Land, mit Leuten, wie Wasen, mit Zweigen, mit Wasser, mit Weyde, und mit aller Nu-tzung,

Weyde, und mit aller Schlachter, mit alze, de vorgemeldter Hoff belegen, ys in deme Kerspell Rinkerodde vor Mann-Gud Unses Herrn van Monster, und des Stifftes, und vort mehr Unse frye dorschlachtige egene Gud, dat hiena by Nahmen geschreven steyt, alze Unse Huss und Hoff, dat Hermanns van den Berme gewesen hadde, belegen bynnen tor Wolbecke, den Bomgarden vor der Stein-Porten, den Schurekamp, den nyen Kamp, mit dem Kopamp, und mit den Broyacke, de daran röret, und vort mehr den Garden, und dat Land, da Zehlichen Hermanns Frowe van der Barme de Lyfftucht anhevet, wan zutz dat Vorvelt, myt allen Tobehöringhen, de hirin hört, und also dat dyt vorgemeldt Gud fry, ledig, und lœs sall wesen, van allen Pachten und Schulden, unbetinzet, utgeschlotten twe Molt Roggen, twe Molt Ghersten, Mönster Mate, und ene halve Marck-Penynge, als to Monster genge und geve sint, de men darvon soll geven, Jahrlig yn de Kerken tor Wolbecke, vor ene

tzung, mit allem, wie vorgemeldter Hof belegen ist, in dem Kirchspiel zu Rinckenrode vor Mann-Guth Unseres Herrn von Münster, und des Stiffts, und weiter Unsere freye durchschlächtige eigene Guth, so hiernach mit Nahmen geschrieben stehet, als Unser Hauß und Hof, welches Hermann von Berme gewesen ist, belegen binnen und zu Wolbecke, den Baumgarten vor der Stein-Pforte den Scheurenkampff, den neuen Kampff, mit dem Kuhekampff, und mit den Aeckeren, so daran rühren, und weiter den Garten, und die Ländereyen, worin des Seeligen Hermanns Ehefrau von Berme die Leibzucht hat, und sonst das Vorfeld, mit allen Zubehörungen, die darin gehören, und also, daß dieses vorgemeldte Guth frey, ledig, und los soll seyn, von allen Pfächten und Schulden, ohne Zinß, ausgenommen Zwey Malter Korn, Zwey Malter Gersten, Münster Maaß, und einen Orts-Reichsthaler an Geld, wie solches zu Münster ausgebig seye, welche man davon soll geben Jährlichs in der Kirchen zur Wolbecke, vor eine

ene Summe Geldes, de Uns witticke, deghere, und alwol betalt is, to Unsen Wyllen, van deme vorgemeldt Frederick, und darbyne hebbe Wy vorteghen und vortyghet, vor Uns und Unse Erven in dessen selven Breve vom all dessen vorgemeldt Gude myt Hande und myt Munde alles Rechtens und Anspracke, de Wy daran hadden, offte Gemand van Unserweghen hyr na males hebben möchte, und hebbet dat gelathen in Hand Frederigkes vorgemeldt und syner Erven, und hirup hebbe Wy Hermann van Velen, Wibbecke syne echte Frowe, Bernd, Simon, Joan, Gertrud, Styne, und Netze er echten Kindere vorgemeldt gelovet, und Wy Johann van Berndvelde de Olde, und Aleff van Berndvelde Broden hebbet ock ghelovet, myt Em und Sey mit Uns myt sammender Hand vor Uns und Unse Erven Friedericke vorgemeldt, und synen Erven desses alinghen vorgemeldt Gudes to wahrene, und rechte Warschap tho done, wo man Man-Gudes vry, droschlachtiges, egenes Gudes to Rechte wahren

Summe Geldes, so Uns wissentlich, vollkommen, und wohlbezahlet ist, zu Unserem Willen, von dem vorgemeldten Friederich, und darbey haben Wir verziehen, und verzeihen vor Uns und Unsere Erben in diesem selbigen Brief von all diesem vorgemeldten Guth mit Hand und mit Mund auf alle Rechten und Ansprach, so Wir daran haben, oder Jemand von Unsertwegen hernachmahls überkommen möchten; und haben solches gelobet in Handen Friederich vorgemeldt und seiner Erben, und hiernach haben Wir Hermann von Vehlen, Mechtild seine eheliche Frau, Bernhard, Simon, Johann, Gertrud, Christin, und Netze ihre Eheliche Kinder vorgemeldt gelobet, und Wir Johann von Berndfeld der Aeltere, und Adolff von Berndfeld Brüdere haben auch angelobet, mit Ihm und Sie mit Uns mit samter Hand vor Uns und Unsere Erben Friederich vorgemeldt, und seinen Erben dieses gantzen vorgemeldten Guthes zu gewehren, und rechte Wehrschafft zu thun, wie man ein Mann-Guth ein frey, durchschläch-

wahren soll, vor alle degehne, de des to Rechte kommen wylt, wo dicke em des to done were; Alle desse vorgemeldte Rede, Articule und Püncte hebbe Wy Hermann vorgemeldt, Bernd, Simon, und Johann syn Söne, und Wy Johann van Bernveld und Aleff Broder vorgemeldt gelovet, und lovet und gescheckhet in guden Trouwen, stede, und vast to holdene, Fredericke vorgemeldt, und synen Erven sunder gorhande Argelist, offte nye Fünde, und des to Tüghe hebbe Wy Hermann van Velen vorgemeldt, Bernd und Simon syne Kinder vorgemeldt, Johann van Berndvelden und Aleff Broeder vorgemeldt Unse Inghesegele an dessen Breff ghehangen, vor Uns und Unse Erven, der Wy Wibbecke ehte Vrowe Hermanns vorgemeldt, Joan Gertrud, Stine, und Netze ere Kindere vorgemeldt mede gebrucket in dessen Stucken, wente Wy meyne eghene Ingesegele en hedden. Alle desse vorgemeldte Rede de synd valendet vor Wessele van der Kemenaden Richter to der Tyt to Coesfelde, vor Johanne Fulfardel,

schlächtig, eigenes Guth zu Recht gewähren soll, gegen alle diejenige, welche darwider zu Recht kommen wollen, so offt ihn solches zu thun wäre; Alle diese vorgemeldte Abredungen, Articulen und Puncten haben Wir Hermann vorgemeldt, Bernd, Simon, und Johann seine Söhne, und Wir Johann von Berndfeld und Adolff Brüder vorgemeldt gelobet, und geloben und versichern in guten Trauen, stet, und fest zu halten, Friederichen vorgemeldt, und seinen Erben sonder einige Argelist, oder neue Ausflüchten, und das zu Zeuge haben Wir Hermann von Vehlen vorgemeldt, Bernd und Simon seine Kinder vorgemeldt, Johann von Berndfeld und Adolff Brüdere vorgemeldt Unsere Insiegel an diesen Brief gehangen, vor Uns und Unsere Erben, welche Wir Mechtild Eheliche Haußfrau Hermanns vorgemeldt, Johann Gertrud, Christin, Netze ihre Kinder vorgemeldt mitgebraucht haben in diesem Actu, weilen Wir Unsere eigene Insiegel nicht hatten. Alle diese vorgemeldte Abreden seynd vollendet vor Wesel.

seye, dergestalten, daß so wohl die in erster Instantz Beklagte, und Appellaten, als auch sämtliche übrige hernachmahls an dieses Kayserlichen Cammer-Gericht adcitirte Uebertrettere des Matten-Mandats, Niemand als des Bartels Wittib alleinig ausgenommen, das völlige einfache Quantum des gewöhnlichen Matten-Geldes, oder Accises, von ihrem nach Ausweiß des Mühl-Registers [8.] Num. 3. Ordnungs-widrig vermatteten Frucht-Quanto an die Matten-Pfächteren, und Appellanten zu entrichten, und zu bezahlen schuldig, und darzu zu condemniren, dagegen aber von aller weiteren Confiscation und Straffen, wie auch nicht weniger die ad assistendum, & indemnisandum mitcitirte Cämmerey von anverlangter Indemnisation zu absolviren, und entledigen seyen; Als Wir hiermit solchergestalten reformiren, schuldig erkennen, respectivè condemniren, und absolviren, auch entledigen, die Gerichts-Kösten derentwegen allenthalben aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ermeldten Appellaten, und Adcitirten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit Drey Monathen pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angesetzet, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Straf Zehen Marck Löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum anderen halben Theil denen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen erkläret seyen, und der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle, was Recht ist.

X.

Ob ein frey durchschlächtig eigen Guth nothwendig ein *Allodium*, oder wenigstens *Feudum Hæreditarium* andeute?

§. 1.

§. 1.

Man mag Strodtmanni *Idioticon Osnabrugense*, oder Richey *Idioticon Hamburgense*, des Dufflæi *Etymologic. Teutonicæ Linguæ*, Cramers Holländisches Wörter-Buch, Walchii und Halthaus *Glossar.*, nebst Fritschen Teutsch-Lateinischem Wörter-Buch nachschlagen, so wird man doch nicht determiniren können, was das Wort dorschlachtig andeuten will. Wann man hingegen bedencket, was Ich von der Bedeutung der Worte schlacht nutz *Part. VIII.* Neben-Stunden, Abhandlung *I.* angeführet, so ist leicht darab zu entnehmen, daß es so viel als gantz, gäntzlich, omnino auf alle Arth und Weiße bedeute.

Daß es nicht an sich vi vocis ein Allodium anzeige, ist darab leicht begreifflich, weilen es verschiedentlich in Westphälischen Documentis heisset: Dorschlachtig und *Allodial*, wo also dorschlachtig nicht so viel als *Allodial*, sondern was anderes bedeuten muß: Wie dann in einem Hermansteinischen *Permutations*-Brief *de Anno 1664. de 26. Januarii* diese Worte anzutreffen: Doch alles für frey, durchschlächtig, und *Allodial*-Guth.

Es können zwar diese Benennungen qualitatem omnimodam Allodialem, oder ein gantz independentes Allodium bedeuten; Hingegen aber ist auch richtig, daß sie pro substrata Materia zu verstehen, als wie in dem Fall, wo bey Verkauffung eines Guths das Lehen-Recht vorbehalten worden.

Es ist dieser Casus in Causa Gahlen contra Walcke vorgekommen, da in einem über das Guth Bisping lautenden, auch von dem Herrn Reichs-Hof-Rath Baron von SENCKENBERG beygebrachten (*a*) Document de Anno 1422. zwar die Wörter: Erblicher Kauff, frey, durchschlächtiges, eigen Guth zu befinden: In dem nemlichen Document aber das Münsterische Lehen-Recht bey eben diesem Guth vorbehalten wird; Mithin nicht weniger klar ist, daß obberührte Enunciationes von einem Münsterischen Lehen-Guth gesaget worden.

§. 2.

Daß hierdurch qualitas Feudi Monasteriensis ordinaria, welche b. DE LUDOLFF *Observat. XIII.* beschrieben, in extraordinariam, scilicet Feudum mere Hæreditarium, ja gar in ein gantz independentes Allodium seye verwandelt worden; daran ist sehr zu zweiffeln,

1.) Weilen in angezogenem Document jedesmahl bey der Conferirung derer rechten Erben gedacht wird, wodurch alle rechtmäßige Lehens-Erben iterum pro substrata Materia verstanden werden.

2.) Heisset es nicht, daß die Vasallen mit diesem Lehen-Guth nach Gefallen, schalten und walten, und also pro lubitu darüber instar Allodii disponiren könten.

3.) Haben Episcopus & Capitulum nur ihre Recht

(*a*) *Tractat* von denen Erb- und Erb-Mann-Lehen *pag.* 21.

Recht und Anspruch, cum expressa reservatione Dominii directi des Lehen-Rechts verkauffet; also muß obiges Recht und Anspruch in etwas anders, als dem Dominio directo bestanden haben, weilen dieses expresse ausgenommen, und nicht mitverkauffet worden, hinfolglich müssen diese Ansprüche das Dominium utile afficiret haben, welche der Lehen-Hof gegen eine Summe Geldes schwinden lassen, wodurch natura Feudi nicht geändert worden.

4.) Weilen die in Actis Impetrantisch-Gahlischer Seits selbst producirte jüngere Lehen-Briefe von keinem Erb-Lehen, sondern wie andere Münsterische ordinaire Lehen-Brieffe lauten. Würden nur die vorherige anderster eingerichtet gewesen seye, so würde man Gahlischer Seits zu ihrem eigenen Besten wohl davor gesorget haben, daß die Ihrige auf gleiche Arth eingerichtet worden wären.

§. 3.

Auf diesen Gründen beruhet hauptsächlich folgende Urthel vom 10ten Novembris 1738.

In Sachen Weyland Catharinen Dieterich von Gahlen Hauß-Frauen, nachmahls Frantz Wilhelm von Gahlen Erben, wider auch Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben, allerseits in Actis benannt, decisæ Appellationis ab Interlocutoria nunmehro in der Haupt-Sache: Ist die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagter von Gahlen das Lehen-Guth Bisping, sammt denen von Zeit der in erster Instantz Anno 1607. auferlegter Kriegs-Befestigung daraus erhobenen Nutzungen klagenden Valckischen Erben zu

restituiren und abzutretten schuldig, und hierzu zu condemniren und verdammen, Beklagten zugleich in die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ferner von dem Jahr 1716., nebst denen vorigen aufgeloffenen Gerichts-Kosten nach Rechtlicher Ermäßigung denen Klägeren zu erstatten fällig ertheilend. Dann ist zu gehorsamer Gelebung dieser Urthel, so viel die Abtrettung des Guths selbsten belanget, dem Beklagten Zeit Zweyer Monathe zu Ersetzung der erhobenen Fructuum aber Vier Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß derselbe jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn Zehen Marck Löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum anderen halben Theil denen Klägeren zu bezahlen, hiermit erkläret seyn, und der Real-Execution halber ergehen solle, was Recht ist; Endlich wofern Beklagter Appellantischer Theil gegen Jemand eine Evictions-Klage zu haben vermeynet, bleibet ihme solches jedoch ohnabbrüchig der Execution dieser Urthel in separato ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

§. 4.

Wie nun dagegen Restitutio in integrum gesuchet worden, so wäre die Implorantische Intention dahin gerichtet, daß Bisping ein Feudum mere Hæreditarium seye, und solche Qualitatem, mittelst dem Norrentinischen Kauff von dem Bischoff OTTONE Anno 1422. solle erhalten haben, indem da Norrentin dasselbe von dem von Behlen erkauffet, er nicht nöthig gehabt, es noch einmahl von dem Bischoff OTTO zu kauffen; mithin dieser Kauff von dem Bischoff die völlige Freyheit des Hofes, und daß selbiger ein Feudum mere Hæreditarium worden seye, inferiren müsse, welches die Verba frey durchschlächtig eigen anzeigen sollen.

§. 5.

§. 5.

Es wurde aber dieses Argument principaliter deswegen verworffen, daß man dafür gehalten, da von Vehlen das Hauß Bisping, welches Er für ein Stifft-Münsterisches Mann-Guth selbst anerkannt, sine Consensu Episcopi an den Norrentin verkauffet, der Lehen-Hof solches für eine Felonie gehalten, und dieserhalb caduciren wollen, daher Norrentin sich genöthiget gesehen, das Recht der Caducität mit Gelde abzukauffen. Dannenhero die in dem Kauff-Brief de Anno 1422. befindliche Wörter: Alle Recht und Ansprake de Wy hebben an dem Hove tho Bispinck nur ad Jus Caducitatis restringiret werden, daß nemlich selbige abgekauffet worden: welches auch das Wort Ansprake zu erkennen geben will, da der Herr Bischoff, und das Stifft dermahlen keine andere Ansprache an das Guth Bisping, als ex Capite Feloniæ & Caducitatis hatte, ob neglectum Consensum bey dem Vehlenischen Verkauff an den Norrentin.

§. 6.

Solchemnach ergieng

Sententia d. 4. Aprilis 1742.

In Sachen Weyland Catharinen Dieterich von Gahlen Ehe-Consortin, nachmahls Frantz Wilhelm von Gahlen Erben, wider auch Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben, allerseits in Actis benannt, Appellationis decisæ, nunc petitæ Restitutionis in integrum: Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch Lt. Werner gesuchte Restitution abzuschlagen, und es bey der am 10ten Septembris 1738.

ergangenen Urthel zu belassen seye; Als Wir hiermit abschlagen, und belassen, die bey dieser Restitutions-Instanz aufgelauffene Gerichts-Kösten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend. Darauf ist besagtem Lt. Werner, daß ermeldter Urthel mit würcklicher Abtrettung des Lehen-Guths Bisping von seinem Principalen gehorsamlich gelebet seye, Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der denen Executorialibus einverleibten Strafe endlich bleiben, und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolget werden solle, jedoch bleibet Implorantischen Theil, wann Er wegen der von Clara von Freytag an ihre Schwester Maria wegen der Halbscheid des ermeldten Lehen-Guths bezahlten Sechs Hundert Sieben und Sechszig Gold-Gulden, so dann wegen abgeführten Lehen-Schulden, und sonsten gegen Imploraten Spruch und Forderung zu haben vermeynet, solches in Processu Liquidationis Fructuum perceptorum jedoch unaufhaltlich besagter Abtrettung des Guths bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

§. 7.

Dagegen wurde die zweyte Restitution gesuchet, und bezoge sich Implorantischer Theil.

1.) Auf den sub *A.* anliegenden Vehlischen Vergleich de Anno 1393., nach welchem Hermann von Vehlen & Consorten, an Friederich Norrentin verkauffet hat, das Hauß Bisping als ein Mann-Guth Unsers Herrn von Münster, und des Stiffts, und *NB.* weiter Unser frey durchschlachtig eigen Guth, so hernach mit mehrerem beschrieben stehet.

Da

Da aber nach den dürren Worten dieses Instruments, nicht nur das Hauß Bisping, sondern auch ein frey durchschlachtig eigen Guth, so hernach mit mehrerem beschrieben, verkauffet worden, so ergiebt sich nunmehro so gar, daß die Wörter frey, durchschlachtig und eigen, nicht von dem Mann-Guth Bisping, sondern von dem hernach beschriebenen zweyten Guth, so mitverkauffet worden, deprædiciret werden, folglich mit diesem Copeylichen Instrument nicht erwiesen werden könne, daß Bisping der Zeit ein Allodium gewesen seye.

Es constiret ab diesem Vehlenischen Verkauff-Brief auch nunmehro gantz klar, daß das Hauß Bisping als ein Mann-Guth Unsers Herrn von Münster, und des Stiffts simpliciter verkauffet worden, folglich von der Natur und Eigenschafft gewesen, wie die übrige Stifft-Münsterische- und Bischöffliche Mann-Güther daselbst; mithin kein Allodium noch Feudum Hæreditarium.

§. 8.

Das zweyte novum Documentum war ein Attestatum des Vice-Cantzlers zur Mühlen zu Münster vom 27ten Aprilis 1745. sub *Adjunct. B. Num. 1.*, welches dahin gehet, daß seines Wissens die *NB.* in alten *Obligationen* und Kauff-Brieffen benannte freye durchschlachtige eigene Güther für frey eigen behörige- und NB. nicht Lehen-rührige Güther jederzeit gehalten werden.

Dieses Attestatum aber kan bey alten Obli-

gationen und Kauff-Brieffen seine Richtigkeit behalten; allein ad Casum præsentem konte es nichts bewürcken, da nicht nur in dem Verkauff-Brief des Bischoffs OTTONIS de Anno 1422. ausdrücklich die Lehen-Rechte vorbehalten, sondern auch das Jus succedendi auf seine rechte Erben restringiret worden, und offenbar aus dem Vehlenischen Brief constiret, daß es als ein Stiffts-Mann-Guth an Johann Norrentin gekommen seye.

§. 9.

Das dritte novum Documentum war ein von dem Official Callencamp zu Münster den 27. Aprilis 1745. ausgestelltes und *in Adjunct. B. Num. 2.* befindliches Attestat, daß in Contractibus die Wörter: frey durchschlächtig und eigen für frey alienable Güther inter Contrahentes in der Judicatur gehalten worden, welches eben wenig in Casu nostro etwas releviret, da die bey dem ersten Attestat angeführte Rationes auch hier obstiren.

§. 10.

Das vierte novum Documentum ist ein Attestatum eines Amts-Verwalters des Münsterischen Hof-Gerichts vom 26ten Aprilis 1745. in *Adjunct. B. Num. 3.*, welches mehrere Attention erwecken könte, da es mit angeführten Exemplis bestärcket, so in beyden vorhergehenden, gar nicht anzutreffen, wobey am Ende gemeldet, daß das Guth, so NB. in einer Obligation frey durchschlachtig eigen zubehörig genannt, in einer anderen:

deren: frey eigenen zubehörig nicht Lehen-rühig benahmet worden.

Eben deswegen aber folget eines Theils, daß das Wort durchschlächtig nicht so viel als Allodial bedeute, weil man sonst nicht nöthig gehabt hinzuzufügen, nicht Lehen-rührig, und anderen Theils kan es ad Casum nostrum nicht appliciret werden, wo offenbar per supra deducta constiret, daß das Hauß Bisping von dem Herrn Bischoff und dem Stifft Münster Lehen-rührig seye.

§. 11.

Das fünffte novum Documentum ist ein Extract-Testaments Wilhelm von Quadt vom 1sten Julii 1701., so in Actis prioris Instantiæ Causæ von Heyden contra von der Reck vorgekommen, in welchem gedachter von Quadten seine Frau Mutter zur Erbin eingesetzet, in alle seine Güther und Nachlassenschafft, durchschlächtig oder *allodial*, auch die Lehen-Güther &c. die sie besitzen, und nach ihrem Gefallen und Gutdüncken verwalten solle.

Hier stehet nun zwar durchschlächtig oder *allodial*, und werden diese Güther von denen Lehen-Güthern separiret, daß man also dafür halten könte, durchschlachtig hiesse so viel als *allodial*. Allein wer weiß ob nicht im Original die Particula und statt oder anzutreffen? allermaßen in einigen Documentis es heisset: durchschlächtig und *allodial*, daß also hier die Particulæ und oder promiscue genommen werden.

So dann kan dieses Document in Casu præsenti

senti um so weniger releviren; als hier das Guth Bisping von denen Lehen-Güthern nicht wie allda separiret, sondern von dessen Feudalität zuverläßig constiret.

§. 12.

Das sechste neue Document ist de Anno 1617., wo der Herr Ertz-Bischoff zu Cölln FERDINAND auf des von Reck Gesuch den Lehen-rühigen Zehenden zu Geißen für allodial erkläret, wogegen die von Reck ihr frey und allodial unbeschwehret erbe, das Gulden-Haupt genannt, dagegen Lehen-rührig gemacht, und zu Lehen empfangen haben, in welchem Document der Herr Ertz-Bischoff den gedachten halben Zehenden hinfüro, für ein frey und durchschlächtig Guth declariret, daß die von Reck damit, gleich anderen ihren freyen Güthereren, handlen, schaffen, thun und lassen sollen und mögen, ohne Uns und Unsere Nachkommen männigliche Behinderung, doch daß von der Reck dagegen obbesagtes Gulden-Haupt-Erbe zu Lehen empfange.

Da aber in diesem Instrument à Domino directo 1.) die Lehen-Rechte nicht reserviret, 2.) die Successio nicht auf die rechte Erben restringiret, vielmehr 3.) allhier denen von Reck die Gewalt gegeben worden, hinfüro mit dem halben Zehenden zu Geißen nach ihrem eigenen Gefallen, gleich anderen ihren Frey-Güthereren zu handlen, schaffen, thun, und zu lassen, ohne Behinderung des Domini directi, welche Clausula in dem OTTONISCHEN Brief nicht befindlich, dabeneben 4.) die Con-

Contenta dieses Instruments gantz klar und deutlich voluntatem Domini Archiepiscopi zu erkennen geben; so ist leicht ersichtlich, daß dieses Instrument denen Imploranten in ihrer Sache gar nicht zu statten kommen können, sondern sich maxima disparitas zu Tage lege, folglich damit die Allodialität des Haußes Bisping nicht erwiesen werden könne.

§. 13.

Das siebente novum Documentum ist ein Permutations-Schein des Bischoffs Henrici zu Münster de Anno 1447., in welchem gedachter Bischoff de Mole und Molenstede gelegen, vor Unser Stadt Werne &c. so Uns und Unses Gestiffts von Münster Leen-Guth und Mann-Guth ist dem Johann von Lembecke to eynem vrey, dorschlachtigen egnen Gude, gegeven und gelaten haben, geven und laten, wogegen Wy von Johann von Lembecke to einer rechter weder Wessele in Stede der Molen und Molenstede entfangen haben, de Molen und Molenstede to Bulleren, mit eren = = Tobehöringen, de syn Fry-Guet gewesen is, und von Niemand vor dessen Daghn Dato deses Breves to Lene gehöret hevet, also dat de Mole und Molenstede to Bulleren mit eren Tobehörungen vort mehr Unser und Unser Nachkommlinge, unde Gestuhls von Münster Lene-Gut und Man-Guet syn und bliven soll, in Stede der Molen und Molenstede vor Werne &c.

Da nun Bischoff Heinrich zu Münster in diesem Document bey der für eigen, frey, durchschlach-

schlächtig, eigen Guth erklärten Mühle und Mühlen-Stätte bey der Stadt Werne, nicht die Bedingung annectiret, die in dem Brief quæstionis des Bischoffs OTTONIS wegen des Hauſſes Bisping enthalten, nemlich ochtgeseget Lehen-Recht, und die Succession nur auf die rechte Erben restringiret; so ergiebt sich, daß auch aus diesem Document Implorantischer Theil nichts vortheilhafftes probiren können.

§. 14.

Endlich bezoge sich Implorant in Replicis auf das Zeugnüß des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Herrn Baron von SENCKENBERG, welcher *in Tractat* von Erb- und Erb-Mann-Lehen, vermög des beygebrachten OTTONIschen Briefs de Anno 1422. die Worte: Vor ein vry doschlechtig eghen auf ein pures Allodium ausdeute.

Allein eines Theils ist oben §. 1. 2. & 5. klar dargethan, daß dieser Bischöffliche Brief keinesweges Bisping vor ein pures Allodium erkläre, noch angezogene Worte dahin zu deuten, sondern pro substrata Materia auszulegen seyen, anderen Theils hat Implorantischer Theil selbst in Replicis sub [127.] Fol. 45. sich dieser Wörter bedienet: Zwar weiß man sich dahier wohl zu bescheiden, und hat toties quoties die Declaration dahin gethan, daß man den Hof zu Bisping nicht als ein gantz independentes Allodium zu venditiren suche: Gestalten dann in dem selbstigen Kauff-Contract das Lehen-Recht oder Recognitio, datis Casibus, sodann Zehend-Recht ausdrücklich vorbehalten ist; mithin

mithin bekannte Implorant selbst, daß der Hof Bisping kein pures Allodium seye.

So dann ist das Hauß Bisping dem Johann Norrentin nur nach dem Vehlenischen Kauff-Brief gelassen worden, nach dessen Inhalt Norrentin es als ein Mann-Guth des Stifftes Münster, erhalten hat, auf welche Arth auch hinkünfftig die Belehnung des Hauses Bisping geschehen sollen.

Da auch Hermann von Vehlen den Hof Bisping nicht als ein Erb-Lehen-Guth, sondern als ein Stifft-Münsterisches Mann-Guth an den von Norting verkauffet, und nach dieser Hand seu qualitate Feudali das Hauß Bisping in Gefolg des Bischöfflichen Verkauff-Briefs von dem von Norrentin, und dessen Erben à Curia Feudali Monasteriensi zu Lehen empfangen werden sollen; So fällt hiermit zugleich alle angebliche Qualität eines Erb-Lehens hinweg.

Wie dann auch in diesem Verkauff-Brief sub [67.] nicht befindlich, daß dieses Guth erblich verkauffet worden, sondern das daselbst geschriebene Wort heisset: erstelicken oder ernstlich.

Daß auch das Wort durchschlächtig ein Feudum mere Hæreditarium anzeigen solle, kan ex natura vocis nicht eruiret werden, noch weniger harmoniret es mit den übrigen Contentis des Verkauff-Briefs de Anno 1422., auch in folgenden Lehen-Brieffen ist keines Erb-Lehens gedacht worden. (Vid. *Adjunct. sub C. & D.*)

§. 15.

Noch weniger erweiset sothaner Bischöffliche Ver-

Verkauff-Brief de Anno 1422., daß es solche eigenthümliche Lehen-Güther gebe, wovon dem Lehen-Herrn nur einige Dienstbarkeiten gebühren; da bekandt, daß die Münsterische Lehen von Dienstbarkeiten frey sind, und in diesem Kauff-Brief keine besondere Lehens-Dienstbarkeiten reserviret worden.

Wobeneben nichts hinderet, daß Caspar Freytag, und dessen Hauß-Frau Clara auf dem Hauß Bisping zwey Gült-Verschreibungen, ausgestellet, nemlich de Anno 1540. sine Consensu Domini: indem hierauf in ante actis nicht nur geantwortet worden, daß Vasallus de Fructibus Feudi libere sine Consensu Domini disponiren könne, ohne daß aus solcher constituirten Gülde in Fructibus Feudi ein Erb-Lehen erzwungen werden möge, welche Ratio auch bey dem ersten Restitutions-Gesuch von dem Senat für wohlgegründet angenommen worden, wie sie auch an sich ist, und dahero jetzo davon nicht abgegangen werden können, sondern auch Vasallus in Fructus Feudi gar wohl absque Consensu Domini eine Hypothecam constituiren kan, wie SCHWEDER (*b*), und andere mehr dafür halten, allermaßen dadurch Jus Domini nicht gekräncket wird; folglich kan daher ein Erb-Lehen unmöglich inferiret werden, sonsten alle Lehen zu Erb-Lehen gemacht werden könten.

Ueber dem hatte Implorantischer Theil mit denen Adjunctis sub [122.] [123.] dargethan, daß

(*b*) *de Fructibus Feudi* §. 10. *pag.* 801.

daß obwohl das Hauß tom Burvörde ein frey, dorschlechtig Hauß benannt, und darauf Gülden constituiret, jedannoch bey dessen Alienation in utilitatem Pupillorum, der Consensus Domini directi erforderet, und ertheilet worden, welches Imploratischer Theil zu destruiren nicht vermögend gewesen, woher sich noch mehr ergiebet, daß vox dorschlächtig, weder ein Allodium, noch ein Feudum mere Hæreditarium anzeigen können.

Endlich bezeuget das Instrumentum Notariale de Anno 1644. sub [124.], wie noch damahlen die von Gahlen das Hauß Bisping für Lehen anerkannt, und per Notarium die Zeugen, wegen dazugehöriger Lehens-rührigen Stücke abhören lassen, ohne es damahls ein Erb-Lehen zu benahmen, welches eben wenig abgelehnet worden.

§. 16.

Solchemnach wurde dahin concludiret, daß auch diese zweyte Restitution simpliciter abzuschlagen.

Sententia Mense Januarii 1762. publicata.

In Sachen Weyland Catharinen, Dieterich von Gahlen Ehe-Consortin, nachmahls Frantz Wilhelm von Gahlen Erben, wider auch Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben, allerseits in Actis benannt, Appellationis decisæ & denegatæ Restitutionis, nunc secundâ vice petitæ: Ist die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen, darauf allem weiteren Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch Lt. Werner zum zweytenmahl gesuchte Restitution abzuschlagen, und es bey denen am 10ten Septembris 1738., 4ten Aprilis, 30ten Maji, und 20ten Septembris 1742. ergangenen Urthelen zu belassen seye; Als Wir hiermit abschlagen, und belassen, Implorantischen Theil die bey

dieser Restitutions-Instantz aufgeloffene Gerichts-Kösten an Imploraten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Darauf ist ermeldtem Lt. Werner glaubliche Anzeige zu thun, daß besagten Urthelen, alles ihres Inhalts, von seiner Principalschafft gehorsamlich gelebet seye, annoch Zeit Sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der denen Executorialien einverleibten Strafe endlich lediglich bleiben, und das bereits mehrmahl angedrohete Mandatum de Exequendo, ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolget werden solle.

A.

Wy Hermann van Velen de olde Knape, Wibbecke syne echte Vrowen, Bernd, Simon, Joan, Gertrud, Stine, und Netze, eure twyer echten Kindere, dot kündingh allen Lüden, und beckennen openbare in dessen Breve, dat Wy endrechtiglicke mit guden Willen vor Uns, und alle Unse Ervende hebbet verkofft, und verkopet enes vasten, steden, erfflicken Koper, vermiddes dessen Breve Fredericke Norrendinck, und sinen rechten Ervenden Unsen Hoff, de geheythen ys, de Hoff tho Byschopinick, mytt al syner olden Tobehoeringhe, mit Lande, mit Lüden, mit Torve, mit Twige, mit Watere, mit Wey-	Wir Hermann von Vehlen der Aeltere, Mechtildis seine Eheliche Frau, Bernhard, Simon, Johann, Gertrud, Christian, und Netze, ihrer zweyen Eheliche Kinder thun kund allen Leuten, und bekennen offenbar in diesem Brief, daß Wir einhelliglich mit gutem Willen vor Uns, und alle Unsere Erben haben verkauffet, und verkauffen eines festen, steten, erblichen Kauffs, vermittels dieses Briefs an Frienderich Norrentin, und seinen rechten Erben Unseren Hof, der geheisen ist, der Hof zu Bisping, mit allen seinen alten Zubehörungen, mit Land, mit Leuten, wie Wasen, mit Zweigen, mit Wasser, mit Weyde, und mit aller Nutzung,

Weyde, und mit aller Schlachter, mit alze, de vorgemeldter Hoff belegen, ys in deme Kerspell Rinkerodde vor Mann-Gud Unses Herrn van Monster, und des Stifftes, und vort mehr Unse frye dorschlachtige egene Gud, dat hiena by Nahmen geschreven steyt, alze Unse Hufs und Hoff, dat Hermanns van den Berme gewesen hadde, belegen bynnen tor Wolbecke, den Bomgarden vor der Stein-Porten, den Schurekamp, den nyen Kamp, mit dem Kopamp, und mit den Broyacke, de daran röret, und vort mehr den Garden, und dat Land, da Zehlichen Hermanns Frowe van der Barme de Lyfftucht anhevet, wan zutz dat Vorvelt, myt allen Tobehöringhen, de hirin hört, und also dat dyt vorgemeldt Gud fry, ledig, und loes sall wesen, van allen Pachten und Schulden, unbetinzet, utgeschlotten twe Molt Roggen, twe Molt Gherften, Mönster Mate, und ene halve Marck-Penynge, als to Monster genge und geve sint, de men darvon soll geven, Jahrlig yn de Kerken tor Wolbecke, vor ene

tzung, mit allem, wie vorgemeldter Hof belegen ist, in dem Kirchspiel zu Rinckenrode vor Mann-Guth Unseres Herrn von Münster, und des Stiffts, und weiter Unsere freye durchschlächtige eigene Guth, so hiernach mit Nahmen geschrieben stehet, als Unser Hauß und Hof, welches Hermann von Berme gewesen ist, belegen binnen und zu Wolbecke, den Baumgarten vor der Stein-Pforte den Scheurenkampff, den neuen Kampff, mit dem Kuhekampff, und mit den Aeckeren, so daran rühren, und weiter den Garten, und die Länderey, worin des Seeligen Hermanns Ehefrau von Berme die Leibzucht hat, und sonst das Vorfeld, mit allen Zubehörungen, die darin gehören, und also, daß dieses vorgemeldte Guth frey, ledig, und los soll seyn, von allen Pfächten und Schulden, ohne Zinß, ausgenommen Zwey Malter Korn, Zwey Malter Gersten, Münster Maaß, und einen Orts-Reichsthaler an Geld, wie solches zu Münster ausgebig seye, welche man darvon soll geben Jährlichs in der Kirchen zur Wolbecke, vor eine

ene Summe Geldes, de Uns witticke, deghere, und alwol betalt is, to Unsen Wyllen, van deme vorgemeldt Frederick, und darbyne hebbe Wy vorteghen und vortyghet, vor Uns und Unse Erven in dessen selven Breve vom all dessen vorgemeldt Gude myt Hande und myt Munde alles Rechtens und Anspracke, de Wy daran hadden, offte Gemand van Unserweghen hyr na males hebben möchte, und hebbet dat gelathen in Hand Frederigkes vorgemeldt und syner Erven, und hirup hebbe Wy Hermann van Velen, Wibbecke syne echte Frowe, Bernd, Simon, Joan, Gertrud, Styne, und Netze er echten Kindere vorgemeldt gelovet, und Wy Johann van Berndvelde de Olde, und Aleff van Berndvelde Broden hebbet ock ghelovet, myt Em und Sey mit Uns myt sammender Hand vor Uns und Unse Erven Friedericke vorgemeldt, und synen Erven desses alinghen vorgemeldt Gudes to wahrene, und rechte Warschap tho done, wo man Man-Gudes vry, droschlachtiges, egenes Gudes to Rechte wahren

Summe Geldes, so Uns wissentlich, vollkommen, und wohlbezahlet ist, zu Unserem Willen, von dem vorgemeldten Friederich, und darbey haben Wir verziehen, und verzeihen vor Uns und Unsere Erben in diesem selbigen Brief von all diesem vorgemeldten Guth mit Hand und mit Mund auf alle Rechten und Ansprach, so Wir daran haben, oder Jemand von Unsertwegen hernachmahls überkommen möchten; und haben solches gelobet in Handen Friederich vorgemeldt und seiner Erben, und hiernach haben Wir Hermann von Vehlen, Mechtild seine eheliche Frau, Bernhard, Simon, Johann, Gertrud, Christin, und Netze ihre Eheliche Kinder vorgemeldt gelobet, und Wir Johann von Berndfeld der Aeltere, und Adolff von Berndfeld Brüdere haben auch angelobet, mit Ihm und Sie mit Uns mit samter Hand vor Uns und Unsere Erben Friederich vorgemeldt, und seinen Erben dieses gantzen vorgemeldten Guthes zu gewehren, und rechte Wehrschafft zu thun, wie man ein Mann-Guth ein frey, durchschläch-

wahren soll, vor alle degehne, de des toRechte kommen wylt, wo dicke em des to done were; Alle desse vorgemeldte Rede, Articule und Pünckte hebbe Wy Hermann vorgemeldt, Bernd, Simon, und Johann syn Söne, und Wy Johann van Bernveld und Aleff Broder vorgemeldt gelovet, und lovet und gescheckhet in guden Trouwen, stede, und vast to holdene, Fredericke vorgemeldt, und synen Erven sunder gorhande Argelist, offte nye Fünde, und des to Tüghe hebbe Wy Hermann van Velen vorgemeldt, Bernd und Simon syne Kinder vorgemeldt, Johann van Berndvelden und Aleff Broeder vorgemeldt Unse Inghesegele an dessen Breff ghehangen, vor Uns und Unse Erven, der Wy Wibbecke ehte Vrowe Hermanns vorgemeldt, Joan Gertrud, Stine, und Netze ere Kindere vorgemeldt mede gebrucket in dessen Stucken, wente Wy meyne eghene Ingesegele en hedden. Alle desse vorgemeldte Rede de synd valendet vor Wessele van der Kemenaden Richter to der Tyt to Coesfelde, vor Johanne Fulfardel,

schlächtig, eigenes Guth zu Recht gewähren soll, gegen alle diejenige, welche darwider zu Recht kommen wollen, so offt ihn solches zu thun wäre; Alle diese vorgemeldte Abredungen, Articulen und Puncten haben Wir Hermann vorgemeldt, Bernd, Simon, und Johann seine Söhne, und Wir Johann von Berndfeld und Adolff Brüder vorgemeldt gelobet, und geloben und versichern in guten Trauen, stet, und fest zu halten, Friederichen vorgemeldt, und seinen Erben sonder einige Argelist, oder neue Ausflüchten, und das zu Zeuge haben Wir Hermann von Vehlen vorgemeldt, Bernd und Simon seine Kinder vorgemeldt, Johann von Berndfeld und Adolff Brüdere vorgemeldt Unsere Insiegel an diesen Brief gehangen, vor Uns und Unsere Erben, welche Wir Mechtild Eheliche Haußfrau Hermanns vorgemeldt, Johann Gertrud, Christin, Netze ihre Kinder vorgemeldt mitgebraucht haben in diesem Actu, weilen Wir Unsere eigene Insiegel nicht hatten. Alle diese vorgemeldte Abreden seynd vollendet vor

fardel, und vor Johanne Mertens, Borghemester to der Tydt to Cœsfelde, dae se seten in einen ghegegheden Gerichte, dae uver und an weren gude bescheidene Lüde, Rottgher van Besten, Egbert van der Dunwüre, Dietherich Stünde, Hermann de Golstmis, Godecke de Strahmer, und anderer güden Lüde genogh, de hey to ropen und beden worden, to rechten Tück-Lüden, van beyden Parthyen. Und Wy Wessel Richter vorgemeldt, Johann Vulfardes, und Johann Mertens bekennet des in dussen Breve, dat alle desse vorgemeldte Stucke vor Uns vallendet sindt, dar Wy seten in einen gheheghedenGerichte to Cœsfelde, und den Stol mit Rechte besetten hadden, und hebbet des to Tughe, und to ener meren Vesteusse Unse Inghesegel myt Hermanne, Bernde, Simone, Johanne, und Alefe vorgemeldt an dessen Bref ghehangen, und Beede Willen dessen vorgemeldt beyder Parthye. Datum Anno Domini MCCCXCIX. Feria secunda proxima post Dominicam Palmarum.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.)

Wesel von der Kemenadt Richter zur Zeit zu Cößfeld vor Johann Fülfardel, und vor Johann Mertens, Burgermeister zur Zeit zu Cößfeld, da Sie sassen in einem gehegten Gericht, wobey über und an wahren gute bescheidene Leuthe, Rottger von Besten, Eberhard von der Dunwüre, Dietrich Stünde, Hermann der Goldschmidt, Gottfried von Stramer, und anderen gute Leuthe genug, welche hierzu geruffen und gebetten waren, zu rechten Zeug-Leuthen, vor beyden Partheyen. Und Wir Wesel Richter vorgemeldt, und Johann Fülfardel, und Johann Mertens bekennen das in diesem Brief, daß alle diese vorgemeldte Puncten vor Uns vollendet seynd, als Wir sassen in einem gehegten Gericht zu Cößfeld, und den Stuhl mit Recht besetzet hatten, und haben das zu Zeuge, und zu mehrerer Festhaltung Unsere Insiegel mit Hermann, Bernhard, Simon, Johann, und Adolph vorgemeldt an diesen Brief gehangen, um Bitte, wegen dieser vorgemeldter beyden Partheyen. Datum &c.

B. Num. 1.

B.

Num. 1.

Nachdeme von mir darüber, was mit denen in alten Obligationen und Kauff-Brieffen enthaltenen Wörtern frey, durchschlächtig, eigen Guth angedeutet werden wolle, ein Atteſtatum anverlanget worden, so atteſtire Ich Endes unterschriebener hiermit, und Krafft dieses, daß, als viel mich bekandt und wissig, solche freye, durchschlächtige, eigene Güthere, für freye eigen zu behörige, und nicht Lehen-rührige Güthere jederzeit gehalten werden. Urkund dieser meiner eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Pettschafft. Münster den 27ten Aprilis 1745.

(L. S.) Friederich Christian zur Mühlen, Vice-Cantzler.

Num. 2.

Daß in Contractibus die Wörter frey, durchschlächtig, und eigen, welche Wörtere in allen Obligationen und Contracten befunden werden, für freye alienable Güther inter Contrahentes aut Paciſcentes in der Judicatur, wie die Rechten auch mitbringen, gehalten worden; Solches atteſtire hiermit. Münster den 27ten Aprilis 1745.

(L. S.) P. H. Gallenkampff, Ltus. Officialis.

Num. 3.

Nachdeme des Hoch-Stiffts Münster Herr Erb-Cämmerer Freyherr von Gahlen von mir darüber, was mit denen in allen Obligationibus und Kauff-Brieffen befindlichen Worten: Frey durchschlächtig eigen Guth angedeutet werde, ein Atteſtatum verlanget; So atteſtire Ich Endes unterschriebener des Münsterischen Weltlichen Hof-Gerichts Amts-Verwalter hiermit, und Krafft dieses, daß aus verschiedenen mir vorgekommenen alten Obligationibus, Kauff- und anderen Uebertragungs-Brieffen

wahrgenommen, daß darunter an andere verpfändete- und übertragene Güthere frey, durchschlächtig, und eigene benahmset, und also verkauffet, und übertragen worden, wie in specie unter einer bey hiesigem Münsterischen Weltlichen Hof-Gericht Rechts-hängiger Discussions-Sachen des von Bischoping zu Dael sämtliche Haab und Güthern, wie darunter beschriebene Acta onerum bezeugen, ein Gerichtliches vor damahligem Herrn Officialen zwischen Bertholden von Bischoping zu Dael, und Wilhelm Johannsen von Steuming zu Wilckinhegge ergangenes Instrumentum Permutationis vom Jahr 1631. übergeben worden, worunter denen dabey permutirten Güthern, wie dann hierunter, nebst anderen des Erbes Tweerhoffen, Kirchspiels Rugelmadde halber (welches dieses Erbe bey solcher Discussion folgends auch am 25ten Junii 1718ten Jahrs testantibus Actis assertoriis sub hasta verkauffet worden) daß solche permutirte Güthere frey, durchschlächtig, allodial, nicht Lehen-rührig, die Eviction versprochen, wie nicht weniger dahin übergeben eine Obligation Reinharden von der Ruhr de Anno 1562. am Abend Margarethæ Virginis, worunter derselbe eine Jährliche Renthe aus sein frey durchschlächtiges Erbe und Guth genannt Rutgering verschrieben, und wiederum eine Obligation Heinrichen von Bischoping zu Telgte von dem Jahr 1602. den 16ten Februarii, worunter derselbe für eine Jährliche Renthe seine freye durchschlächtige Erbe und Güthere das Wollen Erbe in dem Kirchspiel Rueskirchen, und Marts-Erbe in dem Kirchspiel Ueberslohe verpfändet, und noch eine Obligation gedachten Heinrichen von Bischoping zu Telgte de Anno 1610. am Abend Martini Episcopi, worunter derselbe eine Jährliche Renthe aus selbige seine freye und Lehen-rührige Erbe und Güthere, Wahl und Werth verschrieben, und endlich eine Obligation mehrernanntem Heinrichen von Bischoping zu Telgte de Anno 1609. den 4ten Junii, worunter derselbe eine Jährliche Renthe aus sein freyes durchschlächtiges eigen zugehöriges- und nicht Lehen-rühriges Erbe Woll Kirchspiels Rueskirchen verschrieben,

schrieben, wie imgleichen bey einer an hiesigem Weltlichen Hof-Gericht befangen gewesener Rechts-Sachen von Nehemb zu Sundermühlen, wider den Freyherrn von Gahlen zur Essen, an Seiten jetztgemeldten Beklagten übergeben worden, eine Obligation von dem Jahr 1581., worunter Heinrich von Ledebur zu Brockmollen und Rheinhagen eine Jährliche Renthe aus seine zwey freye durchschlächtige eigene zubehörige Erbe und Güthere zu Dorstell und Bartolwick verschrieben, und noch eine Gerichtliche bey hiesigem Münsterischen Officialat-Gericht ergangene Obligation de Anno 1588., worunter selbiger Heinrich von Ledebur eine Jährliche Renthe aus jetztgemeldte seine freye eigen zubehörige nicht Lehen-rührige Erbe Schulden-Hof zu Dorstell und Bartelwick verschrieben, und also solche beyde Erbe, welche er in der ersten von jetztberührten Obligationibus frey durchschlächtige eigen zugehörige benahmset, in der zweyten Obligation frey eigen zubehörig nicht Lehen-rührig genennet hat, wie auch vorlauts bey ein- und anderen von vorerwehnten Obligationen geschehen. Urkund meiner eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Pettschafft. Münster den 26ten Aprilis 1745.

(L. S.) Friederich Christian Scheffer, Dr.

C.

Extractus Protocolli.

Von GOttes Gnaden Wy Frantz confermerter to Münster und Ossenbrugge, Administrator to Münden etc. doen kund und bekennen, dat Wy belent hebben, und belenen mit dussen Unseren Breve Hinrick van Galenn mit dem Howe to Bispinck in dem Kirspel to Rinckenrode belegen, mit aller syner Tobe-	Von GOttes Gnaden Wir Frantz confirmirter zu Münster und Oßnabrück, Administrator zu Münden etc. thuen kund und bekennen, daß Wir belehnt haben, und belehnen mit diesem Unserem Brief Heinrichen von Gahlen mit dem Hof zu Bisping in dem Kirchspiel zu Rinckenrode belegen, mit aller seiner Zube-

Tobehörunge und Gerechtigkeit, und in aller Gestallt Zelige Jasper Fridach to Schoirlinck datselbe Guit van Uns und Unsem Stifft Münster to Lene gedragen, und untergehat hefft, beholtlich daran Uns, Unsem Stifft Münster und Nakommlingen Uns und Jedermann syns Rechten; Hir weren meede aan und ober Unse beleende Manß Jasper Schwencke, und Gerdt Runcke. Orkonde Unses Secret-Segels benedden angehangen, in dem Jare Unses HErrn 1553. am Sundage Palmarum.

(L. S.)

Zubehörung und Gerechtigkeit, und in aller Gestallt Seeliger Caspar Fridag zu Schörling dasselbe Guth von Uns und Unserem Stifft Münster zu Lehen getragen, und untergeben hat, vorbehaltlich daran Uns Unserem Stifft Münster und Nachkommlingen Uns und Jedermanns seines Rechtens; Hier waren mit an und ober Unsere belehnte Männer Caspar Schwencke, und Gerhard Runcke. Urkund Unseres Secret - Siegels beneben angehangen, in dem Jahr Unseres HErrn 1553. am Sonntag Palmarum.

D.

Extractus Protocolli Feudalis sub Reverendissimo Episcopo & Principe Monasteriensi Joanne.

Principium: Diese hirnabenante haben ire gesuchte Belehnungen und Urkund, für den allgemeinen Münsterischen Leendag erlangt.

Clausula concernens:

Dieterich von Gahlen ist belehnt mit dem Hof zu Bisbinck in dem Kerspel zu Rinckenrode belegen, und aller Zubehörung und Gerechtigkeit in aller Gestallt Seliger Jasper Freytag zu Schorling dasselbe Guth vom Stifft Münster zu Lehen getragen; Beholtlich rc.

Finis

Finis geschehen im Jar Unses HErrn 1567. am 28ten Julii.

Pro Extractu Protocolli.

(L. S.) F. W. E. Hollstein, Lehen-Secretarius.

XI.

Von der Selbst-Hülffe, welche der Reichs-Stadt Franckfurth, besonders wegen Erhebung des so genannten Leinwands-Hauß-Geldes, zustehet.

§. 1.

Gleichwie Ich von der Selbst-Hülffe, welche Landes-Herren in Ansehung ihrer Landes-Herrlichen, besonders Steuer-Gerechtsamen gegen ihre widerspenstige Unterthanen zustehet, und derselben Manutenentz bey denen Höchsten Reichs-Gerichten in diesen Neben-Stunden *Part. II.* Abhandlung *II.* mit mehrerem gehandelt; Als ist leicht ersichtlich, daß die Selbst-Hülffe in gegenwärtigem Fall, nur eine besondere Arth von jener; mithin da es heisset, specialia generalibus semper insunt; jene Ausführung bey dieser vorauszusetzen seye.

§. 2.

Es ist nemlich die Stadt Franckfurth, wie in Zoll-Sachen von ur-alten Zeiten her überhaupt stattlich privilegiret, also besonders wegen Erhebung des Leinwands-Hauß-Geldes, schon in denen Jahren 1360. und 1361. von Weyland Kayser CAROLO IV. besage der Anlagen sub

Lit. A.

Lit. A. & B. mit zwey Kayserlichen Privilegien dahin begnadiget worden, daß von allem Tuchgewand, so daselbst in Häußern, und Herbergen verkauffet wird, ein gewisses Hauß-Geld gefordert, empfangen, und genommen werden möge, auch meldet zu dessen Erläuterung die Franckfurthische verbesserte *Visitations*-Ordnung *Tit. XIX.* Vid. *Extract. sub C.*

Daß von allem Leinwand, es werde inn- oder ausserhalb des Leinwand-Haußes feilgehalten, das gebührliche Hauß-Geld gefordert, und genommen werden.

Dahero der Hauß-Meister diejenige Bürger, so mit Tuch, Dacht, Garn, und dergleichen ihre Handthierung treiben, und mit ziemlichen Summen einkauffen, aber bishero nichts darvon geben wollen, weil es ausdrücklich wider das Privilegium seye, erinneren solle, die Gebühr dem Privilegio gemäß zu entrichten. Weniger nicht ist in der gedruckten Leinwand-Hauß-Verzeichnüß sub *D.* deutlich angemercket zu finden, wie viel die Hauß-Gebühr bey denen darin benahmten Sorten betrage, und daß in specie von Holländischem, Westphälischem, und anderen reinen Leinwand und Garn, von einem Reichsthaler Werth in allem ein Kreutzer gegeben werde.

§. 3.

Ob nun unter dem Wort Allen, quod nihil excludit, und reinem Leinwand, die Battiste und Cammer-Tücher mitbegriffen, darüber entstund ein Procefs in Sachen Johann Friederich

Göring,

Göring, contra Stadt-Franckfurthisches Recheney-Amt.

Magistratus gründete sich wegen Richtigkeit der obberührten Kayserlichen Privilegien, Visitations- und Leinwand-Hauß-Ordnung auf das ehemahls gegen die Königlich-Preußisch- und Chur-Pfältzische Leinwand-Händler zu Cleve, Elberfeld, und Barmen erhaltene - auf jene erkennende Reichs-Hof-Raths-Conclusum de 7. Januarii 1722. sub *E.* vigore dessen gemeldten fremden Leinwands-Händlern die Vorbringung ihrer in altiori indagine bestehenden Einwendungen auf folgende Maaß, und nicht anderst vorbehalten worden, daß indessen der Rath zu Franckfurth bey geruhiger Uebung, der Beytreibung des Leinwand-Hauß-Geldes, denen Kayserlichen *Privilegien*, und vorhandenen Stadt-Registern, Rollen, und Ordnungen gemäß gäntzlich unbeeinträchtiget gelassen, auch an Vorkehrung der Obrigkeitlichen Zwangs-Mittel, gegen die Widerspenstige in keinerley Weiß verhindert werden möchte.

§. 4.

In Gemäßheit dessen erfolgte den 14ten Aprilis 1757. folgender Bescheid in Senatu:

Als des Handels-Manns Johann Friederich Göring beschwehrende Anzeige gegen Löbliche Recheney-Amt, die Gebühr von Battisten, Cammer-Tücher rc. betreffend mit Anlagen sub Num. 1. usque 7., und einem Postscripto derer Handels-Leuthe Seelhoff, Wuppermann, Borascha, sammt einem Nachtrag cum Adjuncto Num. 8. verlesen worden.

Solle

Solle man

1.) Die Göringische Sache von der in Postscripto vorgetragenen Klage separiren.

2.) Jeder Parthey zu alßbaldiger Erlegung der Gesetz-mäßigen und gewöhnlichen Gebühr, salvo jure cujuscunque, einen Vierzehen-Tägigen Terminum, bey Vermeydung der Execution anberaumen, und wann

3.) Beyde die in ihren besonderen Sachen, bey Löblichem Recheney-Amt erwachsene Acta, binnen gleichmäßigem Termino, welcher ihnen hierzu præfigiret wird, auslösen, und integraliter beybringen werden,

4.) Hierüber ein Gutachten derer Herren Syndicorum erforderen, und dem vorgängig ferneren Bescheid ergehen lassen.

Und als hiervon ad Cameram Imperialem appelliret, auch Processus erkannt worden, ergieng nicht weniger Mense Martii 1762. in Conformität meiner obangezogenen Rechtlichen Ausführung Confirmatoria, juxta Formulam consuetam.

A.

Copia Privilegii à CAROLO IV. acquisiti, daß der Rath zu Franckfurth von jedem in dasiger Stadt verkauffet werdenden Tuch-Gewandes Drey alte Heller, und von aller anderen Kauffmannschafft, wie die genannt mag werden, Zwey alte Heller, biß zum Widerruff nehmen, und zum Bau der Brücken anwenden möge, de Anno 1360.

Wir Carl von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und Konig zu Beheim rc. Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieffe allen den Jn sehent oder hörent lesen, daß Wir gnädiglich bedacht haben, steten, willigen, und getreuen Dienst, den Unserer Lieben Getreuen, die Bürgermeister, Schöpffen, Rath, und die Bürger gemeiniglich der Stadt zu Franckfurth,

furth, Uns, und dem Heiligen Reich vormahls offt und dicke nützlich haben gethan, und in künfftigen Zeiten tun mögen und sollen, Wir haben auch angesehen, mercklich Gebrechen, derselben Stadt, bey Namen an der Brücke, daran groß Kost gelegt muß werden, und haben yn darum mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath sulch Gnad von angebohrner Senfftigkeit gethan, mit Kayserlicher Mechte, Vollkommenheit, als hernach geschreiben steet: Zu dem ersten wollen Wir, und geben den obgemeldten Bürgermeisteren, Schöpffen, Rath, und der Stadt zu Franckfurth, gantze Macht mit rechter Wizzen, als dicke in derselben Stadt ein Tuch-Gewandes verkauffet wirdt, daz sie je von dem Käuffer Drey alte Heller, und von dem Verkäuffer auch Drey alte Heller heischen, fordern, empfahen, und nehmen, Sie, oder wem Sie das bevelchen.

Was auch Gewandes, oder aller ander Kauffmanns-Schutz, wie die genannt múg werden, in den Häußeren und Herbergen verkauffet wird, wo der Wirth nach der Stadt Gewohnheit zu Huß-Geld zween Heller nimbt, das sie davon auch andere zween alte Heller nemen, vordern, und empfahen, und solch Geld, das davon gefallen mag, an die obgemeldten ihren Rath und der Stadt Nothdurfft, und bey Nahmen an die Prück legen, sie oder wen sie darüber setzen. Davon gebieten Wir allen Fürsten, Grafen, Herren, Amptleuthen, Edele, und Unedele, Stetten, Bürgern, und Gebüren, und allen Unseren, und des Heiligen Reichs Unterthanen, und Liebe Getreuen vestiglich bey Unseren Hulden, daß sie die regierenden Bürgermeistere, Schöpffen, Rath, und die Stadt zu Franckfurth an den vorgeschrieben Unseren Gnaden, und Sachen nicht hinderen, sunder in darzu gerathen, und beholffen seyn, wo sie das an sie muthen und bedürffen werden. Wäre aber Sache, daz Jemand freuentlich dawider tete, der soll vor erste in Unser, und des Reichs Ungnad verfallen seyn, und damit bestanden zu Pene Fünffzig Marck Leters Goldes der halbe Theil in Unser Kayserliche Cammer, der ander halbe Theil den vorgemeldten Bürgermeisteren, Schöpffen,

sen, Rathe, und der Stadt zu Franckenfurth soll gevallen, und gäntzlich werden bezahlet, und sullen dieselben Unser Gnad, und dieser gegenwärtig Unser Brief also lange Krafft haben, bis daß Wir die öffentlich ablegen und widerruffen, mit Urkund desselben Brieffes versiegelt, mit Unserer Kayserlichen Majestät Insiegel. Der geben ist zu Nüremberg nach Christs Geburth Dreyzehe Hundert Jahr, und darnach in den Sechszigsten Jahr, an Sand Margrethen Tag, Unser Reiche in dem Vierzehenden, und des Kayserthums in dem Sechsten Jahr.

B.

Copia Privilegii à CAROLO IV. acquisiti, daß der Rath zu Franckfurth die in dem sub Lit. A. beyliegendem Privilegio auf ein Tuch-Gewandes verwilligte Drey, und auf alle andere Kauffmannschafft gesetzte Zwey alte Heller zum Behuff der Brücken auf Zehn Jahr, ohne Widerruffung, und nach derselben Verfliessung biß zum Widerruff nehmen möge, de Anno 1361.

Wir Carl von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reiches, und König zu Beheim; Entbieten dem Burgermeistern, dem Rathe, und den Bürgeren gemeinigliche der Stadt zu Franckenfurth, Unsers und des Heiligen Reiches Lieben Getreuen, Unser Gnad und alles Gut. Lieben Getreue. Wann Wir zu andere Zeiten mit rechter Wizze, und von Unser Kayserlichen Macht Uch Gnade gethan haben, daß ihr solche Huß-Geld uffheben sollent und mögent: Als in anderen Unseren Kayserlichen Brieffen darüber gegeben vollkommenlich ist begriffen. Und Wir darnach dieselben Gnade von Sache wegen, die zu denen Zeiten Uns forquamen abedaden und wollten, das sie nit krefftlichen seyn sollten, so haben Wir doch angesehen, solche merckliche Dienste und Druwe, als Wir und das Heylige Reich allzeit an Uch befunden haben, und auch das Wir dasselbe Huß-Geld zu Bauunge und Nothdurfft der Brucken zu Franckenforth vormahls gegeben haben, und davon han Wir mit wohlbedachtem

Mude,

Mude, und von Kayserlichen Mechten uch von angeborner Güte gnädigliche erläubet, und erlauben uch das in diesem Brieve das ihr gantze Zehen Jahre von Datum dies Briefss anzuzehlen, daz egenan Huß-Geld nemen und uffheben mögent, und sollent, ane Widerruffunge, wiewohl Unser erste Brieve sprechen, daz Wir das widerruffen möchten, wann Wir wollten.

Wann auch die egenand Zehn Jahre uß sint, so sollent doch jr das vorgenannt Huß-Geld uffheben, als lange Wir und Unsere Nachkommen an dem Reiche Römische Keisere und Könige daz nie widerruffen. Auch ist Unsere sunderliche Meinunge, daz Unser und Unsers Königreiches zu Beheim Lute und Untherthan die Uns und die Crone zu Beheim erblich anhören, wo auch die sind gesessen, und darzu die Städte Ausburg und Nürenberg, und wen ihr daz erlasset, von Virn Willen, daz vorgenannt Huß-Geld nit geben sullen. Geben zu Prage am nechsten Mittwochen nach dem Heiligen Pfingst-Tage, Unser Reiche in dem Funffzehenden, und des Kayserthumbs in dem Siebenden Jahre. P. D. Imperatorem.

C.

Extract aus der Stadt Franckfurth verbesserten *Visitations*-Ordnung *Tit. XIX.*

Dieweil die Stadt Franckfurth sonderlich privilegiret ist, daß von allem Leinwand, es werde in- oder ausserhalb des Leinwands-Hauß feilgehalten, doch das gebührliche Hauß-Geld hiervon geforderet, und genommen werden solle: so wird dem Hauß-Meister, solches in Achtung zu haben, auferleget, und demselben also nachzukommen, auch über habender Ordnung steiff und fest zu halten, damit die Gebühr einbracht werde, zumahlen aber von den Westpfälern, welche zuweilen ein Stahl auf das Leinwand-Hauß bringen, und hernach mit gantzen Summen in ihren Logimentern verkauffen, bey Vermeydung der Poen in dem Privilegio einverleibet, von aller Waare,

 sie

sie werde verkauffet, wie sie wolle, das völlige Hauß-Geld zu erforderen. ꝛc.

Diejenige Bürger, so mit Tuch, Dacht, Garn, und dergleichen, ihre Handthierung treiben, und mit ziemlichen Summen einkauffen, aber bißhero nichts, darvon geben wollen. Weil es dann ausdrücklich wider das Privilegium ist, so soll der Hauß-Meister dieselbige erinneren, die Gebühr dem Privilegio gemäß zu entrichten.

D.

Leinwand-Hauß-Verzeichnüß derer Gebühren, so von verschiedenen Waaren gegeben werden, als folget:

	Kr.	Pf.
Von Hundert Ellen Hessen Tuch	6	-
Hundert-Doppel-Zwilch	6	-
Ein Schock weiß Tuch	4	-
Ein-Gebild	4	-
Ein-einfach Zwilch	4	-
Ein Stück Bett-Zügen	4	-
Ein Dutzend Hemder	6	-
Ein Dutzend Pferds-Decken	6	-
Ein-Säck	6	-
Ein-Leinene Strümpff	2	-
Ein Stück Beederwandt	2	-
Ein Pfund Zwirn oder Leine Garn	-	2
Ein Zentner roh Leinen Garn	30	-
Item von Holländisch-Westphälischen und anderen reinen Leinwand und Garn, wie auch Schechter Cöllisch wird von Ein Reichsthaler Werth in allem gegeben	1	-
So viel giebt so wohl der Käuffer als Verkäuffer, ausgenommen die Tuch-Gattener, welche von Hundert Ehlen Leinwand nur geben	4	-
Von denen übrigen oben specificirten Waaren aber geben sie gleich den anderen		

Item

	Kr.	Pf.
Item von einer Rolle oder Kist Leinwand, so durchgehet	10	-
Päcklein, so auf dem Rücken getragen werden, und durchgehen	5	-
Ferner ist zu erheben:		
Von jeder Rolle, so vor der Meß auf dem Lager gefunden wird, zahlt der Eigenthümer	10	-
In- als zwischen der Meß von einem Passir-Zettel	2	-
Vor Schreib- und Wieg-Geld von den Grünberger oben auf von Zehen Pfund Zwirn	2	-
Von den Ständger vor dem Hauß, welche ihre Sachen über Nacht dahin logiren, nach advenant.		

E.

Extractus Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Protocolli.

Mercurii 7. Januarii 1722.

Zu Franckfurth Bürgermeister und Rath, contra den König in Preußen, und Churfürsten zu Pfaltz, und dero mit Garn und Leinwand handlende Unterthanen, in puncto Turbationis, sive Stadt-Franckfurthischer Anwald, Daniel Hieronymus von Braun, sub præsentato den 4ten Decembris nuper., exponendo, was gestalten von Beklagten die Franckfurther Messe frequentirenden Garn und Leinwand handlenden Königlich-Preußischen und Chur-Pfältzischen Unterthanen die zufolg ertheilter Kayserlichen Privilegiorum designirte Gebühren zu entrichten, geweigeret, und im Gegentheil seine Principalen in ihren wohlhergebrachten Juribus und Impoſten zu turbiren sich neuerlich unterfangen, supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato S. C. vel Rescripto de manutenendo & non turbando in Possessione vel quasi, nec non satisfaciendo ac præstando præstanda. Appon. Num. 1. usque 21. in duplo.

Cum inclusione hujus rescribatur dem König in Preußen, als Hertzogen zu Cleve: Es seye aus des Rath zu Franckfurth Anbringen des mehrerem zu vernehmen, wiewohlen derselbe die Unfugsamkeit des von denen Clevischen Garn-Fabricanten zu Wesel gethanen Vorgebens, ob würde mit Abforderung der Stadt-Leinwand-Hauß-Gebühren, eine neuerliche Beschwehrde aufgebürdet, und zwischen ihnen und auf diese Weise den Elberfeld- und Barmer Garn-Handels-Genossen, als welche davon befreyet wären, keine Gleichheit gehalten, zur Genüge vorgestellet, so seye doch all sein ausführliches Vorstellen dergestalt vergeblich gewesen, daß die zu Wesel wohnhaffte Handels-Leuthe der Zahlung angeregter uralter Leinwands-Hauß-Gebühr sich zu entziehen, immerfort verharreten.

Wann aber die Abforderung dieses Leinwand-Hauß-Geldes auf Kayserliche Privilegien beruhe, und daher zu leichterer Bestreitung der guten Stadt obliegenden mancherley schwehren Kosten den Ursprung gewinne, nicht minder dessen von langen Zeiten her gebräuchliche Einhebung von allen dergleichen, und insonderheit denen Elberfelder und Barmer Kauff-Leuthen mit denen Stadt-Register, Rollen, und darüber publicirten Ordnungen bestärcket; zumahlen auch die angezogene Urkunden dem Chur-Pfältzischen Residenten und Bevollmächtigten zu behuffiger Nachrichtung, und desto besserer Ablehnung der unerfindlichen Einrede, ob seye die Eintreibung sothaner Gebührnüß eine eigenmächtige Neuerung und Last, in Originalibus vorgeleget, und davon beglaubte Copeyen zugestellet worden, annebens weiters in acht zu nehmen, daß dem Rath seine obhabende Pflichten auf die Conservation der Stadt verliehenen, und sonst hergebrachter Gerechtsamen, äussersten Vermögens stets eine genaue Obsorge zu tragen, und derentwegen Niemanden einige Schmälerung und Eintrag zu gestatten, allerdings verbunden;

Als haben Ihro Kayserliche Majestät das feste, und ohngezweiffelte Vertrauen, es werde der König auf vorangeführte erhebliche Fundamenta nunmehro seine Unter-

thanen

thanen zur jedesmahligen unweigerlichen Bezahlung, der vorerwehnten Leinwands-Hauß-Gebühren, sammt Entrichtung des von vorigen Messen her unabgeführten Ausstands ernstlich anweisen lassen, darbey jedoch ermeldten Clevischen Unterthanen, wofern sie noch etwas ihrem Intent vorständiges zu haben vermeynten, und damit gehöret zu werden begehrten, solch ihr in altiori indagine bestehende Einwendungen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath fürzubringen, hiermit auf beygefügte folgende Maße, und nicht anders, vorbehalten verbliebe, daß indessen biß zu völliger Austrag gegenwärtiger Streitigkeiten der Rath bey geruhiger Uebung der Betreibung offtgemeldten Leinwands-Hauß-Geldes, denen Kayserlichen Privilegien, und vorhandenen Stadt-Registern, Rollen und Ordnungen gemäß, gäntzlich unbeeinträchtiget gelassen, auch an Vorkehrung derer herkommlichen Zwangs-Mitteln gegen die Widerspenstige in keinerley Weiße verhinderet, noch weniger aber etwa, auf ungestümmes Ansuchen derer dieser Kayserlichen Verordnung ungehorsamen, wider den Rath und Stadt, des Heiligen Reichs Satzungen zuwider, ichtwas Thätliches vorgenommen, und ausgeübet werden möchte, und sind Ihro Kayserliche Majestät von dessen willfähriger Beobachtung der Anzeige innerhalb Zwey Monathen gewärtig.

2.) Rescribatur in hac Causa, mutatis mutandis, wegen der Elberfelder und Barmer Garn- und Leinwands-Handels-Leuthen, an Herrn Churfürsten zu Pfaltz, als Hertzogen zu Gülich, mit der beygefügten Special-Erinnerung, Ihro Römisch-Kayserliche Majestät wollte sich versehen, es werde derselbe die in dem von Seiner Churfürstlichen Regierung zu Düsseldorff an den Rath zu Franckfurth am 25ten Martii 1720. ergangenen Schreiben enthaltene Bedrohung nicht billigen, vielmehr aber die Vollziehung derselben ernstlich untersagen, damit widrigenfalls auf einkommendes Anruffen Reichs-Constitutionsmäßige Verordnung zu erkennen nicht vonnöthen seyn möchte.

XII.
Von dem heutigen Gebrauch des Abfalls der Regul, *Actore non probante reum absolvendum esse*, auch *in Civilibus*.

§. 1.

Nach dem Römischen Recht heisset es: Actore non probante Reus absolvitur. Er muß den Grund seiner Klage dem Richter klar machen, oder, wofern solches nicht geschiehet, bekommt er nichts, und der Reus dessen Partes favorabiliores erachtet werden, wird von der Klage entbunden.

Gleichwie aber die Teutsche jederzeit auf Treu und Redlichkeit gesehen, also haben sie auch in vernünfftige Erwegung gezogen, daß einer öffters ein Recht habe, ob er gleich dasselbe nicht beweisen könne, secundum vulgatum: non deficit Jus, sed deficit probatio: und was dem Actori nicht bekandt, dem Reo bekandt seyn könne.

Damit nun hiervon der Reus nicht profitiren möge, haben sie denselben nicht so gleich absolviret, si Actor in probatione defecerit, sondern schwören lassen, daß er in bona fide seye. Dann solchergestalt, wann er seinen bonam fidem & innocentiam mit einem Eyd bestärcke, könne Niemand zweiffeln, reum rem de qua controvertitur, jure ac licite possidere. Es seye auch besser für ihn: indem er sich dadurch bey Jedermann in gute Præsumtion stelle; wohingegen Reus, falls er nicht schwören könne, in

mala

mala fide; mithin billiger seye, daß alsdann der Actor zu der Possession gelange.

Es ist auch dieses gute Inventum in das Jus Feudale Longobardicum gekommen, und eben deswegen, als STRUV (*a*) dafür halten wollen, daß es nicht mehr in usu seye, hat SCHILTER (*b*) nicht mit Unrecht dagegen geeyffert, und ungeachtet auch HORNIUS (*c*) jenem beygetretten, so hat jedannoch noch heut zu Tage selbst in Civilibus SCHILTERS Meynung um so mehr den Vorzug, als weit mehr Raison vorhanden, mit den Teutschen nach dem æquo & bono zu gehen, als mit den Römern bloß dem Reo zu favorisiren. Gar wohl saget CUJACIUS (*d*): si animus Judicis per narrata varia dubius constituitur; ut omninò se eximat scrupulo, Juramentum defert.

Und gewiß, giebt es irgendwo vestigia veterum consuetudinum Germanicarum circa probationes, wovon HEINECCIUS Meldung thut (*e*), so sind solche hier anzutreffen, dergestalt, daß wohl diese Consuetudo ad nostra usque tempora conservata, welche nach meinem *Opusc. I. Tom. I.* præsumtionem pro Jure Romano hebet, genennet werden kan.

§. 2.

Von unseren Zeiten findet sich das bündigste Zeugnüß in Causa Schachten contra Berleps.

 Durch

(*a*) *in Syntagm. Jur. Feudal. Cap. XVI. §. 16.* (*b*) *Exercitat. ad D. 13. §. 17.* (*c*) *Jurisprud. Feudal. Cap. 25. §. 1.* (*d*) *1. F. 1. in Comment.* (*e*) *Element. Jur. German. T. II. L. III. Tit. VI.*

Durch eine Urthel vom 7ten Septembris 1744. ist dem Appellato von Berleps folgender Beweiß sub Termino trium Mensium aufgegeben worden:

1.) Daß Er Appellat zuförderist auf was Arth der in denen Berlepsischen Lehen-Brieffen gedachte so genannte grosse Hof zu Crombach, wie auch der halbe Zehende daselbst von seinen Vorfahren an die Zollische Geysoische ex post Staufsische Erben, und von diesen an der Appellantin Vatter, und dessen Autores, seinem in Actis beschehenen Angeben nach, gekommen, oder sonsten, daß der jetzo in Anspruch genommene Hof und Zehende zu gedachtem Crombach der nemliche Lehenbare Hof und Zehende seye, behörig zu erweisen, und darzuthun, desgleichen was es mit der angegebenen Berlepsischen After-Lehens-Qualität derer Güther quæstionis vor eine eigentliche Bewandnüß habe 2c.

Da nun gedachter Appellat sich dieses Beweißes unterzogen, Documenta produciret, auch Zeugen abhören lassen, darauf seine Probations-Schrifft übergeben, und von dem Gegentheil ein schrifftlicher Submissions-Recess dargegen eingereichet worden: So war die Frage zu erörteren, ob injuncta probatio beygebracht worden seye? oder nicht.

§. 3.

Der Appellat hatte sich eines zweyfachen Modi probandi bedienet, 1.) per Documenta, 2.) per Testes: Worzu *tertius* Modus eventualiter hinzutritt,

zutritt, nempe mediante delatione Juramenti Judicialis.

Ad 1mum.) Die producirte Documenta betreffend: So seynd zwar dieselbe post Terminum probatorium ejusque prorogationem loco probationis produciret worden. Wann jedoch dieselbe relevant gewesen wären, und Appellatus vermittelst Eydes hätte erhärten können, daß er solche erst nach Verfliessung des Termini probatorii aufgefunden, so würde derselbe darmit allerdings zu hören gewesen seyn. (*f*).

Betrachtete man aber deren Inhalt selbst; so würden die Stauffische alte Revers-Brieffe de Anno 1626. und 1628., wann darvon die Originalia selbsten produciret worden wären, ziemlich deutlich an Tag haben legen können, wie der nemliche Berlepsische Lehen-Hof in Crombach, nebst dem darzugehörigen halben Zehenden und Gefällen an den Freyherrn von Stauff dicto Anno 1628. gekommen seyen.

Da nun der Hof, so in Quæstion war, von denen Stauffischen Erben an der Appellantin ihren Vatter Seel. den Graf Kunowitz gekommen; so folgte nicht undeutlich, daß dadurch der auferlegte Beweiß hinlänglich beygebracht worden, mithin diese Documenta allerdings relevant seyen.

Allein der Haupt-Anstand hierbey war, daß allegata Instrumenta nur Vidimationes von einem Notario Biscampff, so vor mehr als Hundert Jahren gelebet, seyn sollen, hinfolglich allem Ver-

(*f*) CARPZOV. *de Processs. tit. 14. artic. 1. num. 18. & 36.*

muthen nach die Originalia selbsten in des Appellati Händen sich nicht befunden, sonsten Er nicht nöthig gehabt, ein Vidimus von einer Copia zu produciren;

Vor das Andere, so stimmen dieselbe mit denen folgenden nicht überein, dann [52.], welches zwar auch eine bloße Abschrifft ist, zeiget des mehreren, daß annoch in dem Jahr 1637. den 28ten Decembris Eckhard Zoll mit dem halben Berlepsischen Zehenden zu Crombach, als ein Berlepsisches Erb-Lehen beliehen worden seye, und zwar daß dieses Erb-Lehen von etlichen Hundert Jahren herrühren sollte. Wie ist es also möglich, oder compatibel, daß dieser nemliche Berlepsische halbe Zehende Neun Jahr vorher, nemlich Anno 1628. an den Freyherrn von Stauff von denen Zollischen Erben bereits gekommen seyn sollte, dann beyde der große Hof und halbe Zehende sollen allemahl zusammen gewesen, und miteinander versetzet worden seyn.

Ist also dieser Uebertrag in einem Stück wegen des halben Zehenden unrichtig, und wenigstens sehr zweiffelhafft, so konte man demselben in dem anderen Stück wegen des sogenannten großen Hof selbsten auch nicht völlig trauen, zumahlen laut der eigenen Berlepsischen Lehen-Specification de Annis 1662. & 1720. NB. gantz andere Possessores dieses Berlepsischen Zehendens (welcher ohnedem in keinem Lehen-Brief expressis verbis anzutreffen ist) angegeben worden.

Und da laut Zeugen-Aussage ad Artic. 2. Interro-

terrogator. 3., wegen der anderen Helffte Zehenden daselbst die jetzige Possessores nahmhafft gemacht worden; So war desto ungewisser, bey wem die angegebene Berlepsische halbe Helffte Zehende, als ein gantz separates- und bey Zwey Hundert Jahren mit dem so genannten großen Hof nicht vereinbartes Stück sich befinde, und anzutreffen seye, da solche Berlepsische Halbscheid als ein ur-altes Erb-Lehen bey anderen Personen sich befunden, und auf Söhne und Töchtere, und alle Erben transmissibel gewesen.

Es war also darvor zu halten, daß, wann auch die Originalia von denen in Copiis producirten Documenten beygebracht werden könten, gleichwohlen deren Inhalt mehrere Erläuterung bedörffe, und der auferlegte Beweiß dadurch noch nicht so fort ersetzet seye.

§. 4.

Ad Secundum den, durch Abhörung derer Zeugen geführten Beweiß betreffend; So ist allerdings an deme, daß die Zeugen ad Artic. 3. & 4. unanimiter bejahet, daß das Guth *quæstionis* von undencklichen Jahren, und noch jetzo der große Hof genennet werde; Daß er aber der Berlepsische große Hof ehemahls genennet worden, oder von diesen herrührig seyn solle, davon wuste nicht nur ad Artic. 5. kein Zeuge etwas zu sagen, sondern der Vierte negirte auch solches expresse. Also war zwar identitas nominis, und daß kein anderer Hof unter solchen Nahmen daselbst bekannt durch Vier Testes erwiesen und dargethan. Ratione

Ratione identitatis ipsius rei seu ejusdem Prædii aber, und daß es der nemliche Hof seye, so in denen Berlepsischen Lehen-Brieffen gedacht wird, darüber fehlte der speciale Beweiß, und bliebe nunmehro desto mehr zweiffelhafft, weilen bey dem quæstionirten Stauffischen-ex post Kunowitzischen großen Hof in Crombach eine Halbscheid Zehenden daselbst jedesmahl verknüpffet gewesen; Dagegen aus denen nunmehro producirten eigenen Berlepsischen vorhin berührten Documenten (welche contra producentem ac approbantem allemahl gelten müssen) des mehreren erhellet, daß der Berlepsische halbe Zehende daselbst von gantz anderen Leuthen, als ein separates ur-altes Erb-Lehen vor-und nachhero besessen worden, und mit einem Hof oder Guth allda keine Gemeinschafft oder Connexion gehabt habe, dahero auch solcher halbe Zehende, und kleine Gefälle darmit nicht zu gleicher Zeit Pfand-Weiß eingethan werden mögen.

Betrachtet man auch das producirte Berlepsische Hebe-Register de Anno 1629. biß 1632., so wäre daraus nichts anderes abzunehmen, als daß dero Zeit die von Berleps den Lehenbaren großen Hof zu Crombach, nebst NB. darzu gehörigen Gefällen annoch besessen, und letztere erhoben hätten. Nunmehro erhellete aber ex [48.], daß solcher große Hof bereits lange Jahre vorher, in specie Anno 1626. und 1628. versetzet gewesen, auch biß Anno 1687. so geblieben seyn sollen, mithin konte beydes nicht zusammen bestehen,

wenig-

wenigstens bliebe solchem allem nach identitas rei vel ejusdem Prædii allemahl zweiffelhafft. Identitas vero Bonorum plene probanda est, nec præsumitur, neque sufficiunt duæ demonstrationes veræ, si aliqua reperitur falsa. (*g*).

§. 5.

Diesemnach muste man zwar darfür halten, daß der auferlegte Beweiß durch die Zeugen ebenwohl weder vollständig noch semiplene ersetzet seye. Indeme jedoch bereits vorhin allegiret, daß identitas nominis per depositionem juratam Testium nunmehro sattsam dargethan, welche in vorigen Actis & Probatis noch nicht so gewiß zu ersehen ware, und dazu noch mehr andere in Actis vorkommende Præsumtiones hinzutratten; So konte man die Appellantin obwohlen Partes rei favorabiliores zu seyn pflegen, noch zur Zeit nicht völlig absolviren; sondern Sie muste wenigstens alle diese pro identitate ejusdem Prædii militirende Rationes Juramento purgatorio elidiren: ex ratione, quamvis in Causis Civilibus dicendum videatur, Actore non probante, reum esse absolvendum, attamen illam notam Juris Regulam saltem de eo Casu, ubi Actor omninò nihil probavit, intelligendam, & secus esse, ubi quædam Indicia & Conjecturæ contra reum militant: tum enim recte ei Juramentum purgationis à Judice deferri. (*h*).

Nun

(*g*) REYGER. *Thesaur. Jur. voce: Identitas.* ibique allegat. (*h*) BERLICH. *Part. I. Conclus. 52. num. 7. usque 13.* ibique allegati.

Nun seynd diese Umstände zu bedencken, daß

1.) Das Guth quæstionis je und allewege der große Hof zu Crombach genennet worden, eben so, wie er in denen Berlepsischen Lehen-Brieffen auch benahmet wird;

2.) Anno 1687. oder 1688. diesertwegen mit der Appellantin Vatter, und denen Berlepsischen Vormünderen gewisse Tractatus wenigstens vorgewesen, obgleich solche nicht zu Stand gekommen seyn mögen; Anbey

3.) Ex Actis de Anno 1677. von Stauff contra von Kunowitz des mehreren zu ersehen, wie dieses Guth vor Ein und Zwantzig Hundert harte Reichsthaler dicto Anno 1677. an Weyland Herrn Grafen von Kunowitz gekommen ist, von denen nemlichen Possessoribus, wovon das Land-Gerichts-Protocollum gedencket. Wodurch eine ziemliche Vermuthung entspringet, daß derselben von denen wahrhafften Umständen nähere Nachrichten bekandt seyn mögen. Dahero ad Formulam Juramenti purgatorii, wie vorberührt concludiret worden, konte sie dieses Jurament abschwören, so fallen alle solche Conjecturæ hinweg.

Schwörte sie es aber nicht ab; so war Actio Feudi revocatoria so weit gegründet, keines weges aber nach dem nicht zu Stand gekommenen Contractu de Anno 1687., sondern Appellatus muste entweder zeigen, worinnen eigentlich der angebliche seinen Vor-Elteren beschehen seyn sollende Vorschuß bestanden, oder der Frau Appellantin

lantin das wieder ersetzen, was Weyland ihr Herr Vatter an die Stauffische Erben bezahlet hat, weilen Er deswegen Zwey Regierungs-Bescheide vor sich, mithin eatenus in bona fide versiret hat.

So viel endlich Drittens die ex parte Appellati der Appellantin eventualiter beschehene Eydes-Delation anbetrifft; so gehet dieselbe auf den bey dem Land-Gericht zu Cassel Anno 1687. errichtet seyn sollenden Recess, oder Contract, und daß solcher damahlen zwischen denen Berlepsischen Vormünderen an einem, und der Appellantin Vatter am anderen Theil, als ein Pactum antichreticum ad certum tempus restrictum geschlossen worden seye.

Siehet man aber Sententiam à qua dieserhalb ein, so erhellet klar daraus, daß solcher angebliche Contractus antichreticus, als nicht erwiesen, oder zu Stand gebracht, expressis verbis verworffen worden.

Hätte Appellatus nun von solchem Punct ebenfalls appelliret, so würde Ihme in Appellationis Instantia Parti adversæ darüber das Juramentum Litis decisorium zu deferiren unbenommen gewesen seyn.

Alldieweilen Er aber von solchem Deciso weder principaliter appelliret, noch jenseitiger Appellation debito tempore adhæriret; so war klar, daß die nachherige von dem Appellaten von Berleps in seiner hiesigen Exceptions-Schrifft hoc in puncto gebettene Reformatoria nicht Platz finde, weilen derselbe solchen Punct Rechts-kräfftig werden lassen.

Und

Und eben diese Res Judicata obstirte auch vorgedachter Eydes-Delation.

Dann daß in punctis decisis keine Eydes-Delation mehr Platz-greiffig seye, ist eine in Rechten genugsam bekandte Sache.

Dieses Juramentum Judiciale, seu Litis decisorium differiret auch von dem vorhin erwehnten Juramento purgatorio gantz und gar.

Allermaßen wann nach ersterem das angegebene Pactum antichreticum eruiret werden könte; so müste Appellantischer Theil die Güther quæstionis ohnentgeltlich cum Fructibus perceptis ab Anno 1719. herausgeben.

Mediante Juramento purgatorio soll aber nur Identitas Prædii eruiret werden. Et hac posita, so hatte zwar instituta rei vindicatio, sive Feudi revocatoria Platz, aber juxta Sententiam à qua erga refusionem expositorum, und nicht wie Appellatus prætendirte, ohnentgeltlich.

§. 6.

Solchemnach ergieng

Sententia d. 17. Octobris 1753.

In Sachen Marien Philippinen verwittibter von Schacht, wider Weyland Christian Mordian von und zu Berleps, jetzo dessen Söhne, Appellationis: Ist beyden Theilen ihr der End-Urthel halber gethanes Begehren, wie auch die in [60.] eventualiter beschehene Eydes-Delation, so viel das Documentum de Anno 1687. betrifft, respectivè noch zur Zeit und purè abgeschlagen, sondern denen Appellaten von Berleps die Originalia von denen [48.] usque [51.] inclusivè am 23ten Maji 1746. in Copiis vidimatis übergebenen Documenten, wie solche von denen Haupt-Interessenten Bernhard Stauff, und Frantz von

von Stauff respectivè unterschrieben, und besiegelt seyn sollen, zu produciren, Zeit Zweyer Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen præfigiret und angesetzet, welchemnach auf ein- oder des anderen Theils Anruffen auch in diesem Punct weiters ergehen solle, was Recht ist.

Ferner bleibet auch gedachten Appellaten, den vormahligen Beklagten und Käuffern derer Güther quæstionis, Johann Christoph Müller, oder desselben Erben zu dieser Appellations-Instantz mitciriren zu lassen, vorbehalten.

§. 7.

Nachdem dann Anno 1753. den 17ten Octobris die Urthel dahin ausgefallen: Daß erstlich dem Berlepsischen Theil die in [60.] gethane Endes-Delation purè abgeschlagen, und dagegen demselben die Original-Documenta, wie solche von denen Haupt-Interessenten unterschrieben und besiegelt seyn sollen, zu produciren aufgegeben worden, so kam es nunmehro darauf an: Ob und wie weit diesem Injuncto gelebet worden seye?

Nun ist ab denen Berlepsischer Seiten [64.] biß [67.] in Conformität sothaner Urthel producirten Documenten zu ersehen gewesen, daß solche diejenige Originalia, welche die Haupt-Interessenten unterschrieben, und besiegelt haben, und die man eben in der Urthel verlanget, nicht seyen, sondern daß diese bloße vidimirte Abschrifften von einem an sich unbekandten Notario Biskamp enthalten, in welcher Form dieselbe bereits Anno 1747. [48.] usque [51.] ante Sententiam produciret gewesen. Dahero man auch gegentheiliger Seits solche Documenta, weil Sie die

rechte Originalia nicht wären, nicht recognoſciren wollen.

Hierauf hat Appellatiſch-Berlepſiſcher Theil nicht das mindeſte weiters vorzubringen gewuſt, ſondern ſo zu ſagen, die Sache ſelbſten vor verlohren gehalten, und ſich vom 11ten Aprilis 1755. an, bloß mit Tentirung eines Vergleichs zu helffen geſuchet.

Nun zeigte zwar den 26ten Junii 1755. der Schachtiſche Anwald Dr. Hofmann ebenfalls an, daß ein Verſuch zu einem Vergleich obhanden ſeye; Allein bald darauf, nemlich den 28ten Aprilis, und 19ten Maji 1756. hat derſelbe nomine von Schachten deutlich erkläret, daß ſeine Principalen ſich nicht länger mit einem Vergleich aufzuhalten gedächten; ſondern maturationem Sententiæ finalis bitten wollten, als worum beſagter Dr. Hofmann faſt Täglich ſolicitiren laſſen.

Wann nun an ſich billig, daß endlich einmal ein Ende aus der Sache gemacht würde, ſo ſahe man keinen anderen Weeg vor ſich, als ad definitivam & quidem abſolutoriam in Anſehung des anfänglich Beklagten Schachtiſchen Theils zu concludiren, ohne dem jetzt erwehnten Beklagten Theil das Juramentum purgatorium aufzuerlegen, und zwar aus nachfolgenden Rechtlichen Motiven. Weilen

1.) Berührter Schachtiſche Theil durch anfänglich gemeldte Interlocutoriam de Anno 1753. ein Jus quæſitum erlanget, daß nemlich denen von Berleps zu Begründung ihrer Intention die quæ-

quæstionirte Originalia zu produciren per Sententiam auferleget, ohne daß hierbey etwas weiters vorbehalten worden.

Da sie nun dem Injuncto kein Genügen leisten können, so folgte absolutoria von selbsten. Dahero man auch Berlepsischer Seits

2.) Bey der Sache NB. kein weiteres Petitum nach der Hand formiret, auch dem jenseitigen Petito absolutionis nicht einmahl widersprochen hat, sondern sich nur vorberührter maßen mit einem Vergleich, und NB. Anstand noch etwas aushelffen wollen.

Ob also gleich verschiedene Rechts-Lehrer dafür halten, Juramentum judiciale etiam in Casu, ubi quis probaturus in probatione defecerit, deferri posse (*i*); So hätte doch dieses à parte selbsten müssen beobachtet, und nicht versäumet werden. Ante Interlocutoriam konte dieses ex officio geschehen, aber nicht jetzo, ob dictum Jus quæsitum. Appellati hatten sogar

3.) Nicht einmal die Kosten der Adcitation anwenden wollen, da doch Actio Feudi revocatoria hauptsächlich contra Possessorem prætensi Feudi mit continuiret werden muß, wann man der Sache trauet, und nicht ein doppelter Process daraus entstehen solle. Accedit

4.) Daß die bloße vidimirte Beylagen um deswillen sehr verdächtig worden, weilen aus denensel-

(*i*) CARPZOV. *Part. I. Constitut.* 12. *Definit.* 2. *&c.* IDEM *Lib.* 1. *Respons.* 77. *&c.* IDEM *de Process. Tit.* 1. *artic.* 1. *num.* 26.

nenselben besonders erhellte, daß der Original auf Pergament geschriebene Stauffische Revers de Anno 1626. denen von Berleps durch ihren Verwalter so fort ausgehändiget, und übersandt worden.

Man muste also auf die Gedancken gerathen, daß diese vidimirte Copeyen eines Theils nicht nöthig gewesen, anderen Theils war nicht zu glauben, daß diese bloße Copiæ sollten besser, als die Originalia selbsten verwahret worden seye.

Dergleichen sollte man wohl bey die Lehen-Brieffe gelegt haben. Nicht zu gedencken, daß Notarius Biskamp an sich unbekandt, und die an Stauff geschriebene Brieffe von der Gegenseite herrühren, ohne zu wissen, wie solche in Berlepsische Hände gekommen.

§. 8.

Es ergieng demnach

Sententia d. 1. Februarii 1757.

In Sachen Marien Philippinen verwittibter von Schacht, modò deren Erben Appellanten eines, wider Weyland Christian Mordian von und zu Berleps, jetzo dessen Söhne Appellaten anderen Theils: Ist die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen, und darauf nunmehro ferner zu Recht erkannt, daß Appellantes von angestellter Klage zu absolviren, und entledigen seyen; Als Wir hiermit absolviren und entledigen, die Gerichts-Kösten derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

XIII.

Bestättigung der Rechts-Regul, daß *Retentio ex diversa Causa*, und *pro invicem competente Actione adhuc in Judicium deducenda*, nicht statt habe.

§. 1.

Ich habe zwar *Observat. Jur. Univers. CCCV.* einen Vorgang bey der Juristen-Facultät zu Marburg angeführet: In Camera Imperiali aber habe in Sachen Reischach contra von Gaisberg einen von dem Jahr 1759. bemercket, dessen Entscheidungs-Gründe den Gebrauch der alten Regul auch in neueren Zeiten bestättigen. Daß allda ein solcher Casus vorhanden, wo ex diversa Causa ein Jus Retentionis exerciret werden wollen, ist darab klar, daß die Instituta Actio ex mutuo dato hergerühret, die Retentio aber ex venditione prædii & stipulata evictione, mithin ex diversa Causa exerciret werden wollen.

Eben deswegen erinnerte Anwald des Klägern gar recht, daß *L. 24. Cod. de Eviction.* gantz übel appliciret worden, da selbiger nicht de Retentione ob diversam Causam rede, sondern wegen versprochener Eviction desjenigen Hauses, wovon der Käuffer den Kauff-Schilling noch in Handen hätte, falls man nicht statuiren wolle, daß ob diversam Causam Jus Retentionis Platz habe.

§. 2.

Wann der Lehre Gailii (*a*), und daselbst angeführten Exemplis zu folgen, so scheinet es, daß Gailius die *Retention ex diversa Causa* nicht admittire, welches auch Ludovici *in Dissertat. de Jure Retentionis ex diversa etiam Causa competente* anerkennet, und zu widerlegen bemühet ist; und wurde daher nach der alten Regul concludiret, wie ex. gr. Sartor vestem nicht restituiren kan, donec ei de pretio alterius vestis sit satisfactum (*b*); Gleichergestalt dieses Debitum von dem Beklagten nicht retiniret werden könne, wegen einer Evictions-Klage, die er gegen Klägern anzustellen gemüßiget seyn möchte.

§. 3.

Der Impetrant wollte auch daher das Jus Retentionis nicht gestatten, weil die Eviction noch nicht liquid wäre, und ob illiquidum Jus Retentionis nicht Platz habe; Wohingegen Impetrat behauptet, daß ob illiquida allenfalls das Jus Retentionis per modum Exceptionis Platz habe: worüber abermahl ein Dissensus JurisConsultorum entstanden, wie Barth. angezeiget. (*c*). Will man aber das Jus Retentionis nicht gäntzlich in das Arbitrium Judicis stellen, so wird wohl feste stehen bleiben müssen, was Ich *Observat.*

(*a*) *Lib.* 2. *Observat. XII. num.* 6. (*b*) Strecker. *in Dissertat. de eo quod justum est circa Jus Retent.* §. 25. *pag.* 21. (*c*) *in Dissensu JurisConsult. in Praxi Cent.* 17. *Dissertat.* 504. *pag.* 462.

servat. CCCLXX. behauptet, daß in illiquidis Jus Retentionis notorie cessire.

§. 4.

Daß aber der in Concluso Judicii Imperialis Aulici gegen den Impetranten, oder vielmehr dessen Minorennes reservirte Regreſs pro liquido nicht könne gehalten werden, war aus folgenden Gründen dafür zu halten; a.) weil öffters in Sententiis ein Regreſs reserviret wird, der nachher bey angestellter Klage nicht glücklich ausgehet, folglich die Reservation für gänzlich liquid nicht gehalten werden kan, b.) weilen das Fundament, worauf der Regreſs gebauet, nicht beygeleget worden, c.) weilen Impetrant den Regreſs in Replicis nicht eingestanden, d.) weilen die geschehen seyn sollende Litis denunciatio per se die Eviction nicht liquid macht, und wann gleich e.) Beklagter anführet, die Eviction wäre liquid, si res per Sententiam fuerit illiquida, welches hier geschehen, so ist doch eine solche Sententia zu verstehen, die vires rei judicatæ erhalten, welche hier nicht zu finden, da Beklagter selbst gestehet, daß per Remedium Supplicationis selbige à viribus rei judicatæ suspendiret worden; solchemnach der Evictions-Punct noch von der Supplications-Instantz abgehangen, zu geschweigen, daß das Quantum des Reservati ex Actis gar nicht, noch die Arth der versprochenen Eviction constiret; f.) Weilen Beklagter es bey einer nuda denunciatione, welche ob sie tempestive geschehen, oder nicht, noch unbekandt, es bewenden lassen, und

klagenden Theil ad assistendum Liti nicht citiren lassen, als wovon Beklagter nichts gemeldet, wie doch erforderet wird. (*d*).

Endlich g.) weilen nach dem Reichs-Hof-Raths-Concluso Beklagter weiter nichts erhalten, als daß er, wann er wolle, eine Action gegen seinen Gegentheil anstellen könne: Retentioni vero Debiti pro Actione quæ competit, locus non est.

Gar adæquat ad Casum nostrum schreibet STRECKER. *citat. loc.* §. 28.: Retentio est species privatæ Executionis, & hinc non permittenda alicui erit, pro invicem competente Actione adhuc in Judicium deducenda: magis enim multisque Injuriis locus foret, si permitteretur, ut promiscua retinendi facultas esset, cui petendi quidam Titulus est.

§. 5.

Da hingegen Beklagter einige Leges angeführet, die er aus LUDOVICI *Dissertat. de Jure Retentionis ex diversa etiam Causa competente* §. 43. entlehnet, womit er probiren wollen, Retentionem propterea æquam esse, quia interest nostra, rem potius retinere, quam per Actionem nobis consulere: item cui damus Actionem, ei multo magis Exceptionem, so möchte solche pro reo wenig verfangen.

Dann die erste Regul ist nur in dem Fall zu appliciren, wo das Jus Retentionis nach denen Rechten

(*d*) WILLENBERG. *de Denunciat. Litis ad Evictionis præstationem* §. 4. *in Exerc. Sabbath. Part. II. pag.* 705.

Rechten exerciret werden kan, nicht aber so gantz indistincte und illimitate zu admittiren, und die letztere verfället, quoad Jus particulare Retentionis so gleich, wann statuiret wird, daß ob diversa debita das Jus Retentionis nicht Platz habe, ohngeachtet nicht zu bergen, daß einige JurisConsulti bey dem Jure Retentionis per modum Retentionis per modum Exceptionis & Defensionis sich laxiores bezeugen.

§. 6.

Was Beklagter von einer Billigkeit angeführet, daß ex æquo der Kläger so lange in Gedult zu stehen hätte, bis oberwehnte Supplications-Instantz bey dem Reichs-Hof-Rath in Causa præmorata geendiget worden, da die Zinßen richtig bezahlet würden, und wegen des Capitals völlige Sicherheit vorhanden, so stunde dagegen zu regeriren, quod qui Jure suo utitur nemini faciat Injuriam, und daß Beklagter bey dem Kläger so gut gesichert wäre, als dieser bey Ihme, wie auch daß Curandi ihr Capital vielleicht vortheilhaffter gebrauchen könten, und so weiter.

Bey so bewandten Umständen wurde nach der alten Regul, daß ob diversa das Jus Retentionis nicht Platz habe, der Beklagte zum Abtrag des Capitals condemniret.

Sententia d. 17. Julii 1759. publicata.

In Sachen Banger, als Curatoris Bonorum derer von Reischachischer Kinder Impetranten eines, wider N. von Gaisberg Impetraten anderen Theils, Mandati de solvendo vel dimittendo Hypothecam S. C. Ist Lt. Bostell sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren

noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Pfeiffer ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandat, mittels richtigen Abtrag des eingeklagten Capitals, nebst davon bis zur würcklichen Zahlung restirenden Zinßen, wie auch derer in [7.], wegen des Heindlischen Processes, und Revision ungebührlich berechneten 213. Gulden 20. Kreutzer, welche Beklagter in dieser Sache abzuziehen, nicht verstattet werden können, gehorsamlich gelebet seye, Zeit ad 1. p. f. m. pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Principal jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn berührtem Mandat einverleibet, fällig erkläret, fernere Process auch erkannt seyn sollen, die Gerichts-Kösten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

XIV.

Von einer *Investitura nova*, die als eine *Reviviscentia* der alten anzusehen, und deren rechtlichen Würckung in Ansehung der vom Lehen entkommenen *Pertinentien*.

§. 1.

Daß ein Feudum novum einem Vasallen in vim antiqui kan gegeben werden (*a*), rühret daher, weil in Moralibus und Juridicis alles auf die Intention der Paciscentium ankommet, und darnach beurtheilet werden muß.

Es erhält andurch ein Feudum noviter concessum alle Jura eines Feudi antiqui; daher auch in dem-

(*a*) Struv. *Element. Jur. Feudal.* §. CCCCLI. Edit. Hellefeld.

in demſelben die Collaterales des Acquirenten, und nicht nur deſſen Deſcendentes, wie in vere novo ſuccediren; mithin iſt ein ſolches Feudum reſpectu Acquiſitionis zwar novum, aber reſpectu intentionis & effectus als ein Antiquum, als ein Alt-Vätterliches oder Stamm-Lehen anzuſehen.

Wann der Lehen-Herr in dieſem Fall will, daß nicht allein der Vaſall, und deſſen Deſcendenten das Feudum behalten, ſondern auch, wo dieſe ausſterben, deſſen Agnati in dem Feudo ſuccediren ſollen; ſo gehet hierunter Niemand als Jhm etwas ab: quilibet autem favori ſuo renunciare poteſt. Er kann der Succeſſioni Feudali Ziel und Maaß ſetzen, wie er will und mag.

Es wird aber dergleichen Belehnung nicht præſumiret, ſondern derjenige, welcher vorgiebt, hunc morem in hac vel illa Provincia obtinere, ut Agnati in Feudo novo ad inſtar antiqui ſuccedant, muß ſolches erweiſen.

Jn Francken behauptet die Ritterſchafft, daß daſelbſt die Gewohnheit obtinire, dergeſtalt ertheilet, præſumiret werden müſſen, ſogar daß auch alle, die nur einen Schild, Helm, und Nahmen haben, wann ſie gleich à primo Acquirente nicht deſcendiren, ſuccediren.

Dieſe Gewohnheit aber wird Jhnen von denen Landes-Herren ſehr beſtritten.

Jn Mecklenburg aber iſt eben dieſe Gewohnheit

heit ausser Streit (*b*): Schilter hat in seinem *Commentario ad Codicem Juris Alemannici* aus einem alten Fragmento bemercket, daß in der Pfaltz am Rhein an einigen Orthen eben dergleichen Mos obtinire.

§. 2.

Gleichermaßen ist bey einer Investitura nova intentio Paciscentium wohl zu beobachten, allermaßen darab sich ergeben kan, daß diese nova Investitura nicht anders, als eine Reviviscentia der alten anzusehen ist: wie solches in Sachen von Damm contra von Weferling klar sich zu Tag legte. Der von Damm prætendirte von seinem Lehen-Herrn 1.) daß er ihme diejenige Stücke, so in dem Lehen-Brief de Anno 1705. specificiret, verschaffen sollte. Wann auch diese Belehnung gantz neu, und die erste gewesen wäre, hätte er solches gar wohl prætendiren können: quia Dominus directus ex Contractu tenetur Feudum promissum tradere, simulque evictionem præstare.

Allein der Casus verhielte sich gantz anderst, weilen die von Damm bereits vor Drey Hundert Jahren belehnet gewesen, und zu der Zeit diejenige Stücke, vermög ad Acta gebrachter alter Lehen-Brieffe erhalten haben, der von Damm also beweisen müssen, daß als das Lehen wieder ad primum Dominum directum, nemlich an das Hertzog-

(*b*) Conf. Wehner. *in Consiliis Franconicis.* & Klock. *in Relat. Francon.* Manzel. *de eo, quod refert Feudum esse vere antiquum, vel novum Jure antiqui concessum.*

Hertzogliche Hauß Braunſchweig-Wolffenbüttel devolviret, Er, oder ſeine Vorfahren auch damahls diejenige Stücke, die Er jetzo prætendiret, dem Domino directo reſtituiret habe, ſo Er nicht allein nicht probiren können, ſondern vielmehr ex Actis abzunehmen geweſen, daß bey Lebzeiten ſeiner Vorfahren dieſe Stücke von dem Lehen entkommen.

§. 3.

Obwohlen auch die jetzige Inveſtitur ex nova gratia ertheilet war, und dahero es das Anſehen gewinnen wollte, daß alle die Stücke, die darinnen benennet, eingeräumet werden müſten; ſo war doch vielmehr dieſe nova Inveſtitura nicht anders, als eine Reviviſcentia der alten, und für eine Reſtitution quaſi ex Jure poſtliminii anzuſehen; mithin wann zu der Zeit, als das Lehen apert worden, der von Damm die Stücke nicht mehr gehabt, ſondern zur Zeit ſeiner Vorfahren ſolche von dem Lehen abgeſplieſſen oder verkommen, Er anjetzo von dem Domino directo ſelbige um ſo weniger repetiren können, als dieſer tempore vacaturæ ſolche Stücke nicht zurück bekommen hat; einfolglich zu verſprechen, und tradiren, nimmermehr intentioniret geweſen seyn kan; Solchemnach wurde der erſte Punct Sententiæ à qua vom 23ten Decembris 1729. confirmiret: als welcher dahin lautete:

Daß Kläger und Wieder-Beklagte ſich zuforderiſt vermittelſt Eydes zu reinigen, und daß die quæſtionirte mangelnde Lehens-Parcelen ohne ſein und ſeiner Vorfahren Verſehen abhanden gekommen, Sie auch in gehöriger

Zeit den Abgang angezeiget, und zwar in Regard seiner Vorfahren de Credulitate zu schwören hätte, und wann solches geschehen, Kläger so wohl von der Wider-Klage zu entbinden, als Beklagter auf die Convention sich nicht einzulassen, gleichwohlen aber Klägern gebührend zu belehnen, und Ihm den Lehen-Brief, welcher auf die quæstionirte Parcelen nur auf den Fall, wann solche wieder ausfündig zu machen seyn würden, einzurichten, und ausfertigen zu lassen schuldig seye.

§. 4.

Der andere Punct aber dieser Sentenz ratione præstandi Juramenti fidelitatis:

> Im übrigen bleibet es bey der letzteren Urtheil, und hätte auch, wann Kläger den Ihm zuerkannten Eyd abgeschworen, die *Fiscalische Intervention* nicht statt.

war altioris indaginis.

Dann ob zwar fides de essentia Feudi ist; so ist doch auch bekandt, quod fides vel Juramento vel sine eo promittatur, & quod Juramentum fidelitatis non sit intrinseca Pars substantiæ Feudi, sed tantum de natura.

Das nun dictum Juramentum per Pactum remittiret werden könne, daran ist kein Zweiffel. *2. Feud. 3. in Feud.*

Wann man aber naturam Pacti ansiehet, so wird nicht erforderet, ut fiat verbis expressis, sed sufficit Consensus aliquo modo declaratus, ita dicitur *in L. 1. §. 3. ff. de Pactis.* qui ex diversis animi motibus in unum consentiunt, in unam Sententiam decurrunt, & Conventionis nomen generale est, sive re, sive verbis fiat, immas-

immassen auch VULTEJUS (*c*), saget, quod promissio fidelitatis aliquando fiat simpliciter sine Juramento, aliquando Juramento corporali accedente, & simpliciter fiat non nisi ex Conventione contrahentium.

Es muß daher kein Pactum expressum seyn, sondern ist genug, wann es ein Pactum tacitum, per Actum alium extrinsecum declaratum ist, wie dann auch 2. *Feud.* 24. §. 1. *in Feud.* nur generaliter gesaget wird, sunt quædam Feuda ita data ut pro his fidelitas non sit præstanda.

§. 5.

Nun aber ist auch bekandt, quod forma Feudi ex ipso Instrumento Investituræ sumi debeat, & secundum ejus tenorem sit judicandum, cum deroget omni Juri Feudorum & declaret Feudum ejusque qualitatem, ac omnis Feudi Lex ex Investitura sumatur 2. *Feud.* 18., wo aber in substrato expresse enthalten, daß nur eine Hand-Gelöbnüß geleistet werden solle.

Es ist auch von dem Domino directo bey solcher Investitur so wenig, als hernach ab Anno 1705. usque 1724. weiter etwas verlanget worden, sondern es hat Dominus directus, welcher den Vasallum quasi ex nova gratia de novo investiret, bey der Hand-Gelöbnüß acquiesciret, daraus dann auch dieses folget, quod quoad naturalia Feudi semper ad primam Investituram sit recurrendum.

§. 6.

(c) *de Feudis Cap.* 7. *num.* 36. *seq.*

§. 6.

Es hatte demnach Judex à quo den von Damm dadurch sehr graviret, Ihme die Prob aufzulegen, daß Er besser, als durch den jüngeren Lehen-Brief beweisen solle, von Abstattung des Lehen-Eyds befreyet zu seyn. Dann da die Investitura de Anno 1705. Ihm das Recht gesprochen, wobey es auch Dominus directus Neunzehen Jahr usque ad mortem suam gelassen, so hätte nicht dem von Damm, qui in clara erat Possessione, sondern dem Domino directo, qui claram Patris scripturam contra se habebat, die Prob injungiret werden sollen. Nam quando Dominus Investituram erroneam & prioribus dissdatam Investituram erroneam & prioribus difformem dicit, hanc difformitatem merito tanquam affirmans probare debet.

Es wurde aber auch dafür gehalten, daß der von Damm die Ihme widerrechtlich aufgebürdete Prob ersetzet habe, und zwar nicht durch die alte Lehen-Brieffe, als worinnen so wenig affirmativa als negativa zu finden ist, wohl aber dadurch, daß als der von Damm dem Domino directo das Juramentum Calumniæ speciale deferiret, ob nicht in seiner Curia Feudali die übrige Vasalli auch nur zu der Hand-Gelöbnüß verbunden seyen, derselbe es nicht negiren, sondern bekennen müssen, den Anhang aber, daß es aus einer puren Gnade geschehe, nicht probiret hat, und dann ohngezweiffelten Lehen-Rechtens ist, quod in eo Casu, quando Consuetudo derogat, aut multo magis, quando in Investitura Feudi natura mutata

mutata est, Consuetudo illius Curiæ, in qua Feudum controversum situm est, inspicienda & servanda sit. (*d*).

Dieser Umstand und Concurrentia des Lehen-Briefs de Anno 1705. elidirte die Reconvention des Appellati; dahero vorige Urthel in hoc passu reformiret, und der von Damm von der Wider-Klage absolviret, hingegen Appellaten angewiesen wurden, den von Damm gegen bloße Hand-Gelöbnüß ohne Erstattung des würcklichen Eydes zu belehnen.

Sententia d. 16. Septembris 1733. publicata.

In Sachen Friederich von Damm Appellanten eines, wider Friederich Dieterich von Westerling, und Consorten, Appellaten anderen Theils; Ist die Sache in contumaciam von Amts wegen für beschlossen angenommen, darauf zu Recht erkannt, daß durch Richter voriger Instanß wohl und übel geurtheilet, übel davon appelliret, dahero die den 23ten Decembris 1729. ausgesprochene Urthel respectivè zu confirmiren und reformiren seye; also und dergestalt, daß, was die eingeklagte- und abhanden gekommene Lehens-Pertinentien des Guths Banßleben betrifft, es derentwegen bey besagter Urthel zu belassen; Uebrigens aber Appellat von Westerling den Appellanten gegen dessen Hand-Gelöbnüß, Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, und Erlegung der Lehen-Waare, ohne Abforderung eines förmlichen Lehen-Eydes zu belehnen schuldig, und darzu zu condemniren seye; als Wir hiermit confirmiren, reformiren, und schuldig erklären, auch condemniren.

Dann ist dem Appellanten zuforderist zu Abstattung des Ihm in voriger Urthel auferlegten Reinigungs-Eyds Zeit Zwey Monath pro Termino & Prorogatione

(*d*) SCHRADER. *de Feudis Part. 10. Sect. 9. num. 125.*

von Amts wegen angesetzet, deme vorgangen ferner erge-hen solle, was Recht ist.

XV.

Ob ein *Minor contra omissam Appellationem & contra Rem judicatam in integrum restituiret* werden möge, in Fällen, da *Restitutio prosecutionem pœnæ* zum End-zweck hat?

§. 1.

POenam attentantium quod attinet, saget BLUM. *Tit. LIII. num. 23.* pro diversitate Personarum diversa est. Nam si appellans attentat, censetur renunciare Appellationi eamque deseruisse, & facit se indignum beneficio Appellationis.

In Sachen Vogerth contra Vogerthin ist auch in Camera Imperiali eine solche Desertoria ergangen.

Als daher in Sachen Kuchenbeckers contra Schäfferische Erben, die durch eine Leipziger Urthel zugefügt seyn sollende Læsion, darinnen gestellet wurde, daß JurisConsulti Lipsienses, ohnerachtet sie die von Kläger, als damahligen Appellanten verübte Attentata nicht in Abrede gestellet, dannoch auf die Desertion nicht erkannt haben; so gestunden zwar Domini, daß Beklagter jetziger Appellant, und damahliger Appellatus, hierüber ein Gravamen hätte formiren, und wofern er von besagter Urthel intra legitimum tempus die Appellation würde zur Hand genom-

men

men haben, zu einer Reformatoria, und also Desertoria sich gegründete Hoffnung wohl machen können.

Nachdem er aber solches unterwegs, und gedachte Urthel in rem judicatam prolabiren lassen, so gehe es nunmehro nicht mehr an, den punctum Desertionis ex Capite Attentati zu rühren, und suche Beklagter vergeblich dazu, was er per viam Appellationis vormahls hätte erhalten mögen, annoch per viam Restitutionis in integrum zu gelangen.

§. 2.

Der Grund darzu war Rechts-erheblich.

Dann ob es zwar in Regula an dem ist, daß ein Minor contra omissam Appellationem & contra Rem judicatam in integrum restituiret werden mag, so leidet doch solches eine Ausnahm in denen Fällen, wo die Restitutio prosecutionem pœnæ zum Endzweck hat, wie solches exemplo omissi Injuriarum Judicii *L. 37. princ. ff. de Minor.* bekräfftiget. (*a*).

Und wie nun die Pœna desertionis, so auf eines Appellantens attentirliches Vornehmen in Jure gesetzet worden, in facto illicito Appellantis, Jus sibimetipsi in contemtum Judicis dicere volentis, ihr hauptsächliches Fundament hat (*b*), so konte also auch dem Beklagten Kuchenbecker, contra omissam prosecutionem pœnæ desertionis Restitutio in integrum nicht zu statten kommen,

N 2

(*a*) Conf. MÜLLER. ad STRUV. *Tit. de Minor. Thes. 57. Lit. Y.* (*b*) GAIL. *Lib. 1. Observat. 146. num. 12.*

men, in mehrerem Betracht, daß Restitutio in integrum in sola æquitate naturali sich gründet, keine Æquitas naturalis aber, sondern nur dispositio Juris Civilis für denjenigen militiret, der sich nicht auf die Merita Causæ, sondern bloß allein auf den von seinem Gegentheil begangenen Excess beruffen, und daraus ein Lucrum erhaschen will.

Restitutio quippe in integrum datur ad evitandum damnum & pœnam, non autem ad captandum Lucrum in præjudicium alterius. (*c*).

XVI.

Wann in *Appellations*-Sachen *loco desertoriæ absolutoria à Citatione* zu ertheilen?

§. 1.

Es ist zwar von mir *in Observat. LXXXV.* bereits angemercket worden, quando loco desertoriæ confirmatoria ferri possit.

Allein in Causa der mehresten Creditoren des Schifferischen Sterb-Haußes, contra Wittib Engelberg, und Consorten, habe wahrgenommen, daß unterweilen absolutorie à Citatione gesprochen werden müsse: wann nemlich der Appellant, oder dessen Erben ad reassumendum citiret worden, aber nicht erschienen, und keine Procuratores apud Acta sind.

§. 2.

(c) SABELLUS *in Summa Divers. Tractat. voc. Restitutio num. 17.*

§. 2.

Es fanden sich zwar Formalia tam interponendæ quam introducendæ Appellationis berichtiget. Appellantes aber waren pro extensione Termini ad triplicandum den 28ten Augusti 1733. per Recessum eingekommen, und hatten solche einzubringen nicht nur unterlassen, sondern es ist auch nach Ableben des Appellantischen Anwalds, und dessen Substituti ex parte Appellantium so gar kein Procurator mehr ad Acta bestellet worden.

§. 3.

Ob nun gleich Lt. Weylach, welcher gleich Anfangs, als die Sache ad Cameram Imperialem gediehen, sich Nahmens der Appellatisch-Debatischen Erben in dem Jahr 1731. ad Acta legitimiret hatte, den 7ten Maji 1753., mithin nach Verlauff Dreyzehen Jahren, wo Appellantes die Sache auf sich ersitzen lassen, pro Citatione ad reassumendum gebetten hatte, solche auch den 21ten darauf erkannt, behörig insinuiret, und reproduciret worden, weniger nicht das Proclama den 23ten Februarii 1754. darauf ergangen ist; so waren doch bey anderthalb Jahr verflossen, wo Appellantes nicht erschienen, so daß es das Ansehen gewonnen, als ob selbige per tacitam Renunciationem diese Appellations-Sache gantz deseriret hätten. Dahero Lt. Weylach den 22ten Martii 1754. gebetten, die Sache vor desert zu erklären, oder wenigstens seine Principales von ausgangener Ladung zu absolviren.

Desgleichen hatte die Mit-Appellatin Wittib Engelberg nach Absterben ihres Anwalds, und dessen Substituti ebenfalls keinen Procuratorem mehr ad Acta bevollmächtiget, bey welchen Umständen es dahier lediglich ad Formalia ankame, so daß nicht nöthig erachtet wurde, in die Merita Causæ einzugehen, da bevorab ob defectum Procuratorum weder con - noch reformatorie gesprochen werden können.

§. 4.

Solchemnach war nur noch die Frage übrig, ob pro Appellatis desertorie vel absolutorie zu sprechen seye?

Den Unterscheid inter hos duos modos pronunciandi giebt b. DE LUDOLFF *Observat. LXXVI.* an Handen, allwo Er saget: Si desertam esse causam apparet, Judex Appellationis non poterit quidem in principali Causa pronunciare, reformando Sententiam priorem, poterit tamen, si voluerit, cognitis Actis Sententiam priorem confirmare, ut tanto certior Appellatus sit de Jure suo. NB. Ubi vero citatus ab Instantia est absolvendus, officio Judicis superioris non conveniet pronunciatio in Causa principali.

Nun aber behauptet Er ferner (*a*): quod Appellante vel Hæredibus ad reassumendum citatis, neque comparentibus, post Decretum Proclama & sex Juridicas præterlapsas, Appellatus recte petat absolutionem à Citatione, eaque decernatur per Sententiam.

Nachdem

(*a*) *Commentat. Systemat. pag. m.* 185.

Nachdem dann in gegenwärtigem Fall sich besagter Umstand vorgefunden, (§. 3.), annebst die natürliche Lag der Sache so geartbet war, daß ob defectum Procuratoris ex parte Appellantium in Causa principali nicht gesprochen werden können, (§. 2.); so blieb nichts übrig, als Appellatisch-Debattische Erben von gegenwärtiger Citation zu absolviren.

Sententia d. 9. Julii 1755. publicata.

In Sachen Schifferischen Sterb-Haußes Creditoren, wider Wittib Engelberg, und Debattische Erben, Appellationis, nunc Citationis ad reassumendum: Ist zu Recht erkannt, daß ermeldte Debattische Erben von ausgangener Ladung zu absolviren, und entledigen seyen; Als Wir hiermit absolviren, und entledigen, Appellanten in die Gerichts-Kösten bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgelauffen, gedachten Debattischen Erben zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

XVII.

Ob wann Unterthanen mit aller *Jurisdiction* und Herrlichkeit an andere durch einen *Contract* überlassen worden, wie bey der *Concessione Feudali*, auch die *Criminal-Jurisdiction* darunter begriffen?

§. 1.

Bey der Concessione Feudali hat zwar auch Carpzov. *Part. II. Cap. XL. d. b. sub Jurisdictione omni Criminalem* mit darunter begriffen, seine Meynung aber hernach *Disputat. Feud. IV. §. XXIV.* geänderet.

Die öffentliche Belehnung unterstützet auch

letztere Meynung, immassen man dabey ein besonderes Blut-Fähnlein gehabt, so daß, wann gleich Bischöffe durch das Scepter alle und jede Regalien empfangen, jedoch die Peinliche Gerichtbarkeit alsdann nur darunter begriffen worden, wann an das Scepter noch ein rothes Band geknüpffet war; Zum klaren Beweiß, daß, wann einer die Peinliche Gerichtbarkeit bey der Lehens-Verleihung sich ausbedungen haben wolle; Er solches in dem Lehen-Brief ausdrücken lassen müsse. Man schlage hierbey nach, KRESSII *Disputat. de Jurisdictione omnimoda sub Formula:* Richt und Ungericht *in Feudum concessa.*

Daß es sich bey Contracten anders verhalte, hat Causa von Hohenlohe contra von Stetten klar angewiesen.

§. 2.

Beyde benahmte Theile stritten sich um die Criminal-Jurisdiction in einem sicheren Dorff Ebersbach genannt.

Dieser Orth ist sonsten theils Hohenlohe-Langenburgisch-theils Stettischer Jurisdiction und Bottmäßigkeit.

Als aber circa Annum 1736. der von Stetten ein sicheres Capital von Sechszehen Tausend Gulden aufzunehmen benöthiget ware, so wurde Anno 1737. das Stettische Antheil an gedachten Orth Ebersbach, nebst anderen Gefällen und Unterthanen mit allem Recht und Jurisdiction, wie Er von Stetten solche daselbst besessen, und hergebracht, an den Gräflichen Herrn Impetranten

auf einen Zwölff-Jährigen Wieder-Kauff begeben, auch besagte Stettische Unterthanen zu Leistung der Huldigungs-Pflichten angewiesen.

Zu Anfang des 1742ten Jahres ereignete sich der Casus, daß eine Frau ihrem noch nicht lange geheyratheten Mann, mit welchem sie uneinig gelebet, Gifft beygebracht, wovon derselbe zwar sehr erkrancket, doch wieder curiret, und zurecht gebracht wurde.

Bey dieser Gelegenheit ist zwischen beyden Theilen der Streit entstanden, wer dieser Delinquentin den Peinlichen Proceß zu formiren, und solche zu bestraffen habe?

Impetrantischer Seits behauptete man die Criminal-Jurisdiction daher: Weilen die Unterthanen mit aller Jurisdiction und Herrlichkeit in Contractu quæstionis überlassen worden wären.

Impetratischer Theil suchte aber zu behaupten, diese Criminal-Jurisdiction hätte expressis verbis mit begeben und übertragen werden müssen. Da nun dieses nicht geschehen; So hätte Er als Verkäuffer solche auch nicht mitverkauffet.

Nachdem dann letzterer immittelst das Prævenire gespielet, und die Delinquentin Nächtlicher Weile armata manu aus Ebersbach holen, und nach Stetten incarceriren, ihr auch daselbst den Peinlichen Proceß formiren lassen; So ist im Aprilis 1742. Impetrans pro Mandato de cassando invasionem &c. eingekommen, welches auch erkannt, und reproduciret worden,

 so daß

so daß da die Ordnungs-mäßige Schrifften überflüßig vorhanden waren, definitivè gesprochen werden können.

§. 3.

Jurisdictio Cameralis contra Nobilem Immediatum wurde in hac Causa Mandati nicht angefochten, ist auch kein Dubium dabey zu machen. Der eingeklagte Actus sic dictus turbativus oder Einfall mit bewehrter Mannschafft in die dermahlen prætendirende privativè Hohenlohische Jurisdiction wurde imgleichen nicht negiret, sondern nur, daß solcher mit Recht verrichtet, behauptet; Ergo non de facto, sed de Jure disputabatur.

§. 4.

Verba præceptiva Mandati bestunden in folgenden, den unternommenen Einfall wieder aufzuheben, die weggeraubte Arrestantin auszuliefferen, und hinfüro auf keinerley Weiße gegen den Contract etwas vorzunehmen, sondern darüber hinlängliche Caution zu leisten, cum Restitutione Damnorum & Expensis.

Ex quo petito erhellet, daß man Impetrantischer Seits einen sicheren Contract, und zwar den Anno 1737. geschlossenen Wieder-Kauff pro Fundamento Actionis gesetzet, und hieraus Potentiam ad exercendam Jurisdictionem Criminalem durante dicto Contractu retrovenditionis bey denen verkaufften Stettischen Unterthanen zu Ebersbach, und zwar mit Ausschliessung des Herrn Verkäuffers, behaupten wollen.

Gleich-

Gleichwie also instituta Actio ex Emto vendito sich hieraus unschwehr veroffenbaret; Also war zu untersuchen, in wie weit solche gegründet, & quatenus illa forsan per Exceptiones elisa esset?

§. 5.

Nun stritten sich zwar beyde Theile anfänglich sehr weitwendig darüber: Ob der unter ihnen Anno 1737. geschlossene Contract ein wahrer Wieder-Kauff, oder nur ein Mutuum Palliatum, und Pfandschaffts-Contract seye?

Alldieweilen aber Verba Contractus, quod sit Emtio Venditio cum Pacto de retrovendendo, effluxis duodecim Annis, klar genug; Anbey der Käuffer die Casus fortuitos wegen Mißwachs und dergleichen über oder wenigstens nicht ausgenommen, auch die ordinaire Renthen nicht einmahl 5. pro Cent ausmachen; so liese man es hierbey bewenden, und schritte so fort, zu dem hauptstrittigen Punct der Criminal-Jurisdiction. Hierbey bestunden nun die beyderseitige Rationes pro & contra kürtzlich in folgenden:

Der Gräfliche Herr Kläger führte pro fundanda Actione an:

1.) Allegirten Wieder-Kauffs-Contract selbsten, worinnen ihme die quæstionirte Unterthanen mit aller Jurisdiction, Herrlichkeit und Gerichtbarkeit ꝛc. wie Er Herr Verkäuffer solche bishero hergebracht, und genossen, das geringste davon nicht ausgenommen, als die Ritterschafftliche *Jura incorporationis*, ordinaire und extraordi-

ordinaire Ritter-Steuren übertragen worden. Jmgleichen werden ausgenommen diejenige Dienste, welche die Stettische Unterthanen zu Ebersbach der alten Observantz nach zu dem gemeinen Bau nacher Stetten zu leisten schuldig seyen; Folglich da Jhme Herrn Käuffern alle Gerichtbarkeit, wie solche Dominus Venditor allda hergebracht, mitverkauffet, und

2.) Nur gewisse in dem Contract exprimirte Stücke, worunter sich Criminalis Jurisdictio nicht befinde, ausgenommen worden; So folge eo ipso, daß gedachte Criminal-Jurisdiction mitverkauffet seye; Um so mehr

3.) Da besagte Unterthanen schwören müssen, den Herrn Käuffer vor ihre ordentliche Obrigkeit zu erkennen, vor dessen Cantzley in allen Vorfallenheiten, Recht zu suchen, und zu nehmen, vor keinem fremden Gericht zu erscheinen, in Summa alles zu thun, was getreuen Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn zustehet, und gebühret; Daß auch

4.) Die Intention bey dem geschlossenen Wieder-Kauff gewesen, die Criminal-Jurisdiction mit zu übertragen, zeige der selbst-eigene Stettische Anschlag, wogegen man aber Gräflich-Hohenlohischer Seits eingewendet, weilen die Fructus Jurisdictionis als die Strafen bereits in ziemlichen hohen Anschlag gebracht worden; So könte die Criminal-Jurisdiction selbsten in keinen weiteren Anschlag kommen. Wie sich dann in dem Jahr 1732. allein Sechs und Neuntzig Gulden

Gulden Straf angesetzet, befindeten, welche von einem Criminal-Fall herrühren müsten. Dieses, und daß die Criminal-Jurisdiction zwischen Hohenlohe und Stetten strittig seye, wäre die Ursache, warum dieselbe nicht Nahmentlich in den Wieder-Kauffs-Contract gesetzet worden. Eben deswegen hätte man Stettischer Seits

5.) Den Actum turbativum heimlicher Weiße, und zu Nacht-Zeit vorgenommen, da man sonsten, wann quoad Casus exceptos etwas vorgefallen, die Hohenlohische Herrschafft, laut [16.] *D.* um Sistirung derer Unterthanen requiriret habe.

§. 6.

Hiergegen excipirete Impetratus

1.) Die hohe Malefitz-Obrigkeit könte unter dergleichen generalen Benennungen nicht mittransferiret werden; sondern erfordere expressam denominationem & translationem, welche hier um so mehr fehle; Als

2.) Nur sichere Gefälle, laut der dem Contract beygefügten Specification [16.] *C.* zu 4½. pro Cent übertragen worden. In qua Specificatione sich die Criminal-Jurisdiction nicht befindete.

Wann nun Dominus Impetrans noch einen weiteren Betrag an Renthen, und dergleichen überkomme; so entstehe daraus manifesta usuraria pravitas, so nicht zu dulden, wobey allegiret worden, daß weilen sich bey Durchgehung derer übertragenen Renthen befunden, daß über die Sechszehen Tausend Gulden annoch Acht Gulden

den Ueberschuß seye; So hätte Dominus Comes qua Emtor vor diese überschiessende Acht Gulden annoch Hundert und Achtzig am Capital nachgeschossen. Worab klar erhelle, daß man den gantzen Contract nach dem eigentlichen Ertrag derer specificirten Renthen eingerichtet hätte. Die Benennung: Alle *Jurisdiction* und Obrigkeit ꝛc. Item die geleistete Unterthanen Pflichten verstünden sich also bloß de omnimoda Jurisdictione Civili, und könten ad Criminalem non expressam nicht extendiret werden. Und zwar um so weniger, als

3.) Diese hohe Jurisdiction sämtlichen von Stetten gemeinschafftlich zustehe, mithin von Ihnen allerseits hätte verkauffet werden müssen: id quod neutiquam factum esset. Welches man Gräflich-Impetrantischer Seits

4.) Verbis & factis ante litem motam, so nur ex mere lucro captando seinen Ursprung genommen, anerkannt, immassen nicht nur der Hohenlohische Amtmann Hochheimer dieses in einem Schreiben, was maßen dem Adelichen Hauß Stetten die hohe Malefitz-Gerechtsame reserviret seyen, rund heraus eingestanden; sondern als man auch Stettischer Seits Dominum Comitem wegen der Wacht-Diensten bey einem Maleficanten den 20ten Januarii 1741. requiriret, und hierbey, daß die Ebersbacher Unterthanen zum Stettischen Blut-Gericht gehöreten, mit einfliessen lassen; So wären gedachte Unterthanen zu Leistung derer Wacht-Diensten sistiret, und hiergegen

gegen nichts eingewendet worden. Wannen-hero man sich auch

5.) Impetrantischer Seits die Zeit über & ab Anno 1737. keiner Criminal-Jurisdiction daselbsten angemaßet, vielmehr wäre die Stettische Possession klar, und selbiger dabey zu manuteniren.

§. 7.

Ponderatis nunc hisce Rationibus pro & contra, so ist nicht zu läugnen, daß letztere die Impetratische - fast die erstere zu überwiegen, oder wenigstens denenselben sehr gleich zu stehen, anscheinen.

Jedoch nach der Sachen genaueren Ueberlegung, wurde die Impetrantische intention pro magis fundata gehalten, und zwar aus nachfolgenden Rechtlichen Beweg-Ursachen.

Erstlich ist zwar an deme, und lehret Besoldus *in Thesaur. Pract. voce*: Gericht des mehreren: quod si Princeps dicat: Wir belehnen Ihn, den Vasallen, mit allen Gerichten und Obrigkeit, cum omnimoda Jurisdictione, non nulli hâc concessione *merum* quoque Imperium Ober- und Nieder-Gericht, contineri putent; Alii vero hoc negent, quia verbum *omnis* sive *omnimoda* junctum voci Jurisdictionis significaret tantum omnem simplicis sivè ordinariæ Jurisdictionis speciem, una cum Imperio mixto, atque vox *omnis* prædicaretur non de pluribus specie differentibus, sed de pluribus differentibus numero &c. des Endes allegatus Besoldus,

Meno-

Menochium, Schurpffium, Wesenbecium, Vultejum, aliosque citiret.

§. 8.

Wann man aber betrachtet, daß hier de concessione Feudali nicht die Frage; sondern de Contractu Emtionis Venditionis, worinnen der Verkäuffer dem Herrn Käuffer alle Jurisdiction und Obrigkeit, wie gedachter Verkäuffer solche in loco quæstionis hergebracht, verkauffet, anbey was letzterer sich resolviret, exprimiret hat; so läst sich vielmehr allhier appliciren: quod unius exclusio sit alterius inclusio, zumahlen

Zweytens die käufflich überlassene Unterthanen schwören müssen, währendem Wieder-Kauff die Hohenlohische Herrschafft vor ihre ordentliche Obrigkeit zu erkennen, vor dessen Cantzley in allen Vorfallenheiten Recht zu suchen, und zu nehmen, und vor keinem fremden Gericht zu erscheinen. Hierzu kommt

Drittens, daß aus denen in Actis befindlichen Stettischen Anschlägen erhellet, welcher gestalt allerdings die Intention gewesen, die Criminal-Jurisdiction mit zu überlassen, und daß man Gräflich-Hohenlohischer Seits nur gegen deren expresse Benennung im Anschlag um deswillen Vorstellung gethan, weilen eines Theils die Fructus Jurisdictionis allbereits in dem Anschlag befindlich, anderen Theils wegen der Criminal-Jurisdiction Streitigkeiten obwalteten, und ohnedem dem Gräflichen Hauß die Prævention allenfalls zustehe.

§. 9.

§. 9.

Gleichwie nun

Viertens Stettischer Seits nicht verabredet werden mögen, daß man in dem ersten Anschlag, worinnen Criminalis Jurisdictio exprimiret, alle Fructus Jurisdictionis, wie sich solche in Zwölff Jahren zugetragen, in Computum gebracht habe, worinnen sich in einigen Jahren gar nichts, Anno 1732. aber auf einmahl Sechs und Neuntzig Gulden angesetzet, befinden, welche hohe Strafe allem Rechtlichen Vermuthen nach von einem Criminal-Fall, ex. gr. Ehebruch, und dergleichen, herrühren mag; Also bleibet auch der geringste Zweiffel nicht übrig, welcher gestalt bey Errichtung des quæstionirten Contracts vera Intentio utriusque Partis alle ordentliche und ausserordentliche Geld-Strafe dem Herrn Verkäuffern zu übertragen, folglich ebener maßen als die Civil-Jurisdiction in dem Anschlag nicht weiters, als per mulctas seu Fructus Jurisdictionis exprimiret, also es auch die nemliche Beschaffenheit, mit der Criminal-Jurisdiction habe. Und ist anbey

Fünfftens keine so große Usuraria Pravitas zu besorgen: Dann dergleichen Criminal-Fälle sich bey so wenigen Unterthanen nicht alle Jahr zutragen; Anbenebst der Herr Käuffer den Gewinn und Verlust bey denen Naturalien, zum Exempel Zehend-Früchten und Wein übernommen, welche letztere allegirter- und nicht contradicirter maßen öffters zu falliren pflegen.

§. 10.

Wann Impetratischer Seits objiciret worden, die Criminal Jurisdiction zu Ebersbach stünde sämtlichen von Stetten gemeinschafftlich zu exerciren zu, und hätte solcher Dominus Venditor, sich nicht allein käufflich begeben können. So wurde hiergegen

Sechstens, die allegirte gemeinschafftliche Exercirung Impetrantischer Seits negiret, und behauptet, Possessor hujus Feudalis Jurisdictionis könte dieselbe nur Inhalts Transactionis vor sich exerciren, welches auch mit dem Actu sic dictæ Turbationis übereinstimmet, den Herr Impetratus allein verrichtet. So dann zeigen die Consens-Brieffe, daß sämtliche von Stetten hierinnen consentiret haben; Folglich dessen wesentlichen Inhalt ebenfalls zu befolgen schuldig und verbunden seyen.

§. 11.

Wann mehrgedachter Impetratischer von Stetten aber die Gräflich-Hohenlohische eigene Verbis & Factis ante Litem motam declarirte Confession allegirte; so bestunde wohl hierinnen eines von seinen Haupt-Argumenten, und wurden zu diesem Behuf zwey Schreiben allegiret. Das erste ist ein Stettisches Requisitions-Schreiben, wegen der Wacht-Diensten bey einem zu Stetten eingezogenen Maleficanten, worinnen in Parentheli angeführet wird, indeme die Ebersbacher Unterthanen zum Blut-Gericht nach Stetten gehöreten; Welche Parenthesin man

Gräflich-

Gräflich-Hohenlohischer Seits nicht widersprochen, vielmehr die Unterthanen zu denen Wacht-Diensten sistiret habe. Lit. E. ist ein Antwort-Schreiben des Hohenlohe-Langenburgischen Amtmanns Hochheimer an den Stettischen Amts-Vogt, wegen Bezahlung derer Malefitz-Kösten von einem zu Stetten justificirten fremden Delinquenten.

§. 12.

Hierab erhellet demnach

a.) Daß diese zwey Schreiben eigentlich nicht occasione eines zu Ebersbach vorgefallenen Criminal-Falls, sondern wegen eines zu Stetten sich ereigenden Malefitz-Casus abgelassen worden, wannenhero auch allenfalls

b.) Der gantze Inhalt nicht anders, als pro substrata Materia genommen, und ausgedeutet werden kan. Da nun in dem Wieder-Kauffs-Contract

c.) Gewisse Dienste zum Hauß Stetten expresse ausgenommen worden; So scheinet eben nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß man Hohenlohischer Seits Anfangs in denen Gedancken gestanden, ob gehöreten die angeforderte Wacht-Dienste zu denen reservirten Servitiis, und gleichmäßige Gedancken kann auch etwa der Amtmann Hochheimer gehabt haben.

Nachdeme man aber Stettischer Seits mit denen auf Requisition nachgegebenen Wacht-Diensten auf dem Schloß Stetten nicht zufrieden ware, und heimlicher Weiße auch die Ebersbacher

Wieder-Kauffs-Unterthanen zu denen in loco Stetten erforderlichen Malefitz-Köstlen beyziehen wollte; So hat dieses

d.) Die Gräfliche Cantzley zu Langenburg nicht zugegeben; sondern solches inhibiret, und dagegen protestiret, laut des ex parte Stetten selbst angeführten Schreibens, wodurch also der gantze Inhalt des Hochheimerischen Schreibens, als wann man Hohenlohischer Seits Sie Subditos zum Malefitz-Beytrag anhalten wollte, gäntzlich widersprochen, und vernichtiget worden, zumahlen wann man auch supponiren wollte, daß der Amtmann Hochheimer in seinem Brief de reservata Jurisdictione Criminali in loco Ebersbach geredet; So wäre doch dieses

e.) Manifestus error, angesehen dergleichen Reservation darinnen nicht, vielmehr virtualiter nach vorhin deducirten Umständen das gerade Gegentheil enthalten. Gleichwie also

f.) Es Principali ipsi, wann er ohne genugsame Information dergleichen Irrthum avanciret hätte, contra rei veritatem nicht præjudiciren könte: Also vermag ein allenfallsiger occasione alius objecti begangener Irrthum eines solchen Bedienten, welcher vielleicht den Wieder-Kauffs-Contract nur obiter, und ohne genugsame Ueberlegung gelesen, eben wenig præjudiciren.

§. 13.

Achtens, berufte man sich endlich Impetratisch-Stettischer Seits ad Possessionem vel Exercitium

citium Criminalis Jurisdictionis durante Contractu quæstionis, und daß man Hohenlohischer Seits immittelst keinen einzigen Actum exerciret hätte. Wann man aber die Actus Possessorios ex dicta parte Impetrata allegatos consideriret, nemlich die nach Stetten præstirte Wacht-Dienste, und heimlich eingezogene Malefitz-Gelder, so quadriren dieselbe nicht einmahl auf die Criminal-Jurisdiction zu Ebersbach, dann es hatte sich, wie vorhin schon berühret, kein Criminal-Fall zu gedachtem Ebersbach zugetragen, sondern es sollte ein anderwärtig eingezogener Vagabund zu Stetten bewahret, und justificiret werden?

Hierzu verlangte man Stettischer Seits derer Ebersbacher Beytrag. Daß man Gräflich-Impetrantischer Seits keinen Actum exercitæ Jurisdictionis Criminalis zu allegiren vermögte, ist so groß Wunder nicht, da in einem aus Zehen biß Fünffzehen Mann bestehenden Orth nicht alle Jahr Casus Criminales vorfallen.

Es kommt also nicht so wohl ad ipsos Actus, quam ad Jus & potentiam an: Ob nemlich Dominus Impetrans vi Contractus quæstionis alldorten alle und jede Gerichtbarkeit, mithin auch Jurisdictionem Criminalem mit Ausschluß des Stettischen Theils bey ereignendem Fall (wie ab initio Anni 1742. geschehen) zu exerciren, und die allenfallsige hiervon fallende Fructus einzuziehen befugt seye? Et sufficit, daß imgleichen von Stetten keinen wahren Actum Possessorium,

 in loco

in loco quæstionis quiete exercitum, ab Anno 1737. vor sich gehabt, vielmehr den eingeklagten Actum bey Mitternacht armata manu gantz heimlicher Weiße zu Werck gerichtet: Da man doch vorhin in einem so anderen Postulato nichts eigenmächtig zu Ebersbach verfüget, sondern jedesmahl die Gräflich-Hohenlohische Herrschafft specialiter requiriret, welches sonst ein Cent-Herr bey seinen Cent-Unterthanen nicht zu thun pfleget.

Solchem allem nach war der beschehene Stettische eigenmächtige Einfall in Ebersbach, und die gefängliche Wegholung des Planckischen Ehe-Weibs, und dessen Bestraffung vor unerlaubt, und dem getroffenen Wieder-Kauff zuwider zu halten, und hätte man also den gantzen Actum & institutum Processum Criminalem wohl cassiren können.

Nachdeme aber solchergestalt gedachte Delinquentin den zweyten Procesſs auszustehen gehabt hätte, anbey Gräflich-Hohenlohischer Seits die Auslieferung der Delinquentin, nebst der ihr abgenommenen à Zwey Hundert Gulden angegebenen Geld-Straffe in Triplicis vornemlich verlanget worden, welche erstere auch um so nöthiger gewesen, da mit der von dem Plancken contra Uxorem intendirende Ehescheidungs-Procesſs Rechtlicher Ordnung nach vorgenommen werden können;

So erliesse man lieber folgende Sentenz d. 1. Februarii 1745.

In Sa-

In Sachen Herrn Ludwig Grafen zu Hohenlohe Klägern eines, wider Johann Albrecht von Stetten Beklagten anderen Theils, Mandati de cassando invasionem, vi, & armata manu commissam, restituendo captivam ad Forum competens neque amplius contraveniendo Contractui ullovè modo turbando & desuper idonee cavendo sine, de resarciendo omne Damnum cum Clausula: Ist Dr. Zwierlein sein der Arctioren halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Ziegler unerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandat seines Inhalts mit würcklicher Ausliefferung der Delinquentin Planckin ad locum unde, auch Herausgebung an Herrn Kläger der von gedachter Planckin wegen attentirter Vergifftung ihres Mannes erhobenen Geld-Straffe gehorsamlich gelebet seye, und fürohin dem Wieder-Kauffs-Contract gemäß gelebet werden wolle, Zeit Ein Monath pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß ermeldter sein Principal jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pœn berührtem Mandat einverleibet, hiermit erkläret, fernere Process auch erkannt, daß Er dem Herrn Kläger die Gerichts-Kösten derentwegen aufgelauffen, nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Verzeichnuß
derer in denen
von Cramerischen Beyträgen
vom 1. bis 4ten Theil enthaltenen
Rubricken
Reichs-Cammer-Gerichtlicher
Process-Sachen.

A.

Adrianin, contra Rüdemann. II. Theils 21. Abhandlung.
Altenburg, Closter, contra die Gemeinde zu Ober-Biehl. II. Theils 21. Abhandlung.
von Amelunxen, zu Borlinghaussen, contra die Eingesessene Bauerschafft daselbst, & Consorten. I. Theils 1. Abhandlung.
Augustinin, zu Burglengenfeld, Hertzogthums Neuburg, contra Augustinin. II. Theils 21. Abhandlung.
Augusto, contra Ruff & Consorten. I. Theils 12. und 18. Abhandlung.

Auß-

Außheim, Gemeinde Nieder-contra von Harff, modò von Herwegische Erben. II. Theils 22. Abhandlung.

B.

Bambergische Dhom-Probstey, contra dasiges Hof-Gericht, und Schubert. I. Th. 26. Abh.
= = Regierung, contra Weyland von Würtzburg, jetzo dessen Erben. IV. Th. 4. Abh.
Banger, als Curatoris Bonorum derer von Reischachischer Kinder, contra von Geißberg. IV. Theils 13. Abhandlung.
Barckhaußen, contra Hessen-Rheinfelß. III. Theils 7. Abhandlung.
Bernus, contra Fischer, & Consorten, auch Wittib Bernus. IV. Theils 1. Abhandlung.
Bevergern, Vorstehern Wigbolts, contra die Horseler Eingesessene. II. Th. 21. Abh.
Beywegischen Erben, contra Gail von Rondorff, modò dessen Erben Freyherrn von Eynathen. II. Theils 12. Abhandlung.
von Blomberg, und von Eben, contra Wittib Hildebrands, und Consorten. II. Th. 21. Abh.
Bonbaden, Gemeinde, c. die Gemeinde Schwalbach, in specie des Kayserlichen Fiscalis Generalis Intervention betreffend. III. Th. 33. Abh.
von Breidebach zu Bürresheim, contra Herrn Grafen von der Leyen. I. Theils 7. Abhandlung.
von Brenner, contra Herrn Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß den Jüngeren, nunmehro dessen Erben, die verwittibte Frau Landgräfin. II. Theils 17. Abhandlung.

von Brinck, contra Lippe-Detmoldische Regierungs-Cantzley. III. Theils 29. Abhandl.
des Busecker-Thals, sämmtlicher Schultheiß, Vierer und Gan-Erben, contra Weyland von Buseck nachgelassener Wittib, modò deren zwey Söhne. II. Theils 19. Abhandl.

C.

Cammer-Gerichtliches Müntz-*Decret* vom 20ten Junii 1759. an den Pfenningmeister, die Besoldung der Cammer-Gerichts-Personen betreffend. II. Theils 16. Abhandlung, und III. Theils 31. Abhandlung.
à Campo und Consorten, contra Schorn. III. Theils 10. Abhandlung.
Chorus, contra Collenbach. III. Th. 34. Abhandl.
- - des Jüngeren, c. Chorus den Aelteren, nun Collenbach, Uxorio nomine. III. Th. 34. Abh.
- - , contra Schöffen-Stuhl zu Aachen. III. Theils 34. Abhandlung.
Claussenheim und Consorten, jetzo deren Erben, contra Jud. Isaac Musaphia, und die Fürstlich-Hollsteinische Commission zu Kiel. III. Theils 29. Abhandlung.
Clemence, contra Herrn Fürsten zu Basel. IV. Theils 6. Abhandlung.
Collenbach, contra Chorus. III. Th. 34. Abh.

D.

von Dallwig, contra Häfner und Hintersassen zu Neukirchen. II. Theils 21. Abhandlung.
von Damm, Friederich, contra Friederich Dieterich von Westerling, und Consorten. IV. Th. 14. Abhandl.

von

von Diel, contra Hessen-Rheinfelß. II. Theils 17. Abhandlung.
Dittert, contra Wittib Siebenbergers, und Consorten. I. Theils 26. Abhandlung.

E.

von Eckartischer Wittib und Kinder, contra Hund von Saulheim. I. Theils 34. Abhandlung.
Eichelbauer, contra Sauer, und Krafft. I. Theils 25. Abhandlung.
Elwangen, Herrn Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Trier, als Probsten zu, contra Herrn Fürsten zu Oettingen. III. Th. 27. Abh.
Ernesti, Wittib, contra Ernesti. III. Th. 5. Abh.
Eßlingen, contra G. & P. C. Augustanos. III. Theils 6. Abhandlung.
Essen, Hoden-Genossen daselbst, contra von Kettler. II. Theils 21. Abhandlung.

F.

Florentin und Lognay, contra Greven und Vorsteher des Faß-Bänder-Amts zu Aachen. IV. Theils 8. Abhandlung.
von Frens, contra von Venningen. III. Theils 20. bis 23. Abhandlung inclusivè.

G.

von Gahlen, Weyland Catharinen, Dieterich von Gahlen Ehe-Consortin, nachmals Frantz Wilhelm von Gahlens Erben, contra Weyland Friederich Jobst Ludolff von Valcke nachgelassene Erben. IV. Theils 10. Abhandlung.
von Gaugreben, und dessen Ehe-Frau, gebohrner von Riedel, contra von Bielefeld, jetzo deren

deren Schwester von Riedel, & Consorten. I. Theils 32. und 33. Abhandlung.
Göring, Johann Friederich, contra Stadt Franckfurth. IV. Theils 11. Abhandlung.
Goldmännischer Erben, contra von Greiffenclau. I. Theils 7. Abhandlung.
von Graßheim, c. Wiesenhaver. I. Th. 27. Abh.

H.

Haferer, c. Steinin und Consorten. II. Th. 5. Abh.
Hamburger beyden Aemter der Weiß- Faß- und Loß-Becker, als Matten-Pfächteren, contra Johann Christoph Rabe, und Consorten. IV. Theils 9. Abhandlung.
Hanau, Grafen von, III. Theils 6. Abhandlung.
= = Neustadt, c. Grafen daselbst. III. Th. 16. Abh.
von Harthausen, c. Schröder. II. Th. 21. Abh.
Heins, contra Mecklenburg. III. Th. 7. Abhandl.
Herbst, und dessen Ehe-Frau, contra Rooßische Erben zu Braunschweig. II. Th. 21. Abhandl.
von Hillensberg, c. von Blanche. I. Th. 28. Abh.
= = , c. von Mylendonck. I. Th. 28. und 30. Abh.
Hobbach, Gemeinde, contra den Freyherrn von Meyerhofen zu Aulenbach. III. Th. 19. Abh.
von Hörde, contra von Gahlen. III. Th. 12. Abh.
= = contra von Hörde. II. Th. 13. Abhandlung.
Hohenlohe, Herrn Ludwig Grafen zu, contra Johann Albrecht von Stetten. IV. Th. 17. Abh.
Hohenzollern-Hechingen, Unterthanen der Stadt und Landschafft, contra ihren Landes-Herrn. I. Th. 4. Abh., und III. Th. 26. Abhandl.
von Hollbach, contra Gogelische Ehe-Leuthe. III. Th. 25. Abh.

von

von Holtz, qua Klengelischer Vormundschafftlicher Curator, contra Reichs-Ritterschafft in Francken Orths Gebürg, als Ober-Vormundschafft Weyland von Egloffsteins nachgelassener Erben, und von Stiebar. III. Th. 26. Abh.
von Hoynck, Dechand zu Hildesheim, contra den dasigen Officialem, wie auch den Dhom-Capitularen von Wenge. I. Th. 27. Abhandl.
Hussen, Gemeinde, contra Rietzen Erben. II. Theils 15. Abhandlung.

J.

Jägerin, und deren beyden minderjährigen Kinder, contra Mag. Jäger und Spieß zu Relsehaußen. II. Theils 21. Abhandlung.
Jehely, contra Herrn Abten des GOtteshaußes Salmannsweiler und Consorten. IV. Theils 6. Abhandlung.
Jlcken, und dessen Ehe-Weib, contra Gebrüdere von Hutten. I. Theils 13. Abhandlung.
Jöbgens, Geschwisteren, contra Jöbgens hinterlassenen Wittib Krups, modò Stodens Ehe-Frauen. I. Theils 9. Abhandlung.
Jud Schwobacher Wittib, contra Crailsheimische Stifftungs-Administration. III. Th. 9. Abh.
Jud Simon, zu Freinsheim, contra Frau Gräfin zu Leiningen-Westerburg, und zur Sachen citirte Westerburgische Vormundschafft. II. Theils 11. Abhandlung.
Julier-Hospitals zu Würtzburg, Geist- und Weltlicher Vorsteher, contra von Wolffskeel. III. Theils 11. Abhandlung.

K.

Kauffungen, Ritter-Stiffts in Hessen, contra Ungewitterin, gebohrne Hasselin. II. Th. 21. Abh.
Kees, contra die Fürstliche Regierung zu Zweybrücken. IV. Theils 7. Abhandlung.
Kircher, contra das Adeliche Stifft ad St. Salvatorem zu Fulda. I. Theils 18. Abhandl.
von Klengels Vormundschafftlicher Curatoris von Holtz, contra Reichs-Ritterschafft in Francken Orths Gebürg, als Ober-Vormundschafft Weyland von Egloffsteins nachgelassener Erben, und von Stiebar. III. Th. 26. Abh.
Klotzischer Ehe-Leuthe, contra Koch in Franckfurth. II. Theils 21. Abhandlung.
von Koppenstein, contra Bensen. III. Th. 8. Abh.
von Korff zum Härkolten, contra Vogten Ellermann zu Lär, Amts Iburg, Hoch-Stiffts Oßnabrück. II. Theils 21. Abhandlung.
von Krosigk hinterlassener Lehens-Erben, contra die von Stammer zu Wörmlitz und Wedelitz. II. Theils 3. Abhandlung.
Kuchenbecker, contra Schäfferische Erben. IV. Theils 15. Abhandlung.

L.

Laach, Prælat und Conventualen des GOttes-haußes zum, contra Dechant und Capitularen des Collegiat-Stiffts ad St. Florinum zu Coblentz. I. Theils 15. Abhandlung.
Langenbach, Rhonstadt, und Aulenhaussen, Gemeinden, contra Weyland Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg. III. Th. 7. Abh.

Laß-

Laßbrüche, Einwohner zum, contra die Dorffschafft Siliren. II. Theils 21. Abhandlung.
Leiningen, Graf, vid. Stein.
Lentz, contra Hohenzollern-Siegmaringen. III. Theils 18. Abhandlung.
Leyen, Graf von der, contra Gemeinden Gleysweiler, Waltzheim, & Consorten. I. Th. 3. Abh.
Libotte, contra Chesneux, & Consorten. I. Theils 10. Abhandlung.
Lübecker Schwartz-Färbern, contra dasige Huthmacher. II. Theils 21. Abhandlung.
Lütger und Schorn, contra Schorn. II. Theils 10. Abhandlung.

M.

Marschall von Ostheim, contra von Diemar, und Consorten. II. Theils 20. Abhandlung.
Mederischer Erben, contra Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels. I. Th. 29. und 30. Abh.
Mellerische Wiegbolts Adeliche Burg-Häußer, contra Oßnabrück- und Paderbornischen Archidiaconum. II. Theils 21. Abhandlung.
Mercklin, contra Eysischer Kinder Vormündere. II. Theils 21. Abhandlung.
Metternich, Graf von, zu Winnenburg. Vid. Nassau-Usingen.
Metzin, contra Metzische Erben. I. Th. 18. Abh.
Meyer, contra Solms-Braunfels. III. Th. 1. Abh.
Möllers hinterlassener Erben, contra verwittibte Köllerin. II. Theils 6. und 7. Abhandlung.
Müntz-Decret des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts de dato 20. Junii 1759. an

den Pfenningmeister, die Besoldung der Cammer-Gerichts-Personen betreffend. II. Th. 16. Abhandl. und III. Theils 31. Abhandl.

N.

N. Pfarrer, contra die Fürstlich-Mergentheimische Regierung, und die Gemeinde Biberach. I. Theils 19. Abhandlung.

Nassau-Usingen, Herrn Fürsten, Herrn Grafen von Metternich zu Winnenburg, und Geheimden Rath von Wülckenitz, contra die Herren Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß, deren Cantzley und Commissarios. I. Theils 23. und 24. Abhandlung.

Niebeckers Wittib, c. Niebecker. II. Th. 21. Abh.

Niemeyer, contra von Donop. IV. Th. 5. Abh.

= = , contra Schlebusch. II. Th. 21. Abh.

O.

Oberkirch, Stadt, contra die Fürstlich-Straßburgische Regierung zu Zabern, wie auch Prælaten und Convent des GOtteshaußes Allerheiligen Intervenienten. I. Th. 22. Abh.

Oligschlager, contra Herrn Grafen von Töring. I. Theils 28. Abhandlung.

P.

Pagendarm, und dessen Ehe-Frau, contra Herrn Fürsten zu Waldeck, und Consorten. III. Theils 2. Abhandlung.

Pape und Consorten, contra Fürstenberg und Consorten. II. Theils 21. Abhandlung.

von der Planitz, contra von Streithorst, und Consorten. II. Theils 2. Abhandlung.

R. von

R.

von Raesfeld, jetzo dessen Wittib, modò verehligte von Meschede, contra Krechting, modò deren Erben. I. Theils 6. Abhandlung.
von der Reck, contra Mallinkrot. II. Th. 21. Abh.
Reimerdes, contra Gebrüdere von Münchhausen. II. Theils 18. Abhandlung.
von Reischachischer Kinder, contra von Gaisberg. IV. Theils 13. Abhandlung.
Reißgen, contra den Stadt-Rath zu Aachen. I. Theils 31. Abhandlung.
von Reitzenstein, c. von Vogelsang. II. Th. 21. Abh.
Retzel, contra Güntherin. II. Th. 8. und 9. Abh.
Richertz, contra den Magistrat zu Hamburg, dasiges Collegium Scholarchale, und Rector. Müller. I. Theils 11. Abhandlung.
Richter, Gebrüdere, contra Freiesleben. IV. Theils 2. Abhandlung.
de la Roche, contra Leiningen-Westerburg. II. Theils 1. Abhandlung.
Rohrbach, contra Götz. II. Th. 21. Abh.
Rosencamp, Dr. contra Kühnens Wittib. I. Theils 26. Abhandlung.
von Rotenhan, contra Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg und Consorten, so dann Reichs-Ritterschafft Orths an der Baunach. III. Theils 30. Abhandlung.
Rottermunds Wittib, contra die Gebrüdere Kloppenburg. IV. Theils 3. Abhandlung.
Rüd von Collenberg, jetzo dessen Erben, contra Herrn Churfürsten zu Mayntz. I. Th. 16. Abh.

S.

von Schacht, verwittibter, modò deren Erben, contra Weyland Christian Mordian von und zu Berleps, jetzo dessen Söhne. IV. Th. 12. Abh.
von Schall, contra Scheperische Vormündere und Consorten. II. Theils 15. Abhandl.
von Schellard, contra von Winckelhaußen und Consorten, so dann Chur-Cöllnische Hof-Cammer. III. Theils 4. Abhandlung.
Schetlaische Erben, contra die Reichs-Stadt Wetzlar. II. Theils 7. Abhandlung.
Schifferischen Sterb-Haußes Creditoren, contra Wittib Engelberg, und Debattische Erben. IV. Theils 16. Abhandlung.
von Schlitz, genannt Görtz, Grafen, contra Hoch-Stifft Fulda. I. Theils 7. Abhandl.
von Schmidberg, contra von Falckenstein. III. Theils 3. Abhandlung.
Schmidin, contra Freyherrn von Dahlberg. III. Theils 13. Abhandlung.
Schmidts Erben, contra Kloppenburgs Erben. IV. Theils 3. Abhandlung.
von Schmising, contra von Landsberg. I. Theils 7. Abhandlung.
Segebadin, contra Cornelius Kinder. II. Theils 21. Abhandlung.
von Seida und Consorten, contra von Pflumern und Consorten. I. Th. 21. Abhandl.
von Sinnen, sämmtlicher Erben ab intestato Defuncti, contra von Sinnen Wittwe, modò Elert Maacks Ehe-Frau. II. Theils 21. Abhandl.

Solms-Braunfels, contra Ost-Frießland. III. Theils 7. Abhandlung.
- - Hohen-Solmsischer Vormundschafft, jetzo Herrn Grafen zu Hohen-Solms, contra von Atzenheim und Consorten. III. Th. 28. Abh.
von Spiegel. III. Theils 6. Abhandlung.
Sproß, contra Churfürstlich-Pfältzische Regierung zu Mannheim. I. Th. 2. Abhandl.
Stabulensium, de alta Curia & Justitia, nec non Consulum & Commissariorum, contra Capitulum ibid. II. Theils 21. Abhandl.
zu Stein, Wild- und Rhein-Grafen, jetzo dessen minderjährigen Kinder Vormunds Herrn Grafen zu Leiningen, contra Herrn Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach. II. Th. 14. Abh.
von Stein, Freyherrn, contra Brembdt. III. Theils 24. Abhandlung.
Steindorffer Gemeinde, contra Gombel und Consorten. II. Theils 21. Abhandlung.
Stodens Wittib, contra Jöbgen. I. Th. 9. Abh.
Syling, Julius, contra Peter Greve, Prætorem in Hamburg. III. Th. 14. und 15. Abhandl.

T.

Terlahnischer Creditorum Hypothec. contra Creditores Carnapp und Consorten. I. Th. 14. Abhandlung.
Traubin, verwittibte und Consorten, contra N. Wachter. II. Theils 5. Abhandlung.
Trierisch-St. Simeons-Stifft, contra Frau Maria Charlotta, gebohrne Fürstin und verwittibte Gräfin zu Ost-Frießland. III. Th. 3. Abh.

V.

Vincke, contra Kronenbergische Beamte. II. Th. 21. Abhandlung.
Vogelwaid, contra Rentzen, und Stadt Reutlingen. I. Theils 5. Abhandlung.
Vogerth, contra Vogerthin. IV. Th. 15. Abh.

W.

Wadgassen, Prælat und Convent des GOttes-haußes, contra Gemeinde Entzheim. I. Theils 17. Abhandlung.
Wallhaußen, Gemeinde, contra Freyherrn von Dahlberg. III. Theils 32. Abhandlung.
Weber, contra Hertling, und Fürstlich-Dillenburgische Regierung. I. Th. 18. Abh.
Wiedt-Runckel, contra Nassau-Hadamar. II. Theils 4. Abhandlung.
Wild- und Rhein-Grafen zu Stein, vid. Stein.
Wittgenstein-Berlenburg, contra Wittgenstein-Wittgenstein. I. Theils 20. Abhandlung.
Wobersnow, contra Gebrüdere von Saldern. I. Theils 8. Abhandlung.
von Wülckenitz, vid. Nassau-Usingen.
Wüllners Wittib, contra die Gebrüdere Wevers. II. Theils 21. Abhandlung.
Würtzburger Julier-Hospitals Geist- und Weltlicher Vorsteher, contra von Wolffskeel. III. Theils 11. Abhandlung.

Y.

Yßny, Stadt, c. das Land-Gericht in Schwaben der Mahlstadt Altdorff. I. Th. 21. Abhandl.

Register

Register deren Materien.

Die Römische Ziffern bedeuten die Theile, die Arabische die Seiten.

A.

Aberglauben Beschimpffungen durch solche, Beyspiel hiervon. Theil I. Seite 98.
— werden gestraffet. 101. seqq.
Actio ein Richter ist ad institutam Actionem gebunden, und kan contra voluntatem & petita partium keine andere substituiren, oder admisciren. IV. 79.
Actor muß seine Klage erweisen. IV. 166. Siehe Kläger.
Adcitatio ob eine von denen höheren Instanz-Richteren gegen Personen verfüget werden möge, die bey dem Unter-Gericht nicht in Lite verfangen. IV. 121.
— est citatio Tertii cujusdam, in quem alteruter litigantium propter hanc ipsam Litem aliquid Juris sibi asserit, eo fine, ut utraque Lis simul decidatur. 127.

—— es stehet allerdings in des Ober-Richters Mächten, eine solche Adcitation zu verfügen. 128.
—— zumahl ex causæ connexitate. ibid.
—— Præjudicium. 129.
Adel Stifft-mäßiger Adelicher præjudiciret seinen Kinderen, und Enckelen, wann er nicht Stifft-mäßig heyrathet, dessen Nachkommen können aber, wann ihre Vorfahren Stifft-mäßig heyrathen, wieder Præbenden bekommen. II. 182.
Æqualitas in judicando muß beobachtet werden. III. 162.
Stehe *Præjudicium.*
Agnaten von derselben, wegen von ihrem Con-Vasallo, ex Pacto Familiæ pro rata zu entrichtenden Lehen-Waare, auf dessen Haab und Vermögen, so ein Creditor immissus besitzet, zustehenden Hypothecâ tacitâ cum Jure Prælationis. IV. 81. seqq.
Ahnen, ob wann in einem Statuto oder Pacto Vier oder Acht derselben erforderet werden, solches von beyden Linien der Vätterlichen und Mütterlichen zu verstehen? II. 174. seqq.
—— ob dazu genug seye, wann einer zwar von einem Adelichen Vatter, und Mutter, allein ausser der Ehe gebohren, jedoch nachdem à Principe vel Comite Palatino legitimiret worden? ibid.
—— Præjudicium. 182. seqq.
Alimenta simpliciter legata, si nullum tempus adjectum, seynd ad dies vitæ Legatarii zu præstiren. III. 20.

Allo-

Allodium, ob ein frey durchschlächtig eigen Guth nothwendig ein solches oder wenigstens ein Feudum Hæreditarium andeute? IV. 130.
—— diese Benennungen können zwar qualitatem omnimodam Allodialem, oder ein gantz independentes Allodium bedeuten; Hingegen aber ist auch richtig, daß sie pro substrata Materia zu verstehen. 131.
—— Es ist dergleichen Fall in Sachen von Gahlen contra von Valcke vorgekommen, wo die Ausführung. ibid. seqq.
Alvei, oder Fluminis mutatio, ob sie vor unerlaubt zu halten, wann dem Nachbar ein geringfügiger Schaden dadurch zuwächset? II. 183.
—— Præjudicium pro negativa. 196.
Ambts-Gelder, ob eine Frau, die ihrem Mann mit Einnehmung derselben assistiret, auch mit ihme bezahlen müsse? III. 3.
—— es ist hieraus keine communis Negociatio zu schlüssen. 4.
—— Præjudicium. ibid. seqq.
Anverwandte von der Bedeutung dieses Worts. III. 130.
—— muß nach dem Context der Materie, wobey es gebrauchet wird, genommen werden. ibid. 133.
Anweisung von solchen, die mit einer Delegation verknüpffet seynd. III. 37.
—— ein Exempel davon. ibid. 40.
—— Assignatarius hat dadurch ein solches Jus quæsitum, quod ipsi citrà factum suum nicht

nicht kann benommen werden, per ullum Casum. 41.
—— es wird dazu nicht erforderet, daß Animus delegandi mit klaren Worten exprimiret seyn müsse. ibid.
—— cùm hodienùm ex Conjecturis delegatio introducatur. ibid.
—— Præjudicium. 48.
Appellatio, inter, stante pede & vivâ voce interpositam wird kein Unterschied mehr gemacht. IV. 76.
—— besondere Reguln, wornach das Zweiffelhaffte zu beurtheilen, in Ansehung dessen Processus Appellationis zu erkennen, und zu erlangen seynd. II. 198.
—— Jus controversum beförderet deren Erkennung. II. 199.
—— Interpretatio dubia eines Vergleichs. 200.
—— Testes pro & contra. ibid.
—— Sententiæ contrariæ. 204.
—— wann die Entscheidung der Gravaminum ohne die Acta priora nicht geschehen kan. 213.
—— wann Processus Appellationis, ob connexitatem causæ cum aliâ in Camera Imperiali pendente, gesuchet werden. 217.
—— wann der Unter-Richter der Appellation deferiret. 222.
—— ob dergleichen von Renth-Cammern an die Höchste Reichs-Gerichte gehen? III. 1.
—— wird behauptet?
—— Præjudicium. ibid.

—— Kan zuweilen auch in causis Alimentorum angenommen werden. 23.
—— hat in Criminalibus ad Cameram nicht statt. 76.
—— gleichwohl kan daselbst bey sich ergebenden Nullitäten darüber geklaget werden. 77.
—— in causis Injuriarum siehe Beschimpffung.
—— kan aus einem Territorio in das andere gehen. I. 34.
—— Præjudicium. ibid.
—— à Domino Territoriali sub specie Superioritatis Territorialis gravante kann statt haben. 35.
—— von Commissarien, die von dem Landes-Herrn zu Entscheidung einer gantzen Sache niedergesetzet worden, ob sie præteritâ Regiminis Instantiâ an die Höchste Reichs-Gerichte gehen könne? 74.
—— Præjudicia pro affirmativa. 75. seqq.
—— von einer Kayserlichen Austrægal-Commission. Siehe *Austrægæ*.
—— ob solche von dem Schwäbischen Land-Gerichte an die Höchste Reichs-Gerichte gehen? 82.
—— affirmatur. 83.
—— zumahlen, wann Stände, wider ihre Exemtions-Privilegia, von daher wollen graviret werden. 84.
—— Præjudicia. ibid. seqq.
—— rectè potest introduci in alio supremo Imperii Tribunali à sequente in priori Instantia Sententia definitiva, si evacuata fuerit

rit interlocutio poſt Appellationem ad alterum. II. 85.
—— muß einem jeden frey bleiben. 119. 129.
—— kan kein Statutum ab eo, qui ſuperiorem agnoſcit, dagegen gemacht werden. ibid. ſeqq.
—— gehen ſo wohl vom Münſteriſchen, als Paderborniſchen Reviſorio ad Cameram. II. 140.
—— Supplicæ zu Erhaltung der Proceſſen können brevi manu ad Judicium verwieſen werden. I. 120.
—— Præjudicium. ibid. ſeqq.
—— in iis Sententiæ Capitibus, quæ ab adverſa parte in Schedulâ Appellationis acceptata ſunt, adhæſio exulat. IV. 76.
—— adhæſio enim ſupponit Gravamen commune. 77.
—— qui, opponendo Exceptionem Deſertionis, Appellationem, cui adhæret, impugnat, commodo adhæſionis privatur. ibid.
—— contra omiſſam, ob ein Minor in integrum zu reſtituiren, in Fällen, da Reſtitutio proſecutionem pœnæ zum Endzweck hat. IV. 194. Siehe *Reſtitutio.*
—— wann loco Deſertionis eine Abſolutoria à Citatione zu ertheilen? 196. ſeqq.
—— Præjudicium. 194.
Appellationis Fatalia deſerens Jus adhærendi non habet. IV. 76.
—— *Solennia* müſſen ihre vollkommene Richtigkeit haben, wann Proceſſus ſollen erkannt werden. I. 14.

— kön-

—— können jedoch, bey von Seiten des Unter-Richters weigerender Abnahm, pro præstitis gehalten werden. 16.
—— Præjudicium. ibid. seqq.
—— ob Stände zu Leistung derselben eine gewisse geraume Zeit per Ordinationem generalem festsetzen können? II. 10.
—— wird behauptet. 12.
—— aus dessen **Versäumung** ist Desertio vorhanden. 13.
—— Præjudicium. ibid.
—— *Summa* kann von mehreren cumuliret werden. 57.
—— si ex iisdem Gravaminibus contra eandem Sententiam appellatur. 59.
—— quia Sententiæ natura individua facit, ut ad Summam appellabilem constituendam conjungantur. 60.
—— Præjudicium. ibid.
Arme, von dem Mißbrauch der Regul, daß denenselben keine Fatalia lauffen. III. 104. seqq.
Attentata, wann solche von dem Appellanten begangen werden, censetur is renunciare Appellationi eamque deseruisse. IV. 194.
Augenschein, wie bey einer desfallsigen Collision die Ausnahm zu treffen? 49.
—— die Regulen de exceptione facienda in collisione Probationum per Testes, haben hier auch statt. 53.
—— illorum Elogia prævalent, welche verosimiliora seynd. 55.

—— Præjudicium. ibid.
Austräge, ob sie cessiren, wann verschiedene Kläger seynd, welche mit dem Beklagten unterschiedene Austrægal-Instantzien haben? I. 95.
—— ex Continentia Causæ wird affirmativa behauptet. 96.
—— propter strictam Austrægarum interpretationem. 97.
—— Requisitio super iisdem pfleget durch einen Notarium, wann auch gleich derselbe in Camera nicht immatriculiret ist, zu geschehen. III. 29.
—— kann auch durch einen Cammer-Botten geschehen. ibid.
—— ob bey einer Requisitione super iisdem genug, daß Notarius requirens ein blosses Memoriale insinuiret, so aber von keinem seiner Principalen unterschrieben, noch auf Niedersetzung der Austrægal-Richter allein eingerichtet ist. III. 28. seqq.
—— Actus Insinuationis muß ohne Mangel seyn. 29.
—— Præjudicium. ibid. seqq.
—— Gewillkührte, besonders Erb-Stamm-Hauß-Austräge post Ordinationem Cameralem errichtete, ob sie ohne Kayserliche Confirmation zu Recht beständig seyen? II. 118.
—— wird negativa behauptet. 119. seqq. 127.
Austrægal-Commission, ob von einer Kayserlichen, wann sie auch nur interloquendo fines Commissorii überschreitet, an die Höchste Reichs-Gerichte,

Gerichte, besonders stante pede & vivâ voce appelliret, und von Appellatischem Theil sothaner Appellation adhæriret werden könne? IV. 73.
—— affirmatur. ibid. seqq.
Austrægale Judicium, daß dergleichen zu Stande gekommen, zeiget Causa Appellationis von Rüd contra Chur-Maynß. I. 67.
—— ob ein hierauf intervenirender Interessent ad Forum Austrægale müsse verwiesen werden. 68.
—— Præjudicium pro negativa. ibid. seqq.
—— zumahl auch Continentia Causæ Jurisdictionem fundiret. 70.

B.

Bau-Recht wird öffters beschräncket. II. 41.
—— zumal zu Verhütung fremden Schadens. 46.
—— Præjudicium. 51.
Bericht, so von dem Unter-Richter gefordert worden, muß nothwendig erstattet werden, wann man nicht die Erkennung Processuum in contumaciam veranlassen will. I. 16. seqq.
Beschimpffung durch Aberglauben, ein Beyspiel hiervon. 98. seqq.
—— wird gestraffet. 101. seqq.
—— durch zweydeutige Redens-Arthen und Thaten. III. 83.
—— es geschiehet solche, durch deren Gebrauch, gegen Personen, denen man Respect schuldig ist. ibid.
—— zumahl, wann die Zweydeutigkeit so beschaffen,

schaffen, daß durch das Schimpffliche, welches darunter stecket, einem Laster und Fehler allzumercklich beygemessen werden. ibid.
—— Beyspiel hiervon. 84. seqq.
—— kan auch mit Finger deuten, wann man zum Exempel Hörner dadurch vorstellet, begangen werden. 90.
—— ob Jurisdictio Cameralis in dergleichen Streit-Sachen, welche nach denen Kayserlichen Privilegien inappellabel seynd, schlechterdings keinen Platz greiffe? III. 94.
—— Jurisdictio wird behauptet, wann Judex à quo einen Processum merè Civilem in Criminalem verwandeln will. 95.
—— und noch mehr, wann durch eben dergleichen Verwandelung des Inquisiten Credit, Ehr, und guter Leymuth Gefahr leydet. 96.
Beweiß, von dem Vorzug des Beweißes der Unwissenheit eines Facti alieni per Conjecturas, vor einem unhinlänglichen Beweiß der Wissenschafft desselben. II. 226.
—— Præjudicium. 231.
Bier-Zwang, in dem Hildesheimischen besonders, ist verbotten. III. 96.
Bilance, ob die zwischen Handlungs-Sociis deshalb sich ergebende Differentien füglicher durch Rechnungs- und Handlungs-Verständige beyzulegen, als über einen jeden Posten ordentlich zu procediren. II. 86.
—— ersteres wird behauptet. ibid.
—— Beyspiel hiervon. ibid.

Buch, ob das eines Handswercks-Mann eben so vielen Fidem habe, als das Handels-Buch eines Kauffmanns. IV. 33.
Siehe Handels-Buch.
Buseckische Gan-Erben. Siehe Gan-Erben.

C.

Cammer-Bott, von dem Glauben seiner Relation. III. 206. Siehe *Insinuation.*
Cammer-Gerichts-Personen, von derselben Freyheit ab omnibus Contributionibus & Exactionibus Bellicis. III. 101.
— Cammer-Richter, Præsidenten, und Assessoren geniessen Jura Legatorum. ibid.
— da Sie als perpetui ablegati ad Causas Justitiæ Imperii zu betrachten seynd. ibid.
— derselben obgedachte Freyheiten seynd in denen Reichs-Grund-Gesetzen bestättiget. ibid. seqq.
— Besoldung, von dem wegen derselben errichteten Pacto Imperii publico, und in Gefolg dessen ertheilten Decreto Camerali. II. 149.
— ist erhöhet worden, in Ansehung des grösseren Aufwands, und steigenden Werths aller Sachen, und damit Sie, ihren Stand, und ansehnlichen Würden gemäß, ruhig und ehrlich sich halten, und bestehen können. 151.
— eben aus diesem Grund ergienge auch das Cammer-Gerichtliche Decret vom 20ten Junii 1759. an den Pfenningmeister, die Geld-Sorten nicht anderst, als in dem alten

ten Münz-Preiß anzunehmen, und auszutheilen. 153. seqq.

— von dem wahren Verstand Membri Secundi des Reichs-Gutachtens de Anno 1719. III. 193. - 200.

Canonici siehe Dhom-Herrn.

Catastrum beweiset kein Dominium. I. 30.

Cautio von denen Abfällen der super Reconventione & Expensis zu præstirenden, wann auch der Kläger keine Immobilia besitzet. III. 148.

— wird zwar mit Recht gefordert. ibid.

— es kommt jedoch, so viel Cautionis modum & sufficientiam betrifft, gar vieles auf das Arbitrium Judicis an. 149.

— dieses aber ist ultrà æquum nicht zu extendiren. 154.

— es ist solche nicht nur in Processu ordinario, sondern auch executivo zu præstiren. 150.

— gleichwohl wird erfordert, ut causa, eam petendi, justa adsit. 153.

— cessiret hingegen, wo der Gegen-Kläger bey demjenigen, was er ohnehin schon in Händen hat, und herauszugeben verlanget wird, genugsam gesichert ist. ibid. seqq.

Cautio Revisoria, solche zu beurtheilen, hängt bloß von dem Richterlichen Arbitrio ab. I. 125. seqq.

— Præjudicium. ibid.

— Erkänntnüß über solcher Caution Hinlänglichkeit kömmt dem Cammer-Gericht zu. 127.

— kan

— kan also wider dergleichen keine neue Revision nachgesuchet werden. 128.
— ist mithin zu verwerffen. ibid.
— Præjudicia. ibid. seqq.
Centena Jurisdictio, hieraus wird bekanntlich keine Exemtio à Jurisdictione Imperii gefolgeret. IV. 100.
Citatio ist ohne Effect, wann Insinuatio nicht richtig beschehen. I. 38.
— und hat Processus in contumaciam nicht statt. 39.
— vitiosa tamen per Comparitionem validatur. ibid.
— nec ulteriori opus est, ubi alia ratione Pars citata satis certiorata. 41.
— absolutoria à Citatione, wann dergleichen in Appellations-Sachen loco desertoriæ zu ertheilen? IV. 196. seqq.
Siehe *Adcitatio.*
Clausulen von Auslegung unmäßiger in Obligationen. I. 148.
Siehe *Obligationen.*
Clericus Secularis kan in Fideicommissis Familiæ succediren. II. 111.
Collisio Probationum per Testes s. Augenschein.
Commerciorum libertatis restrictio, wann sie bloß das Interesse Fisci Principis pro ratione movente hat, ist verbotten. III. 96.
— und werden die Klagen dagegen in beyden Höchsten Reichs-Gerichten angenommen. 97.
Commissarien die zu Entscheidung einer gantzen

Sache von dem Landes-Herrn niedergesetzet, ob man davon, præteritâ Regiminis Instantiâ, an die Höchste Reichs-Gerichte appelliren könne? I. 74.

—— Præjudicia pro affirmativa. 75. seqq.

Commission von einer fines Commissorii überschreitenden valet Appellatio. IV. 75.

Commission in Debit-Sachen. Siehe *Debit-Commission.*

Compromiß kan auch auf Judicem ordinarium geschehen. II. 87.

—— Er muß jedoch im Stande seyn, die Affairen derselbigen Arth zu beurtheilen. ibid.

Compulsoriales ad edendum Acta, wann solche bey dem Unter-Richter nichts verfangen wollen, was zu thun seye? I. 61.

—— Præjudicium. 62.

Confiscatio kan keiner Zunfft gebühren. 134.

—— ist nicht einmahl der Obrigkeit, inauditâ Parte erlaubet. ibid.

Contributiones Herrschafftliche, ob solche unter denen Gemeinen Dorffschafften zu verstehen? II. 134.

—— negatur. 146. seqq.

—— Præjudicium. 149.

Contumacia Judicis non debitè informantis befördert die Erkennung der Processen. I. 16. seqq.

Contumacia Judicis exequentis bewürcket Transcriptionem Mandati de Exequendo. 17.

Creditor, ob es ihme freystehe, von einem Erben zum anderen, und von einem Unterpfands-Stück

Stück zum anderen, etiam post Litis contestationem sich so offt, und so viel zu wenden, bis er seine völlige Zahlung erhalten? IV. 42.
—— affirmatur. 64. seqq. 70.
Creditor antichreticus, ob er, wann ihme super Fructibus perceptis Rechnung abgefordert wird, alle Unkosten, Mühe, und Versäumnüß nicht mit in Anschlag bringen könne? I. 159.
—— Præjudicium. ibid.
Creyß-*Collecte*, ob einer bloß deswegen ein wahrer Reichs-Stand, folgsam für denen Reichs-Gerichten zu erscheinen verbunden seye, weil er, einer Herrschafft wegen, dazu contribuiren muß. IV. 92.
—— es folget daraus, daß der Collectirte ein Mitglied des Creyßes, und also ein ohnmittelbarer Reichs-Stand seye. 99.
—— sola enim Matriculæ Inscriptio etiam & Collectarum, vi ejus ad Imperium vel Circulum solutio qualitatem Statûs Imperii denotat & fortissimè arguit. ibid. seqq.
Criminal-Sachen, Appellatio ad Cameram hat hierin nicht statt. III. 76. IV. 101.
—— gleichwohlen seynd die Causæ Nullitatum von dieser Verordnung, und Kayserlichen Inhibition gantz ohnstreitig exemt. IV. 102.
—— es kan dahero bey vorhandenen Nullitäten daselbst Klage erhoben, und so gar nach Umständen Mandata S.C. erkannt werden. III. 77.
—— Præjudicium hiervon. ibid. & IV. 102.
Criminal-Jurisdiction, ob solche, wann Unterthanen

thanen mit aller Jurisdiction und Herrlichkeit an andere durch einen Contract überlassen worden, wie bey der Concessione Feudali, auch darunter begriffen? IV. 199.
—— wird affirmativè behauptet. ibid. seqq.
—— Præjudicium. 214.
—— bey öffentlichen Belehnungen wurde solche durch ein besonderes Blut-Fähnlein bedeutet. 199.
—— bey Bischöffen aber, wann ein rothes Band an den Scepter geknüpffet war. 200.
Cur-Mut, ob es ein Onus reale, oder personale seye? I. 62.
—— es ist ein Onus reale, so auf denen Güthern hafftet. 64.
—— quod præstatur Domino Jurisdictionali. 65.

D.

Damm, einen solchen durchzustechen, und das Wasser in seinen Graben propriâ authoritate zu leiten, in wie weit es pro Spolio anzusehen? III. 12.
Decreta Cameræ Imperialis, haben keine vim Sententiæ & irreparabilis Damni. I. 105.
—— Appellationis & Citationis denegatoria seynd gleichsam definitiva. II. 198.
—— können doch durch mehrmahlige Supplicationes ulteriores redressiret werden. I. 105.
—— ob dagegen Revisio statt habe? S. *Revisio.*
Debit-Commission, wo eine dergleichen von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angeordnet, vorher

vorher aber in Camera Processus erkannt worden, wird Causa zum Verfahren nicht ad Commissionem Cæsaream tanquam Judicium universale verwiesen. III. 163.

Debitor principalis, ob sich die Erben desselben des Beneficii excussionis prævaliren können? IV. 42.

—— wird negativè behauptet. 70.

Siehe *Creditor.*

Deductionis ulterioris Remedium kan wider Decreta Cameralia Processuum denegatoria gebrauchet werden. I. 107.

—— Præjudicia. 112.

Depositio simplex Testamenti, Donationis vel Contractûs cujusvis generis non est Insinuatio. I. 141.

—— kan nicht einmahl pro Deposito gehalten werden, wann nur nuda Copia, und nicht das Original hinterleget wird. 144.

—— Præjudicium, daß die Deposition allein nicht genug. 145.

Desertoria in Appellations-Sachen, wann, statt derselben, Absolutoria à Citatione zu ertheilen. IV. 196. seqq.

—— Præjudicium. 199.

Devolutio, non-devolutoria Sententia kan absque remissione Causæ ad Judicem priorem ergehen. III. 17.

Dhom-Herren, ob dergleichen, und Canonici der Collegiat-Kirchen, auch Pastores Executores ultimæ voluntatis benennen, und derselben

selben Arbitrio die Disposition über ihr Vermögen überlassen können. III. 62.
—— desfallsige Gewohnheit in denen Westphälischen Stiffteren. 63.
—— Beyspiel hiervon. 64.
—— ist nach dem Jure Civili verbotten. 63.
—— und nach dem Jure Canonico nur bey Dispositionibus, quæ pias causas respiciunt, & de Bonis Clericorum non-Patrimonialibus conceptæ sunt, erlaubet. ibid.
—— Præjudicium, daß obige Frage zu verneinen, und die gantze Verlassenschafft ad Causam intestati zu verweisen seye. 75.
—— ein Exemplar dergleichen Executorial-Constitution. ibid.
Donatio inter vivos, ob zu der Gerichtlichen Insinuation genug seye, solche bloß bey die Acta in das Archiv zu legen? I. 136.
—— wird deswegen insinuiret, non modo ut sciat Magistratus, sed etiam ut cognoscat, an rata sit habenda Donatio. 140. seqq.
Donatio necessaria, Beyspiel davon. III. 17.
Dorffs-Lasten, Gemeine. Siehe *Contributiones.*
Dotis Privilegium, ob es nur pur allein auf die Creditores Mariti immediatos, und die Bona, so Maritus an sich liberê gehabt, restringiret seye? III. 7.
—— affirmativa wird behauptet. 8. seqq.
—— Præjudicium. ibid.
Ducaten 500., ob solche eben so viel, als 500. Solidi ausmachen, und wie hoch also eine zu rechnen? I. 146.

Durch-

Durchschlächtig, ob es eben so viel heiße, als Allodial? IV. 131.
Siehe *Allodial.*

E.

Ehe-Beredung, ob eine solche, worin die Kinder erster, und zweyter Ehe, der Erbfolge nach, einander gleichgestellet, vor eine Einkindschafft zu halten, wann ihr die Clausul angehänget, daß sie mit beyder Ehe-Leute Einwilligung ohne Jemands Zuthun, solle revociret werden können? III. 216.
— wird negativa behauptet. 217. seqq.
— Præjudicium. ibid. seqq. 229.

Einkindschafft, eine Haupt-Eigenschafft derselben ist, daß sie von denen Ehe-Leuten allein nicht aufgehoben, oder geändert werden kan, gleichwie sie auch von ihnen allein nicht errichtet wird, sondern die Kinder, und deren Vormündere, und Anverwandte Compaciscentes seynd. 216.

Emtio Venditio, es darff das Pretium nicht undeterminiret seyn. II. 163.
— sondern muß certum seyn. 166.
— kan doch auch auf einem certo Principio beruhen, ohne daß die Summe mit Zahlen ausgedrucket seye. ibid.
— Præjudicium. ibid.

Erben, von der Bedeutung dieses Worts. III. 130.
— muß nach dem Context der Materie, wobey es gebrauchet wird, genommen werden. ibid. 133.

Evictions-Klage, ob sie in demjenigen Foro zu erheben, wo die Vindications-Sache entschieden worden? II. 68.
— wird behauptet, wann Connexitas vorhanden, und absque Actis hujus nicht kann gesprochen werden. 70. seqq.
— zumahl, wo letztere Præjudicialis, und also Lis super evictione eigentlich nicht nova ist. ibid.
— da so gar der Beklagte Consors Litis ware. 71.
— Præjudicia. 74. seqq.
Excussionis Beneficium, ob sich dessen die Erben des Debitoris Principalis prævaliren können? IV. 42. Siehe *Debitor.*
Executores, ultimæ voluntatis, ob Dhom-Herren, Canonici der Collegiat-Kirchen, auch Pastores, dergleichen benennen, und derselben Arbitrio die Disposition über ihr Vermögen überlassen können? III. 62.

F.

Factor, der von verschiedenen Sociis bestellet worden, ob aus dessen Handlung jeder Socius in solidum belanget werden könne? IV. 1. Siehe Handlungs-*Socii.*
Faß-Bänder, ob die Abstechung der Weine ein Annexum derselben Zunfft-Rechts seye? IV. 111.
— wird negativè behauptet. 119.
— Præjudicium. 120.
Fatalia, wann die Supplic pro Prorogatione einige Zeit liegen bleibet, werden pro tacitè prorogatis gehalten. I. 112. — von

—— von dem Mißbrauch der Regul, daß Armen dergleichen nicht lauffen. III. 104.
—— können restringiret werden, sub præjudicio. 107.
—— *Appellationis* negligendo deserens, Jus adhærendi non habet. IV. 76.
Feld-Messung, Unterschied zwischen solcher, und Land-Messung. II. 1. seqq.
—— in wie fern ein Mit-Gerichts-Herr dabey concurrire? ibid.
—— verstehet sich eigentlich nur von einer Dorff- und Acker-Messung. 3. 4.
—— kann aber also ohne Vorwissen des Mit-Gerichts-Herrn nicht vorgenommen werden. 6.
—— weilen bey etwaigen Beschwehrden, desfalls Gerichtliche Erkänntnüß erfordert wird. ibid.
—— Præjudicium. 9.
Feuda Imperii. Siehe Lehen.
Feuda Stemmatica seynd von der Beschaffenheit, wie Fideicommissa Familiæ. II. 28. seqq.
—— können also, omnibus etiam consentientibus, nicht auf immer alieniret werden. 29.
—— ob es auch gleich Summæ necessitatis wäre. ibid. 32.
—— die Söhne und Descendenten können daher allezeit revociren. 31.
—— ohne daß ihnen auch die wider die Eltern etwa vollführte Verjährung einen Nachtheil bringen könnte. ibid.
—— können nicht einmahl in ungleiche Theile getheilet werden. 35.

— da Filii nicht als Hæredes Patris, sondern vielmehr als Successores primi Acquirentis, und schon als Condomini zu betrachten. 38.

— Præjudicium. ibid. seqq.

Feuer-Stätte, von dem Recht, solche anzulegen. II. 41.

— kann, wegen besorgender Gefahr eingeschräncket, oder gar verbotten werden. 50. seqq.

— Præjudicium. ibid.

— weitere Ausführung hiervon. 52. seqq.

Fideicommissaria substitutio, Unterschied zwischen derselben, und einer Primogenitur. II. 101.

— Præjudicium. 118.

Fideicommissa Familiæ, Clericus Sæcularis kann darin succediren. 111.

Fisch-Recht, kann einer auch in Flumine vel Alveo alieno haben. II. 184.

Fluminis, oder Alvei mutatio, ob sie vor unerlaubt zu halten, wann dem Nachbar ein geringfügiger Schaden dadurch zuwächset? 183.

— Præjudicium, quod non. 196.

Fori præventionem, ob, wann in Camerâ Imperiali ein Mandatum de Exequendo propriam Sententiam erkannt, nachhero aber bey dem Reichs-Hof-Rath eine Appellation von sothaner Sententz introduciret worden, jenes würcke? I. 88.

— negatur. ibid.

— weilen ersteres rem judicatam supponiret, die doch per Appellationem suspendiret worden. ibid.

— so fern

—— so fern aber der Procesſ einerley, wäre freylich Præventio vorhanden. 91.
Francken-Land, ist kein geschlossener Ducatus. III. 184.
—— man weiß daselbst nichts von den Begriffen der Landsasserey. 185.
—— da Kayserliche Majestät die Gerichtbarkeit über den daselbst gesessenen Reichs-Adel, und dessen Güther allein haben. ibid.
Franckfurth, von der Selbst-Hülffe, welche derselben Stadt, besonders, wegen Erhebung des so genannten Leinwands-Hauß-Geldes zustehet. IV. 155.
—— hat wegen solcher Erhebung schon in Anno 1360. und 1361. dahin zwey Kayserliche Privilegia erhalten, daß von allem Tuch-Gewand, so daselbst in Häußeren und Herbergen verkauffet wird, ein gewisses Hauß-Geld geforderet, und genommen werden möge. 156.
—— dahero der Hauß-Meister die damit handlende Bürger wegen zu entrichtender Gebühr erinneren soll. ibid.
—— Præjudicium, in Sachen Göring contra Franckfurth. 158.
—— desfallsiges Privilegium Caroli IV. Imperatoris de Anno 1360. ibid.
—— Privilegium de Anno 1361. ejusdem. 160.
—— Reichs-Hof-Raths-Conclusum in dergleichen Fall. 163.
Frau, ob eine solche, die ihrem Mann, mit Ein-

nehmung der Amts-Gelder assistiret, auch mit ihme bezahlen müsse? II. 3.
Siehe Amts-Gelder.

Frohn-Diensten ungemessene, ob davon auf die Leibeigenschafft möge geschlossen werden. III. 107.
Siehe Leibeigenschafft.

Fructuum adjudicatorum usuræ, ob sie können gefordert werden, ist controvers. I. 18.

— werden bey einem Spolio manifesto gleichsam in pœnam & odium Spolii passiret. 19.

— gehen viel weiter, als Restitutio Fructuum percipiendorum. ibid.

Fructus percepti, Rechnung darüber kann nicht allein nach dem Anschlag der jüngern etwa besseren Jahren prætendiret werden. 22.

— qui restituuntur, an eorum debeantur usuræ. II. 95.

— Ob *L. 15. §. 1. ff. de Hæreditat. petit.*, welche dieselbe ante Hæreditatem petitam zu-diejenige aber abspricht, welche ante actionem Hæreditatis illatam die Erbschafft vermehret haben, ob sie vor hart zu halten, und in Observantz seye? ibid.

— daß sie billig, und in Observantz, wird behauptet. 97.

— Præjudicium. 100.

G.

Gan-Erben Buseckische, wer dazu will aufgenommen werden, muß von seinen Vier Ahnen Edel zum Schild gebohren seyn. II. 176.

—— auch von Adelichen Elteren. 179.
—— Præjudicium. 182. seqq.
Gerichte, Reichs-Gerichte. Siehe R.

H.

Hæres Hæredis, ob er ad conficiendum Inventarium, vel juratam Specificationem gehalten seye? IV. 42.
—— affirmatur. 61. seqq. cum restrictione tamen. 68.
Hæres fiduciarius, qui sub conditione vel in diem rogatus est restituere Hæreditatem, muß nicht allein quartam Trebellianicam gantz und vollkommen, sondern auch hujus quartæ Fructus erhalten. II. 78.
Hæreditatis petitioni regulariter 30. Annis præscribitur. I. 25.
—— an Liberis, in petitione Hæreditatis Avitæ, triplicato spatio 90. Annorum præscribatur, wird pro und contra disputiret. ibid.
—— pro affirmativa, quod tantum spatium requiratur, streitet Favor Liberorum. 29.
Handels-Buch, ob ein Buch eines Handwercks-Mann eben so vielen Fidem habe, als eines Kauffmanns? IV. 33.
—— aus allen Kauffmanns-Bücher wird nicht die Schuld-Forderung selbst, sondern nur Pretium & Quantitas erwiesen. ibid.
—— da ehe, und bevor solches Buch zum Beweiß dienen kann, die Schuld an und vor sich selbst keinem Zweiffel mehr unterworffen seyn muß. 34.

— communis Doctorum opinio setzet die Kauffmanns- und Handwercks-Bücher einander gleich. 35.
— es müssen jedoch letztere die nemliche Eigenschafft haben. ibid.
— und machen solchergestalt, mittels eines Suppletorii, respectivè de Credulitate, einen hinlänglichen Beweiß aus. 36.
Handlungs-*Socii*, ob die zwischen denenselben sich ergebende Differentzien, insonderheit über Bilance füglicher durch Rechnungs- und Handlungs-Verständige beyzulegen, als über einen jeden Posten ordentlich, zu procediren seye? II. 86.
— ersteres wird behauptet. ibid.
— Beyspiel hiervon. ibid.
— ob ex Facto eines Factors, der von verschiedenen bestellet worden, jeder Socius in solidum belanget werden könne? IV. 1.
— wird affirmativè behauptet. 23. seqq.
— widrige Meynungen einiger AUTHORUM werden widerleget. 25. seqq.
Herrschafft mehrerer Herren, wann sie uneinig, und Vota paria vorhanden, muß es bleiben, wie es wäre, quia potior est conditio prohibentis, quàm jubentis. II. 7.
Herrschafftliche *Contributiones.* Siehe *Contributiones.*
Huldigung, bringet nicht überhaupt die Landes-Hoheit mit sich. III. 190.
Hüner, Rauch-Hüner, ex præstatione derselben

ben macht sich kein bündiger Beweiß auf die Leibeigenschafft. 113.
—— doch communiter aus Erhebung derselben auf die Landes-Hoheit. 187.
Hypothecam legalem vel tacitam hat Princeps vel Fiscus in Bonis non solventium collectas. II. 142. seqq.

J.

Identitas Bonorum plenè probanda est, nec præsumitur. IV. 173.
Inhibitio temporalis pfleget denen in Sachen der Unterthanen, wider ihre Herren, puncto operarum, zu erkennenden Schreiben um Bericht, regulariter nicht beygefüget zu werden. III. 165.
Injuria. Siehe Beschimpffung.
Insinuation Cammer-Gerichtlicher Processen, von der Legalität derselben, und dem Glauben, welcher der Relation eines Cammer-Botten, sonderlich wegen Respects-vergessener Reden, und Bezeigungen gegen das Höchste Reichs-Gericht, in Ordine ad dictandam pœnam Fiscalem, beyzulegen. III. 206.
—— Beyspiel hiervon. ibid.
—— muß allen Citirten durch Ueberantwortung so vieler vidimirten Copeyen, als ihrer seynd, verrichtet werden. I. 38. II. 141.
—— sonsten hat Processus in contumaciam wider dieselbe nicht statt. ibid.
—— es seye dann, daß sie einen anderen, deme Insinuatio richtig beschehen, vertretten wollen. I. 39.

— einer *Nullitäts*-Klage muß eigentlich dem Richter geschehen. ibid.
— zumahl bey einer Citatione ad videndum deduci principaliter nullitates. ibid.
Insinuatio Testamenti, Donationis vel Contractûs cujusvis generis, wird nicht bloß per Depositionem simplicem bewürcket. I. 141.
— Præjudicium. 145.
— wann sie durch einen Procuratorem verrichtet werden soll, ist nöthig, ut Mandatum speciale sufficiente fide constet, idque Actis simul inseratur. 143.
Inquisitions-Processe unförmlich von Ritterschafftlichen Mit-Glideren geführte-, wie solche, durch die Höchste Reichs-Gerichte, bey der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in die rechte, und behörige Ordnung eingeleitet werden? III. 76.
— Præjudicia. 81. 82.
Instanzien, und Gerichte kan ein Landes-Herr vi Superioritatis Territorialis abänderen, wie Er will. I. 43.
— auch von denenselben die Sachen vor sich selbst forderen, oder dazu eine Commission deputiren. 45.
— zumahlen, wann dieser vor mehreren Judiciis anhängig gewesen. 47.
— Seclusis Pactis specialibus, kann sich also kein Unterthan darwider beschwehren. 44.
— es seye dann, daß bereits vorhin eine Rechts-kräfftige Urthel daselbst ergangen. 45.

Interesse

Interesse zu 6. pro Cent, wann sie schon bezahlet, können passiret werden. II. 26.

Inventarium, ob Hæres Hæredis ad conficiendum tale vel juratam Specificationem gehalten seye? IV. 42.

—— affirmatur. 61. seqq. cum restrictione tamen. 68.

Investitura nova von einer, die als eine Reviviscentia der alten anzusehen, und deren rechtlichen Würckung in Ansehung der von dem Leben entkommenen Pertinentien. IV. 186. Siehe Lehen.

Judex ordinarius, auf diesen kann auch compromittiret werden. II. 87.

—— er muß jedoch im Stande seyn, die Affairen derselbigen Arth zu beurtheilen. ibid.

Juramenti Delatio ist species Probationis, und hat Platz, ubi quædam Indicia & Conjecturæ contra reum militant. IV. 173.

—— Judiciale etiam in Casu, ubi quis probatione defecerit, deferri potest. 179.

Jurisdictio Criminalis, ob solche darunter begriffen, wann Unterthanen mit aller Jurisdiction durch einen Contract überlassen werden? IV. 199.

Siehe *Criminal - Jurisdiction.*

K.

Kläger muß den Grund seiner Klage dem Richter klar machen, oder der Beklagte wird von der Klage entbunden. IV. 166.

—— von dem heutigen Gebrauch des Abfalls dieser Regul. ibid.

— die Teutsche, welche jederzeit auf Treu und Redlichkeit gesehen, haben in vernünfftige Erwägung gezogen, daß einer öffters Recht habe, ob er gleich dasselbe nicht beweisen könne, und dahero damit Reus davon nicht profitiren möchte, denselben lieber schwören lassen. ibid.
Kieffer, Faß-Bänder, ob die Abstechung des Weins ein Annexum des Zunfft-Rechts derselben seye? IV. 111.
— wird negativè behauptet. 119.
— Præjudicium. 120.

L.

Land-Gerichte Schwäbische, ob davon an die Höchste Reichs-Gerichte provociret werden könne? I. 82.
— affirmatur. 83.
— zumahlen, wann Stände wider ihre Exemtions-Privilegia von daher wollen graviret werden. 84.
— Præjudicia. ibid.
Land-Messung, Unterschied zwischen solcher, und Feld-Messung. II. 1.
— gebühret dem Landes-Herrn, so wie die Setzung der Bann- und Marck-Steinen. 2.
— ohne Concurrentz oder Einwilligung des Mit-Gerichts-Herrn. ibid. & 9.
— Præjudicium. ibid.
Landes-Herr kann vi Superioritatis Territorialis die Gerichte abänderen, wie er will. I. 43. Siehe *Instanz*ien.
Landes-Hoheit, Erhebung der Steuern, und Rauch-

Rauch-Geldes wird communiter pro Caractere Superioritatis Territorialis gehalten. III. 187.
—— folget nicht eben überhaupt aus der Huldigung. 190.
Landes-*Successor*, ob denselben Benemerita um seinen Vorfahren zur Vergeltung in die Verbindlichkeit setzen? II. 157.
—— wird behauptet. ibid.
—— Præjudicium in Sachen von Brenner contra Hessen-Rheinfels. 160.
Landsasserey ist in dem Francken-Land unbekandt. III. 183.
Lasten, gemeine Dorffs-Lasten. Siehe *Contributiones. Legitimatio.* Siehe Vollmacht.
Legitimatio Actoris, wann solche von dem Reo nicht impugniret wird, brauchet von dem Richter nicht untersuchet zu werden. III. 128.
—— wann zumahl Illegitimatio ex Actis nicht zu ersehen ist. 129.
—— ob die in mehr als Viertzig Jahren negligirte Exceptio, mediante Remedio Restitutionis in integrum, sub prætextu ignorantiæ, wieder gültig gemacht, und von neuem ad discussionem gebracht werden könne? III. 134.
—— wird verneinet. 135.
—— omissio talis Exceptionis operatur omissionem Juris & Actionis. 137.
Legitimatio à Principe vel Comite Palatino facta, ob ein von einem Adelichen Vatter und Mutter,

Mutter, allein ausser der Ehe gezeugter Sohn dadurch Successions-fähig werde? II. 174.
—— Præjudicium. 182. seqq.
Lehen, von einer Investitura nova, die als eine Reviviscentia der alten anzusehen, und deren Rechtlichen Würckung in Ansehung der von dem Lehen entkommenen Pertinentien. IV. 186.
—— ein neues kann einem Vasallo in vim antiqui gegeben werden. ibid.
—— und erhält solches andurch alle Jura Feudi antiqui. ibid.
—— und können in demselben die Collaterales, und nicht dessen Descendentes succediren. 187.
—— dergleichen Belehnung wird aber nicht præsumiret, sondern der, welcher solches vorgiebt, muß es erweisen. ibid.
—— die Ritterschafft in Francken behauptet die Gewohnheit, daß alle, die nur einen Schild, Helm, und Nahmen haben, wann sie gleich à primo Acquirente nicht descendiren, dannoch succediren. ibid.
—— In Mecklenburg ist eben diese Gewohnheit ausser Streit. 188.
—— Dabey ist Intentio Paciscentium wohl zu beobachten. ibid.
—— Præjudicium. 189.
Lehen, ob es Reichs-Lehen giebt, die absolutè und merè Hæreditaria seynd? III. 140.
—— Daß es Feuda Imperii Fœminea & Hæreditaria giebt, ist ausser Zweiffel. ibid.
—— Ob es aber absolutè & merè Hæreditaria gebe,

gebe, quæ ſunt inſtar Allodii, und de quibus Vaſallus pro lubitu diſponere poteſt, wird diſceptiret. ibid.

—— Wann ich meine allodiale eigenthümliche Güther zu einem Mann- oder Weiber-Lehen einem Potentiori, gegen den zu leiſten verſprochenen Schutz, und Schirm, einmahl aufgetragen, ſo ſtehet es hernach nicht mehr in meinem Vermögen, derſelben qualitatem Feudalem zu änderen, und aus einem Feudo Maſculino vel Fœmineo ein Feudum merè Hæreditarium ſeu Allodium zu machen. III. 141.

—— Einige Feudiſten verſtehen durch Feudum Hæreditarium omnia Feuda ex Pacto & Providentia, omniaque tàm propria quàm impropria, ſaltem pleraque ex his. 143.

—— Aus denen Worten: Daß es vor alle Erben, und Nachkömmlinge ewiglich ſeyn ſolle, folget weiter nichts, als daß ſecundùm naturam Feudi Hæreditarii mixti vorerſt die Söhne, und hernach die Töchter, wann jene ausgeſtorben, ſuccediren ſollten. ibid.

—— Nicht aber, daß die Succeſſio, ùt in Allodio vel Feudo abſolutè & merè Hæreditario, geſchehen ſolle. ibid.

—— Da man de qualitate Feudi ex Obſervantia Curiæ Feudalis ſchlieſſen muß, ſo giebt es zwar Feuda Imperii Fœminea & Hæreditaria, aber keine abſolutè & merè Hæreditaria, quæ ſunt inſtar Allodii, & de quibus Vaſallus pro lubitu diſponere poteſt. 147.

Lehen,

Lehen, Stamm-Lehen. Siehe Stamm-Lehen, *Feuda Stemmatica.*

Lehen-Waare von der Agnaten, wegen deren von ihrem Con-Vasallo, ex Pacto Familiæ zu entrichtenden -, auf dessen Haab, und Vermögen, so ein Creditor immissus besitzet, zustehenden Hypotheca tacita cum Jure Prælationis. IV. 81. seqq.

Leibeigenschafft, ob man darauf von ungemessenen Frohn-Diensten schlüssen könne? III. 107.

—— Man kann zwar von der Leibeigenschafft auf ungemessene Dienste schlüssen. ibid.

—— Nicht aber umgewandt. ibid.

—— Folget nicht eben aus Entrichtung der Rauch- oder Faßnachts-Hüner. 113.

—— Auch nicht von dem Haupt-Recht, Haupt-Fall. 115. seqq.

—— Hingegen ist ein starckes Argument der Leibeigenschafft, wann Unterthanen bey jeder Gelegenheit, da sie sich anderwärts verheyrathen, oder sonsten Häußlich niederlassen, allemahl sich zuvor befreyen, und loskauffen müssen. 117.

—— Præjudicium. 107. -- 119.

Leinwand, ob darunter auch Batiste und Cammer-Tücher begriffen. IV. 156.

Leinwands-Hauß-Geld, von der Selbst-Hülffe, welche der Reichs-Stadt Franckfurth, besonders wegen Erhebung desselben zustehet. IV. 155.

—— Wegen desselben Erhebung ist die Stadt Franck-

Franckfurth schon in Anno 1360. und 1361. mit zwey Kayserlichen Privilegiis dahin begnadiget worden, daß von allem Tuch-Gewand, so daselbst in Häußeren und Herbergen verkauffet wird, ein gewisses Hauß-Geld geforderet und genommen werden möge. 156.

—— Dahero der Hauß-Meister die damit handlende Bürger wegen zu entrichtender Gebühr erinneren soll. ibid.

—— Præjudicium in Causa Göring contra Franckfurth. 158.

Litis Denunciatio, ob sie auch Consorti Litis geschehen müsse? II. 54.

—— Muß scienti etiam Venditori geschehen, wann sie anderst würcken soll, ut venire, alterique in Judicio assistere debeat. 55.

—— Gleichwohl ist solches bey einem Consortio Litis nicht nöthig. 56. 60.

—— Præjudicium. ibid. seqq.

Loquatur, von der bey dem Cammer-Gericht üblichen desfallsigen Formul. III. 175.

—— Ist eine mündliche Anweisung des Procuratoris, welche ihm von dem Senat durch den Notarium dahin beschiehet, wie er einen bey dem Procefs bemerckten Mangel abstellen solle. 176.

—— Es hat seinen Nutzen, si indicetur Procuratori disertè defectus, ne ipse in divinando errans Judicio molestus esse non desinat. ibid.

—— Mag seinen Ursprung, nach Meynung DE LUDOLF

Ludolf wohl daher haben, weilen die Assessores damahlen selbst, ohne Beyseyn eines Notarii die Extrajudicialia besorgten, und wann, was dem Procuratori zu bedeuten vorkame, muste solches von dem Referenten dem Notario, und von diesem dem Procuratori gesaget werden. 177.
—— Die Arth, die Procuratores durch *Loquatur* zu bedeuten, hat man auch noch heute, wegen deren großen Nutzen beybehalten. seqq.
—— Besonders, wann es auf den Jurisdictions-Punct ankommet. ibid.
—— Pflegen auch zuweilen post publicatam Sententiam ertheilet zu werden. 179.
—— Præjudicium. 180.

M.

Mandata seynd in dubio, ob das Gesuch genugsam bescheiniget, abzuschlagen. II. 198.
—— *de exequendo*, wann Judex exequens contumax ist, pflegen transscribiret zu werden. I. 17.
—— Sofern aber Parti besonders daran gelegen, daß eben dieser, und kein anderer Richter exequire, ergehet Mandatum ulterius. 18.
—— Præjudicium. ibid.
—— *de exequendo propriam Sententiam* werden gewöhniglich cum Clausula erkannt. 177.
—— Ob Sie Præventionem Fori gegen Appellationen würcken?
Siehe *Fori Præventio.*
Merita um einen Landes-Vorfahrer, ob dieselbe dessen

dessen Successorem zur Vergeltung in die Verbindlichkeit setzen? II. 157.
—— Wird behauptet. ibid.
—— Ist eine solche Schuldigkeit, welche Obligationem naturalem compensationem, Implorationem officii Judicis, und andere Rechts-Wohlthaten würcket. 158.
—— Præjudicium in Sachen von Brenner contra Hessen-Rheinfelß. 160.
Messung, siehe Land-Messung, Feld-Messung.
Minor, ob ein solcher contra omissam Appellationem & contra rem judicatam in integrum restituiret werden möge, in Fällen, da Restitutio prosecutionem pœnæ zum Endzweck hat? IV. 194.
—— Ob zwar solches sonsten geschehen mag, kann es doch in dergleichen Fällen nicht gestattet werden. 195.
Mit-Herrschafft, wann sie uneinig, und Vota paria vorhanden, muß es bleiben, wie es ware, quia potior est conditio prohibentis, quàm jubentis. II. 7.
Mortuarium, kommt zwar von Hominibus propriis her, ist aber nicht eben darum ein Onus personale. 64.
—— Sondern ein Onus reale, quod præstatur Domino Jurisdictionali. 65.
—— Præjudicium. ibid.
—— Es läst sich davon kein bündiges Argument auf die Leibeigenschafft machen. III. 115.
Müntz, Cammer-Gerichtliche Verordnung,

wegen Annehmung derselben für Besoldung dessen Personen.
Siehe Cammer-Gericht.
—— Solutio muß in ea Moneta & Valore geschehen, qui tempore Contractus fuit. II. 149.

N.

Nachbarliche Gebrechen: Ob dieselbe nur absolutionem à Citatione ad videndum se incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ würcken, und nicht auch eine Strafe nach sich ziehen? III. 11.
—— Ad fractionem Pacis requiritur manifestus dolus, destinatusque animus Pacem frangendi ac sibi aliquid acquirendi. ibid. seqq.
Nova Restitutionis. Siehe *Restitutio.*
Nullitäts-Klage muß eigentlich dem Richter à quo insinuiret werden. I. 38.
—— Auch bey Appellationen, wo jene nur incidenter angestellet. ibid.
—— Bey einer Citatione ad videndum deduci principaliter Nullitates aber absolutè. ibid.
—— Sonsten hat Processus in contumaciam nicht statt. ibid.
—— Es seye dann, daß Judex Partem, deme Insinuatio richtig beschehen, zu vertretten übernommen. 39.
Nuntii Apostolici, von Recursen an dieselbe. Siehe *Recursus.*

O.

Obligation, daß keine von einem Christen an einen Juden ausgestellte-, ohne Vorwissen der ordent-

ordentlichen Obrigkeit gelten solle, ob diese Verordnung des Jüngeren Reichs-Abschieds, auch von Personis Illustribus zu verstehen seye? II. 93.
—— Wird negativa behauptet. 94.
—— Zumahl auch gegen dieselbe auf Obligationes die mit Clausulis executivis versehen, Mandata de solvendo S. C. erkannt werden. 95.
—— Præjudicium. ibid.
—— Von Auslegung unmäßiger Clausulen in Obligationen. III. 148.
—— Die Clausul: *Debitor* wolle, so bald immer möglich bezahlen, hindert nicht, daß Creditor die Obligation einklagen möge. 159.
Officialats-Gerichte, ob die die Mißbräuche der Recursuum ad Nuntios Apostolicos in Civil-Sachen verbietende Wahl-Capitulation auch hieher zu extendiren seye? I. 114.
—— Haben regulariter in realibus Actionibus keine Jurisdiction, sondern bloß in Personalibus. 115. 117.
—— Noch weniger in einer bey einem Weltlichen Richter bereits abgeurtheilten Sache. 116.
—— Actiones enim reales inter Clericos etiam ad Judicis Sæcularis & Territorialis Forum spectant. 118.
—— Præjudicia von Verwerffung dergleichen Recurses. ibid. seqq.
—— Die Cöllnische, Lüttichische, Münsterische,

sche, und Paderbornische haben immediatam civilem & universalem Jurisdictionem. 115.
—— Nicht aber das Hildesheimische. ibid.

P.

Pensionen zu 6. pro Cent, wann sie schon bezahlet, können passiret werden. II. 26.
Pfachter kann bey auch nicht entrichtetem Pfacht ante finitum tempus expellendi scilicet Biennium nicht ausgetrieben werden. I. 51.
—— Noch weniger propriâ Locatoris authoritate. 52.
—— Præjudicium. 56.
Pfandungen müssen nach Proportion geschehen, so viel der Schaden erfordert. 131.
—— Unerlaubte, oder wobey ein Excess verübet wird, werden als ein Spolium angesehen. ibid.
—— Und dawider Mandata S. C. erkannt. 132.
—— Pfarren derselben Translocation in pœnam, ob sie zu dulden. 77.
—— Da hierdurch eine andere Gemeinde gestraffet, und schwehre Verantwortung wegen Seelen-Gefahr besorget werde. ibid.
—— Können pro pœnâ medicinali geachtet werden. 78.
—— Sollen jedoch eher auf weitere als nähere Orthe, wegen sonst zu befahrender Aergernüß geschehen. ibid.
Positional-Articulen, ob sie mediante Juramento dandorum & respondendorum in quâ vis Causâ etiam summariâ statt finden? III. 171.
—— Modus

— Modus probandi dadurch ist nach dem Reichs-Abschied *de Anno 1654. &c.* annoch beybehalten. 174.
— Finden in Causa etiam Summaria statt. ibidem.
— Præjudicium. 175.
Possessor bonæ fidei hat nicht mehr zu restituiren, als in quantum factus est locupletior. II. 96.
— Hat keinen Schaden, Verlust, Schenckung, &c. auf sich zu leyden. 98.
— *Malæ fidei* hingegen muß rem, Fructus perceptos & percipiendos restituiren. ibid.
Præjudicium, von dergleichen in Judicando. III. 160.
— Es muß in Judicando eine Æqualitas beobachtet werden, und mißbilligen die Reichs-Gesetze mit Recht die Contrarietates Sententiarum. 162.
— Die Uniformitas in Judicando ist bey dem Cammer-Gericht ein Haupt-Augenmerck. 163.
Præscriptio hat bey Alienationibus Feudorum Stemmaticorum nicht statt. II. 34.
— 30. *Annorum* hat bey der Petitione Hæreditatis regulariter statt. I. 25.
— Ob solche bey Kinder, in Ansehung der Vätterlich- oder Groß-Elterlichen Erbschafft erst in Neuntzig Jahren? wird pro & contra disputiret. ibid.
— STRUVEN erfordert gar 120. Jahren dazu. 28.
Præventionem Fori, ob, wann in Camera Imperiali

riali ein Mandatum de exequendo propriam Sententiam erkannt, nachhero aber bey dem Reichs-Hof-Rath eine Appellation von sothaner Sententz introduciret worden, jenes würcke? I. 88.

—— Negatur. ibid.

—— Weilen ersteres rem Judicatam supponiret, die doch per Appellationem suspendiret. ibidem.

—— So fern aber der Proceſs einerley, wäre freylich Præventio vorhanden. 91.

Pretium, ob das certum in der Arth des Verkauffs: Ich verkauffe dir mein Guth, daß du Fünff auf das Hundert frey Geld haben sollest, anzutreffen seye? II. 162.

—— Muß in Emtione Venditione certum seyn. 166.

—— Es kan jedoch auch solches auf einem certo Principio beruhen, ohne daß die Summe mit Zahlen exprimiret seye. ibid.

—— Præjudicium. 173.

Primogenitur, Unterschied zwischen derselben, und substitutione Fideicommissoria successiva. II. 101.

—— Divisio repugnat Primogenio. 103.

—— Die Worte: Erhaltung Stammes und Nahmens seynd de omnibus Filiis conjunctim, und nicht allein de Primogenito zu verstehen. 104.

—— Præjudicium. 118.

Probatio, wann gleich der Kläger in Vollführung

rung derselben nicht fortkommen können, haben doch die Teutsche, welche auf Treue und Redlichkeit gesehen, in vernünfftige Erwägung gezogen, daß einer öffteres Recht habe, ob er gleich solches nicht beweisen könne, und dahero damit Reus davon nicht profitiren möchte, denselben lieber schwören lassen. IV. 166.

—— Si animus Judicis per narrata varia dubius constituitur, ut omninò se eximat scrupulo, Juramentum defert. 167.

Processus über verschiedene aus einem Objecto generali herfliessende Puncten, ob er in beyden Höchsten Reichs-Gerichten könne angefangen, und vollführet werden? 82.

—— Wird behauptet, wann Causa petendi, und Objectum speciale von einander unterschieden. 84.

—— Da so gar, nach, bey einem erledigten Possessorio summario, das Petitorium bey dem anderen Höchsten Reichs-Gericht kann eingeführet werden. 85.

—— Evacuatâ etiam interlocutione pòst Appellationem ad unum, à sequente in priori Instantia Sententia definitiva rectè appellatur ad aliud supremum Judicium. ibid.

Procuratoris universitatum Vollmacht, wie sie müsse beschaffen seyn.

Siehe Vollmacht.

Promotoriales Exempel einer Cassatoriæ derselben. IV. 103. 110.

—— Werden zu Beförderung des Rechtens erkannt. 109.

—— Da also Justitz administriret wird, seynd solche wieder einzuziehen. ibid. seqq.

Provisional - Verordnung kann in einer pendenten Causa Judiciali, obgleich Punctus Fori noch nicht entschieden, erlassen werden. I. 6.

—— Wann zumahl der Impetratische Theil mit denen angefangenen Violentien fortfähret. ibid.

Provocatio ex L. si contendat., ob einem Provocato, falls er nicht erscheinet, perpetuum silentium zu imponiren, oder Provocans zum Beweiß seiner Exceptionen anzuhalten. III. 32.

—— Ist eben so wohl eine Actio Provocatoria, als jene ex *L. Diffamari*, obgleich mit dem Unterschied, in dem letzteren ad edendam Actionem, in dem ersteren aber ad replicandum. ibidem.

—— Beyde Remedia hat Praxis fast promiscua gemacht. 33.

—— Ob non comparitionem hat impositio perpetui silentii Platz. ibid.

—— Præjudicium. ibid.

—— Ob ein ex hâc Lege, in denen Höchsten Reichs-Gerichten Provocirter immediat seyn müsse? 32.

—— Wird negativa behauptet. 35. seqq.

Pupillus, siehe Vormund.

Q.

Querela inofficiosi Testamenti ist ohne Grund, wann einem eine Jährliche Pension angewiesen wird. II. 116.

—— Wann zumahl derselbe damit zufrieden gewesen. ibid.

R.

Rechnung, ob einer fernere Revision deren in dem Arrest abgelegten forderen könne? III. 3.
—— Wird behauptet, wann zuvor ein Verstoß, oder andere Causales beygebracht worden. 4.
—— Præjudicium. 5. seqq.
—— *Super Fructibus perceptis*, dörffen nicht allein nach dem Anschlag deren jüngeren etwa besseren Jahren gefordert werden. I. 22.
—— Schurtz-Rechnungen. II. 18.
—— Wer etwas wiederkäufflich einbekommen, ist nicht schuldig, das genossene specificè Jahr für Jahr zu berechnen. II. 16.
—— Kann dahero, auf einige Bescheinigung, zu dem Erfüllungs-Eyd gelassen werden. 18.
—— Præjudicium. 27.
Reconventio von denen Abfällen, der deshalb zu præstirenden Caution, wann auch der Kläger keine Immobilia besitzet. III. 148. Siehe *Cautio.*
Recursus ad Nuntios Apostolicos, Mißbräuche derselben in Civil-Sachen seynd in der Kayserlichen Wahl-*Capitulation* verbotten. I. 114.
—— Ob solche Verordnung auch gegen die in Civilibus unerlaubter Weiße ad Officiales recurrirende Partheyen zu extendiren? ibid.
Reichs-Gerichte, ob in beyden über verschiedene aus einem Objecto generali herfliessende Puncten gehandelt, und verfahren werden könne? II. 82.
—— Affirmatur, wann Causa petendi, und Obje-

Objectum speciale von einander unterschieden. 84.
— Da sogar, nach bey einem erledigten Possessorio summario, das Petitorium, bey dem anderen Höchsten Reichs-Gericht kann eingeführet werden. 85.
— Evacuata etiam interlocutione post Appellationem ad unum, à sequente in priori Instantia Sententia definitiva rectè appellatur ad aliud supremum Tribunal. ibid.
Reichs-Lehen. Siehe Lehen.
Reichs-Ritterschafft, Mit-Glieder derselben seynd eigentlich keine Status Imperii. II. 5.
— Haben sich jedoch der meisten Ständischen Jurium zu erfreuen. ibid.
Reichs-Stand, was dazu erforderet werde, daß Jemand ein solcher genannt werden könne? IV. 98.
— Ob einer bloß deswegen ein wahrer seye, folgsam für denen Höchsten Reichs-Gerichten zu erscheinen verbunden seye, weil er, einer Herrschafft wegen, zu einem Creyß collectiret wird? IV. 92.
— Es folget daraus, daß der Collectirte ein Mit-Glied des Creyßes, und also ein ohnmittelbarer Reichs-Stand seye. 99.
Remedium subsidiarium tam diu locum non habet, quam diu ordinarium suppetit. IV. 107.
Remedium Supplicationis. Siehe *Supplicatio.*
Remissio Causæ ad Judicem priorem muß nicht allemal einer Sententiæ non-Devolutoriæ annectiret werden. III. 17.

Remu-

Remuneratio benemeritorum ist eine solche Schuldigkeit, welche Obligationem naturalem, compensationem, Implorationem officii Judicis, und andere Rechts-Wohlthaten würcket. II. 158.

Renth-Cammer, stehet in Teutschland keine Jurisdiction zu. III. 1.

—— Es ist also ein desfallsiges Gravamen derselben, gleichsam ein Gravamen extrajudiciale. ibidem.

—— Kann mithin auf diese Arth von solchen an die Höchste Reichs-Gerichte, appelliret werden?

—— Præjudicium. ibidem.

Renunciatio Filiarum auf die Vätterliche Erbschafft zum Besten des Mann-Stammes, ist nicht allein in favorem Primogeniti, sondern omnium Fratrum zu verstehen. II. 104.

Repressalien seynd unerlaubet, und werden dagegen Mandata S. C. erkannt. III. 169.

—— Da man viam Juris, und nicht Facti einschlagen sollen. 170.

Reproductio, ob dabey Meldung von der Klag-Schrifft, und ihren Anlagen geschehen müsse? I. 92.

—— Und ob aus dessen Unterlassung die Processe als gefallen zu erklären. ibid. seqq.

—— Negativa wird behauptet. 94.

—— Præjudicium. ibidem.

Restitutio contra omissam Appellationem & rem judicatam, ob solche minori gestattet werden

werden möge, in Fällen, da Restitutio prosecutionem pœnæ zum Endzweck hat? IV. 194.
—— Ob solches zwar sonsten, kann es doch in dergleichen Fällen nicht geschehen. 195.
—— Datur enim ad evitandum damnum & pœnam, non autem ad captandum lucrum in præjudicium alterius. 196.
Restitutio durch Uebergebung des Libelli pro Restitutione fängt erst eine neue Instantz an, da die vorige, mittels der Sententiæ definitivæ geendiget ist. III. 25.
—— Von dem Haupt-Requisito deren dazu erforderlichen Novorum. 119.
—— Es kommt nicht so wohl auf eine Menge neuer Papier an, sondern ob das, was als ein Novum angegeben werden will, nicht eher habe in Erfahrung gebracht werden können, adhibitâ omni possibili diligentiâ. 121.
—— Es ist nicht genug, wann ein Novum vorhanden, so das Jus, und einen solchen Punctum Juris betrifft, der gantz notorisch, sondern es muß ein Novum circà Factum ipsum seyn. ibidem.
—— Wann sie ex Fundamento falsæ Causæ nachgesuchet werden könne? III. 124. seqq.
—— Ist sehr schwehr, Cameral-Urthelen also anzufechten. 125.
—— Da Rationes Decidendi Partibus nicht bekandt seyn können. 127.
Retentio est species privatæ Executionis. IV. 184.
—— Hat also ex diversa Causa, und pro in-

vicem competente Actione adhuc in Judicium deducenda, nicht statt. 181.
—— *L. 24. Cod. de Evictione* redet nicht de Retentione ob diversam Causam, sondern wegen versprochener Eviction desjenigen Haußes, wovon der Käuffer den Kauff-Schilling noch in Händen hat. ibid.
—— Wann man das Jus Retentionis nicht gäntzlich in das Arbitrium Judicis stellen will, muß in illiquidis Jus Retentionis cessiren. 182. 183.
—— Retentioni debiti pro actione, quæ competit, locus non est. 184.
—— Retentionem propterea æquam esse, quia interest nostra, rem potiùs retinere quàm per actionem nobis consulere, diese Regul ist nur alsdann zu appliciren, wo das Jus Retentionis nach denen Rechten Platz haben kann. 185.
—— Præjudicium. ibidem.
Revisionis Remedium in Judiciis Statuum Imperii concedendum supponiret Summam ad suprema Imperii Tribunalia appellabilem. I. 4.
—— Und eine solche Urthel, welche von dem obersten Gericht desselben Landes ertheilet ist. ibidem.
—— Wann die Beschwehrde nicht gegen einen Regierungs- sondern nur Amts-Bescheid gehet, kann Remissio ad Regimen vel Judicium Aulicum loco Revisionis betrachtet werden. 5.
—— Aus diesem Grunde ergienge in Sachen

Sproß

Spross contra Chur-Pfälzische Regierung zu Mannheim Sententia remissoria. ibid.

Revisio contra Decreta Processuum denegatoria, ob solche Platz habe? I. 104.

—— Rationes pro & contra werden angeführet. ibid. seqq.

—— Kann in Camera keinen Platz haben. 109.

—— Da zumahl noch andere Remedia dagegen vorhanden seynd. ibid.

—— Wird vielmehr als unförmlich und unstatthafft verworffen. 110.

—— Præjudicium. ibid.

Revisoria Cautio, solche zu beurtheilen, hänget bloß von dem Richterlichen Arbitrio ab. I. 125.

—— Præjudicium. ibid.

—— Cognitio über solcher Caution Hinlänglichkeit kömmt dem Cammer-Gericht zu. 127.

—— Kann also wider desfallsige Erkänntnüß keine neue Revision nachgesuchet werden. 128.

—— Ist mithin zu verwerffen. ibid.

—— Præjudicia. ibid.

Revisorium so wohl von dem Münsterischen- als Paderbornischen Revisorio wird ad Cameram appelliret. II. 140.

S.

Salvus Conductus, pfleget nicht anderst, als in Causis ad Cameram devolutis erkannt zu werden. IV. 92.

—— Dahero meistens nur zum Rechten. ibid.

Schaden, ein jeder ist verbunden, das zu unterlassen, was zum Schaden eines anderen gereichen kan. II. 184.

Schenckung unter den Lebendigen. Siehe *Donatio inter vivos*, *Insinuatio.*

Schurtz-Rechnungen. Siehe Rechnungen.

Schwäbisch Land-Gerichte, ob davon an die Höchste Reichs-Gerichte provociret werden könne? I. 82.

Siehe Land-Gerichte.

Selbst-Hülffe, von der, welche der Reichs-Stadt Franckfurth, besonders wegen Erhebung des so genannten Leinwands-Hauß-Geldes zustehet. IV. 155.

Siehe Franckfurth.

Sententia non-Devolutoria kann ergehen absque remissione Causæ ad Judicem priorem. III. 17.

Servitus altiùs non tollendi, Einschränckung der desfallsigen natürlichen Freyheit. II. 41.

—— Zumahl, wann es zu Verhütung anderer Schaden geschiehet. 46.

—— Præjudicium. 51.

Socii. Siehe Handlung.

Solennia Appellationis. Siehe *Appellatio.*

Solidi 500., wie viel solche nach der Cameral-Praxi ausmachen? I. 146.

—— Verschiedene Meynungen deren Doctorum. ibidem.

—— In Camerâ pflichtet man der Meynung Gailii bey, daß sie 1333. Reichsthaler 30. Kreutzer ausmachen. 155.

—— Oder 500. Species Ducaten, jeden zu Vier Gulden gerechnet. ibid.

—— Præjudicium. 156. 158.

—— Es

—— Es seye dann, daß in Länderen besondere Statuta deshalb vorhanden wären. 157.
Solutio muß in ea Moneta & Valore geschehen, qui tempore Contractus fuit. II. 149.
Spolium, in wie weit es dafür anzusehen, einen Damm eines Bachs durchzustechen, und das Wasser in seinen Graben propria authoritate zu leiten? III. 12.
—— Præjudicium. ibid.
—— Manifestum, wo ein solches vorhanden, werden Usuræ à Fructibus spoliatis meistens passiret. I. 18.
—— Quasi in pœnam & odium spolii. 19.
Stamm-Lehen, ob sie mit Einwilligung des Lehen-Herrn, und deren Agnaten auf immer können veräussert werden? II. 28.
—— Siehe *Feuda Stemmatica.*
Substitutio Fideicommissaria, Unterschied zwischen derselben, und einer Primogenitur. 101.
—— Præjudicium. 118.
Summa appellabilis kann auch von mehreren cumuliret werden. 57.
—— Si ex iisdem Gravaminibus contra eandem Sententiam appellatur. 59.
—— Quia Sententiæ natura individua facit, ut ad Summam appellabilem constituendam conjungantur. 60.
—— Præjudicium. ibid.
Supplicationis ulterioris, Remedium kann wider Decreta Cameralia Processuum denegatoria gebrauchet werden. I. 107.
—— Præjudicium. 112.

T.

Territorialis Superioritatis vi kann ein Landes-Herr die Magistratus, und Gerichte abänderen, wie Er will. I. 43.

Siehe *Instanzien.*

Testament, ob die Vorlesung zu einem schrifftlichen, einer blinden Mutter, unter ihren Kinderen nöthig seye? IV. 37.

—— Wird affirmativè behauptet. 38.

—— Præjudicium. 42.

Testamenti inofficiosi quærela ist ohne Grund, wann einem eine Jährliche Pension angewiesen wird. II. 116.

—— Wann er zumahl damit zufrieden gewesen. ibidem.

Transscriptio Mandati de exequendo wird, wann Judex exequens contumax ist, erkannt. I. 17.

Siehe *Mandatum de exequendo.*

Trebellianicam quartam, ob ein Ehe-Mann, der von seiner Frauen Vermögen den Usumfructum ad dies vitæ vermacht bekommen, selbiges aber nach seinem Tod zu restituiren gehalten, ist, abzuziehen befugt seye? II. 76.

—— Zu solcher muß all dasjenige, was der Erbe ex Hæreditate Fideicommisso gravatâ überkommet, imputiret werden. 77.

—— Mithin auch der Ususfructus. ibid. seqq.

—— Kann folglich nicht noch besonders geforderet werden. 78. seqq.

—— Præjudicium. 81.

V.

Verkauff, ob in der Arth dessen: Ich verkauffe dir mein Guth, daß du Fünff auf das Hundert frey Geld haben sollst, certum Pretium anzutreffen. II. 162.

— Ein Beyspiel hiervon. 163. seqq.

— Indeterminirter, ohne Bestimmung des Kauff-Schillings, ist ungültig. 163. Siehe *Emtio Venditio.*

Verwandte, von der Bedeutung dieses Worts. III. 130.

— Muß nach dem Context der Materie, wobey es gebrauchet wird, genommen werden. ibid. 133.

Vindication, ob die Evictions-Klage in dem nemlichen Foro zu erheben, wo jene entschieden worden? II. 68.

— Affirmatur, wann Connexitas vorhanden, und, absque Actis illius, nicht gesprochen werden kann. 70.

— Zumahl, wo erstere Præjudicialis, und also Lis super evictione eigentlich nicht nova ist. ibidem.

— Da so gar der Beklagte Consors Litis ware. 71.

— Præjudicia. 74. seqq.

Vollmacht gehöret ad Substantialia & integritatem Judicii. I. 10.

— Und ist wegen sonst zu befürchtender Nullität eines jeden Actûs Judicialis gleich Anfangs zu untersuchen. ibidem.

— Ja

—— Ja so gar auch in Processu summario muß der Richter eine solche verlangen. ibid.
—— Ob auch gleich der andere Theil selbst dazu schweiget. ibidem.
—— Eines *Procuratoris universitatis*, muß von allen, und jeden Theil-nehmenden Gliederen der Gemeinde ausgestellet werden. 8. 9.
—— Es müssen dazu alle Glieder eingeladen werden, und auf welchen die meisten Stimmen fallen, wird als Syndicus bestellet. 9.
—— Dabey ist nicht die bloße Nahmens-Unterschrifft genug. 10.
—— Præjudicia. 7. -- 11.
—— Was in Causa universitatis, bey, in mutua contradictione ac in obscuro befangenen Legitimations-Umständen, vor ein Expediens zu treffen? III. 201.
—— Beyspiel davon. ibid. seqq.
Unterthanen von denen Rechtlichen Würckungen des Unterschieds zwischen halbirten, und gantzen, oder eigenthümlichen Unterthanen. 183.
Vorbericht unvollständiger, wann er nur zu Erschwehrung der Processen abzielet, beförderet eher die Erkennung derselben in contumaciam. I. 16.
Vormund, ob das Ansehen, und die Würde eines Bischoffs und Reichs-Fürsten, der als Vormund de versione in rem Pupilli sui attestiret, die eingewandte Exceptionem de non in rem verso simpliciter hebe? III. 56.

—— Wird negativa behauptet. 60.
—— Præjudicium. 61.
Usuræ à Fructibus perceptis per Sententiam adjudicatis, ob solche gefordert werden können, wird starck controvertiret. I. 18.
—— Pro affirmativa ist noch kein Præjudicium vorhanden. 20.
—— Pro negativa aber in Sachen Schlitz, genannt Görtz contra Fulda. 21.
Siehe *Fructus percepti.*
Ususfructus, ob ein Ehe-Mann, der solchen von seiner Frauen Vermögen vermacht bekommet, selbiges aber nach seinem Tod restituiren muß, quartam Trebellianicam abzuziehen, befugt seye? II. 76.
—— Wird nebst allem deme, was der Erbe ex Hæreditate Fideicommisso gravata überkommet, zu solcher Quarta imputiret. 77. seqq.

W.

Weine, so Jährlich zu entrichten, ob solche in dem Herbst, oder nach dem ersten Abstich fällig werden? I. 80.
—— Daß solche in dem Herbst fällig, wird affirmiret. 82.
—— Præjudicium. ibid.
—— Abstechung derselben, ob solche ein Annexum des Zunfft-Rechts der Faß-Bänder seye? IV. 111.
—— Wird negativè behauptet. 119.
—— Præjudicium. 120.

Weißthümer, machen einen Beweiß zwischen Herrschafften, und Unterthanen aus. I. 71.
—— Seynd also der Veränderung unterworffen. ibidem.
—— Ohne daß jedoch, bey sich ergebendem Unterschied, das erste, oder das letzte falsch seyn müsse. ibidem.
—— Da nach und nach mehreres acquiriret, oder verlohren werden kann. ibidem.
Westphälische Fräulein haben gleich ihren Brüderen bey Sterb-Fällen in Allodio ihre Portiones civiles. III. 71.
—— Stiffter ungültige Gewohnheit einen Executorem ultimæ voluntatis zu benennen, und demselben Dispositionem arbitrariam zu belassen.
Siehe Dhom-Herren.
Wetzlar, Stadt, kurtze Bemerckung derselben Umständen. III. 102.
—— Genießet, als der Wohn-Sitz des Cammer-Gerichts die Freyheit, in Ruckſicht auf die abgebende Onera an das Cammer-Gericht. 103.

Z.

Zeugen Fünffzig-Jährige können ob ætatem, hingegen die unter Fünffzig Jahr haben, nur ob debilitatem, pestem, &c. in perpetuam rei memoriam examiniret werden. III. 25.
—— Bey einer Collision in Zeugen-Aussagen, prævaliren jene, welche wahrscheinlicher seynd. 55.

Zeugen-Verhör *ad perpetuam rei memoriam* kann nach Beschaffenheit der Umstände, auch inauditâ alterâ Parte erkannt werden. III. 23.

—— Lite pendente, dannoch extrajudicialiter. 24.

—— Und wo Restitutio in integrum, nebst einer Commissione ad examinandum Testes in perpetuam rei memoriam gebetten, kann solche so gar, ehe noch die Restitutio erkannt, extrajudicialiter bewilliget werden. 24. -- 26.

—— Auch vor Uebergebung des Libelli. ibidem.

—— Kann hingegen absque Justitiæ denegatione nicht versaget werden. ibid. seqq.

—— Es wird nicht erforderet, daß Articuli evidenter relevant seyen. 27. seqq.

—— Gleichwohl dörffen sie auch nicht evidenter irrelevant seyn. 28.

—— Præjudicium. ibidem.

Zinßen zu 6. per 100., wann sie schon bezahlet, können passiret werden. II. 26.

Zunfft mag wohl hergebracht haben, Pfandungen wider Verbrechen vorzunehmen. I. 134.

—— Darff sich jedoch niemahls eines Juris confiscandi anmaßen. ibid.

—— Sonsten ist solches ein Factum nullo jure justificabile. 135.

—— Præjudicium. ibidem.

Zweiffel.

Zweiffel, bey Appellations-Processen von derselben, Beurtheilung. II. 198.
Siehe *Appellatio.*

Zweydeutige Redens-Arthen. Siehe Beschimpffung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachricht an den Buchbinder.

Der Haupt-Titul, worauf **Erster Band** *I.* **bis** *IV.* **Theil** stehet, wird abgeschnitten, und vor des Ersten Theils Titul gebunden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer, Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzers Wetzlarische Beyträge aus der Reichs-Praxi dasigen Höchsten Reichs-Gerichts Nebst einem richtigen Verzeichnüß aller darinn enthaltener Rubricken Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichtlicher Process-Sachen, und
Bd.: 1,4.

Wetzlar 1763

J.publ.g. 154-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558826-1
VD18 80529496-001